



<36614372690019

Der Rheinische Bund.

Herausgegeben von

P. A. Winkopp.

Fünf und funfzigstes Heft. — April 1811.

Frankfurt, bei J. C. B. Mohr.

Inhalt.

Der Rheinische Bund.

Herausgegeben
von
P. A. Winkopp.

Fünf und funfzigstes Heft. — April 1811.

Frankfurt, bei J. C. B. Mohr.

Inhalt.

Von dieser Zeitschrift erscheint nach der nun getreffenen Einrichtung monatlich ein Stück von 10 Bogen, und zwar am ersten Tage eines jeden Monats. Drei Hefte — die nicht einzeln gegeben werden — machen einen Band, dessen Preiß auf 2 Reichsthaler sächsisch, oder 3 fl. 36 kr. rheinisch festgesetzt ist. Man wendet sich deshalb an die Buchhandlungen. Wer die Hefte schneller zu haben wünscht, kann sich an das Postamt seines Orts wenden, für welche das Großherzogl. Frankfurtische Oberpostamt dahier, die Hauptspedition übernommen hat; alsdann muß man sich aber wegen der bei den Posten bestehenden Einrichtung auf einen ganzen Jahrgang mit Rthlr. 8 — oder 14 fl. 24 kr. verbindlich machen.

Frankfurt am 28. Mai 1811.

J. C. B. Mohr.

Beiträge zu dieser Zeitschrift nach dem Plane, welcher in der Einleitung zum ersten Hefte enthalten ist, kann man entweder, an mich unmittelbar mit der reitenden Post, unfrankirt, oder auch an die Andreäische Buchhandlung in Frankfurt am Main, oder an die Herren Mohr und Zimmer in Heidelberg, jedoch mit der innern Inschrift an mich, senden.

Durch besondere Hindernisse ist dieses Heft ungewöhnlich später erschienen. Es wird aber am Mai-Hefte, oder dem 56sten so schleunig gedruckt, daß bis zum Ende des künftigen Monats nebst dem 56sten auch das 57ste oder Julius-Heft erscheinen wird.

Aschaffenburg den 27. Mai 1811.

P. A. Winkopp.

Der
Rheinische Bund.

Eine
Zeitschrift
historisch-politisch-statistisch-geographischen
Inhalts.

Herausgegeben
in
Gesellschaft sachkundiger Männer
von

P. A. Winkopp
Hofkammerrath.

Neunzehnter Band.

55 — 57 Heft.

Frankfurt am Main,
bei J. C. B. Mohr 1811.

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

SALLUSTIUS *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfassung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet sie am besten in der Natur ihres Grundsatzes.

Darstellung des Fürstenbundes S. 122.

Der Rheinische Bund.

Fünf und funfzigstes Heft.

I.

Ein Beitrag zur Geschichte des teutschen Steuerwesens.

Die vielen juristischen und politischen Versuche, welche über den wichtigen Gegenstand der Vertheilung der öffentlichen Lasten im Publikum erschienen, sind ein kundbarer Beweis, wie sehr derselbe dermalen unsere guten und schlechten Köpfe beschäftigt. In einem solchen Zeitpunkte muß auch die Geschichte des Steuerwesens von Interesse seyn und vielleicht ist gegenwärtiger Beitrag denjenigen Lesern dieser Zeitschrift nicht unwillkommen, welche eine Vergleichung verschiedener Zeitalter angenehm und lehrreich finden.

Wir haben noch immer Ursache, die Klage des würdigen Mosers zu führen: daß es uns an einer vollständigen und gründlich bearbeiteten Geschichte des gesammten teutschen Steuerwesens fehlt. Ich weiß wohl, daß ich nicht berufen bin, diese Lücke auszufüllen; aber vielleicht gelingt es mir, auf einen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen, der glücklichere, besser mit Quellen und Hilfsmitteln versehene Forscher, zu weiterem Nachdenken anregt, und vielleicht manche schöne Entdeckung veranlaßt. Schon Moser erinnert, daß die Schriftsteller häufig die weit jüngern Reichs- und Kreisanlagen in ihrer Einwirkung auf die Territorialabgaben mit den weit älteren Landsteuern vermengt haben. Ich setze hinzu,

daß mancher historische Irrthum sich daher schreibt, daß man den großen Unterschied der heutigen, meistens im siebenzehnten Jahrhundert entstandenen Steuerverfassungen von den älteren Einrichtungen nicht gehörig in das Auge gefaßt hat. Noch heut zu Tage bildet Mancher sich ein, vor jenem Zeitpunkte hätte der teutsche Unterthan unter Fürsten, die alles, was man späterhin zu Landeskassen gemacht, aus eignem Beutel bestritten, wie in Utopien gelebt und die glücklichste Abgabenfreiheit genossen. Es ist wahr, daß erst im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert die Steuern auf einen neuen und sicheren Fuß eingerichtet wurden, aus dem sich die heutige Steuerverfassung, wie sie sich bei Auflösung des teutschen Reichs an den meisten Orten befunden, gebildet hat. Aber wir haben die deutlichsten Beweise, daß schon in den mittleren und älteren Zeiten der Unterthan, freilich oft unter gelinden Namen, sehr drückende Beiträge hat geben müssen und sein Loos vielleicht nichts weniger, als beneidenswerth war. Die Klagen über die verlorne gute alte Zeit kommen in den Chroniken aller Jahrhunderte vor und sind wahrscheinlich so alt, wie die Welt.

Die ältesten Spuren solcher Beiträge finden sich schon unter den fränkischen Königen und Kaisern und es verdienen darunter zwei Gattungen vorzüglich deswegen ausgezeichnet zu werden, weil Kinder des nämlichen Geistes in den nachfolgenden Jahrhunderten immer wieder zum Vorschein kommen. Erstlich, nach einem uralten teutschen Gebrauche, dessen schon Tacitus gedenkt, pflegten den Kaisern bei den jährlichen Reichsversammlungen, Heeresmusterungen und auch wohl bei anderen Gelegenheiten, Geschenke gebracht zu werden. An den Reichstägen war es das erste, daß sich die Angekommenen präsentirten und ihre Gaben überreichten, wobei sich dann die Kaiser mit Jung und Alt freundlich unterhielten, sich von den Begebenheiten in ihren Provinzen und der Aufführung der Staatsbeamten erzählen ließen, mit

den Zufriedenen vergnügt waren und die Nothleidenden trösteten.

Schon der Name gibt, daß diese jährlichen Verehrungen keine strikte Schuldigkeit waren, aber sie mögen darum nicht freiwilliger gewesen seyn, als es etwa die Neujahrspräsente sind, welche an vielen Orten den Oberbeamten von ihren Amtsuntergebenen gebracht worden. Es war einmal Sitte, sie zu machen und, wer sich also nicht seinem Stande und Vermögen gemäs eingestellt hat, der ist gewiß übel angesehen worden.

Zweitens, in Kriegsläuften war es gewöhnlich einen Heerbann *) (Herpant, Heersteuer, exactio hostilis, tributum bellicum): auszuschreiben. Diese Kriegsschatzung wird durch die Kapitularien genau bestimmt. Sie war nichts anders, als eine auf die bereitesten Mittel ausgeschlagene Vermögenssteuer, von der liegende Güther und Leibeigene ausdrücklich ausgenommen waren und welche durch die königlichen Sendbotten (Missos regios) ohne Ansehen der Person, vom Hohen und Niedrigen nach seiner besitzenden Fahrniß an Gold, Silber, Harnisch, Waffen, Kleidung, Pferden, Ochsen, Kühen, Schafen, Vorräthen und Hausgeräthen erhoben werden sollte. Wer von vorgenannten Gegenständen den Werth von 6 ℔. besaß, der sollte 3 ℔. zahlen, von 3 ℔. wurden 30 Solidi, von 2 ℔. 10 Solidi, von 1 ℔. aber nur 5 Solidi gezahlt **), ita ut iterum se praeparare valeat ad Dei servitium et ad nostram utilitatem, beschließt die kaiserliche Verordnung in Beziehung auf denjenigen, der nur 5 Sous zahlen sollte. Von anderen sehr drücken-

*) Alterthumskennern ist diese doppelte Bedeutung des Worts Heerbann nicht unbekannt. Sonst heißt es bekanntlich ein allgemeines Aufgebot zum persönlichen Feldkriegsdienste.

**) Aus den Libris und Solidis stammen die französischen Livres und Sous. Eine Libra war auch 20 Solidi.

den öffentlichen Lasten, unter andern dem Magazinkorn sehe man Danz Handbuch des t. P. R. Th. IV. §. 405.

Also schon in jenen Zeiten, wo die Krone noch reichlich dotirt war und die noch unverkümmerten Reichsdomainen einen schönen Ertrag geliefert haben mögen, blieb zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse das Privatvermögen nicht unangegriffen, ohngeachtet jeder freie Mann obendrein die persönliche Verbindlichkeit hatte, in das Feld zu ziehen. Die angeführten Beispiele sind das Vorspiel dessen was gefolgt ist. Aus den jährlichen Verehrungen sind, wie es scheint, besonders bei den Städten und der Geistlichkeit bald ständige Abgaben geworden. Die Speierische Chronik gibt wenigstens dem sogenannten Schooßpfenning, von dem diese Stadt durch Kaiser Friedrich I. Anno 1182. befreit wurde und unter welchem Namen nach der Hand die Bürger ihre, gemeiniglich in 1 pr. Ct. vom Vermögen bestandene ordinaire Schatzung, an die Stadt bezahlt haben, diesen Ursprung, und noch mehr Verwandtschaft scheint damit die Königssteuer, der Königszins der Klerisey und der geistlichen Stifter gehabt zu haben. Der Heerbann aber kommt dem Namen und der Sache nach in weit späteren Urkunden und Geschichten vor. Unter anderen führt Struben (N. St. Th. 11. Abh. IX. §. 5.) eine Urkunde von Anno 1252. an, in welcher Wilhelm von Holland die Castrenses de Friedberg von der Heersteuer befreit. Nur scheint man die alte Norm der Kapitularien frühzeitig verlassen und diese Steuer auch auf das liegende Eigenthum, auf Pflüge, Heerdstätten, überhaupt nach einem nach Zeit und Umständen gewillkührten Typus ausgeschlagen zu haben.

Doch wir wollen uns bei dieser dunkeln Periode nicht aufhalten und uns sogleich zu dem Zeitpunkte wenden, als nach dem großen Interregnum die vormaligen Reichsbeamten, sich in Landesherren verwandelt hatten. Man weiß, daß diese Verwandlung sowohl mit Genehmigung des Kaisers, als mit

Konsens der Unterthanen vorgegangen ist. Man weiß, daß letztere es mit Vergnügen sahen, daß aus ihren bisherigen Statthaltern, Selbstherren wurden. Sie waren an sie gewohnt, und konnten bei ihnen geschwinder Hilfe erhalten, als bei Monarchen, welche schwachen Ansehens und oft abwesend waren; sie dachten, ohngefähr wie die Römer von ihren Imperatoren im Vergleich mit den Göttern des Olymps: praesens divus habebitur Augustus wer uns mit Hilfe nahe ist, der sey unser Herr. Diese neuen Herren blieben dabei von einem Höheren abhängig und konnten so leicht nicht in Despotismus verfallen. Ein Umstand aber mußte der Aufnahme der Landeshoheit besonders günstig seyn. Die mit ihr begabten Fürsten waren so begütert, daß sie die meisten Regierungslasten aus eigenen Mitteln bestreiten konnten. Allein man darf aus diesem Umstande nicht zu viel schließen. So viel folgt allerdings daraus, daß die Unterthanen, welche in jenem anarchischen Zeitalter in Absicht des öffentlichen Zustandes dadurch, daß er enger an das eigne, erbliche Interesse ihrer Obrigkeiten gekettet wurde, gewannen, und in Absicht der öffentlichen Lasten nicht eines fühlbar härteren Zustandes geworden sind, als sie vorher waren. Aber sollten die Fürsten nicht manches nun in eigenem Namen gefordert haben, was sie vorhin im Namen des Kaisers erhoben hatten? Der Teutsche hat zwar seinem Regenten über sein Vermögen so wenig, als über seine Person ein uneingeschränktes Recht zugestanden, aber er erkannte doch in den ältesten Zeiten, daß ich demjenigen Erkenntlichkeit schuldig bin, der mir Schutz gibt; daß nichts billiger ist, als demjenigen, dessen Hilfe ich nicht entbehren kann, im bedürfenden Falle wieder zu helfen und ihn, wenn es Noth thut, mit Guth und Vermögen zu unterstützen. Hatte der Landesherr kein vollkommenes Recht, Steuern aufzulegen; so war ihm doch unverwehrt, letztere um einen Beitrag zu ersuchen. Was aber ein Großer bittet, das wird ihm, ist es anders erträglich, leicht

gewährt, und wir können uns von dergleichen Bitten daraus einen Begriff machen, daß die Fürsten sich vielfältig zur Beruhigung ihrer Unterthanen reversirt haben, nichts mehr bitten zu wollen. Ueberdies kann niemand läugnen, daß es Ansprüche eines Herrn an sein Land gibt, welche recht und billig sind. Der öffentliche Zustand, wie er sich nach Zeit und Ort ausgebildet, ist ja nicht blos eine Privatangelegenheit des Regenten, er ist die Sache von Jedermann, der in seinem Schooße das Seinige genießt und wehe dem Lande, wo nicht Jeder dabei hält. Kostspielige Unternehmungen, welche die Erhaltung dieses Zustandes von Innen und von Aussen und das Beste von Land und Leuten bezwecken, selbst einem reichen Fürsten zuzumuthen, wenn gleich die Unterthanen vermögend sind, ihn zu unterstützen, wäre doch die offenbarste Unbilligkeit und wenn der Herr gar über Vermögen sich angreifen, das Seine zusetzen und die besten Mittel erschöpfen soll, wem fällt dann am Ende, neben den Landesbedürfnissen, seine Unterhaltung zur Last? Selbst die Schrift sagt: Schoß dem Schoß gebührt, und wir dürfen nach diesen Betrachtungen uns gar nicht wundern, wenn Struben und Moser die unverwerflichsten Belege gesammelt haben, daß schon in jenen Zeiten, wo die Landeshoheit noch in ihrer Kindheit war, der Unterthan Steuern gegeben hat. Es ließ sich aus diesen Belegen ein artiges Register von Auflagen formiren, unter denen Hundesteuern, Jagdgelder und Vogelschatzungen paradiren. Es kommen Beispiele vor, daß der dreißigste Theil des Vermögens hat abgegeben werden müssen und die öftern Auflagen auf Rauchfänge, Mühlgänge, Häuser, Pflüge, Hufen Weinberge rc. rc. kommen uns gering vor, mögen aber nach dem damaligen relativen Werth des Geldes und der noch gar nicht weit gediehenen Industrie, welche dieses Geld noch schwerer zu verdienen machte, oft schwer zu erschwingen gewesen seyn. Kurz wenn wir alles gegen einander halten, so sagt man nicht zu viel wenn man behauptet: daß der teutsche Unterthan,

der damals sich doch am meisten auf seine Faust verlassen mußte, selbst in dem angenommenen Falle, daß er dergleichen Abgaben nur selten entrichtete, immer die geringen Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft hat theuer genug bezahlen müßen *) Es läßt sich nicht läugnen, daß wir in staatsrechtlicher Hinsicht vor unsern Verfahren unendlich viel voraus haben und der Einsichtsvolle erkennt hierin eine Probe, daß die Welt, was auch die Griesgrame dagegen einwenden, zum Bessereit fortschreitet. Aber freilich machen wir die leidige Erfahrung, daß auch bei leidlichen publizistischen Verhältnissen der Rechtszustand noch sehr unvollkommen bleibt, so lange das Völkerrecht nicht auf festeren Fundamenten ruht. Ich wage es freilich nicht genau zu bestimmen, was es mit den Abgaben im Mittelalter für eine Beschaffenheit gehabt hat. Ich glaube aber, daß sie sich auf zwei Hauptgattungen zurückführen lassen, auf Beeden und Hilfen oder Steuern im engeren Sinne. Diese Ausdrücke werden zwar promiscue gebraucht, doch aber auch in den alten Urkunden oft unterschieden.

Der verewigte Danz hat an dem angezogenen Orte über unseren Gegenstand viele schätzbare Bemerkungen; doch aber auch manche gewagte Hypothese niedergelegt. So finde ich den Begriff den er Seite 206 von den Beeden aufstellt, viel zu enge und eingeschränkt. Er bezieht ihn ganz auf die Lehnmiliz und stellt folgende Sätze auf, denen wir unsere Bemerkungen beifügen wollen.

---

*) Von Justi hat eine artige Abhandlung über die vermeinte Glückseligkeit geringer Abgaben geschrieben. Sein Paradoxon wird durch manche vormalige geistliche Länder und reichsritterschaftliche Orte auffallend bestätigt, in denen es wenig Abgaben, aber auch wenig Wohlstand und Leben gab. Es fehlt dann gemeiniglich auch an den öffentlichen Anstalten. Ueberdies aber läßt sich nicht läugnen, daß verhältnißmässige Abgaben auf die Industrie sehr günstig wirken können.

1) „Nur dem Lehnherrn gebührten Beeden.“ Es ließ sich vielleicht aus alten Nachrichten darthun, daß sie fast bei allen Personen vorgekommen sind, gegen die man in der Verpflichtung einer besonderen Ehrfurcht oder Treue stand, namentlich auch bei Schutzherren, Guthsherren, oder mächtiger Bundesgenossen. Hauptsächlich aber sind sie den Landesherren ohne Rüksicht auf den Lehnnexus prästirt worden, die unter andern die Herbst- und Maibeeden häufig verliehen haben. Dem Verfasser ist ein Städtchen bekannt, das seit uralten Zeiten von allen Rauchfängen und Grundstücken eine Feuergift und Beed entrichtet, ungeachtet das Bürgerguth nur zu einem geringen Theile Zins- und Handlohnbar ist und also eine ursprüngliche Lehnsqualität verräth. Bey manchen Beeden bringt es schon der Name mit sich, wem sie gehören; z. B. die Landbeeden oder gemeine Beeden. Diese Spezien geht uns aber hier vorzüglich an.

2) „Die Beede ist frühzeitig eine ordentliche jährliche Steuer geworden und in einem festgesetzten Anschlag ein wie das anderemal entrichtet worden.“ Dies ist unläugbar bei vielen Beeden der Fall gewesen, deren Namen es zum Theil schon mit sich bringt daß sie wenigstens zu festgesetzten Zeiten fielen, wie die eben genannten Herbst- und Maibeeden.

Von vielen Beeden läßt sich dagegen das bestimmte Gegentheil versichern. Wie paßt es sonst, wenn Brüder aus Reichsständischen Häusern sich vereinigen, wir wollen keiner ohne den andern eine gemeine Beede heischen? — Offenbar kann dies von keiner ständigen Abgabe, sondern nur von einer solchen verstanden werden, deren Fall künftig ist, nur unter Umständen eintritt, wohl aber schon frühere Vorgänger hat. Da es aber ein Gegenstand war, über den man sich mit den Unterthanen verglich, so hat man sich gewiß nicht so streng an die früheren Beispiele gebunden, sondern diesen überlassen, wie sie sich nach eigener Konvenienz eintheilen wollten.

Eben so auffallend widerspricht das Beispiel eines Bischofs von Bamberg, der Anno 1378 mit seiner Geistlichkeit, Bürgerschaft und gemeiner Landschaft handelte, daß sie ihm zur Bezahlung der Stiftsschulden eine seinem Vorfahren verwilligte Beed noch zwei Jahre fortsetzen möchten. Ganz deutlich gibt endlich die zweierlei Gattungen von Beeden eine Urkunde von 1274 zu erkennen, in welcher Phillipp von Hohenfels gewisse Güther befreit: aprecariis in consuetis quae vulgo Nothede dicuntur, et ab omni onere servitutis, precariis consuetis, quae Jarbede dicuntur nihilominus reservatis *)

3) „Die Beeden haben auf Grundstücken und Häusern gehaftet.„ Dies mochte freilich bei den geringern ständigen Beeden auf dem Lande häufig der Fall seyn. Häuser und Grundstücke sind ja des Landmanns solidester Reichthum; doch geschieht auch gar häufig der Viehbeeden, in specie der petitio porcorum Erwähnung, die also sich nach dem Viehstande richteten. Oft lagen sie einer Gemeinheit in corpore auf, so daß sie wahrscheinlich auf jeden Termin sind frisch vertheilt worden. Ueberhaupt sind die Landbeeden allem Anschein nach in einem gewillkührten Typus und oftnach dem Vermögen entrichtet worden. Endlich wird sogar des Umgeldes unter dem Namen einer Weinbeede erwähnt.

Dies vorausgeschickt, glaube ich, die oben benannten Begriffe folgendergestalt beschreiben zu dürfen.

Beeden waren solche Abgaben, welche aus unvollkommenen Ansprüchen des Landesherrn an das Land, oder an einzelne Korporationen, Gemeinheiten und Unterthanen entstanden und aus gutem Willen zum Theil eine beständige Schuldigkeit geworden, zum größten Theil aber für nachfolgende ähnliche Verwilligungen nur als Vorgang und Muster gedient haben, wenn der einer Unterstützung bedürftige Herr, bei sich ergebenden Veranlassungen seine Leute ermahnte,

*) Strubens Rechtl. Bedenken Theil II.B. I. §. 6.

sich nicht karg finden zu lassen. **Hilfen** oder **Steuern** im eigentlichen Sinne wurden dagegen im Falle ausserordentlicher Staatsbedürfnisse, besonders in Kriegszeiten, dem Lande, und den Unterthanen aus vollkommnem obrigkeitlichen Rechte angesonnen. Schon der Name und Begriff der ersten Gattung bringt es mit sich, daß sie der Regent nicht eigenmächtig ausschreiben und auflegen konnte und daß sie jedesmal mit dem Unterthan verglichen werden mußten. In anderen Fällen aber beweisen die mehrfältigen Beispiele von Empörungen beides, daß es die Landesherren nicht selten versucht haben, aus eigener Machtvollkommenheit zu handeln, daß sich aber auf der anderen Seite die Landschaft eben so wenig das Recht hat nehmen lassen, zu beurtheilen, ob eine gerechte Ursache den Aufwand nothwendig mache, und ob die gemachte Anforderung den Kräften der Kontribuenten und den Gesetzen der Gleichheit angemessen sey.

Zwei bekannte Ursachen haben diesem schwankenden Verhältnisse zwischen Herrn und Land die spätere Gestalt gegeben. Die Schulden, in welche viele Fürsten theils durch Schicksale, theils durch üble Haushaltung gerathen, machten so starke Ansprüche an die Unterthanen nöthig, daß jene politische Gründe hatten, gute Worte zu geben, sich mehr auf das Ersuchen, als aufs Fordern zu legen und gegen jede Verwilligung kräftig zu reversiren. Die aufgekommene Söldnermilitz, so wie die mit salarirten Gelehrten besetzten Raths- und Justizkollegien belasteten die Kammern mit neuen Ausgaben, welche ihnen auf die Länge zu schwer fallen mußten. Der erste Umstand befestigte und begünstigte die Rechte und Freiheiten der Landstände, welche vorhin sich mehr auf Thathandlung und Besitz, als auf bestimmte Gesetze und Verträge gegründet hatten; der andere Umstand mußte das Land durch den Beweggrund der Nothwendigkeit sowohl, als der vordringenden Billigkeit bestimmen, dem Fürsten unter die Arme zu greifen. Da nun in der Folge besonders die Reichs- und Landesdefension

unter so mancherlei politischen Berührungen auf einen stehenden Fuß gebracht werden mußte, der jene vor Alters unbekannten Staatsbedürfnisse in beständige Lasten verwandelte, so ergab sich am Ende ein Etat, zu dessen Deckung beständige Abgaben nöthig wurden. Dadurch nun hat unsere Steuerverfassung eine Revolution erlitten, welche einer näheren Erörterung wohl werth seyn dürfte.

Vorher hatte man nämlich bei Belegung des Unterthanen, wie bereits Senkenberg (Sel. jur. et hist. T. VI. praef. p. 67.) richtig gezeigt hat, mehr auf die Umstände der Personen, als auf deren Güther gesehen. Die ältesten Abgaben waren daher nichts anders, als Vermögenssteuern, wie auch die ersten, seit 1427 in Uebung gekommenen Reichsanlagen nach dem gemeinen Pfenning bestätigen, und wie es die Natur der Sache aus der Ursache mit sich brachte, weil, die ständigen Beeden abgerechnet, der Unterthan dem Staate selten, dann aber gemeiniglich desto mehr auf einmal steuern mußte.

Häberlin (Handb. d. t. Staatsr. §. 251) nennt den gemeinen Pfenning die erste und drückendste aller Steuern, welche um so lästiger und beschwerlicher zu erheben gewesen, je weniger sie ohne genaue Angabe des Vermögens bestimmt werden können. Danz (l. c.) aber behauptet, der hohe und niedere Adel sey es, der diese Anlage aus Eigennutz hintertrieben und im Abgang gebracht, „der Kaiser und die ihm anhängende demokratische Parthie habe immer dafür gestimmt." Allein nach allen Nachrichten hat dieser Modus collectandi allgemeines Mißvergnügen erregt. Gleich Anfangs unter Kaiser Sigesmund widersetzten sich gerade die Städte zuerst, was auch nachher unter Kaiser Friedrich III. geschehen ist. „Also wort das verrichtet zwischen den Fürsten allen und „da wort übertragen, daß man sollte ziehen auf die Hussen, „darumb die Herren eins vorden, daß man den hundertsten „Pfenning nehme und davon versolden, das wollten die Stätte

„ nit, wenn wär das für sich gangen, so wären die Herren
„ innen worden, der Stette Macht, das befunden die Stette
„ gar wohl und wollden das nit tun. " *) In der Folge wurden freilich die Remonstrationen der Fürsten und Herren eben so laut. Sie stellten beweglich den Sinn vor, womit dieser Weg der Kollektation ihre politische, auf ihre Kammergüther gegründete Existenz bedrohe, vergaßen aber auch nicht, zu bemerken, wie beschwerlich derselbe für den Unterthanen sey. Layen und Geistliche stimmten in diesem Urtheile überein. In einem Zeitalter, wo es gewissermaßen zum guten Ton gehörte, alles zu verkleinern, was die Großen gethan haben, konnte die Hypothese: die Reichsstände seyen bei diesem Beginnen nur durch Eigennützigkeit geleitet worden, den Beifall des Parterre nicht verfehlen. Heut zu Tage aber, wo wir durch die Stürme außerordentlicher Staatsbegebenheiten, welche Früchte jenes Geistes waren, abgekühlt sind, wird vielleicht über diesen Gegenstand unbefangener geurtheilt, und es ist der historischen Forschung ruhiger Wahrheitsfreunde vorbehalten, zu untersuchen, ob der schlechte Fortgang, wodurch jene, von den Kaisern so lebhaft betriebene Besteuerungsart, in das Stocken gerieth, nicht das Gottesurtheil des Erfolgs gewesen ist. Die Schritte einer Obrigkeit, welche das Nothmittel einer allgemeinen Vermögenssteuer ergreift, werden nur dann den Nachdruck einer rechtlichen Maasregel gewinnen, wenn sie durch die unerzwingliche öffentliche Meinung gebilligt und unterstützt werden. Jeder Kontribuent muß seine Abgabe als ein freiwilliges Opfer erlegen, und Glauben haben, daß die Majorität seiner Mitbürger, von gleichem Patriotismus beseelt, sich redlich dem gleichen Opfer unterwirft. Die lebendige Ueberzeugung eines solchen Gemeingeistes ist aber hienieden eine Seltenheit. Ihr steht gemeiniglich die Erfahrung einzelner grober Unterschleife entgegen und unausbleiblich ist bei wechselseitigem Mißtrauen

*) Windeck bei Struben N. St. Abh. IX. §. II.

besonders auf Seiten derjenigen Besitzer, welche ihr Vermögen am wenigsten verheimlichen können, eine gerechte Besorgniß von Uebervortheilung, welche unmöglich guten Willen machen kann. Streng durchgeführt hat dieser Kollektationsweg auch den Nachtheil, daß er die Ueberlast auf die Bemittelten wälzt, ein Grundsatz, der zwar auch heut zu Tage oft genug gepredigt wird, der aber von Recht und Wahrheit so sehr entfremdet ist, daß man ihn nur einem Demagogen, nicht aber einem unterrichteten Staatsgelehrten verzeihen kann, der sich besser darauf verstehen sollte, die Reactionen solcher gemeinschädlichen Einwirkungen zu berechnen.

Wie weit diese Ausgeburt einer rechtlosen und eben darum nur anscheinenden Humanität getrieben werden kann, davon haben wir in der Democratie des artigsten Volks ein warnendes Beispiel, welches uns lehrt, wie leicht eine leichtsinnige und hilfsarme Regierung durch jenen falschen Grundsatz zur Verachtung alles Steuersystems, das unter jener Hypothese nur als Vernunftraserei erscheint, und zu einer gesetzlosen Plünderungsmaxime verführt werden kann, welche zugreift, wo zu nehmen ist. In einer gerichtlichen Rede des Lysias *) redet dieser Redner mit kaltem Blute nur im Vorbeigehen von dem Grundsatze der Athenienser, daß, wenn man in Geldnoth gewesen, man einige der reichsten und angesehensten Bürger oder Fremden hinrichten ließ, damit ihre Güther dem Staate heimfallen möchten. Er erwähnt dieses auf eine Art, daß es nicht scheint, als wenn er es tadele, oder diejenigen dagegen empören wolle, die seine Zuhörer und Richter waren. Deswegen dachten auch die Wohlhabenden darauf, sich ihrer Schätze durch Aufwand auf Feste, Speisungen, Schauspiele rc. freiwillig zu entledigen, um nicht das Vermögen mit dem Leben einzubüßen. Gewiß ein heroischer Patriotismus! Wie sehr haben wir unsere monarchische Verfassungen zu preisen, welche den Patriotismus auf ganz andern Wegen zu erzeugen wissen.

*) Oratio 29 in Nicomach.

Den Teutschen, welcher der höchsten Gewalt niemalen ein uneingeschränktes Besteuerungsrecht zugestanden hat, scheint aber besonders die Idee aufgebracht zu haben, daß durch den nur mittelst genauer Erkundigung des Privatvermögens ausführbaren Kollektationsmodus Kaiser und Reich nun auf einmal sich gleichsam als Herren über Haab und Guth aufzuführen schienen. Schon die gezwungene Manifestation an und für sich selbst schien ihm die Haus- und Eigenthumsrechte des freien Mannes zu gefährden. Wir haben eben angeführt, wie sehr sich die Städte gegen die Hussitensteuer gesträubt. Bei einer ähnlichen Veranlassung erklärten späterhin einige Städte des schwäbischen Bundes: „Es sey nicht allein beschwer„lich und nachtheilig, sondern gegen menniglich schimpflich, „spottlich und verächtlich, einander mit dem Einlegen der„maßen so nahe und in der Herberg zu suchen: ihr Vermögen „und Unvermögen und allerhöchst Geheim, den bisher all „erbare Stett, wie sie gemöcht, zum geheimsten gehalten und „geborgen, also in menniglich zu bilden und zu bringen. *).“ Aber es war noch ein anderer Grund da, welcher diese Vermögenssteuer den Unterthanen verhaßt machen mußte. Weiß man einmal, wie reich wir sind, dachten sie, so kann mit dem nämlichen Rechte, womit man uns jetzt ein halbes Prozent abfordert, bald ein Ganzes und noch mehr gefordert werden. Es ist bedenklich, unser Vermögen eher einer fremden Diskretion zu überliefern, bis die Grenzen der öffentlichen Ansprüche bestimmt sind, weil sonst alles Eigenthum gerade durch diejenige Gewalt unsicher wird, welche nur da ist, dasselbe zu beschützen. Deswegen drang man darauf, es lieber dem Patriotismus eines jeden Reichsstandes zu überlassen, sich nach Vermögen anzugreifen, oder einen g e w i s s e n Anschlag in Schatzungsweise zu machen. Aehnliche Erwägungen mögen auch das merkwürdige Salzburgische Votum diktirt

---

*) Datt de pace publica L. II. C. 22. Nro. 30.

haben, welches dem Kaiser Friedrich III. anrieth, statt des gemeinen Pfennings den Weg „gütlicher Traktaten mit den Ständen" einzuschlagen. Dieser Kaiser hat auch mehrmalen den letzteren Weg mit Erfolg gebraucht, aber im Ganzen waren er und seine Nachfolger zu sehr für die andere Idee eingenommen. Sie versprachen sich davon eine Goldgrube, die aber die Erwartung schlecht belohnt hat.

Ich habe mich bei diesem Gegenstande länger aufgehalten, weil ich dafür halte, daß der im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte so oft wiederholte Versuch, die Reichsbedürfnisse nach dem gemeinen Pfenning aufzubringen, für Teutschland eine lehrreiche Schule der Erfahrung gewesen ist, in welcher der Teutsche sich selbst begreifen lernte. Er hatte bisher die Steuer als eine persönliche Last angesehen; jetzt ging ihm ein Licht auf, was bei dieser Ansicht herauskomme, wenn sie konsequent als praktische Maxime durchgeführt werde. Die täglichen Staatsbedürfnisse nahmen gleichzeitig mit diesen Versuchen so sehr zu, daß man mit seltenen Beiträgen nicht auslangte, wenn sie auch in der möglichst erschwinglichen Summe gefordert wurden. Jetzt also, wo der Unterthan bedeutende und beständige Lasten tragen sollte, wurde eine Anlage nothwendig, welche dem Kontribuenten auf die Dauer erträglich, auf einem sicheren, unwandelbaren Grunde beruhte, durch die Wechsel des Privatvermögens, welche in die heilige Sphäre des Mein und Dein gehören, nicht alterirt wurden, und, ohne inquisitorische Mittel ausführbar, keine Redlichkeit des Kontribuenten voraussetzte, aber auch keinen Betrug begünstigte. Kurz, die Gewalt der Umstände nöthigte, das träge und despotische Prinzip einer Requisition, welche nimmt, wo sie findet, und dem pöbelhaften Sinnspruche, wer da hat, der gebe, huldigt, zu verlassen. Das Schicksal, welches wollte, daß Länder und Nationen unter mehrfältigen inneren und äusseren Reibungen mehr in Masse wirken sollten, der Zeitgeist, welcher gebieterisch bessere öffent-

liche Anstalten forderte, ließen den alten Bettel nicht länger bestehen und die Nothwendigkeit, ein ordentliches System zu ergreifen, brachte Institutionen hervor, welche, wenn sie auch nicht vollkommen waren, doch auf dem Wege zur Vollkommenheit lagen. Ich lasse jedem seinen Glauben, mir aber auch den meinigen nicht nehmen, welcher Mitbürger unter den heutigen politischen Verwirrungen und Bedrängnissen muthig erhalten muß, daß der Rechtszustand unter den hier berührten politischen Katastrophen gewonnen hat, wie er durch alle ausserordentlichen Weltbegebenheiten und namentlich durch die heutigen gewinnen muß, es sey dann, daß sie der Himmel an ein entartetes knechtisches Geschlecht, seiner Vorfahren unwürdig, verschwendet habe.

Doch wir kehren zu der historischen Betrachtung dessen zurück, was damals geschehen ist. Wohl in den meisten Ländern des nördlichen und südlichen Teutschlands ist man an feine Methode gefallen, welche im Hauptgedanken viele Verwandtschaft mit der Lehre der Oekonomisten hat, doch aber in einzelnen Theilen minder konsequent, aber auch minder einseitig ist. Ich erinnere mich in der allgemeinen teutschen Bibliothek eine Rezension von Mauvillons physiokratischen Briefen gelesen zu haben, in der der Rezensent behauptete, jene Lehre sey nichts anders, als der altteutsche Kontributionsfuß und dabei aus öffentlichen Akten versichert, schon im siebenzehnten Jahrhundert hätten nachdenkende Männer auf den Einwurf, das liegende Eigenthum dürfe nicht allein beschwert werden, geantwortet „der Landmann werde durch „Vieles, was man auf Andere zu seiner Erleichterung zu repar„tiren vermeine, am Ende immer wieder getroffen und könne „sich für das was man ihm zu viel auflege, am leichtesten wie„der erholen.“ Dieser Gedanke ist alsdann gewiß nicht ohne Grund, wenn die Landsteuern in den gebührenden Grenzen bleiben. Wohl dem Staate, der mit einer mäßigen Grundsteuer sich begnügen und die Gewerbe frei lassen kann,

welche besonders da, wo sie erst in Aufnahme kommen, weniger Druck vertragen können, als die Agrikultur. Wer Verstand genug hat, um die Richtigkeit dieser Bemerkung einzusehen, der muß mir Beifall geben, wenn ich behaupte, daß jede Theorie des Steuerwesens, welche das Prinzip der Gleichheit in der Vertheilung der Staatslasten zum obersten und einzigen erhebt, schon dadurch ihre Schülerhaftigkeit zu erkennen gibt. Denn dieses Prinzip erschöpft, einseitig genommen, nicht nur keine Aufgabe des Rechts und der Politik, sondern es führt geraden Wegs zu vernunftwidrigen Resultaten, wenn es nicht durch die eben so wichtige Prinzipien der Freiheit und Selbstständigkeit beschränkt und gemäßigt wird. Daher gibt es eine Gleichheit des Drucks und des Elends, welche von der ächten Rechtsgleichheit das wahre Widerspiel ist. Aber auch nur unter jenen Einschränkungen können wir der Lehre der Oekonomisten beipflichten und dürfen nicht vergessen, daß in der Natur eines jeden Steuerobjekts ein gewisses Maas seiner Beiträge zu den Staatslasten liegt, dessen Ueberschreitung Unrecht ist, und dem Staate, wie dem Privatmanne, Verderben bringt. Nur ein rasender Physiokrat kann behaupten, daß es auch dann noch besser sey, die Gewerbe zu verschonen, wenn die Staatsbedürfnisse dem damit allein beladenen Landwirthe den vierten, dritten, oder gar den halben Theil des reinen Ertrags wegnehmen würden.

Von nun an hörte man also auf, die Steuer als eine persönliche Last zu betrachten und verfiel auf ein entgegengesetztes Extrem. Sie wurde eine hauptsächlich auf Gebäuden und liegenden Güthern ruhende Reallast, zu der sich die übrigen Abgabenspezies, als Nebensache und Erleichterungsmittel verhielten *). Die Steuerverfassungen der verschiedenen Länder haben zwar diesen Gedanken, sowohl der Art als dem Grade der Vollkommenheit nach, sehr unterschieden

*) Fast, oder überall in Teutschland, sagt Moser, „fällt „ein grosser oder der meiste Theil des Lasts auf die

ausgeführt. In manchen hat man Anfangs nur auf die Hufenzahl gesehen und Grundstücke von gleichem Flächenmaaße mit gleichen Abgaben belegt. Oder man hat, wie in Sachsen, einen gewillkührten Steuerfuß für allemal angenommen und darnach die besonderen und bestimmten Güthérstücke belegt, wobei es verblieb, in welcher Beschaffenheit auch nachmals diese Ländereien sich befinden mochten, so daß sogar die Erhöhung der Abgaben sich beständig nach jenem Fuße richtete und in einer bloßen Vervielfältigung der dadurch bestimmten Simplen bestand.

Anderwärts endlich hat man durch Klassifikationskommissionen mehr Ordnung und Regelmäßigkeit in das Abgabenwesen gebracht, nicht blos auf den Flächengehalt, sondern auch auf Güte und Einträglichkeit des Bodens gesehen und dadurch bezweckt, daß Güther von gleicher Qualität und Quantität auch verhältnißmäßig gleiche Abgaben entrichteten. In einer Idee aber stimmen alle diese verschiedenen Einrichtungen überein: daß dadurch das liegende Eigenthum gleichsam personifizirt wird, und die Steuern als Grundpflichten betrachtet werden, welche dem das Land beschützenden Staate, ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers entrichtet werden müssen.

Der Tag und das Jahr, wo sich diese Verfassung gebildet hatte, läßt sich so wenig angeben, als sich angeben läßt, in welcher Zeit und Stunde junge Menschen von ohngefähr gleichem Alter, die in die nämliche Schule gingen, zu höheren Studien reif geworden sind, obgleich sie alle im Universitätsexamen bestanden haben. Nur so viel kann man sagen: daß das teutsche Steuerwesen schon im sechszehnten Jahrhun-

---

„liegende Güther, Häuser, Scheuern, Gärten, Aecker, Wie„sen, Weinberge, Waldungen, Wassergenuß ꝛc.“
Von der Landeshoheit in Steuersachen C. VII. §. 12.

derte in der Krisis lag, daß diese Krisis sich in einem Lande früher, im anderen später, meist aber erst nach dem dreissigjährigen Kriege und in der Neige des siebenzehnten Jahrhunderts entschieden hat. Es kömmt auch auf eine genaue Bestimmung dieses Zeitpunkts gar nicht an, sondern es ist genug, wenn der Gerichtsforscher zeigt, so ist es gewesen und so ist es geworden. Dieses Vor und Nach muß in den Schlüssen von dem alten Abgabenwesen auf das neue behutsam machen und ich finde es, wenn ich nicht irre, durch die konkludente Thatsache dreier ganz entgegengesetzter Rechtsansichten charakterisirt.

I. In neueren Zeiten wird nicht leicht ein Streit darüber entstehen: ob ein Fremder gehalten sey, seine besitzenden Güther da zu versteuern, wo sie gelegen sind? Und wäre er ja enstanden, so würde kein Justitzkollegium über die Entscheidung verlegen gewesen seyn, daß die Steuerpflicht der Forensen Regel, ihre Steuerexemtion aber eine durch ganz besondere kaum denkbare Verhältnisse bedingte Ausnahme sey.

Dieser Satz ist richtig, man mag nun die Steuern als Grundpflichten ansehen, welche zum Aufwande für den Schutz des Staats vor allen Dingen genommen werden müssen, oder man mag sie, der Wahrheit näher, für eine Schuldigkeit von vermischter Natur annehmen. Denn im letzteren Falle haften sie auf dem freien Betrieb der Personen und Naturkräfte, wodurch Güther erzeugt werden.

Dieser Betrieb aber kann auch bei dem Grundeigenthum nicht anders als an Ort und Stelle geschehen, werde nun dasselbe durch einen Administrator, Pächter, oder durch den Eigenthümer selbst bewirthschaftet, der sich auf so lange Zeit, als der Ackerbau erfordert, an Ort und Stelle begeben muß.

Ganz anders aber dachte man vor Zeiten über diese Frage. Sattler *) merkt bei einer Urkunde von 1405.

---

*) Geschichte der Graven von Würtenberg, 4e Forts. S. 160.

an: „daß man damals bei Besteurung der Güther sein Augen-
„ merk nicht auf den Ort, wo sie gelegen, gerichtet, sondern
„ auf die Person, welche solche besessen, und daß diese ihrem
„ Landes- oder Diensthern mit Steuern, Wachten und
„ Frohnen dennoch verbunden gewesen sey, ob sie schon die
„ Güther außer dem Lande gehabt hätte," diese Gewohnheit
läßt sich aus keiner anderen Ansicht besser erklären, als aus der
oben schon aus Senkenberg angeführten allgemeinen Ansicht
des Steuerwesens: jede öffentliche Abgabe sey eine persönliche Last: das Eigenthum von Geld und Guth bestimme als
erweiterte Persönlichkeit, der es, wie der Leib der Seele anhänge, nur das Vermögen der Person und also müsse das
Guth dem Manne folgen, wo er auch zu Hause sey.

In ungeschlossenen Territorien mußten freilich aus dieser Maxime leicht Verwirrungen entstehen. Bei Veräußerungen an die Nachbaren, die indessen auf dem Lande selten
und vielleicht nur in der Nachbarschaft der Städte öfter vorkamen, konnte die Steuerkasse nicht auf ihren vorigen Einzug
mehr rechnen, und überhaupt konnte dieses Durcheinander von
dem Augenblik an nicht bestehen, als man die Güther zu katastriren anfing. Schon in den ältesten Zeiten aber sind häufige
Differenzien entstanden, welche zwischen den Nachbaren nach
gemeinschaftlicher Konvenienz auf eine oder die andere Art
verglichen worden. Schon anno 1302 verglichen sich die
Grafen Eberhardt und Ulrich von Würtemberg mit der
Reichsstadt Eßlingen wegen der ihren Bürgern im Würtembergischen gehörigen Güther also: daß, welche von diesen „Güthern
„innerhalb den nächsten fünf Jahren keine Steuer an Grav
„Eberhardten gegeben, auch fürterhin frey bleiben, welche
„aber der Herrschaft Würtemberg von Alters gesteuert, solches
„noch fernerhin zu thun verbunden seyn sollen." Pfalzgraf
Otto belegte im 15ten Jahrhundert seine Landschaft mit einer
Extraordinari Schatzung, unter welcher die, zu Hockenheim begütherte Bürger der Reichsstadt Speier, mitbegriffen worden.

Die Bürger weigerten sich, diese Steuer zu erlegen, worauf die Aerndte arretirt und gedroht wurde, die Güther öffentlich auszubieten, wenn sie ferner sich weigern würden.

Die Stadt beschwerte sich beim Kaiser und 1444, Mittwoch nach Mariä Geburt bekam der Pfalzgraf ein Mandat, jedoch cum clausula. Auch dieser Streit wurde indessen, mir ist unbekannt, wie, vertragen. Es heißt freilich im Privilegium dieser Reichsstadt: Volumus etiam ut nullus civium eorundem alicui exactioni extra civitatem factae de rebus suis mobilibus vel immobilibus subjaceat. Allein man weiß, über welche Gegenstände man sich hat im Mittelalter Privilegien geben lassen und schließe daraus ja kein jus singulare. Es ist vielmehr nach dem damaligen Begriffe als Angehörde einer freien Stadt, deren Bürger keiner fremden Obrigkeit unterworfen waren, zu betrachten, und das Privilegium ist in jener Stelle nichts anders, als ein Sicherheitsbrief gegen Plackereien, welche mit jener unabhängigen Selbstständigkeit sich nicht vertragen. Uebrigens konnte es nicht fehlen, daß man das Ungemächliche der hier betrachteten Besteuerungsart in mancherlei Kollisionen gefühlt hat, und ich vermuthe darin den ältesten Ursprung der Verbote, Güther an Auswärtige zu verkaufen, sodann der Territorial und Marklosung.

Im Würtembergischen ist wenigstens dies der historisch-erweißliche Grund jener sich in das sechszehnte Jahrhundert verlierenden Verbote und dieser Losungen, daher man auch in neuern Zeiten diejenigen Realitäten, welche keiner Steuer unterliegen, davon ausgenommen hat. Man hatte nach den damaligen Grundsätzen starke Ursache, die Veräußerungen an Auswärtige zu verbieten oder zu erschweren, weil sonst die Steuerpflichtigkeit derselben in Zweifel kam.

Dergleichen Händel ergaben sich in der Folge noch in Menge und zwar noch nach Errichtung des Kammergerichts. Auch in den vielfältigen Debatten dieses Reichstribunals zeigt

sich die Krisis, in der unsere Steuerverfassung gelegen, ganz auffallend. Wir ersehen aus Gail, Mynsinger, und Gylmann, wie sehr man anfänglich noch für den Satz gewesen: ein Fremder müsse Güther nicht da, wo sie gelegen, sondern da, wo er zu Hause ist, versteuern. Et sane haec quaestio meo tempore non semel coram dominis assessoribus in controversiam venit in camera, praesertim quando in publicis comitiis Imperii adversus Turcam imperatoribus Carolo et Ferdinando, a statibus decretae sunt collectae. Tunc enim cum seculares principes vellent collectare subditos ecclesiasticorum principum de bonis in ipsorum territorio existentibus, ipsis graviter reluctati sunt principes ecclesiastici: et quandoque haec quaestio ad Imperatorem delata est, ut in ea determinaret quid certi: sed hactenus remansit indecisa *); der Umstand, daß man diese Streitfrage zur Entscheidung der gesetzgebenden Gewalt aussetzte, ist ein deutlicher Beweis, daß die spätere teutsche Staats- und Steuerverfassung noch zu wenig Konsistenz erlangt hatte, um sie im richterlichen Wege zu entscheiden. Dann in neueren Zeiten haben nicht nur die höchsten Landesgerichte, sondern auch die Reichsgerichte das gerade Gegentheil als Regel angenommen. Man vergleiche darüber Cramer (**) (N. St. XXXIX. Th. Abh. IV.) und Mevius. P. 11. Dec. 72. et 372.

*) Mynsinger Cent. V. Abh. 22.

**) Bei diesem lesen wir noch ein merkwürdiges Zeugniß von dem alten Herkommen, in einem aus Klock angeführten Voto Camerali. Spirenses conquesti de quodam Comite, quod de civibus suis propter bona in ejus Comitatu sita Contributionem exigeret, Referens pronunciavit contra Comitem. Correferens, qui Comiti favebat, tamen professus est, se quoque pro Spirensibus pronunciaturum, si quidem probare possent, se a suis civibus percipere collectam etiam de bonis in alieno territorio sitis. Quod nostrae civitates perquam facile probare

II. Eben so einig ist man längst über die Frage, daß die Steuerbarkeit der Ländereien nicht durch die Person des Besitzers alterirt wird. So lange man aber noch Abgaben, als persönliche Schuldigkeit betrachtete, verstand sich die Parömie: Frei Mann, frei Guth von selbst *), der Freiherr von Strauß schreibt darüber (im H. XXXIV p. III. dieser Zeitschrift) die Personal Vorzüge des Adels haben sich längst in Realvorzüge bestimmter Güther verwandelt, weil man befürchten mußte, daß zulezt die Exemter allmählich alle anderen Güther an sich kaufen und dem Steuerstocke entziehen würden, wodurch die übrigen Unterthanen immer mehr und mehr gefährdet wurden. So übergab zum Beispiel im Jahr 1682 die Bürgerschaft in Mainz darüber eine dringende Vorstellung. Diesen nochmals oft erneuerten Beschwerden ward endlich durch eine Verordnung von 1093 dadurch ein Ende gemacht, daß jeder von seinen Güthern bei Strafe des Verfalls die Schätzbarkeit oder Freiheit genau angeben mußte, und von dieser Zeit schreibt sich die völlige Ausscheidung der schatzbaren und schatzungsfreien Güther im Mainzischen her. — Man ist aber nur nach und nach auf diese Verwandlung der Personalfreiheit in Grundrechte gekommen. Anfangs verlangte man blos, daß kein Befreiter ohne höchste Einwilligung, schätzbare Güther an sich bringen durfte, nachher behielt man dem Verkäufer jederzeit das Retraktrecht

possent, apud quos statuto et observantia obtinuit ut cives de bonis suis ubicunque sitis etiam annuum ordinarium tributum pendant, nedum collectam extraordinariam, in quam externo Magistratui minus juris competit. In quam sententiam d. 1 Aug. 1606 Camera inclinavit.

*) Indessen ist die Frage, ob sich dieser Satz nicht auch auf andere Lasten bezogen hat, als gerade auf Staatslasten.

bevor; endlich aber wurde festgesetzt, daß die Veräusserung schatzbarer Güther an gefreite Personen keinen Einfluß auf ihre Steuerpflicht haben, und daß sie nach wie vor fortsteuern sollten; was z. B. im Altmainzischen durch ein Mandat des Kurfürsten Johann Schweikard vom 11ten Juni 1615 bestimmt worden ist.

Jedem Nachdenkenden springt aus dieser ausführlichen Nachricht die Analogie dieses Falls mit dem unter II. Angeführten von selbst in die Augen. Aber eben deswegen betrachte man bei diesem Gegenstande die Ansprüche der Exemter im Zusammenhange mit der allgemeinen Regel und nicht im grellen Lichte einer weit getriebenen Usurpation. Ueberhaupt bildet man sich von dem Ursprung der erst in unseren Tagen aufgehobenen Freiheiten der Rittergüther eine ganz verschrobene Vorstellung, wenn man sie aus solchen abgerissenen Beispielen abstrahirt, wobei es sich eigentlich nur von einer relativen Exemtion einzelner vom Adel erworbener Grundgüther und von der Frage handelte: ob sie fernerhin zum städtischen Kataster gehören sollten, oder nicht? Um diesen Ursprung richtig aufzufassen, muß man ihn beim Landadel auf seinen Stammsitzen und in der Eigenschaft desselben, als Vertreter seiner Hintersassen in der Versammlung der Landstände aufsuchen. Zu läugnen ist indessen nicht, daß die Abgabenfreiheit anfänglich als ein persönliches Vorrecht geltend gemacht wurde, und wer wird sich darüber wundern, da man sich in Teutschland so schwer von der Idee getrennt hat, die ihr genau korrespondirende Abgabenschuldigkeit, sey persönlich. Da aber der persönliche Stand des Adels auf die Stammguthsqualität seiner Güther referirte, so mußte jene Befreiung sich von selbst zu einem dinglichen Vorrechte neigen, da man anfing, die Steuern als Grundpflichten zu betrachten. *)

---

*) Daß des Adels Steuerfreiheit aus der Leistung unbezahlter Kriegsdienste hergerührt habe, ist ein Irrthum, der zwar

III. Die dritte Verschiedenheit der Rechtsansichten, die am längsten Zeit gebraucht hat, sich zu fixiren, betrifft die Frage: ob bei gerichtlichen Gütheranschlägen, besonders im Falle einer nothwendigen Veräußerung die Kontributionen von der Evalvation des reinen Ertrags abgezogen werden müssen? Die Praxis der meisten Gerichte Teutschlands ist für die Affirmative, welche auch durch einzelne Landesverordnungen bestätigt ist. In thesi läßt sich zwar gegen diese Meinung manches einwenden. Ist die Grundsteuer in rich-

---

noch täglich wiederholt wird, der aber schon von Struben einleuchtend wiederlegt worden ist. Die Kriegsverfassung hatte sich, als die heutigen Steuern aufkamen, längst geändert und es war kein Gewinn für den Adel, daß man dessen Ritterdienste weder brauchte noch verlangte. Die Exemtionen wurden vielmehr durch Berufung auf altteutsche Freiheit, unterstützt durch Gründe seiner politischen Existenz, errungen, wobei an manchen Orten auch vom persönlichen ins Feld ziehen, aber nicht als Entschädigung mit einer schon tragenden Last, sondern als eines freien patriotischen Erbietens die Sprache gewesen seyn mag. „Wir sind einmal. Unser mit dem „Staate entstandener Stand genießt einer öffentlichen „Auszeichnung und Achtung, bei der wir als Verräther „an uns selbst erscheinen müßten, wenn wir nicht dabei „halten wollten. Dieser Stand erlaubt uns aber nicht, uns „in die Krämergilden zu begeben und darum beruht unsere „zeitliche Existenz auf einer sicheren Landrente. Sollen wir „die neuen Lasten auf unser Landeigenthum ohne Ausgeding für unsere Kompetenz übernehmen, so müssen wir „zu Grunde gehen und es ist hart genug, wenn wir unsere „Unterthanen belegen lassen.“ Diese Sprache führte der Fürst auf dem Reichstag, der Ritter auf dem Landtag. Wer darin Usurpation erblikt, der muß wenigstens bekennen, daß es im Sinne der Betheiligten dabei ehrlich und aufrichtig zugegangen ist.

tiger Proportion mit dem wirthschaftlichen Nutzen, so kann sie wenig oder gar keinen Einfluß auf die Gütherpreise haben. Der Mittelmann, dessen Käufe eigentlich den Normalpreis bestimmen, achtet sie nicht und weiß schon wie er sie wieder beibringen soll; und der große Besitzer mag es billig entgelten, daß er mehr Eigenthum hat, als er bestreiten kann. Aber in hypothesi halte ich sie in Bezug auf unsere, die Ueberlast auf das liegende Eigenthum wälzende Abgabensysteme, völlig gegründet und sogar für das einzige Heilmittel, das jene Prägravation erträglich macht. Das Hauptargument bleibt besonders das: „daß die Contributiones nunmehr onera „ordinaria, perpetua, gravia, et quidem mere realia „seyen, welche nach der Größe und Nutzbarkeit eines Guthes „eingerichtet und monatlich nicht auf die Personen, sondern „nach der Hufenmatrikel, auf den fundum repartirt und nach „der Hufenzahl abgetragen werden, auch von dem jährlichen Abnutz ein Großes wegnehmen und die Pensionen sehr vermin„dern." Ich finde dieses Argument desto entscheidender, da selbst die Dissentienten der Erfahrung geständig sind, daß in freiwilligen Veräusserungen in unseren Staaten der Grad der öffentlichen Lasten sehr berüksichtigt werde und nach deren Beschaffenheit die Preise steigen oder fallen. Wie ganz anders aber das Oberappellationsgericht zu Wismar noch anno 1658 die Sache beurtheilt hat, ist beim Mevius (P. VI. Dec. 158) zu ersehen und bei Schweder, (von Anschlagung der Güther CXIII membr. 24. §. 4. 5. 6.) bei dem sich zugleich das kurzgefaßte pro et contra über unsere Kontraverse findet, aus der wir die vorgestrichenen Worte entlehnt haben, lesen wir, daß die Hinterpommerischen Landstände noch anno 1708 auf den Abzug der Kontribution in favorem creditorum in concursu vergeblich angetragen, und daß daselbst die Affirmative erst durch den §. 76 einer Prozessordnung von 1735 landesgesetzlich geworden. Jener Antrag und diese Verordnung hat indessen noch den richtigen Anhang gehabt,

der manchem Mißverständniß über unsere Frage vorbeugen kann, daß nämlich nach dem Verhältniß, als durch diese Anschlagsmethode der Ertrag sicherer und reiner wird, auch die Prozente sich vermindern müssen, mittelst deren man diesen Ertrag zu Kapital erhöhet.

Der treue Geschichtschreiber arbeitet, oft ohne es zu wissen, dem Philosophen und Staatsmanne zu Dienst. Möchten diese raisonnirten Grundstriche zu einer pragmatischen Geschichte des teutschen Steuerwesens, etwas dazu beitragen, daß wir in diesem Fache nicht zurückkommen, sondern, was niemals mehr Noth gethan hat, zum Besseren fortschreiten.

Z.

2.

Das Hoch- und Teutschmeisterthum und der teutsche Ritterorden im Jahr 1809.

Vorerinnerung.

Die Auflösung des teutschen Ordens in dem Umfange der rheinischen Bundesstaaten, beschlossen durch einen Tagesbefehl im kaiserl. französ. Hauptquartier zu Regensburg den 24ten April 1809. und anerkannt vom Hause Oestreich durch den 4ten Artikel des Wiener Friedensschlusses vom 14. Oktober desselben Jahres erregt einiges Interesse, den Zustand dieses, in den Vorzeiten einst so blühenden Institutes, seine Besitzungen, Güther und Rechte, zur Epoche seiner Auflösung zu kennen. Und die staatsrechtlichen Folgerungen aus diesem Er-

eignisse, Vertheilung der auf dem Ganzen ruhenden allgemeinen Lasten, gegenseitige Rechte, Ansprüche und Verbindlichkeiten machen es von praktischem Nutzen und Werthe, die bisher noch wenig gekannten politischen, statsrechtlichen und statistischen Verhältnisse und diejenigen vormaligen innern Einrichtungen des Ordens und seiner Besitzungen zu erfahren, auf welche es bei der Beurtheilung jener noch zu erörternden Gegenstände (Erörterungen, die nach den Erfordernissen der Gerechtigkeit, der öffentlichen und Privatverträge nicht verschoben werden können) vorzüglich ankommen wird. Gegenwärtige Darstellung hat den doppelten Zweck, über die vormaligen Ordensbesitzungen nähere Notizen mitzutheilen und die Vorbereitung über die unter demselben zu treffenden Ausgleichungen, möglichst zu erleichtern.

§. 1.

Der teutsche Ritterorden, im Jahr 1191. für Verpflegung kranker Pilgrimme in Palästina und Kreuzfahrer teutscher Nation — zugleich auch für Bekämpfung der Sarazenen und Eroberung des heiligen Landes gestiftet, wuchs schnell zu einer Größe empor, die nur in jenen Zeiten des Religionseifers möglich war und unter ähnlichen Ereignissen eine der merkwürdigern Erscheinungen in der Geschichte geblieben ist.

§. 2.

In weniger als 30 Jahren nach seiner Stiftung war dieses dem teutschen Adel gewidmete Institut, dessen drittes Oberhaupt Hermann von Salza den Wunsch aussprach, er schätze sich glücklich, wenn er bis an sein Lebensende stets 10 Ritter in dem Orden zählen könnte, noch unter dem nämlichen Meister, zu einer Anzahl von mehr als 2000 Rittern angewachsen; — und binnen 2 Jahrhunderten gelang es ihm, große und ansehnliche Ländereien und Güther in Palästina, Teutschland, Neapel, Venedig, Spanien, Portugal, Ungarn und Frankreich zu erwerben — endlich aber ganz Preußen—

in weit größerer als seiner heutigen Ausdehnung — Liefland, Kurland, Semigallien, einen Theil Esthlands, Pommern, die Neumark, Brandenburg u. m. a. sich unterwürfig zu machen.

§. 3.

Diese ansehnlichen Besitzungen des Ordens, die Tapferkeit seiner Ritter, ihre milde, sanfte und gerechte Regierung, der Geist der Ordensverfassung selbst erhoben ihn zu einem Ansehen, und seine Staaten zu einer so hohen Stufe von Kultur, daß Preußen, nach dem Zeugnisse des Grafen von Herzberg und des Geschichtschreibers Bazko, unter der Ordensregierung auf gleicher Oberfläche noch einmal so volkreich als selbst unter Friedrichs des Zweiten blühender Epoche war.

§. 4.

Schneller war das Aufblühen des Ordens als sein Verfall; — langsam sank dieses Nationalinstitut, das seit dritthalb Jahrhunderten im Abnehmen — teutsche Reichsverfassung und teutsches Reich, eine gresse Anzahl teutscher unmittelbarer geistlicher und weltlicher Fürsten verschwinden sah und selbst jetzt noch, wenn gleich in äusserster Beschränkung, auf vaterländischem Boden begütert ist und Theilweise fortbestehet.

§. 5.

Seit dem Abfalle Markgraf Alberts von Brandenburg, welcher durch den am 8. April 1525. mit der Krone Pohlen eingegangenen Vertrag die noch übrigen Ordensbesitzungen in Preußen, von Pohlen als ein erbliches Herzogthum zu Lehen nahm, verlor der teutsche Ritterorden unter andern minder bedeutenden Realitäten, das Heermeisterthum Liefland, verschiedene Besitzungen in Hessen, im Vogtlande, in Thüringen, Sachsen, Meisen, die Kommende Metz mit ihren Zugehörungen, beinahe alle seine Besitzungen in Ita-

lien und Sizilien, die ganze Ballei Utrecht in Holland, ansehnliche Güther in der Franche Comté, im Elsaß 2c.

§. 6.

Nach einer ziemlich langen Pause und ruhigem Fortgenuß der aus früheren Stürmen geretteten Reste jenes vormals großen in ganz Europa zerstreuten Ordensvermögens, nahete die Epoche allgemeiner Umwälzungen, — die französische Revolution, deren Folgen einen totalen Umsturz europäischer und teutscher Staatenverhältnisse erzeugten, und die nächste Ursache neuer empfindlicher Verluste des teutschen Ordens geworden sind.

§. 7.

Der Zustand des Ordens vor jener großen Welterscheinung war in Hinsicht auf die Personen folgender:

Der Orden bestand:

I. aus dem Hoch- und Teutschmeister, und

II. in den 11 Sektionen, (Balleien genannt) abgetheilten Ordensmitgliedern.

In Hinsicht auf die Güther bildeten sämmtliche in Teutschland zerstreuten Ordensbesitzungen das Reichsfürstenthum des teutschen Ritterordens. Dieses theilte sich in

A) die eigentlichen Meisterthums- und

B) die Balleigüther.

Es bestand demnach bei dem Orden eine Real- und eine Personalabtheilung; Hochmeister — und Ritter; — Hoch- und Teutschmeisterthums- — und Ordensballei-Güther.

§. 8.

Das Hoch- und Teutschmeisterthum, d. h. der Komplex der Hoch- und Teutschmeisterischen Besitzungen begriff alle jene Reichsunmittelbaren und mittelbaren Güther, Besitzungen, Aemter, Städte, Dörfer, Unterthanen, Rechte und Einkünfte in sich, welche der unmittelbaren Administra-

tion und dem Genusse des Hoch- und Teutschmeisters angewiesen und theils

a. der in Mergentheim angeordneten Hoch- und Teutschmeisterischen Centraladministration in politischen, justiziellen und finanziellen Beziehungen untergeordnet waren, theils

b. ihre eigene selbstständige Verwaltung hatten, und gleich den ersten nur unter dem jedesmaligen Hoch- und Teutschmeister standen.

§. 9.

Nach dieser Abtheilung bestand zur erwähnten Epoche (vor Ausbruche der französischen Revolution) das Hoch- und Teutschmeisterthum, und zwar

A) unter der Centraladministration von Mergentheim, aus

I. dem Oberamte an der Tauber, mit den Aemtern

1) Mergentheim.
2) Neuhauß
3) Balbach
4) Wachbach
5) Nitzenhausen
6) Ailringen
7) Gelchsheim mit Aub;

II. dem Oberamte Scheuerberger Gebiets, oder Hornegg am Neckar, wozu die Aemter:

8) Gundelsheim
9) Heuchingen
10) Neckarsulm
11) Stoxberg
12) Kirchhausen mit Biberach;

III. den auswärtigen Verwaltungen zu:

13) Frankfurt a. M.
14) Friedberg
15) Gelnhausen

16) Heidelberg
17) Kirnbach
18) Weingarten
19) Stopferich
20) Hilsbach
21) Vahingen
22) Weinheim, an der Bergstraße
23) Kron-Weissenburg im Elsaß, mit dem Amte
24) Riedselz
25) Speyer
26) Weinheim bei Alzei, dem Hofe Oppau und
27) einem Pallaste in Rom sammt dazu gehörenden Erbzinsgütern.

B) aus den unirten Güthern,

I. den Mediatherrschaften in Oestreichisch- und Preußisch-Schlesien, und in Böhmen; nämlich:
1) der Herrschaften Freudenthal, und
2) Calenberg,
3) der Kommende Troppau mit 2 Meierhöfen
4) des Amtes Unterlangendorf — in Oestreichisch-Schlesien;
5) der Herrschaft Bousow in Böhmen
6) des Guths Ratsch, und
7) — — Soppau in Preußisch-Schlesien;

II. den Kammer Kommenden, und zwar:
8) der Kammer Kommende Namslav; dann in gewisser Beziehung,
9) den zwei Kammerballeien Koblenz und Thüringen.

§. 10.

Im Gegensatze zu dem Hoch- und Teutschmeisterthume wird der Balleien erwähnt.

Alle Ordensbesitzungen und Güther, welche nicht der unmittelbaren Administration und dem Genusse des Hoch-

und Teutschmeisters übergeben waren, zerfielen in gewisse politisch=geographische Abtheilungen, in die auch die Ordensmitglieder eingetheilt waren.

Der Inbegriff der Ordenshäuser und Besitzungen, welche in einem gewissen teutschen Reichskreise oder einer gewissen Gegend Teutschlands gelegen waren, hieße eine Ordensballei, welche meistens ihren Namen von jener Gegend erhalten hatte, worin entweder der Hauptsitz derselben oder wenigstens der größte Theil ihrer Zugehörungen lag. Die auf einen solchen Umfang von Güthern aufgenommenen und angewiesenen Ordensmitglieder bildeten unter gleicher Benennung eine eigene Ordenspersonalabtheilung, an deren Spitze ein Ordensritter als Vorgesetzter stand.

Die Besitzungen oder das Ordenshaus, die einem verdienten Ritter, unter verfassungsmäßigen Bedingungen zur Verwaltung und zum Genusse, oder auch nur zum Genusse allein anvertraut waren, hießen: Kommende und die auf eine Kommende angewiesene Ritter Kommenthur; der Vorstand einer Ballei hieß: Landkommenthur und diejenige Kommende, die ihm in der Eigenschaft als Balleivorstand übergeben war: Landkommende.

§. 11.

Der Landkommenthur war nicht nur der unmittelbare Obere und die erste Personalinstanz sämmtlicher Ordensmitglieder der ihm untergeordneten Ballei, (wozu außer den Kommenthurs, noch die Ritter (ohne Kommenden) dann die Ordenspriester gehörten) sondern ihm war auch die nähere Aufsicht über die Administration der Kommenden und deren Visitation übertragen.

§. 12.

Dergleichen Balleien gab es im Jahr 1788 noch 11; nämlich:

1. Elsaß und Burgund
2. Oestreich

3. Koblenz
4. Etsch und im Gebürge;
5. Franken
6. Hessen
7. Altenbiesen oder Niederlande;
8. Westphalen
9. Thüringen
10. Lothringen und
11. Sachsen.

Der Personalstand war: der Herr Hoch- und Teutschmeister, 10 Landkommenthurs, 59 Kommenthurs, 27 Ritter und 71 Priester. Die von dem teutschen Orden seit 1620 abgerissene Ballei Utrecht bestand als ein eigenes, weltliches Institut noch für sich, und — wenn gleich nicht anerkannt von dem teutschen Orden — trugen ihre Glieder dasselbe Ordenskreuz und übrige Dekorationen fort. —

§. 13.

Die allgemeinen Beziehungen und Verhältnisse der Balleien zu dem Hoch- und Teutschmeisterthume waren folgende:

1. Das Eigenthum sämmtlicher Ordensbesitzungen, Güther, Unterthanen und Rechte stand dem gesammten Orden zu; der Hoch- und Teutschmeister jeder Landkommenthur, Kommenthur und Ritter, hatte von dem ihm durch Groß-kapitularische — Balleikapitularische Wahlen, Hoch- und Teutschmeisterischen Verleihungen und Bestätigungen überwiesenem Guthe, ꝛc ꝛc. mehr nicht als den verfassungsmäßigen Genuß; er war Usuarius und konnte weder das Eigenthum ansprechen noch das ihm zum Genuß verliehene Guth beschweren, nicht einmal diesen Genuß, seine jährlichen Einkünfte, verpfänden ꝛc. ꝛc.

§. 14.

2. Die oberste Aufsicht über die Erhaltung des Ordenseigenthums aller Rechte und Zuständigkeiten hatte der

Hoch- und Teutschmeister; er ordnete allgemeine oder besondere Visitationen an, ernannte hierzu Kommissarien, wenn er solche nicht persönlich vornehmen wollte, und diese Visitationen erstreckten sich auf alle Theile der innern Ballei- und Kommendeverwaltung.

3. Die Landkommenthure waren gehalten von Zeit zu Zeit sämmtliche Kommenden und Balleibesitzungen selbst zu visitiren und ihre ausführlichen Berichte über deren Zustand, die Befolgung bestehender Verordnungen rc. rc. an das Ordensoberhaupt zu erstatten. Diese Visitationsrelationen wurden der Mergentheimer Regierung zur Prüfung zugestellt, welche ihr Gutachten sammt dem Entwurf der hierauf zu erlassenden Hoch- und Teutschmeisterischen Entschließungen (resolutiones magistrales) dem Hoch- und Teutschmeister vorlegte, welcher solche, wenn sie seine Genehmigung erhielten, den Landkommenthuren zur Nachachtung zufertigte.

Bei jeder nachfolgenden Visitation, mußte sich der Kommenthur gegen den Landkommenthur und dieser gegen das Ordensoberhaupt ausweisen, wie er die vorhergegangenen Weisungen, Provinzial- und Generalkapitelsschlüsse vollzogen habe.

§. 15.

4. Keine Ballei konnte an einem Reichs- oder Territorialgerichte Prozesse anfangen, oder auf solche sich einlassen, ohne hierzu die Hoch- und Teutschmeisterische Autorisation erhalten zu haben, welche gewöhnlich erst nach eingelangtem Gutachten der Mergentheimer Regierung ertheilt wurde. Alle Prozesse der Balleien und Kommenden wurden Namens des Hoch- und Teutschmeisters geführt.

§. 16.

5. In allen gemeinschaftlichen Ordensangelegenheiten, so wie auch in der Regel in solchen, welche die einzelne Balleibesitzungen betrafen, wurden diese gegen Auswärtige von dem Ordensoberhaupte vertreten, welches wieder an den Beirath

und die Zustimmung des aus sämmtlichen Landkommenthurs und vier Mitgliedern (Kapitularen) der Balleien Elsaß und Franken, — von jeder zwei — bestehenden Generalkapitels gebunden war.

6. In allen nur einigermaßen wichtigen Balleiangelegenheiten war der Landkommenthur verpflichtet, bei dem Ordensoberhaupte anzufragen, oder zur Gewinnung der Zeit sich an die Regierung zu Mergentheim zu wenden, damit diese den landkommenthurlichen Bericht mit dem aktenmäßigen Vortrage und Gutachten an den Hoch- und Teutschmeister begleiten konnte.

§. 17.

7. Der Hoch- und Teutschmeister vertrat den Orden an Reichs- und Deputationsversammlungen, und die auf dem ganzen Umfange sämmtlicher Ordensgüther als Reichsfürstenthume radizirte Virilstimme im Fürstenrathe wurde unmittelbar nach den Erzbischöffen auf der geistlichen Bank abgelegt. Vor der Vereinigung des Hochmeisterthums mit dem Teutschmeisterthume hatte der Teutschmeister (eine subalterne Ordenswürde die durch jene Vereinigung erloschen ist) eine eigene Stimme nach den Bischöffen.

§. 18.

8. Sämmtliche Mitglieder des Ordens waren vermöge der Gelübde, oder des an deren Stelle von den protestantischen Rittern abgelegten Eides, dem Hoch- und Teutschmeister Gehorsam schuldig, und in allen Personal- und Disziplinarsachen konnten die Kommenthurs, Ritter und Ordenspriester nur bei ihren Balleivorgesetzten, dem Landkommenthure oder dessen Statthalter — und dieser nur bei dem Hoch- und Teutschmeister belangt werden. Von den Landkommenthuren ging die Berufung an den Hoch- und Teutschmeister. In Disziplinar- und Ordenssachen konnten blos Ordensmitglieder an der Instruktion des Prozesses, Untersuchung und Aburtheilung Theil nehmen, — in andern Personalzivilsachen

kommittirte der Hoch- und Teutschmeister gewöhnlich die Regierung zu Mergentheim, der Landkommenthur seine Balleikonferenz oder den Syndikus.

§. 19.

9. Der Hoch- und Teutschmeisterischen Machtvollkommenheit war es überlassen, solche Verfügungen zu treffen, welche zur Aufrechthaltung, zum Nutzen des Ordens und zur Erzielung der großkapitularischen Vorschriften dienlich erachtet wurden. In solchen Fällen wollte die Hoch- und Teutschmeisterische Wahlkapitulation, daß sich der Hoch- und Teutschmeister des Raths seines Ministerii (wobei stets ein oder einige Ordensritter seyn mußten) und der Regierung zu Mergentheim bediente.

§. 20.

10. Die Aufnahme neuer Ordensmitglieder, und deren Einkleidung konnte mit Hoch- und Teutschmeisterischen Genehmigung geschehen. Zu Rittern wurden nur teutsche Edelleute die 16 Ahnen erproben konnten, und in der Regel nur die, die sich dem Militairstande widmeten oder bei erster Gelegenheit drei Feldzüge zu machen sich verpflichteten, aufgenommen. Zu Ordenspriestern wurden diejenigen Geistlichen angenommen, welche sich in geistlichen Aemtern z. B. als Seelsorger oder geistliche Räthe u. d. g. besondere Verdienste erworben hatten; hinsichtlich dieser bedurfte es keiner Ahnenproben, und ihre Aufnahme entschied das Verdienst.

§. 21.

11. Zu den durch Absterben oder andern Beförderungen vakant gewordenen Kommenden, so wie auch zur landkommenthurlichen Würde hat, in der Regel, das Balleikapitel (es bestand aus sämmtlichen, oder, in einigen Balleien, aus den erstern Kommenthurs der Ballei,) aus seinen Mitgliedern gewählt — zur Gültigkeit der Wahl und wirklichen Uebernahme der Kommende oder des landkommenthurlichen Amtes, war jedoch erst die Hoch- und Teutschmeisterische Bestätigung erforderlich.

12. Jeder gewählte Landkommenthur mußte vor dem Antritte der Balleiadministration von dem höchsten Ordens- oberhaupte einen Bestätigungsbrief erhalten, worin die Bedingungen ausgedrückt waren, unter welchen ihm die Balleiverwaltung anvertraut ward und die Schranken genau bestimmt wurden, in welchen er sich bei dieser Administration zu halten hatte. Der neue Landkommenthur mußte auch einen eigenen Revers bei adlichen Ehren und Worten unter seinem Pettschafte und seiner Unterschrift ausstellen, daß er die in dem Bestätigungsbriefe enthaltenen Bedingungen genau erfüllen wolle.

§. 22.

13. Die Ballei oder Provinzialkapitel, wozu sich von Zeit zu Zeit sämmtliche Balleikapitularen, auf Einladung des Landkommenthurs versammelten, konnten nur mit Vorwissen und Bewilligung des Hoch- und Teutschmeisters statt haben — und die darin gefaßten Beschlüsse (Kapitelgespräche) erhielten erst durch die nachfolgende Hoch- und Teutschmeisterische Genehmigung Gesetzeskraft — dann hießen sie Kapitelschlüsse. Vor der Ratifikation pflegte der Hoch- und Teutschmeister solche der Regierung zu Mergentheim zur Prüfung und Begutachtung zuzustellen.

§. 23.

Sämmtliche Balleien hatten gewisse jährliche Abgaben theils zu dem Hoch- und Teutschmeisterischen Aerario theils zu der Ordenszahlungskassa, nach Mergentheim zu entrichten, wovon unter §. 117. ein Mehreres. Beim Absterben eines Kommenthurs floß in der Regel das dadurch erledigte Deputat eines Jahres, nach dem eigends bestandenen Anschlag der Kommende, in die Ordenszahlungskassa, und was über den bestandenen geringen Anschlag erhoben wurde kam entweder der Kommende oder der Balleikassa zu gut.

§. 24.

1) Deren Abtheilung in die Balleien.

Zu den speziellen Verhältnissen der Balleien gehöret:

1. preußischen und

2. teutschen Gebietes.

Der Orden verlor im 16. Jahrhunderte das Hochmeisterthum in Preußen, welchem die Besitzungen, die er in Oestreich, Tyrol, Elsaß und Burgund, einen Theil Schwabens und verschiedene andere am Rheine inne hatte (und die Balleien Oestreich, Etsch, Elsaß, Burgund, und Koblenz bildeten) untergeordnet waren. Diese dem Hochmeister unmittelbar untergebenen Balleien hießen Balleien preußischen Gebietes; die übrigen in Teutschland und Italien zerstreuten Besitzungen stunden unter dem — dem Hochmeister untergeordneten Meister teutschen Gebietes, in teutsch und wälschen Landen, und hießen Balleien teutschen Gebietes. Nach dem Verluste aller italienischer Güther bestand das teutsche Gebiet aus den Balleien Franken, Hessen, Altenbesen oder Niederlanden, Westphalen, Thüringen, Lothringen und Sachsen, wozu bis zum Jahre 1620. auch Ultrecht gehörte.

§. 25.

Vor dem Verluste Preußens, war der Meister in teutschen und wälschen Landen bei jedesmaliger Erledigung der Hochmeisterischen Würde, der gesetzliche Administrator des Hochmeisterthums, und nach dem Abfalle des letzten Hochmeisters in Preußen vereinigten sich die Balleien preußischen und teutschen Gebietes unter diesem verfassungsmäßig eingetretenen Administrator, dem damaligen Teutschmeister, Walter von Kronberg; erklärten ihn als das höchste Ordensoberhaupt mit der Benennung Hoch- und Teutschmeister, wornächst derselbe in dieser Eigenschaft vom Kaiser und Reiche anerkannt und mit dieser Würde allen Ordensbesitzungen, Regalien etc. auf dem Reichstage zu Augsburg feierlichst belehnt worden ist. Von dieser Zeit an wurde die Wahl eines jedesmaligen Hoch- und Teutschmeisters von sämmtlichen Landkommenthuren preußischen und teutschen Gebietes vollzogen.

§. 26.

Die praktische Anwendung dieser Ordensabtheilung im Gebiete hat sich noch in folgenden Verhältnissen geäussert.

a) Die Balleien preußischen Gebietes wurden bei Reichs- und Kreistagen von ihren Landkommenthurs unmittelbar vertreten und diese Reichs- und Kreisstandschaft blieb ihnen auch noch nach der Unterordnung unter dem zum Hochmeister erhobenen Meister teutschen Gebietes. Nur die Balleien Oestreich und Etsch (oder Tyrol) wurden in der Folge von ihren Landesfürsten eximirt.

b) Die Balleien teutschen Gebiets hingegen wurden von dem Hochmeister in der Eigenschaft als Teutschmeister vertreten und in allen jenen Besitzungen der Balleien teutschen Gebietes, worin der Orden noch die Reichsunmittelbarkeit erhalten hatte, wurden alle Landeshoheitlichen Rechte Namens des Teutschmeisters ausgeübt, auch zu allen Reichs- und Kreisanlagen des Teutschmeisterthums beigezogen, wie denn auch schon die Reichsmatrikel vom Jahr 1480. des „Teutschmeisters mit den Balleien unter ihn gehörig" erwähnt.

c) Bei besondern Ordensgeschäften, z. B. Abhör der Ordensgeneralkassa Rechnung, Aufbewahrung des Ordenssigills, in Zeremonialsachen ꝛc. wurden stets unter den Großkapitularen preußischen und teutschen Gebietes vollkomnene Gleichheit beobachtet; — zu den in einem besondern Kistchen aufbewahrten großen Ordenssigillen ad causas, hatte nebst dem Hochmeister, der erste Landkommenthur preußischen, und der erste Landkommenthur teutschen-Gebietes, einen Schlüssel. Die Ordenskasse-Rechnungen wurden in Anwesenheit eines Hoch- und Teutschmeisterischen Kommissarii, von einem Landkommenthur preußischen, und einem aus dem teutschen Gebiete, abgehört.

§. 27.

2) Unter die speziellen Verhältnisse der Balleien gehörte ferner das Erbrecht, oder Erbregal, welches:

a. in den Balleien — in der Regel, — dem Landkommenthur auf die Ordensritterliche und priesterl. Verlassenschaften;

b. auf jene der Landkommenthurs aber dem Hoch- und Teutschmeister, und endlich

c. auf den Nachlaß des Hoch- und Teutschmeisters, dem ganzen Orden, zustand.

Ausnahmsweise war jedoch:

α) den Landkommenthuren der Balleien, Elsaß, Koblenz und Altenbiesen das Erbregal gegen Erlegung einer gewissen Summe, unter dem Namen spolium redemtum, nachgelassen.

β) Hatte der Hoch- und Teutschmeister das Erbregal auf die Verlassenschaften der Mitglieder der Ballei Franken besonders hergebracht;

γ) konnte derselbe nach Willkühr die Testirungslizenz ertheilen, nur mußten die Ritter derjenigen Balleien worin den Landkommenthuren das Erbrecht zustand, auch deren Zustimmung zuerst beibringen.

δ) Der Hoch- und Teutschmeister erhielt die licentia testandi vom Ordensgeneral-Kapitel, wenn er sie besonders verlangte.

ε) Von den Verlassenschaften der Ordensmitglieder mußte ein gewisser — jedoch nirgends genau determinirter Antheil, der wenigstens ein Drittheil seyn sollte, der Ordensgeneralkassa zugewendet werden, und so oft der Hoch- und Teutschmeister einem Ordensmitgliede die licentia testandi verlieh, wurde demselben eine gewisse Abgabe an die General-Ordenskassa, das Hoch- und Teutschmeisterische Aerarium, (gewöhnlich auch ein Beitrag zur Hofbibliothek) angesetzt, vor deren Entrichtung die Lizenzurkunde weder ausgeliefert, noch die Verleihung als gültig erkannt wurde.

§. 28.

3) Die Wahl des Landkommenthurs in der Kammer-

ballei Koblenz stand dem Hoch- und Teutschmeister zu, welchem auch diese Ballei einen gewissen jährlichen Kammerzins entrichtete.

§. 29.

4) Die Verhältnisse der Ballei Thüringen beruheten auf eigenen Verträgen zwischen der Krone Sachsen und dem Orden, vermöge deren unter andern dem Könige von Sachsen die Befugniß eingeräumt war, zu der landkommenthurlichen Würde einen Ordensritter zu präsentiren. Der Landkommenthur von Thüringen hatte eine jährliche bestimmte Abgabe, unter dem Namen Responsgelder, an den Hoch- und Teutschmeister zu entrichten.

§. 30.

5) Die besonderen Verhältnisse der Balleien zu den teutschen Reichsfürsten richteten sich nach der eigenen Lage ihrer Besitzungen, nach den ihnen zustehenden kaiserl. Privilegien, Rechten und Vorzügen, und nach dem Geiste der Regierung der sie umschließenden oder begrenzenden Staaten.

Die Besitzungen der Ballei Elsaß und Burgund in Schwaben waren größtentheils Reichsunmittelbar und der Landkommenthur war darin unbeschränkter Landesherr. Auf der Landkommende Altshausen haftete das Sitz und Stimmrecht auf der schwäbischen Grafen- und Prälatenbank. Verschiedene Zugehörungen dieser Ballei lagen unter östreichischer und französischer Souverainität.

Von der Ballei Elsaß als Reichsstand wurde das Prädikat Reichsballei gebraucht, doch durfte sie sich dessen niemals gegen den Hoch- und Teutschmeister und dessen Regierung bedienen. In allen Rechtssachen, welche vor den Gerichten der Immediatballeien verhandelt wurden, ging eigentlich der Appellationszug an die Hoch- und Teutschmeisterische Regierung zu Mergentheim, und in rechtlichen Verhandlungen gegen Ordensmitglieder, wurde von der landkommenthurlichen In-

stanz an den Hoch- und Teutschmeister appellirt, welcher die Verhandlung und Entscheidung der Mergentheimer Regierung gewöhnlich übertrug.

§. 31.

Die Territorialverhältnisse der Balleien und Kommenden werden übrigens unten, wo einige statistische Notizen derselben vorgetragen werden sollen, näher nachgewiesen.

§. 32.

6) Weit wichtiger und selbst für die künftige Auseinandersetzung der Ordenslasten ꝛc. noch von Einflusse, ist die Beziehung, in der die Ballei Franken im Jahre 1788. zu dem Hoch- und Teutschmeisterthume stand — und die Veränderung, die hierin durch derselben Incorporation und Consolidation mit dem Meisterthume im Jahr 1789 erzeugt wurde.

§. 33.

Gleich den übrigen Balleien teutschen Gebietes, machte die Ballei Franken einen Bestandtheil des Teutschmeisterthums aus; sie war noch überdies von jeher als eine dem Meisterthume inkorporirte Ballei angesehen, und in allen Landes-Polizeiangelegenheiten, allgemeinen Administrativgegenständen, Gesetz und Rechtssachen ꝛc. lediglich der Hoch- und Teutschmeisterischen Anordnung unterworfen. Die von dem Teutschmeister als Landesherrn oder von dessen nachgeordneten Regierung zu Mergentheim für das Teutschmeisterthum erlassenen Verordnungen, Gesetze ꝛc. mußten auch in den Besitzungen der Ballei Franken publizirt und von ihren Kommenthurs und Beamten vollzogen werden.

In allen etwas wichtigern durch die bestehenden Verordnungen und Instruktionen nicht augenblicklich zu erledigenden Vorfallenheiten war die bis zum Jahre 1789. in Ellingen bestandene oberste Balleiadministration und Justitzbehörde, — die landkommenthurliche Konferenz — gehalten, der Mergentheimer Regierung gutächtliche Berichte zu erstatten und weitere Anweisung zu gewärtigen.

Die Steuern, zu deren jährlichen Ansatz in den Meisterthumslanden, einschließlich der Ballei fränkischen Besitzungen, der Hoch- und Teutschmeister die Beistimmung des Landkommenthurs und Kapitels der Ballei Franken ohne Noth nicht umgehen durfte, wurden zu allgemeinen Landeslasten, die immer gleichmäßig auf die Balleibesitzungen repartirt wurden, verwendet.

§. 34.

Der Hoch- und Teutschmeister, als wahrer Landesherr in allen unmittelbaren Besitzungen der Balleien teutschen Gebietes, vorzüglich aber in jenen der Ballei Franken, in welchen ihm auch die Unterthanen beim Regierungsantritte besonders huldigten, hatte in diesen das Steuerregale, welches er jedoch in den letztern Jahren aus besonderer Gnade dem Kapitel der Ballei Franken in der Art von 7 zu 7 Jahren verlieh, daß von diesen Besitzungen pro rata zu allen Landeskosten konkurrirt werden müßte, der Landkommenthur mit dem Balleikapitel aber, welche jedoch keine Steuern ausschreiben, sondern nur die von dem Hoch- und Teutschmeister ausgeschriebenen erheben konnten, mehr nicht als das Subkollektationsrecht mit der Ausdehnung erlangt hatten, daß der Ueberschuß, der sich nach abgeführtem ratamäßigen Beitrage zu den allgemeinen Lasten des Meisterthums ergeben würde, zu Lokalzwecken oder sonst zum Besten der Unterthanen verwendet werden durfte.

§. 35.

Der Appellationszug von den in zweiter Instanz bei der Konferenz zu Ellingen erlassenen Bescheiden in Civilrechtssachen ging an die Regierung zu Mergentheim, an welche alle Kriminaluntersuchungen und begutachtete Straferkenntnisse zur Prüfung und wirklichen Fällung des Urtheils, welches bei Kapitelverbrechen die Bestätigung des Hoch- und Teutschmeisters erheischte, eingeschickt wurden.

§. 36.

Die vordersten Glieder des Balleikapitels — die Rathsgebiethiger der Ballei Franken, hießen auch Hoch- und Teutschmeisterische Rathsgebiethiger, und ihres Beirathes konnte sich der Hoch- und Teutschmeister in wichtigen Landesangelegenheiten besonders bedienen.

§. 37.

Die Ballei Franken entrichtete bis zum Jahr 1789. jährlich zur Hoch- und Teutschmeisterischen Kammerkassa aus ihren Domaineneinkünften 10,000 fl.

§. 38.

Dieses Band, das bis zum Jahre 1789. die Ballei Franken enger als jede andere an das Meisterthum knüpfte, wurde in eben diesem Jahre 1789. noch fester angezogen, die ganze Ballei mit dem Meisterthume konsolidirt, und eine besondere Ordens Realabtheilung völlig aufgehoben.

§. 39.

a) Nach dem im Jahr 1787. erfolgten Ableben des Landkommenthurs, Freiherrn von Lehrbach, übernahmen die verfassungsmäßig dazu berufenen zwei ältesten Rathsgebiethiger die Administration der Ballei bis zur Zusammenkunft des aus sämmtlichen Rittern derselben bestehenden Wahlkapitels und der nachfolgenden Wahl eines neuen Landkommenthurs.

Dieses Kapitel glaubte dem Besten der Ballei zuträglicher, ihre ohnehin nicht allenthalben genau bestimmten Verhältnisse dadurch näher zu determiniren, und jede künftige Kollision — deren es bisher so viele gab, — zu beseitigen, wenn es sich der eigenen Verwaltung der Balleigüther unter gewissen Stipulationen begäbe. Durch eine nach Mergentheim abgeordnete Deputation von Seite des Balleikapitels wurde der Hoch- und Teutschmeister — Maximilian Franz, Kurfürst von Kölln, gebeten, die ihm angetragene Incorporation und Consolidation der Ballei Franken mit dem

Meisterthum in Gnaden an- und aufzunehmen und sich in eigener Person nach Ellingen, den Hauptsitz der Ballei, zu verfügen, um mit dem dort versammelten Kapitel über die Bedingungen des Konsolidationsgeschäftes nähere Vereinigung treffen zu können.

Der Hoch- und Teutschmeister zog hierüber das Gutachten der Regierung zu Mergentheim ein, und nachdem solches für die nachgesuchte Einverleibung ausgefallen war, ließ sich derselbe auf die Einladung ein, begab sich nach Ellingen, woselbst nach mehreren kapitularischen Berathungen und Kommunikationen die Incorporation und Consolidation der Ballei Franken mit dem Meisterthume wirklich erfolgte, und alsbald sämmtliche Balleigüther, Unterthanen, Aktiven, Mobilien ꝛc. übergeben, durch eigene Kommissarien in Besitz genommen, sämmtliche vormalige Balleibesitzungen neu organisirt und den ältern Meisterthumslanden völlig gleich gestellt worden sind. Diese Besitzungen waren:

1) die Landkommende Ellingen
2) die Kommende Nürnberg mit Eschenbach und Postbauer
3) — — Oettingen
4) — — Kapfenburg
5) — — Ganghofen
6) — — Plomenthal mit Weil
7) — — Virnsberg
8) — — Donauwörth
9) — — Ulm
10) — — Mainz
11) — — Kloppenheim
12) — — Regensburg
13) — — Würzburg
14) — — Münnerstatt
15) — — Heilbronn
16) die Herrschaft Absberg

17) Obervogteiamt Dünkelsbühl
18) Amt Schneidheim
19) Obervogteiamt Reimlingen, Ederheim und Kastenamt Nördlingen.
20) Vogteiamt Zöschingen.
21) Amt Unterlangendorf.
22) Das Meisterthum hatte wegen der Kommende Frankfurt jährlich 1000 fl. an die Ballei Franken zu entrichten. —

§. 40.

b) Der Inkorporations- und Konsolidationsvertrag vom 5. Jän. 1789, — bestätigt durch das nachfolgende Ordensgeneralkapitel von 1791, — enthält folgende wesentliche Momente:

1) Das Balleikapitel zedirt dem Meisterthume alle Besitzungen; wie sie immer Namen haben mögen, alle Güther, Rechte, Gerechtigkeiten, Kommenden, Häuser nebst Appertinenzien mit ihren fundis instructis dann allen zur Ballei gehörenden Kapitalien, Rückstände, Vorräthen, Baarschaft und Mobilien, um diese Ordensverfassungsmäßig, gleich andern Hoch- und Teutschmeisterischen Besitzungen unabgesondert zu verwalten und unbeschränkt zu regieren, wie denn auch alle bisher von der Ballei Franken in politicis et oeconomicis verwaltete Kommenden aufgelößt und dem Hoch- und Teutschmeisterthume, ohne allen weitern Einfluß des Landkommenthurs und Balleikapitels, vollständig und pleno jure abgetreten werden.

§. 41.

2) Der zweite Artickel bestimmt die Fortdauer der Ballei als eine bloße Personalabtheilung des Ordens — setzt die Zahl ihrer Mitglieder, nebst einem Landkommenthur auf 18 Ritter fest, worunter 6 Rathsgebiethiger, 6 Kommenthurs und 6 Ritter seyen, und aus dem Hoch- und Teutschmeisterischen Aerario zu ihrem Unterhalte und stufenweisen Versorgung jährlich 73,500 fl. rhein. nach einer von dem

Balleikapitel zu bestimmenden Kassenvertheilung in Quartal-Ratis, frei und auf Kosten des Aerarii, wenn sie sich in dem Hochmeisterischen Bezirke aufhalten würden, unvermindert und mit Ausschlusse aller Unglücksfälle jährlich erhalten sollen.

3) Zwölf Rittern, soll nach eben dieser Disposition das Prädikat von 12 Kommenden dieser vormaligen Ballei verliehen werden.

§. 42.

4) 6 Kommendehäuser verspricht der Hoch- und Teutschmeister den 6 ältesten Kommenthurs zur Wohnung einzurichten und zu überlassen, auch mit den nöthigen Einrichtungen, Weißzeug, Vaisselle etc. zu versehen; zum landkommenthurischen Sitz aber werden die Kommendegebäude zu Heilbronn am Neckar ausersehen.

§. 43.

5) Zum Unterhalt eines wegen vorfallender Balleigeschäfte bei dem landkommenthurischen Sitze zu bestellenden gewissen Dienstpersonals und zu Bestreitung unvermeidlicher Ausgaben auf Kapitel, Reisen, Zehrungen ꝛc. wurde eine eigene Balleikasse errichtet und von dem Hoch- und Teutschmeister mit $\frac{100}{m.}$ fl. dotirt.

§. 44.

6) Obwohl alle kommenthurische Administration gänzlich aufhörte, so wurde dennoch das Vakantjahr in dermaßen beibehalten, daß der Hoch- und Teutschmeister das durch einen Sterbfall erledigte Deputat auf ein Jahr lang inne zu halten berechtiget, jedoch dagegen verbindlich wurde, die Vakantjahrsgebührniß nach dem festgesetzten Anschlage jener Kommende, wovon der Verstorbene das Prädikat führte, sowohl an die Generalordens- als Balleikassa abzuführen.

§. 45.

7) Wenn an der festgesetzten Zahl der Ritter dieser Ballei einer oder mehrere abgingen, blieb der Balleikassa dessen Antheil an den ausgesetzten jährlichen 73500 fl.

8) Die Klassenversorgung hatte das Kapitel, nach eingeholter Hoch- und Teutschmeisterischer Bestätigung, zu bestimmen.

9) Gerichtsbarkeit über die Balleimitglieder, Vorzüge derselben ꝛc. ꝛc. und andere Personalrechte, blieben wie vor der Inkorporation.

§. 46.

10. Zur Sicherheit der vorgetragenen Deputaten und des Konsolidationsvertrages wurde als legale Hypothek das ganze Meisterthum und in Spezie das von der Ballei überkommene Vermögen konstituirt; auch dieser Vertrag jeder nachfolgenden Hoch- und Teutschmeisterischen Wahlkapitulation einverleibt und von dem neuerwählten Hoch- und Teutschmeister beschworen.

§. 47.

c. Das Resultat dieser Inkorporation war:

1. Die gänzliche Auflösung der Ballei Franken als eigene Realabtheilung; — von dem Augenblike des Abschlusses dieses Vertrages an gab es keine Besitzungen der Ballei Franken, — sie wurden unabgesondert mit den übrigen Meisterthumsgüthern von Mergentheim aus verwaltet, und die in Ellingen bestandene Balleiadministration wurde aufgelößt, dagegen aber

2. in Mergentheim keine neuen — der Verwaltung dieser Güther gewidmeten Behörden angeordnet, sondern gleich allen übrigen den dortigen Oberbehörden übergeben und in Ellingen ein Oberamt angeordnet, so wie dergleichen in Hornegg am Neckar und für die Besitzungen an der Tauber in Mergentheim bestanden. Diese Oberämter waren die 2te Instanz in Justizsachen und stunden unter der Regierung zu Mergentheim.

Die ältern mit den neuern Besitzungen des Meisterthums, machten demnach seit 1789 nur ein unzertrennliches Ganze aus, das in seinen Unterabtheilungen unter Mergentheims Zentralstellen stand. —

3. Die Kommenthurs waren von dem Tage der Inkorpora-

tion an, nicht mehr auf die Kommenden, deren Namen sie fortführten, sondern auf die gesammten Intraden des Meisterthums angewiesen; sie hatten nicht mehr wie ehedem den theilweißen Genuß der Kommendengefälle — (selbst wenn sie in der Reihe der 6 ältesten Kommenthurs in einem Kommendehause gewohnt hätten) sondern sie bezogen lediglich ein nach Abstufungen bestimmtes jährliches Deputat aus der Hoch- und Teutschmeisterischen Zentralaerarialkassa, dem Rentamte zu Mergentheim.

§. 48.

Verlust des Ordens durch den französischen Revolutionskrieg.

Das Schicksal des teutschen Ordens während des französischen Revolutionskrieges war stetes Abnehmen und Verlust einer Besitzung nach der andern.

Noch vor Ausbruche des Reichskrieges im Jahr 1793 wurden die im Elsaß gelegenen Hoch- und Teutschmeisterischen und Ordensbesitzungen von Frankreich eingezogen, — andere im teutschen Reiche gelegene ansehnliche Güther gingen durch den nachfolgenden Friedensschluß verloren.

a: Der erste empfindlichste Schlag kam indessen nicht von dem damals so sehr gefürchteten Feinde des teutschen Vaterlandes — sondern von einem Reichsmitstande, der die Zeiten allgemeiner Verwirrung, das Vordringen feindlicher Heere in Franken und die Unwirksamkeit reichsrichterlicher Einschreitungen benützend, dem Hoch- und Teutschmeisterthume seine unbestrittenen seit Jahrhunderten ruhig besessenen Rechte, Gerechtsame und Unterthanen in und an der Grenze des Fürstenthums Anspach entriß.

Im Sommer 1796 ließ Preußen über die Hoch- und Teutschmeisterischen Aemter Ellingen, Absberg, Eschenbach die meisten Zugehörungen der Kommende und Aemter Nürnberg, Dünkelsbühl, Postbauer, Virnsberg, Kelheim, über einige Zugehörden der Aemter Gelchsheim, Donauwörth,

Oettingen, Würzburg, Kapfenburg, Nitzenhausen, Schneidheim und Neuhauß landeshoheitlicher Besitz ergreifen und die Unterthanen durch Militairgewalt zur Huldigung zwingen.

Durch diese gewaltsamen Maasregeln, welche keine Protestationen, reichsgerichtliche Mandata, oder kaiserliche Dehortatoria rükgängig machen konnten, verlor das Teutschmeisterthum 1716 Immediat-Unterthanenfamilien, 542 Lehnleute, 50 purifizirte. 170 vermischte Ortschaften, 27514 fl. Rhein. jährlicher Steuern und über $\frac{10}{m.}$ fl. jährlicher Kameralrevenüen.

§. 49.

b. Durch den französischen Revolutionskrieg und den Friedensschluß zu Lüneville vom Jahr 1801 verlor:

A. das Hoch- und Teutschmeisterthum

1. die Kommende Kron-Weissenburg im Elsaß, mit dem
2. Amte Riedselz;
3. die Kommende Speyer;
4. — — Mainz;
5. den Hof Oppau, und
6. die Kastnerei Weinheim bei Alzey, — welche ein reines jährliches Erträgniß von 45,370 fl. rheinl. abwarfen ohne den auf mehr als eine halbe Million angeschlagenen Werth der herrschaftlichen Gebäude, und des 4 bis 11 Jahre lang entrathenen Genusses dieser Besitzungen sammt allen darauf getragenen Kriegsschäden.

§. 50.

B. Die Balleien, und zwar

I. die Ballei Elsaß und Burgund verlor:

1. die Kommende Rixheim;
2. — — Fessenheim;
3. — — Mühlhausen;
4. Zugehörungen von Basel;
5. die Kommende Ruffach;
6. — — Gebweiler;

7. die Kommende Andlau;
8. — — Straßburg;
9. — — Kaisersberg, und

10. die Zugehörungen der Kommende Beuggen im Frikthale, zusammen einen jährlichen Netto-Ertrag von 102,124 fl. an herrschaftlichen Gebäuden den Kapitalwerth von 274,558 fl. — übrigens auch hier - wie bei den nachfolgenden -- ohne die Jahre lang entrathenen Erträgnisse mit einzutragen (wie solches von den weltlichen Reichsständen, bei Berechnung ihres Verlustes geschah, wobei die Rükstände als Kapital gewöhnlich mit $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlichen Interessen berechnet, die Summe der Forderung an jährlichen Revenüen um sehr vieles erhöheten).

II. Die Ballei Koblenz verlor:

1. die Kommende Kölln;
2. — — Mecheln;
3. — — Koblenz;
4. — — Muffendorf;
5. — — Trar und Schinnberg.

in Netto-Ertrag aber jährlich 84,667 fl. rhein. und an Gebäuden 319000 fl.

III. Die Ballei Hessen verlor:

die Kommende Oberflörsheim, mit jährlich 7586 fl. rhein. reiner Einkünfte und 64000 fl. an Werth der Gebäude.

IV. Die Ballei Altenbiesen verlor:

1. die Kommende Altenbiesen;
2. — — Mastrich;
3. die Rezepturen Diepenbeck, Böverst, Damnis, St. Trond, Tongern, Viight, Holt;
4. die Kommende Gemert;
5. — — Siersdorf;
6. — — Bernsheim;
7. — — Beckevort;

8. die Kommende Kölln;
9. — — Petersfuhren;
10. — — Achen;
11. — — Grunrode;
12. — — Ordingen.

Der reine jährliche Ertrag dieser Zessionen belief sich auf 176,892 fl. und der Werth der Gebäude auf 920,091 fl. rhein.

V. Die Ballei Lothringen, ging ganz verloren, und ihre Kommenden:

1. die Kommende Trier;
2. — — Beckingen;
3. — — Saarburg;
4. — — Saarbrücken;
5. — — Meinsiedel, und
6. — — Luxemburg;

hatten jährlich 38,353 fl. rein abgeworfen; ihre Gebäude aber waren auf 464,978 fl. taxirt.

Der Totalverlust des Ordens an reinen jährlichen Einkünften betrug sonach 409,604 fl. rhein. und der Kapitalwerth der verlornen Gebäude 2,542,627 fl.

§. 51.

Dieser Verlust wurde der zur Ausgleichung aller im Lüneviller Friedensschlusse noch unerörtert gebliebenen Gegenstände im Jahr 1802 angeordneten Deputation zu Regensburg angezeigt, das Resultat der eigends darüber gepflogenen Unterhandlungen und der dem damaligen Ordensoberhaupte und den Militairverdiensten seiner Glieder gewidmeten Rücksichten war: die Erhaltung des Ordens, während alle Erz- und Hochstifter Teutschlands mit den Abteien, Stiftern und Klöstern säkularisirt und zur Entschädigung der friedensschlußmäßig hiezu berufenen weltlichen Fürsten verwendet worden sind. — Dem teutschen Orden sollte sogar noch einige Entschädigung zu Theil werden, die aber freilich sehr unverhältnißmäßig zu seinem Verluste ausfiel.

§. 52.

Er sollte die mittelbaren Stifter, Abteien und Klöster in Voralberg und im Oestreichischen Schwaben, und überhaupt alle Mediatklöster, Augsburger und Konstanzer Diözös in Schwaben, worüber noch nicht disponirt war, erhalten.

Der Hoch- und Teutschmeister weigerte sich, treu dem Grundsatze, dem er selbst bei der Deputation gehuldigt hatte, die in den alten Landen weltlicher Fürsten gelegenen Objekte anzunehmen, und so reduzirte sich dieses Entschädigungsloos auf eine noch geringere Summe. Der Hoch- und Teutschmeister und der Orden erhielten diesemnach:

I. im kurpfalzbaierischen Gebiete, 21 Klöster, worunter 9 Mendikantenklöster waren;

II. im Kurbadischen, 14 Klöster, wobei man 5 Mendikantenklöster zählte;

III. im fürstlich Taxischen Gebiete von Marchthal, das Kloster Uttenweiler.

Der Orden hatte im Kurpfalzbaierischen — außer jenen Klöstern — zu deren Besitze er wirklich gelangte, noch auf mehrere andere Abteien und Klöster gegründete Ansprüche; — diese Forderungen sowohl als auch sämmtliche okkupirte Klöster (jene zu Dünkelsbühl ausgenommen) hat der Orden im Jahr 1805. dem Kurhause Pfalzbaiern in dem Kapitalwerth von $\frac{600}{m}$ fl. welche in schicklichen Realitäten entrichtet werden sollten, abgetreten. Der hierüber abgeschlossene Tauschvertrag wurde wegen des nachgefolgten Krieges von Seiten Baierns nicht ganz — und nicht einmal zur Hälfte in Erfüllung gebracht; die zedirten Klöster hingegen hat Baiern alsbald eingezogen. Von jenen im Badischen und Taxischen, hatte der Orden bis zu seiner Auflösung in den rheinischen Bundesstaaten, noch keinen Genuß.

Die von Baiern bereits ausgeantworteten Realitäten bestanden in $\frac{2}{8}$ an dem Dorfe Edelfingen und den Stift-Neumünsterischen Gefällen zu Markelsheim, Igersheim rc. dage-

gen wurde von Seiten des Meisterthums, außer jenen Klöstern, auch noch das in dem Rothenburgischen exklavirte Aemtlein Erzberg, zum Obervogteiamte Dinkelsbühl gehörend, zedirt.

§. 54.

Dieses Surrogat der Entschädigung sollte unter den Hoch- und Teutschmeister und die beschädigten Balleien pro rata ihres Verlustes vertheilt werden, indessen übertrugen die Balleien im Großkapitel 1805. ihre Antheile dem Hoch- und Teutschmeister und stipulirten sich dagegen ihre Entschädigung in Kapitalien, die ihnen bis zur Abtragung verzinßt werden sollten.

§. 55.

Der neue Krieg im Jahr 1805. vereitelte die Vollendung dieser Maasregeln und noch größere empfindliche Verluste droheten die nahe gänzliche Auflösung des Ordens in Teutschland.

Der Orden und seine Besitzungen wurden von den französischen Kriegsheeren als Feindes- und erobertes Land erklärt, und die teutschen Alliirten Frankreichs okkupirten die in- und an ihren Staaten gelegenen Ordensgüther. Dadurch verlor noch während des Krieges — vor dem Preßburger Friedensschluß:

§. 56.

A. Das Hoch- und Teutschmeisterthum:

I. an die Krone Baiern.

1) Das Amt Gelchsheim, mit dem in dem Würzburgischen Landgerichte Röttingen enklavirten Dorfe Gelchsheim, den vierten Theil des mit Würzburg betheilten Städtchens Aub, mit 136 Familien, 88 Privatwohnhäusern, 68 Scheunen, 49 Stallungen, 29 Werkstätten, 3153 Morgen Aecker, 194 Morgen Wiesen, 9 Morgen Gärten, 49 Morgen Privatwaldungen. (Der Morgen zu 180 □ Ruthen, die Ruthe zu 12 Schuhe, der Schuh zu 12 rhein. Zolle, der Waldmorgen zu 200 Ruthen gerechnet). Das jährliche Brutto-Kameralerträgniß war 15,782 fl. 22 kr. und an Steuern

wurden nach dem vom Jahr 1796. noch bestandenen erhöhten Kriegsmaaßstabe 3530 fl. erhoben, (welches auch bei allen nachfolgenden gilt) woran Preußen 893 fl. usurpirt hatte.

2) Das Amt Münnerstatt, bestehend aus der Kommende in der würzburgischen Stadt dieses Namens; den purifizirten unmittelbaren Dorfschaften Reichenbach, Burkhausen und Windheim, dem Greßertshofe und der Aumühle, dann den zerstreuten Unterthanen in Poppenlauer, Volkmarkshausen, Trappstatt, Edhausen, Berkach und Nassau, zusammen mit 127 Unterthanenfamilien, in 142 Häusern, mit 118 Scheunen, 26 Stallungen, 1 Werkstatt, 3102 Morgen Ackerfeld, 496 Morgen Wiesen, 80 Morgen Gärten, 14 Morgen Weinberg, 3135 Morgen Privatwaldungen, 20 Morgen Weiden, 316 Morgen öde Felder, 5 Morgen Fischwasser. Dieses Amt ertrug jährlich in Brutto an Kameraleinkünften, (nach einem 12 jährlichen Durchschnitt) 6731 fl. 37 kr.; an Steuern — wie oben 1974 fl.

3) Die Kommende Würzburg sammt den dazu gehörenden 8 Unterthanen zu Lippiechhausen, Mainstockheim und Bergsheinfeld. Die Kameral Bruttoeinkünfte waren 6226 fl. 14 kr. Steuern 88 fl.

4) Die der Obergerichtsverwaltung Ellingen untergeordneten noch unmittelbar gewesenen Ortschaften Ober- und Niedermauck, Röttenbach und Ottmansfelden an der Ansbacher Grenze gegen das ehmals Neuburgische bei Heideck; — mit 70 Unterthanen. Die Steuern und Kameraleinkünfte siehe im §. 72.

5) Das Amt Zöschingen, an der Grenze des königlich würtembergischen Oberamtes Heidenheim und des vormaligen Herzogthums Pfalz-Neuburg, mit den vermischten Dorfschaften Zöschingen, Stauf und Ballhausen, worin 52 Familien dem Hoch- und Teutschmeister unterworfen waren, und 52 Wohnhäuser, 14 Scheunen, 6 Stallungen, 233 Morgen Aecker, 93 Morgen Wiesen, 24 Morgen Gärten und 135

Morgen Privatwaldungen besaßen. Kameraleinkünfte 5226 fl. 24 kr. Steuern 644 fl.

6) Die Kommende Ulm. Ihre Bestandtheile waren: das Kommendehaus in der Stadt Ulm; das purifizirte Pfarrdorf Bollingen, vermischte Unterthanen und Gefälle in Heulingen, Weidach, Wipplingen, Setzingen, Asch, Bermaringen, Ramingen, Dimenhausen, Böttingen, Denzingen, Dornstatt, Eggingen, Einzingen, Göglingen, Hattesheim, Sondersbach, Untersberg, Jungingen, Theilmessing und Heuchlingen. Mehrere dieser Ortschaften waren mit Baiern, Würtemberg und von Bernhausen betheiliget, und einige in altwürtembergischen Gebiete enklavirt. Die Zahl der unmittelbaren Unterthanen belief sich auf 43, welche 2277 Morgen Aecker, 364 Morgen Wiesen und 196 Morgen Waldungen besaßen. Kameraleinkünfte 20,087 fl. 24 kr. Steuern 1290 fl.

7) Die Kommende Plomenthal, in Oberbaiern (im Lechkreise, Landgerichts Aicha) mit den dazu gehörenden 20 purifizirten aber ganz mediaten, dann 37 vermischten Dorfschaften, so 428 Teutschmeisterische Hintersassen enthielten. Kameraleinkünfte 23,221 fl. 33 kr.

8) Das Kastenamt Weil, in Oberbaiern (Lechkreise, Landgerichts Landsberg) mit 82 Mediatunterthanen in 2 Dorfschaften. Kameraleinkünfte 8593 fl. 50 kr.

9) Die Kommende Ganghofen, in Niederbaiern (dem Iserkreise, Landgerichts Landshut — einige Zugehörungen liegen unter den Landgerichten Eggenfelden und Klibsburg im Salzachkreise —) mit 109 Mediatunterthanen, die in 63 vermischten Ortschaften zerstreut sind. Kameraleinkünfte 8636 fl. 16 kr.

10) Die in Baiern — im Regenkreise — gelegenen Zugehörungen der Kommende Regensburg — nämlich die Hofmarken Niederwinzer, Sarchingen, Graß, Adelmanstein, Lichtenwald, Buchsee, mit 139 Mediatunterthanen. Kameraleinkünfte jährlich 14,012 fl. 31 kr.

11) Die Kommende Donauwörth; sie bestand aus den Kommendegebäuden in der Stadt, dann dem purifizirten Weiler Stadelhof, den vermischten Ortschaften Lauterbach, Mörtingen, Nordheim, Pfaffenhofen, Oberthierheim, St. Johannesried, Wörnitzstein, Dittelsbaind, Schellenberg, Feldbach, Unterthierheim, Aspach, Buttenwiesen, Stephansried, Ebermergen, Marbach, Opertshofen, Erlingshofen, Mauern. Diese in Baiern, im ehemals Burgauischen und Oettingischen zerstreuten und mit diesen betheilt gewesenen Ortschaften, enthielten 144 Unterthanen, deren Unmittelbarkeit dem Hoch- und Teutschmeister oft bestritten wurde. Diese unmittelbaren steuerbaren Unterthanen hatten 150 Wohnhäuser, 31 Scheunen, 8 Stallungen, 4 Werkstätte, 1031 Morgen Aecker, 403 Morgen Wiesen, 70 Morgen Gärten, 259 Morgen Waldungen, 132 Morgen Weide. Kameraleinkünfte 38,314 fl. 29 kr. Steuern 2449 fl.

12) Das Amt Reimlingen, Lierheim und Nördlingen bestehend aus:

dem teutschen Hause in Nördlingen, den purifizirten unmittelbaren Ortschaften Ober- und Unterreimlingen, Muhlau, Schellenhof, Niederhauß und Lierheim, den vermischten Ortschaften und Weilern, Nordhausen, Möttingen, Schrattenhofen, Gerolfingen, Trentel, Herkheim, Kleinsorheim, Allesheim, Merzingen, Hernheim, Apetzhofen, Balgheim, Allerheim, Wörnitzhofen, Wörnitzostheim, Kolerheim, Schmähingen, Hohen- und Niederattheim. Dieses Amt war durchaus von fürstlich Oettingischen Besitzungen umschlossen, und enthielt 407 unmittelbare und 8 mittelbare Unterthanenfamilien, welche 336 Häuser, 2442 Morgen Aecker, 335 Morgen Wiesen und 477 Morgen Waldung besaßen. Kameraleinkünfte 32,307 fl. 42 kr. Steuern 5584 fl.

13) Das Kommende-Obervogteiamt Oettingen mit folgenden Bestandtheilen:

die Kommendegebäude in der fürstlich Oettingen-Spiel-

bergischen Residenzstadt Oettingen, den purifizirten Ortschaften Höfenhof, Worrafeld, Kreuth, Grieb, Gramstätten, den vermischten: Oppenberg, Fürnheim, Frankenhofen, Haid, Heinsfurth, Grossingen, Mögerheim, Süssenhofen, Seglohe, Deckingen, Pföfflingen, Zipplingen, Itzlingen, Nordhausen, Oberschneidheim, Ober- und Untermichelbach, Kemathen, Wittelshofen, Amelbruck, Beierbach, Trendel. Das ganze Kommendeamt lag im Oettingischen enklavirt, und enthielt 249 unmittelbare Familien, dann 104 im Jahr 1796 von Preußen usurpirte Unterthanen. Jene besaßen: 221 Häuser, 110 Scheunen, 10 Stallungen, 2209 Morgen Aecker, 696 Morgen Wiesen, 67 Morgen Gärten, 353 Morgen Waldungen, 419 Morgen Weiden, 47 Morgen öde Felder, 3 Morgen Fischwasser. Kameraleinkünfte 20273 fl. 51 kr. Steuern 5540 fl.

14) Das Amt Schneidheim im Rießgaue, gleichfalls von Oettingischen Besitzungen umschlossen — enthielt, außer dem purifizirten Weiler Königsrothe, die vermischten Ortschaften Ober- und Unterschneidheim, Belzheim, Sechtenhausen, Stillnau, Weiler, Wolfertsbrunn, Wesingen, Birkenzell, Eck am Berg und Gerau. Der Immediatunterthanen waren 131, der von Preußen okkupirten 5. Jene hatten inne 145 Häuser, 81 Scheunen, 1 Werkstätte, 1915 Morgen Aecker, 583 Morgen Wiesen, 62 Morgen Gärten, 205 Morgen Waldung, 204 Morgen Weiden, 7 Morgen Fischwasser. Kameraleinkünfte 11784 fl. 48 kr. Steuern 4085 fl.

15) Einige Zugehörungen der Kommende Nürnberg, so in den in der Oberpfalz zerstreuten Lehensunterthanen und Gefällen zu Ebenreit, Göckersbach, Lieberstadt, Mörsdorf, Seligenstadt, Dautenwind, Waldingen, Poppenwind und Götzelsberg bestanden. Kameraleinkünfte und Steuern siehe unter §. 72.

16) Der größte Theil des Amtes Postbauer an der Grenze Ansbachs gegen Pfalz-Neuburg. Diese Okkupation

umfaßte die purifizirten unmittelbaren Ortschaften: Postbauer und Schwarzach, die vermischten Orte: Heng, Kesselbach, Hausheim, Möning, Pavelsbach, Pölling und Sandersfeldt mit 199 Familien, 225 Häusern, 174 Scheunen, 9 Stallungen, 4 Werkstätten, 1916 Morger Aecker, 850 Morgen Wiesen, 110 Morgen Gärten, 306 Morgen Waldung. Wegen der Einkünfte siehe §. 72. Hieher gehörten auch:

17) die jährlichen Zinsen von dem nicht ausgelieferten und als eingezogen erklärten Kapitale für die eingetauschten Klöster, wenigstens jährlich 15000 fl.

§. 57.

II. An die Krone Würtemberg.

1) Das Amt Nitzenhausen, dessen Bestandtheile zerstreut, jedoch nirgends, weder in noch an den Grenzen Würtembergs lagen. Sie sind:

a) das purifizirte Dorf Nitzenhausen, von 3 Seiten von damals Reichsritterschaftlichen Besitzungen, dann dem zwischen Hoch- und Teutschmeister und Hohenlohe-Oehringen betheiligten Orte Bernshausen, begrenzt;

b) die vermischten, theils mit Hohenlohe-Langenberg, Kirchberg, Oehringen und Jaxtberg, theils mit dem Freiherrn von Stetten betheiligten Dorfschaften Heimhausen, Bernshofen, Bernshausen, Sandelsbronn, Eberbach und Steinach.

c) Das purifizirte Dorf Ailringen, ehemals der Sitz eines eigenen Vogteiamtes, von 3 Seiten vom teutschmeisterischen Gebiete umschlossen.

d) Der Hof Niederweiler im Ansbachischen enklavirt. Das Amt Nitzenhausen enthielt 188 Familien oder 1007 Seelen, welche 192 Häuser, 146 Scheunen, 5 Stallungen, 31 Werkstätte, 2545 Morgen Aecker, 636 Morgen Wiesen, 53 Morgen Gärten, 203 Morgen Weinberg, 291 Morgen Waldung, 54 Morgen Weide und 76 Morgen öde Felder besaßen. Kameraleinkünfte betrugen jährlich 8303 fl. 44 kr. Steuern 3443 fl.

2) Das Amt Gundelsheim; es grenzte gegen Mitternacht an den vormals Reichsritterschaftlichen Freiherrlich von Gemmingenschen Weiler Steinbach, das unter fürstlich Leiningischer Landeshoheit gestandene von Helmstädtische Ort Hochhausen; gegen Morgen an die gräflich Leiningen-Billigheimischen Besitzungen; gegen Abend an den Neckarfluß und das vormals Wormsische dann landgräflich Darmstädtische, nun Freiherrlich von Rackenitzische Amt Ehrenberg, und das von Gemmingensche Ritterguth Mühlbach; gegen Mittag endlich an das vormals Teutschmeisterische Amt Heuchlingen.

Das Amt Gundelsheim bestand aus:

a) dem Städtchen Gundelsheim, sammt dem Schlosse Hornegg am Neckar; den Dörfern b) Böttingen, Tiefenbach, Höchstberg, Heinsheim, mit dem Freiherrn von Rackenitz betheiligt (der Teutschmeisterische Antheil kam späterhin an Baden) dem Dornbacher und dem Bernbrummer Hofe, dem Ilgenberge, so der von Gemmingenschen Familie eigenthümlich zugehörte, endlich aus verschiedenen Kameralgefällen und Einkünften in Helmstätt und Hasmersheim Die Population bestand aus 2000 Seelen. Privathäuser waren 315, Scheunen 196; Stallungen 23; Werkstätte 9; Aecker 3254 Morgen; Wiesen 404 Morgen; Gärten 88 Morgen; Weinberge 416 Morgen; Privatwaldungen 1949 Morgen; öde Felder 54 Morgen. — Jährliche Kameraleinkünfte 27,043 fl. 56 kr. Steuern 2973 fl.

3) Das Amt Heuchlingen. Es grenzte gegen Mitternacht an das vormals Teutschmeisterische Amt Gundelsheim, gegen Morgen an das königlich würtembergische Ort Kreßbach, das Freiherrlich von Dalbergische Pfandschafts- und gräflich Leiningische Eigenthumsort Stein, an das Hoch- und Teutschmeisterische zur Kommende Heilbronn gehörende Pfarrdorf Degmarn, gegen Abend an das Hessendarmstädtische Gebiet der Stadt Wimpfen und den Neckarfluß, gegen Mittag an das ehedem ritterschaftliche Dorf

Kocherdorf und das Hoch- und Teutschmeisterische Amt Neckarsulm. Zu dem Amte Heuchlingen gehörten:

a) das Schloß und Kameralguth Heuchlingen an der Jaxt;

b) die Dörfer Oedheim, Hagenbach, Jaxtfeld, Offenau mit einer Saline, Duttenberg, Bachenau, Untergriesheim, Obergriesheim und der Willenbacher Hof.

Die Bevölkerung betrug 3404 Seelen, die in 472 Privathäusern vertheilt waren. Hiebei fand man 395 Scheunen, 230 Stallungen, 21 Werkstätte, 8415 Morgen Aecker, 816 Morgen Wiesen, 357 Morgen Weinberge, 29 Morgen Weiden, 3 Morgen öde Felder und 237 Morgen Fischwasser. Kameraleinkünfte 18,760 fl. 9 kr. Steuern 7018 fl.

4) Das Amt Kirchhausen so aus den ansehnlichen Dörfern Kirchhausen und Biberach bestand. Ersteres liegt 3 Stunden von Heilbronn an der Chaussée nach Heidelberg, begrenzt von Würtembergischen und vormals Reichsritterschaftlichen Besitzungen. Biberach war von Würtembergischen Reichsritterschaftlichen und Hessendarmstädtischen Besitzungen (bei Wimpfen) umschlossen.

Dieses Amt zählte 1971 Seelen, 245 Privathäuser, 232 Scheunen, 90 Stallungen, 10 Werkstätte, 4237 Morgen Aecker, 260 Morgen Wiesen, 39 Morgen Gärten, 109 Morgen Weinberge, 117 Morgen Waldung. Kameraleinkünfte 21,372 fl. 29 kr. Steuern 2584 fl.

5) Das Amt Neckarsulm; dessen Grenzen gegen Mitternacht an das vormals Hoch- und Teutschmeisterische Amt Heuchlingen und das Reichsritterschaftliche Ort Kochendorf, gegen Morgen an die Würtembergischen Oberämter Neustadt und Weinsberg, gegen Abend an die Würtembergischen Orte Ober- und Untereisesheim, Frankenbach, Neckargartach, den Ballinger Hof, an den Neckar, und gegen Mittag an das Würtembergische Oberamt und Stadt Heilbronn gehen.

Hierzu gehörten:

a) das Städtchen Neckarsulm am Neckar, 1 Stunde von Heilbronn;

b) die Dörfer Bieswangen, Erlenbach, Gelmersbach, schon vormals mit Würtemberg betheiligt, Dahefeld, Kocherthüren, Prahmhof und Laudenbacher Hof. Die Bevölkerung wird auf 4533 Seelen angegeben und man rechnete in den Hoch- und Teutschmeisterischen Eigenthumsorten 599 Privathäuser, 333 Scheunen, 272 Stallungen, 17 Werkstätte, 3501 Morgen Aecker, 494 Morgen Wiesen, 160 Morgen Gärten, 1356 Morgen Weinberge, 136 Morgen Waldung, 85 Morgen Weiden, 10 Morgen öde Felder, 3 Morgen Fischwasser. Kameraleinkünfte 25,529 fl. 39 kr. Steuern 8805 fl.

6) Das Amt Storberg, so aus dem einzigen Dorfe Stockheim und dem herrschaftlichen Schlosse Storberg — enklavirt im königlich Würtembergischen Oberamte Brackenheim, bestand, und 500 Seelen enthielt, die 83 Privathäuser, 38 Scheunen, 183 Morgen Aecker, 60 Morgen Wiesen, 13 Morgen Gärten, 198 Morgen Weinberge, und 18 Morgen Waldung besaßen. Kameraleinkünfte 8710 fl. 35 kr. Steuern 971 fl.

7) Das Kommendeamt Heilbronn. Es bestand:

a) aus den Kommendegebäuden in der königlich Würtembergischen Stadt Heilbronn;

b) dem Dorfe Sontheim, 1 Stunde von Heilbronn auf der Chaussée nach Stuttgardt, dem mit von Gemmingen betheiligten Dorfe Thalheim an der Schotzach unweit Laufen, dem Hohenrainer Hofe und dem Pfarrdorfe Degmarn. Die Bevölkerung — ohne die Bewohner der Kommendegebäude in Heilbronn, belief sich auf 1567 Seelen. An Häusern rechnete man 159, an Scheunen 100, an Stallungen 53, Werkstätten 4. Hierzu gehörten 1825 Morgen Aecker, 155 Morgen Wiesen, 11 Morgen Gärten, 310 Morgen Weinberge, 30

Morgen Waldung. Kameraleinkünfte 34,769 fl. 18 kr. Steuern 1730 fl.

8) Die Kommende **Kapfenburg** mit dem Amte Lauchheim. Dieser unmittelbare Distrikt grenzt gegen Mitternacht an das königlich Würtembergische Fürstenthum Ellwangen und die Grafschaft Oettingen-Baldern, gegen Morgen an letztere und Oettingen-Wallerstein, gegen Mittag an das vormals fürstliche Taxische- und gegen Abend an das königlich Würtembergische Gebiet. Hierzu gehörten:

a) das Schloß Kapfenburg mit einem Kameralguthe;

b) das Städtchen Lauchheim.

c) die purifizirten Ortschaften und Weiler: Arlesberg, Brastelburg, Geiselwangen, Gramberg, Hettelberg, Hüllen, Hohenlohe, Handslohe, Michelfeld, Mohrenstetten, Schomberg, Stetten, Forst und Vogel, Waldhausen;

d) die vermischten Orte: Amelbruck, Röttingen, Utzmemingen, Beiern, Dossingen, Westerhofen, Ober- und Unterriffingen, Waithausen und Zipplingen. Die Bevölkerung war beiläufig 2200 Seelen, oder 514 Unterthanen. Man zählte übrigens 371 Privathäuser, 4562 Morgen Aecker, 623 Morgen Wiesen, 179 Morgen Gärten, 446 Morgen Waldung, 160 Morg. öde Felder. Kameraleinkünfte 34,540 fl. 19 kr. Steuern 5088 fl.

9) Die Pflege **Kirnbach**, eine Kameralrezeptur im königlich Würtembergischen Gebiete an der Badischen Grenze. Kameraleinkünfte 3675 fl. 12 kr.; und

10) die Rezeptur zu Vahingen in dem königlich Würtembergischen Städtchen dieses Namens, mit 5869 fl. 15 kr. jährlichen Brutto-Kameralertrage.

§. 53.

III. An das Großherzogthum Baden.

1) Die Kommende **Heidelberg** in der Stadt dieses Namens, wozu das Kondominal Baierthal mit einigen Unterthanen gehörte. Kameraleinkünfte 1208 fl. 19 kr.

2) Die Kommende Weinheim an der Bergstraße. Kameraleinkünfte 9550 fl. 33 kr.

3) Die Verwaltung Weingarten mit einigen derselben überwiesenen diesseits des Rheins gelegenen Resten der Kommende Speier, in den Badischen Oberämtern Durlach und Philippsburg. Kameraleinkünfte 2967 fl. 27 kr.

4) Die Verwaltung Stapferich im Oberamte Pforzheim; 1705 fl. 56 kr.

5) Die im großherzoglich Badischen gelegenen Mediatklöster zu Neuhauß auf den Fildern, unweit Denkendorf, zwei Klöster zu Biberach, zwei zu Pfullendorf, eins zu Wurmlingen, eins zu Grunenberg, eins zu Adelheidt, drei zu Ueberlingen, und eins zu Merseburg, so nach Abzug der Passiven jährlich ertragen konnten: 17,127 fl. rhein.

§. 59.

IV. Auch der Herr Fürst von Leiningen sequestrirte zu jener Epoche die in seinem Gebiete gelegenen Hoch- und Teutschmeisterischen Gefälle, insbesondere aber die zur Verwaltung zu Hilsbach gehörenden Zehnten rc. hob jedoch diese Verfügung bald hernach unter der Erklärung auf, daß solche lediglich in der Absicht geschehen sey, um sie gegen unzulässige fremde Okkupationen in Schutz zu nehmen.

§. 60.

B. Der Verlust der teutschen Ordensballeien während des Krieges 1805 und kurz nach dem Abschlusse des Preßburger Friedens war nicht minder beträchtlich.

I. Die Krone Baiern okkupirte:

1) Von der Ballei Elsaß und Burgund, und zwar von

a. der Landkommende Althausen, abwechselnd mit Würtemberg und Baden

a) Althausen, eine vormals unmittelbare Reichsherrschaft mit Sitz und Stimmrechte auf Reichs- und Kreistagen, — mit den dazu gehörenden Ortschaften, Weilern und

Höfen, Ebersbach, Ried, Hochberg, Ludитschweiler, Ragenreuthe, Reuthe, Eichstegen, Krenried, Kefersulgau, Mendelbeuern, Hirsegg, Hangen, Heuser, Hundsruggen, Lichtenfeld, Thiergarten, Arnatsreute, Fleischwangen, Pfrungen, — liegt in Schwaben, und grenzt gegen Norden an die vormalige Grafschaft Fridberg-Scheer und Königsegg-Aulendorf; gegen Morgen und Mittag an die Landvogtei Altorf, gegen Abend wieder an das Königsegg-Aulendorfische. Ihre Bevölkerung betrug beiläufig 1800 Seelen.

b) Das Amt Illerrieden an der Iller, (abwechselnd mit Beiden) es grenzt an die Grafschaft Kuckberg und das Kloster Wiblingen, und bestand aus dem Dorfe Illerrieden, den Höfen Thal, Illerberg und Kirchberg mit 450 Seelen.

c) Die Herrschaft Arnegg zur Landkommende gehörig abwechselnd mit Würtemberg. Sie liegt im Blauthale, zwei Stunden von Ulm und eben so weit von Blaubeuren. Hierzu gehörten die Dörfer: Arnegg, Ermingen, Mackbronn, Dietingen, Wippingen und Eggingen — zum Theil mit Würtemberg — zum Theil mit Baiern gemeinschaftlich. Die Seelenzahl mag sich auf 800 belaufen haben.

d) Die Herrschaft Achberg, ebenfalls zur Landkommende gehörig, — liegt im Allgau am Bodensee, zwei Stunden von Lindau, am Zusammenflusse der obern und untern Argen, und grenzt an die Grafschaft Montfort, Herrschaft Tettnang und Neuravensburg. Zu Achberg gehörten die Dörfer und Weiler: Siberatsweiler, Eseratsweiler, Pechtensweiler, Flauenreuthe, Dutznau, Storreuthe, Englitz, Bafflings, Baindt, Begnitz, Issigetweiler, Sigenreuthe, Doberatsweiler, Liebenweiler, Gunteratsweiler.

e) Die mittelbare Herrschaft Ellenhofen und Vorallberg, ehemaligen Oberamte Bregenz, zwischen Isni und dem Flecken Weiler.

h) Die unmittelbare Kommende Rohr und Waldstätten, in der Markgrafschaft Burgau; — sie grenzt an die Herr-

schaft Oberhausen, Roggenburg, und die von Steinische Herrschaft Ichenhausen, und bestand: aus dem Marktflecken Waldstätten mit dem Weiler Heibelsburg, dann den unter Burgauischer Hoheit gestandenen Dörfern und Höfen, Reht, Blaichen, Roththal, Raunertshofen, Obersilheim, Untersilheim, Schmeckenhofen, Denzingen, Egenhofen und Hochwangen.

§. 61.

2) Von der Ballei Koblenz, den im Herzogthum Berg gelegenen Rittersitz Mosbroich mit den dazu gehörenden kleinen Höfen, Kochenholzer, Hockamer, Dortorshof, den Rittersitz Schleebusch-Rodt.

§. 62.

3) Von der Ballei Altenbiesen oder Niederlande

a) die Kommende Ramersdorf, im Herzogthum Berg, Amts Löwenberg und Blankenburg;

b) die in eben dieser Landschaft gelegenen Reste der Kommende Jungenbiesen, mit dem freiadlichen Allodialhofe Seifen, dem Rittersitze Stade, dem adlichen Hofe Zweifelshofen, dem freiadelichen Hofe Reimlinghofen und mehreren einzelnen Feldgüthern.

§. 63.

II. Die Krone Würtemberg okkupirte

1) abwechselnd mit Baiern und Baden wie bereits §. 60. erwähnt worden, Altshausen; — mit Baiern allein, Arnegg.

2) mit Baden allein, die unmittelbare Herrschaft Hohenfels, welche an die Landgrafschaft Nellenburg, die Grafschaft Heiligenberg und die Badische Herrschaft Hardwangen grenzt; sie bestand aus den Ortschaften und Weilern: Hohenfels, Luggersdorf, Mindernbdorf, Kalkofen, Deutwangen, Selgetschweiler, Oberndorf, Waldsteig, Hallsteig, Breitenerla, Neumühle, Rapenhof, Knollenkraten, Hagen-

dorn, Schernegg, Vogelsang, Raunzenweiler, Eckertsmühle, Mühlhausen, Sattelasee, Butzenweiler, Annaweiler, Langenberg.

3) Mit Baden allein, die zur Kommende Mainau gehörenden Untergerichte, zwischen dem Bodmer- und Zellersee, welche die Ortschaften Dingelsdorf, Dettingen, Litzelstetten, Wallhausen, Oberndorf, Burg, Ronhausen, Mühlhalden, Ziegelhof, Weierhof und das Nonnenkloster St. Katherina enthielten.

4) Ferner mit Baden, die unmittelbare Herrschaft Blumenfeldt; sie grenzt gegen Mitternacht an die Landgrafschaft Baar und die Herrschaft Tengen, gegen Morgen an das Nellenburgische, gegen Mittag an den Kanton Schaffhausen, gegen Abend an eben denselben, die Grafschaft Bondorf und das Fürstenbergische.

Zu dieser Herrschaft gehörten:

a) das Städtchen Blumenfeld, b) die Dörfer Wallertingen, Leipfertingen, Bislingen, Wihl, Beuren, Thalheim, Uttenhofen, Nordhatten, Thengenkinderburg, Epfenhofen; c) die übrigen Bestandtheile, als das Amt Ueberlingen und die Verwaltung zu Imenstatt kommen im nachfolgenden Paragraphen unter den Badischen Okkupationen vor.

§. 64.

III. Der Großherzog von Baden hat von der Balei Elsaß und Burgund okkupirt:

1) abwechselnd mit Baiern und Würtemberg die schon oben §. 60. beschriebene Landkommende Altshausen,

2) mit Baiern allein, das oben erwähnte Amt Illerrieden,

3) mit Würtemberg allein, die gleichfalls schon genannte Herrschaft Hohenfels

4) so wie mit eben diesem Hofe die Untergerichte der Kommende Mainau, desgleichen

5) mit demselben die Herrschaft Blumenfeld.

6) Für sich allein, ohne Konkurrenz okkupirte Baden.

1) Die Kommende Freiburg. Ihre Bestandtheile waren:

a) die Kommende in der Hauptstadt des Breisgau's — b) die Häfte des Dorfes Littenweiler, c) das Dorf Wasenweiler, d) $\frac{2}{3}$ an Mörtingen, e) verschiedene Gefälle und Realitäten im Badischen, dann f) der Zehent in Ballrechten, ebenfalls im Badischen.

2) Die Kommende Beuggen im obern Rheinviertel, bei Rheinfelden; sie grenzt an den Rheinfluß, die Schönauische Herrschaft Schwerstetten und das vormals Oestreichische Gebiet der vier Waldstädte. Sie bestand:

a) aus der Kommende und dem Dorfe Beuggen, b) den Ortschaften Karchau und Riedmatt; den Bestandhöfen zu Hollwangen und Hagenbach.

3) Die Kommende Mainau; sie bestand:

a) aus der Insel Mainau auf dem Bodensee; b) der Herrschaft Mainau, deren Bestandtheile die Obern- und Unterngerichte waren. Letztere sind oben §. 63. angeführt und auch von Würtemberg okkupirt worden. Die Oberngerichte enthielten die Dörfer, Weiler und Höfe Allmansdorf, Stade, Egg, Hinterhausen, Hart, Sirenmoos, Sonnenbihl, Egelsee. c) Die zur Kommende Mainau gehörende Herrschaft Blumenfeld hat Baden, wie bereits gesagt worden, mit Würtemberg okkupirt. d) Das Amt Ueberlingen, — es bestand:

a) aus dem Amthause in der Stadt Ueberlingen, b) dem unmittelbaren Dorfe Lipperstratte, umgeben vom Badischen und vormals Fürstenbergischen Gebiete, c) dem Kloster Herrmansberg, d) dem Hofe Hittmannsfelden, und der Mühle zu Brugfelden; e) Zehn-

ten und Gefällen zu Ueberlingen, Pfaffenhofen im Hohenfelsischen und zu Rast.

e) die Rezeptur zu Imerstadt, wozu

α) das herrschaftliche Gebäude in Imerstatt, Fürstenbergischen Gebietes, und β) verschiedene Gefälle im Fürstenbergischen gehörten.

4) Die Zugehörungen der Kommende Basel im Badischen, z. B. in Fischingen u. a.

§. 65.

In den §. 60. 63. und 64. wird bemerkt, daß mehrere Balleigüther von zwei auch drei Höfen okkupirt worden sind. Diese Okkupationen geschahen zu verschiedenen Zeiten; meistens exmittirte der neue Okkupant den erstern mit überlegener Militairgewalt, bald annullirten französische Kommissarien alle vorhergegangenen Handlungen, bald blieben zwei Höfe zugleich im Besitze, an einigen Orten verdrängte wieder der Erste den Letztern und einige früher okkupirte Ordensbesitzungen waren wieder am eigentlichen Entscheidtage (1 Jänner 1806.) frei von fremder Okkupation, somit noch im Besitze des Ordens.

Am 1. Jänner 1806 als dem gesetzlichen Friedensschlußmäßigen Normaltag waren:

A. Die Krone Baiern im Besitze von Arneck, cumulative mit Würtemberg der Landeshoheit über Rohr und Waldstätten, ausschließend Mersbroich mit Zugehörungen, Ramerstorf und den Resten von Jungenbiesen.

B. Die Krone Würtemberg cumulative mit Baiern an Arneck.

C. Baden, besaß am 1. Jänner 1806 die Landeshoheit über Altshausen, Illerrieden, Hohenfels, — die meisten Zugehörungen der Kommende Freiburg, die Insel Mainau, mit den obern Gerichten, die Herrschaft Blumenfeld, das Amt Ueberlingen, die Zugehörungen der Kommende Basel im Badischen.

Dagegen hatte der teutsche Orden von den Güthern der Ballei Elsaß noch am 1. Jänner 1806 in Besitz, nebst dem von Seite Baierns und Badens nicht okkupirt gewesenen Eigenthume erwähnter Kommenden und Herrschaften: die Kommende Beuggen, die Herrschaft Ellenhofen, die Kommende Hilzkirch in der Schweitz, die Kommende Basel, die Kommende Freiburg und die Rezeptur Imerstadt.

§. 66.

Der Preßburger Friedensschluß vom 26. Dezember 1805 gab dem Zustande des Ordens ganz eigene und neue Bestimmungen. In dem 12. Artikel dieses am 1. Jänner 1806 ausgewechselten Friedensinstrumentes war enthalten:

„Die Würde eines Hoch- und Teutschmeisters, die „Rechte, Domainen und Einkünfte welche vor dem „gegenwärtigen Kriege von Mergentheim, dem Haupt„sitze des Ordens dependirten, die andern Rechte, „Domainen und Einkünfte, die zu der Zeit der Aus„wechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Trak„tates mit dem Hoch- und Teutschmeisterthume ver„bunden seyn werden, so wie die Domainen und Ein„künfte, die besagter Orden zu der nämlichen Zeit „besitzen wird, sollen nach der Ordnung der Erstge„burt in der Person und der direkten männlichen Des„zendenz desjenigen Prinzen des kaiserlichen Hauses „erblich werden, der von Sr. Majestät dem Kaiser „von Teutschland und Oestreich dazu bestimmt wer„den wird."

In dem Artikel 8. überläßt Sr. Majestät der Kaiser von Oestreich an Sr. Durchlaucht den Kurfürsten von Baden, die Kommenthur Mainau.

Der 15. Artikel erwähnt des Verzichtes Sr. Majestät des Kaisers von Oestreich auf alle Staaten in deren Besitze Ihre Majestät die Könige von Baiern und Würtemberg und Sr. Durchlaucht der Kurfürst von Baden sind, und über-

haupt auf alle in den baierischen, fränkischen und schwäbischen Kreisen liegende Staaten, Domainen und Gebiete; — jedoch sollen diese Renunziationen keine Beziehung auf das Eigenthum haben, welches durch den XI. Artickel Ihro K. K. H. H. den Erzherzogen zugetheilt worden ist, oder in Kraft des XII. Artikels noch erst zugetheilt werden soll.

§. 67.

Diese Friedensschlußmäßige Bestimmungen brachten die gewünschte Erledigung wechselseitiger Ansprüche, Forderungen und Eingriffe nicht hervor.

Der Kaiser von Oestreich bestätigte den vorhinigen Hoch- und Teutschmeister in seinem bisherigen Stande, Amte und seiner Würde mit allen Rechten, Vorzügen und Einkünften die mit dieser Eigenschaft verbunden waren. Die übrigen Mitglieder des teutschen Ordens ließ der kaiserliche Hof, vor der Hand und bis auf weitere Verfügung, in ihrem bisherigen Genusse und allen Nutzungen.

Die Alliirten Frankreichs glaubten in jenem Friedensschlusse die Bestätigung des Besitzes aller bereits eingezogenen — zum Theile die Authorisation zu noch weiterer Einziehung aller übrigen in ihren neuen Staaten enklavirten Ordensbesitzungen zu finden; — das Haus Oestreich dagegen und der von dem Kaiser neu konstituirte Hoch- und Teutschmeister hielten sich befugt, alle dem Hoch- und Teutschmeisterthume entrissene Besitzungen, welche wahre Dependenzen von Mergentheim, dem Hauptsitze des Ordens waren, von den übrigen Ordensgüthern aber diejenigen, welche erst nach dem 1. Jänner 1806, der im XII. Artikel deutlich ausgedrückten Normalepoche okkupirt worden sind, zurück zu verlangen. Die dem Preßburger Friedensschlusse, von Seite Oestreichs gegebene Auslegung reduzirt sich auf folgende Sätze *).

*) vid. Beitrag zur Erläuterung des 12. Art. des Preßburger Friedensschlusses 1807. Winkopp's Rhein. Bund Jahrg. 1808. Heft 26. Seite 200 u. f.

§. 68.

1) Alle Rechte, Domainen und Einkünfte, welche vor Ausbruch des französisch-östreichischen Krieges, (d. h. im Monate September 1805) von Mergentheim, dem Hauptsitze des Ordens, d. i. von der in Mergentheim angeordneten Zentraladministration, Regierung oder Hofkammer abhingen, einen Theil des allda verwalteten Staatsvermögens ausmachten, und ihre Einkünfte in die allda etablirten Hauptkassen abgewährten, — sind wahre Dependenzen von Mergentheim, als Hauptsitz des Ordens, und vermöge des Friedensschlusses der Disposition des östreichischen Kaiserhauses, zu Gunsten eines Prinzen aus demselben überlassen worden.

2) Von denjenigen Hoch- und Teutschmeisterischen Besitzungen, Rechten, Domainen und Einkünften, welche nicht unter der Mergentheimer Administration standen, ihre eigene Regie und Hauptkasse hatten, verblieben nur jene bei dem Hause Oestreich, und dem zu ernennenden erblichen Hoch- und Teutschmeister, welche am 1. Jänner 1806 noch im Besitze des Ordens waren.

3) Die Ordensballeigüther fallen an das Kaiserhaus Oestreich, und den erblichen Hoch- und Teutschmeister, wenn sie der Orden am 1. Jänner 1806 noch besessen hat — an die französischen Bundesgenossen, wenn sie solche zur genannten Epoche inne hatten.

§. 69.

Diese Grundsätze wurden von den teutschen Okkupationshöfen fortwährend widersprochen, und ihnen entgegen gesetzt,

„daß nur dasjenige, was zu den unmittelbaren Hoheitsuntergebungen der Teutschmeisterischen Regierung gehört habe, und von dem (während des Krieges 1805 in Mergentheim gewesenen) französischen Kommissaire als nicht okkupirt durch Bundesgenossene Frankreichs anerkannt worden sey, dem Kaiserhause Oestreich gehöre, wenn gleich zur Zeit der Friedensratifikation es nicht im Besitze des Ordens gewesen, sondern

von Frankreich vorenthalten worden wäre, das es Kraft Kriegsrechtes an sich gezogen hätte; was aber nicht in dem Mergentheimischen Hoheitsumfange, sondern abgesondert davon und zwischen anderer Herren Lande liege, gehöre dem Hoch- und Teutschmeister nur so weit, als es am 1. Jänner 1806 nicht von andern Ständen an sich gezogen gewesen wäre." (siehe oben erwähnte Abhandlung).

Zur Rechtfertigung der erst nach dem 1. Jänner 1806 erfolgten Okkupationen wurde erwähnt:

daß der Orden durch den XII. Artikel des Preßburger Friedensschlusses als säkularisirt anzusehen und jedem Souverain das in seinen Staaten gelegene Ordensguth heimgefallen sey, auch die im 15. Artikel des Preßburger Friedensschlusses enthaltene Verzichtleistung — sie nimmt freilich die Dispositionen des XII. Artikels namentlich aus? — dahin zu erstrecken wäre.

§. 70.

Geleitet von diesen Grundsätzen gingen die Schmälerungen des Ordens von Seite teutscher Souverains auch nach dem Friedensschlusse noch fort, und nebst mehreren bereits §. 60 — 65. erwähnten Okkupationen erfolgte auch die Besitznahme der ganzen Ballei Etsch und im Gebürge, oder Tirol, von Seite Baierns, so aus 1) der Landkommende Weggenstein, bei Botzen, 2) der Kommende Lengmos, 3) der Herrschaft zum Stein auf dem Ritten, 4) der Kommende Slanders, und 5) der Kommende Sterzingen bestand. Der Herzog von Berg und Kleve nahm die Kommende Duisburg im Herzogthum Kleve, der Kanton Luzern die Kommende Hitzkirch; — Baiern und Würtemberg, verglichen sich über den Besitz mehrerer reklamirten Hoch- und Teutschmeisterischen und Ordensrealitäten.

§. 71.

Die am 12. Juli 1806 unterzeichnete Bundesakte disponirte über die Kommende Rohr und Waldstetten zu Gunsten

Baierns; über die Kommende Kapfenburg mit Lauchheim, dann die Landkommende Altshausen, — mit Ausnahme Hohenfels und Achbergs, zum Vortheile Würtembergs; über Beuggen und Freiburg für Baden; über Hohenfels und Achberg für Hohenzollern-Sigmaringen.

§ 72.

Baiern ließ beinahe gleichzeitig die im Fürstenthume Ansbach inklavirten — zum Theile an dessen Grenze liegenden Hoch- und Teutschmeisterischen Aemter mit Eigenthum und Hoheit unter der Erklärung in Besitz nehmen, daß sie wahre Ansbacher Dependenzen, Stammgüther und Domainen der Ansbachischen Landesregenten gewesen seyen *). Dieses betraf:

1) Ellingen, eine Obergerichtsverwalterei, deren Bestandtheile zerstreut lagen und keinen zusammenhängenden Distrikt bildeten. Die wenigen Parzellen um Ellingen liegen mit diesem Marktflecken (bis zum Jahre 1789 der Hauptsitz und die Landkommende der Ballei Franken) eine Stunde von der ehemaligen Reichsstadt Weissenburg im Nordgau, gegen Roth an der schwäbischen Rezat, bei der kleinen Festung Wilzburg, — durchaus von Ansbachischen Ortschaften des vormals Guntzenhäuser Kreises umgeben. Dazu gehörten:

a) der Marktflecken Ellingen mit einem schönen Hoch- und Teutschmeisterischen Residenzschlosse, dann mehreren vorzüglichen Oekonomie- und andern herrschaftlichen Gebäuden;

b) die purifizirten Orte und Weiler ꝛc. ꝛc. Gundersbach, Massenbach, St. Veit, Walkenzell, Blasenhof, Hagenbuch, Oberndorf, Nagelsberg, Walkershof, Wilshof, Bräumühl, Banzermühl, Lauterbronn, Lindenmühl, Zollmühl, Brixenmühl, Beutelmühl, Furtmühl, Grafenmühl, Hühnermühl, Langenweidmühl, Neumühl, Oefeleinsmühl, Scheermühl, Gstatt.

c) Die vermischten Ortschaften und Weiler: Allesheim, Aha, Auernheim, Dietenheim, Döckingen, Dorschbrunn,

*) Siehe oben zitirte Abhandlung, und Winkopps Rhein. Bund. Heft 26. Jahrgang 1808.

Dornhausen, Ebersfeld, Grosweingarten, Graben, Gundelshalm, Gundelsheim, Hohenweiler, Höttingen, Hürlbach, Meinheim, Oberwurmbach, Ohla, Pfofeldt, Ramsberg, Riedern, Rechenbühl, Samenheim, Stopfenheim mit einem Schlößchen, Störzelbach, Schmalwiesen, Thannhausen, Theilenhofen, Tiefenbach, Trometzheim, Unterbreitenlohe, Unterwurmbach, Veitserlbach, Wachenhofen, Wachstein, Wasserzell, Weimersheim, Weibolshausen, Unteraschbach, Pöppersdorf, Fugenstall, Funfstätten, Zwergstraß.

d) Die §. 66. erwähnten — bereits früher okkupirten Ortschaften Röttenbach, Ober- und Niedermauck und Ottmansfelden. — Das Amt Ellingen hatte eine Bevölkerung von beiläufig 950 Unterthanenfamilien, wovon im Jahr 1796 schon 863 unter die preußische Landeshoheit gezogen worden sind. Der jährliche Brutto-Kameralertrag, nach einem zwölfjährigen Durchschnitt war 74,551 fl. 35 kr., und die Steuern, nach dem Maasstab von 1796 betrugen 15,846 fl. wovon Preußen (seit 1796) 14,989 fl. usurpirt hatte.

2) Das Obervogteiamt Absberg, dessen Zugehörungen ebenfalls im Ansbachischen, und zwar dem ehemals Gunzenhäuser Kreise, zerstreut liegen. Hierzu:

a) das Dorf Absberg mit einem Hoch- und Teutschmeisterischen Schlosse, im Gunzenhäuser Kreise; es grenzte gegen Norden an das vormals Eichstättische Amt Spalt, gegen Osten an das vormals Eichstättische Amt Pleinfelden

b) Die purifizirten Weiler und Höfe: Geiselberg, Langlau, Griesbicken, Spagenhof, Birkenhof, Massigshof, Schöllhof, Neuherberg, Neusorghof, Rodenhof, die Griesmühle.

c) Die Unterthanen in den vermischten Orten und Höfen: Rechenbühl, Pfohefeld, Laubenzell, Gräfensteinberg, Igelsbach, Frickenfelden, Fünfbronn, Brombach, Aha, Allesheim, Dorschbrunn, Dietenheim, Dornhausen, Geiselsdorf, Katzenhochstätt, Maiha, Oberbrenn, Ramsberg,

Saussenhof, Schettach, Streitdorf, Stockheim, Theilenhofen, Thannhausen, Thambach, Unteraschbach, Wagstein, Wachenhofen.

Ueber dieses bis zum Jahr 1796 mit Eigenthum und Landeshoheit dem Hoch- und Teutschmeister zugehörige Amt wurde von Preußen die Hoheit an sich gezogen; an Unterthanenfamilien zählte man 212; die jährliche Brutto-Kameralerträgniß war: 13,990 fl. 33 kr. Die Steuern flossen bis zum Jahr 1796 in die Rittertruhe des Kantons Altmühl, weil Absberg eine ursprünglich Reichsritterschaftliche Besitzung und als solche erst seit dem 17. Jahrhundert an den teutschen Orten gekommen war.

3) Das Stadtvogteiamt Eschenbach; — hinsichtlich seiner geographischen Lage gilt das nämliche, wie bei Ellingen und Absberg. Es bestand aus:

a) dem Städtchen Eschenbach, nordostwärts von dem Ansbachischen Marktflecken Markendorf und südlich von dem Nürnbergischen Amte Lichtenau an welches Eschenbach angrenzt;

b) die Pulzenmühle, und Sallmanshof;

c) die vermischten Ortschaften: Aha, Adelmannsdorf, Klein- und Großbreitenbrunn, Durrenmungenau, Elpersdorf, Gerbersdorf, Erlenbach, Kirschendorf, Leitendorf, Leitingendorf, Mitteleschenbach, Morlach, Neuseß, Pomersdorf, Prombach, Retzendorf, Reitern, Speckheim, Streitdorf, Steinbach, Samenheim, Saussenhofen, Seibersdorf, Willendorf, Winkelheidt, Wackendorf, Weydenbach, Unterwurmbach, Weissenkirch, Beyerberg, Dittenheim, Unterhabenbach, Höheberg, Schweina, Gotzendorf, Fischbach, Woltendorf, Wattenbach, Unterottmansdorf, Zanth, Herbersdorf, Tauchenroth, Goldbühl, Irrenbach, Stopfenheim.

Der (seit 1796 Mediat-) Unterthanen waren 347; die Brutto-Kameralerträgniß 14,079 fl. 46 kr.; die Steuern

(nach der Entrichtung von 1796) 3988 fl. wovon 368 fl. noch bis 1806 von nicht okkupirt gewordenen steuerbaren Güthern in die Mergentheimer Steuerkassa flossen.

4) Das Kommende = Obervogteiamt Virnsberg. Der beträchtlichste Theil dieses Amtes bestand aus einem besonders ausgesteinten Fraischbezirke, dessen Unmittelbarkeit sich auch bei der im Jahr 1796 von Seite Preußens allenthalben ausgedehnten Usurpation erhalten hatte. Dieser Distrikt grenzt gegen Norden an die Reichsritterschaftliche von Seckendorfische Güther, und das Gebiet der ehemaligen Reichsstadt Windsheim, übrigens war derselbe von dem Uffenheimer und Ansbacher Kreise umschlossen. Zu diesem Amte gehörte:

a) Das Schloß und Kommende Virnsberg, drei Stunden von Ansbach gegen Windsheim;

b) die theils purifizirten, theils vermischten Dörfer, Weiler und Höfe: Kemathen, Bochsau, Neustätten, Wimmelbach, Wippenauer Hof, Breitenau, Brachbach, Rappenau, Ober- und Unteraltenbernheim, Sondernohe, Hegelbach, Limbach, Eßbach, Oberbibert, Flattengreutweiler, Heimklingen, Herbolzheim, Heerhof, Pinzenmühle, Schafhof, Preinzfelden, Unterzenn, Wernsbach, Ergersheim, Buchheim, Pfaffenhofen, Uttenhofen, Oberzenn, Buch, Fröschendorf, Mörzbach, Daubersbach, Stöckbach, Einersdorf, Ober- und Mittelbachstetten, Möckenau, Berglein, Dörflein, Lerchenmühle.

Unter diesem Obervogteiamte stund das Vogteiamt und Dorf: Ikelheim, — und in dem ganzen Obervogteiamte zählte man beiläufig 400 Unterthanen, wovon seit 1796 78 von Preußen okkupirt waren. Brutto-Kameraleinkünfte 21,853 fl. 8 kr. Steuern 6824 fl. wovon Preußen 539 fl. seit jener Epoche entzogen hatte.

5) Der Rest des Amtes Postbauer. Die Hauptbestandtheile waren schon im Jahr 1805 von Baiern okkupirt, s. §. 56. Im Ansbachischen waren enklavirt:

Kemmat, Steinbach, Ezelsdorf, Bokenhof, Buch, Weisthaid mit 46 Familien, über die Ansbach seit 1796 die Landeshoheit behauptete. Das Kameralerträgniß des ganzen Amtes Postbauer in Brutto wurde berechnet auf 7705 fl. 26 kr. Die jährlichen Steuern auf 1848 fl. worunter 324 fl. enthalten sind, die Preußen an sich gezogen hatte.

6) Das Amt Dünkelsbühl. Es bestand:

a) aus der Kommende in der vormaligen Reichsstadt Dünkelsbühl;

b) den in der Nähe Dünkelsbühl und ganz im Ansbachischen enklavirten purifizirten Orten: Ober- und Unterleimeizhofen und Kleinmühlen.

c) den vermischten Orten: Weidelbach, Riegelbach, Seiderzell, Röllendorf, Veitswend, Waldhäuslein, Seidelsdorf, Zwernberg, Radach, Waldeck, Waldthann, Geisbühl, Schopfloch, Halsbach, Haßlach, Labertswend, Bernardswend, Dukertsbronn, Kleinwaldhausen, Zum—haus, Ratzendorf.

Der seit 1796 mediatisirten Unterthanen waren 93, — die gleichfalls an sich gezogenen Steuern betrugen jährlich nach der Entrichtung von 1796 — 1574 fl. Die Brutto-Kameraleinkünfte 8582 fl. 41 kr.

7) Die in Dünkelsbühl gelegenen Mediatklöster, Augsburger Diözes, welche durch den Deputationshauptschluß vom Jahr 1803 dem teutschen Orden, und durch Großkapitelschluß vom Jahr 1805 dem Hoch- und Teutschmeister zugewiesen waren. Nach einer offiziellen Schätzung betrug ihr Kapitalwerth . . . . 394,374 fl.
deren Passiva . . . . . 172,431 „
Verbleibt reines Vermögen 221,943 fl.

8) Die Kommende Nürnberg. Ihre Bestandtheile waren:

a) die in der Stadt Nürnberg gelegene Kommende- und Hospitalgebäude.

b) Die purifizirten Höfe und Weiler Himpelshof, Holzheim, Sandreuth, Götzelsberg, Höfen, Ritzmannshof, Klingmühl, Schmalenbühl, Schusbach, Steinbach, Eberhardshof, Hinternhof, Kezershof;

c) Die vermischten Ortschaften, Höfe und Weiler: Breitenlohe, Igelsdorf, Kapelsdorf, Lutershof, St. Leonhard, Loch, Röttenbach, Rudelsdorf, Schaffnach, Debernsdorf, Gundersdorf, Horbach, Rimdorf, Oberreichenbach, Siegelsdorf, Kirchfarenbach, Einersdorf, Heimklingen, Kraft, Neustetten, Steckach, Oberaspach, Bortelmesaurach, Beerbach, Byras, Ebersmühl, Gitzberg, Kiliansdorf, Layhen, Untermaynbach, Mitteleischenbach, Ottersdorf, Rohr, Steinbühl, Taibenbach, Großreuth, Hausen, Steinbach.

d) Lehensunterthanen zu Ebersreit, Göckersbach, Lieberstadt, Mörsdorf, Seligenstadt, Dautenwind, Waldingen, Poppenwind und Götzelsberg.

Die ganze Kommende wovon Baiern 1805 schon einige Zugehörden an sich gezogen hatte, zählte 184 Unterthanen, wovon seit 1796 von Preußen 131 mediatisirt waren. Der Brutto=Kameralertrag war 14,491 fl. 16 kr., die Steuern 4456 fl., worunter 3411 fl. waren, die Preußen ebenfalls seit der erwähnten Epoche an sich gerissen hatte.

9) Die Reste von Gelchsheim mit den 1796 von Preußen weggenommenen vermischten Dorfschaften Hemersheim, Pfalenheim und Simertshofen, die 25 Unterthanen enthielten.

10) Oettingen.

11) Würzburg.

12) Schneidheim, welche im Ansbachischen enklavirt waren, und deren Ertrag bereits unter den oben §. 56. angegebenen Summen enthalten ist.

13) Zugehörungen der Kameralverwaltung Mackelsheim im Umfange des Uffenheimer Kreises, deren Ertrag jährlich in Brutto 1432 fl. 20 kr. besteht.

§. 73.

Baden nahm alle noch übrige in seinen Landen gelegene Hoch- und Teutschmeisterische Realitäten und Gefälle hinweg, wodurch der Mergentheimer Kameralverwaltung als Lokalrezeptur noch weiters jährlich 1082 fl. 50 kr. entzogen wurden.

§. 74.

Für das Großherzogthum Berg endlich wurden noch zuletzt die Kommende Münster, zur Ballei Westphalen gehörig, okkupirt.

§. 75.

Auf solche Art äusserst beengt blieb endlich nur ein ganz kleiner Theil jener vormals so ansehnlichen Ordens- und Meisterthumsgüther übrig, das einer Selbstständigkeit durchaus unfähig schien, wie dieses die im nächsten Heft abzudruckende Uebersicht des Zustandes des teutschen Ritterordens am 20. April 1809 umständlich zeigen wird.

3.

Ueber die Art und Weise der Ablösung der Frohnden, Zehnten und anderer Grundabgaben im Königreich Westphalen, die zu Lehen gegeben worden sind.

Die in nachfolgendem königlich Westphälischen Dekrete angeführten frühern Dekrete haben wir bereits in unserer Zeitschrift abdrucken lassen, und zwar jenes vom 28. März 1809 im 32ten Hefte Nro. 24.; jenes vom 18. August 1809 im 45ten Hefte Nro. 29. jenes vom 7. September 1810 im

50ten Hefte Nro. 21. Alle diese mit den bei diesen Nummern angeführten königliche Dekrete muß man nachschlagen, um das nachfolgende königliche Dekret ganz verstehen zu können.

Das königliche Dekret lautet wie folgt:

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc.

Haben, nach Ansicht Unseres Dekretes vom 28. März 1809 über die Allodifikation der Lehen; ferner Unserer Dekrete vom 18. August 1809 und 7. September 1810 über die Art und Weise, die Grundzinsen abzulösen, und des Dekrets vom 20. April 1810.

In Erwägung, daß die Frohnen, Zehnten und andere Grundabgaben zu Lehen gegeben worden sind, und diese Lehen ihren Lehnwerthe in sofern behalten, als dieselben auf vier Augen stehen, das heißt, dem Heimfalle nahe sind, oder als nach ihrer durch Unser Dekret vom 28. März 1809 bewirkten Verwandlung in freies Eigenthum, (Allodium) die Lehenfolge noch ein Mal, und zu Gunsten der zunächst dazu Berechtigten statt findet; und daß eben dieser Fall auch in Ansehung derjenigen Frohnen, Zehnten und anderer Grundabgaben statt finden kann, die mit Fideikommiß beschwert sind;

In Erwägung, daß es erforderlich ist, Sorge dafür zu tragen, daß die durch Unsere Dekrete vom 18. August und 7. September 1810 verordnete Ablösung der besagten Grundabgaben weder den Rechten des Lehnsherrn in Betreff des Heimfalls, noch das Lehenfolgerecht, welches einmal noch den zunächst dazu Berechtigten vorbehalten ist, beeinträchtige;

Auf den Bericht Unseres Ministers der Justiz;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes,

verordnet und verordnen:

Artikel 1. So oft die Befugniß zur Ablösung der Frohnen, Zehnten und andern Grundabgaben auszuüben ist, muß der, welcher darauf anträgt, um gegen jeden Einspruch von Seiten des Lehnsherrn und der nächsten zur Lehns- oder

Fideikommissarischen Sukzession Berechtigten gesichert zu seyn, die besagten Personen durch Bekanntmachungen vorladen lassen, und sollen diese Bekanntmachungen an die Thüre des Gemeindehauses desjenigen Orts, in dessen Gemarkung die den abzulösenden Zinsen unterworfenen Grundstücke gelegen sind, so wie auch an die Thüre der Audienzzimmer des Friedensgerichts und des Distrikts-Tribunals angeheftet, und über diese Anheftung ein Protokoll in der für die öffentliche Versteigerungen vorgeschriebenen Form aufgesetzt werden.

Auch soll in den Departementsblättern von dem Inhalte der Bekanntmachung Erwähnung geschehen.

2. Die Vorladung soll auf 6 Wochen, und zwar vor den für die Ablösung der Zehnten ꝛc., in jedem Departement durch die Artikel 6 und 7 des Dekretes vom 7. September 1810 niedergesetztem Ausschuß, anberaumt werden.

3. Wenn am angesetzten Tage niemand weiter erscheint, als der, welcher die Ablösung verlangt und der Eigenthümer der Grundabgabe, so soll der besagte Ausschuß dieselben über den Ablösungspreis zu vergleichen suchen, und falls dieses nicht angeht, sie auf das von den über diesen Gegenstand erlassenen Dekreten vorgeschriebene Verfahren verweisen. Erscheint aber der Lehnsherr oder die nächsten zur Lehns- oder Fideikommissarischen Sukzession Berechtigten, so soll der Ausschuß alle Partheien dahin verweisen, ihre gegenseitigen Rechte, in sofern sie sich nicht darüber vergleichen können, binnen kurzer Zeit vor dem Tribunal des Distrikts, in welchem die den abzulösenden Grundabgaben unterworfenen Güther gelegen sind, geltend zu machen. Der Ausschuß soll alsdann die Akten über die ganze Verhandlung, ohne andere Sporteln, als die Schreibgebühren, ausfertigen.

4. Wenn der Lehnsherr oder die nächsten zur Lehns- oder Fideikommissarischen Sukzession Berechtigten Einspruch gegen die Ablösung thun, so soll das Tribunal unterhand-

lungsweise erkennen, und die Ablösung autorisiren, wenn dieselbe auf die durch Unsere Dekrete vom 13. August 1809 und 7. September 1810 deshalb vorgeschriebene Art und Weise geschieht, wobei jedoch dem Eigenthümer der Grundabgabe eingeschärft wird, den Opponenten, wenn dieselben ein Recht dazu haben, hinlängliche Sicherheit, und zwar in Gemäßheit dessen, was im folgenden Artikel bestimmt werden wird, zu geben.

5. Die dem Lehnsherrn oder den Lehen- oder Fideikommissarischen Erben zukommende Sicherheit soll gegeben werden entweder durch Hypothecken auf hinreichende Grundstücke, oder durch eine zahlungsfähige Bürgschaft, oder durch Anlegung des Ablösungspreises als ein Kapital auf eine hinlängliche Hypothek und unter der Bedingung, daß das Kapital ohne Einwilligung des Lehnsherrn und der Lehen- oder fideikommissarischen Erben weder aufgekündigt, noch von Seiten des Schuldners bezahlt werden kann; oder durch die Auswerfung des besagten Kapitals als eine auf diejenigen Grundstücke, welche zur abgelösten Abgabe pflichtig waren, gesicherte Rente auf der alsdann dieselben Rechte und Hypotheken haften, wie vor der Ablösung. Im Fall die Zulänglichkeit eines der angegebenen Sicherheitsmittel bestritten wird, soll das Tribunal den Ausspruch thun.

6. Im Fall die erforderliche Sicherheit binnen sechs Wochen nach Festsetzung des Ablösungspreises nicht gegeben worden ist, und die Pflichtigen den Ablösungspreis erlegen wollen, so soll derselbe hinterlegt werden.

7. Die durch die im ersten Artikel erwähnte öffentliche Vorladung und durch die Akten der Verhandlung vor dem Ablösungsausschuß verursachten Kosten, sollen von dem, welcher die Ablösung verlangt, getragen werden, wenn außer dem Eigenthümer der Grundabgabe kein anderer Berechtigter erscheint. Im entgegengesetzten Falle soll der Eigenthümer der Grundabgabe die besagten Kosten

zur Hälfte mit dem, welcher um die Ablösung ansucht, tragen.

8. Im Fall die Pflichtigen die Verfügungen der obigen Artikel 1 und 2 nicht beobachtet haben sollten, soll die Ablösung in Rücksicht des Lehnsherrn und der nächsten zur Lehen- oder fideikommissarischen Sukzession Berechtigten nichtig seyn.

9. Was die durch den Artikel 17. Unseres Dekretes vom 18. August 1809, wegen der Sicherheit der hypothekarischen Gläubiger vorgeschriebene Bescheinigung betrifft, so wird hierin durch das gegenwärtige Dekret nichts abgeändert.

10. Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll.

Gegeben in Unserem königlichen Pallaste zu Cassel, den 13. April 1811, im fünften Jahre Unserer Regierung.

4.

Noch einige Worte über die Einführung des Code Napoléon in den rheinischen Bundesstaaten.

Die Beurtheilung der Güte eines bürgerlichen Gesetzbuches besteht in der Auflösung der zwei Fragen: 1) hat dasselbe die geeigneten Gegenstände alle in sich aufgenommen? — 2) Sind dieselbe darin zweckmäßig behandelt? Diese Auflösung setzt aber voraus die Entscheidung der höhern Frage: welche Gegenstände eignen sich zu einem bürgerlichen Gesetzbuche, oder was dasselbe ist; welches ist das Objekt eines bürgerlichen Gesetzbuches im Allgemeinen? Indem man sonsten über obige Fragen bei einem bestimmten Falle wohl beliebige Einfälle, aber keine triftige Gründe vorbringen, und man zwar ange-

ben kann, ob die Gegenstände in dem fraglichen Gesetzbuche vorkommen, welche gewöhnlich in bürgerlichen Gesetzbüchern oder in Kompendien über das Civilrecht behandelt werden; aber nicht, ob diese sich dahin eignen, und ob nicht noch mehrere Aufnahme verdienen, die gewöhnlich nicht darin zu finden sind. In den vielen über die Ein- oder Nichteinführung des Code Napoléon in den rheinischen Bundesstaaten in den teutschen Journalen erschienenen Aufsätzen lese ich jedoch diese letzte Frage nirgends gewürdigt, und glaube daher, daß es nicht am unrechten Orte sey, hier in die Beantwortung dieser Frage einzugehen, und dann das Resultat auf die Einführung des Code Napoléon anzuwenden.

Der Zweck des Staats ist in rechtlicher Hinsicht kein anderer, als, jedem Bürger eine Sphäre seiner ausschließenden Thätigkeit anzuweisen, und zu sichern. Denn Freiheit, das Urrecht des Menschen und das Element seines Lebens besteht darin, daß er seine Zweckbegriffe ausführen kann, daß sonach der äussere Erfolg seiner innern Thätigkeit entspreche. Dieses ist nun bei einer Mehrheit von Individuen, die mit einander in Berührung kommen, wie dieses im Staate nothwendig der Fall ist, nicht möglich; ohne daß jedem Bürger ein besonderer Kreis angewiesen wird, — wo nur dieser, und kein anderer wirken, wo kein Zweiter die Folgen seines Handelns verändern oder stören darf, wo vielmehr alles, was innerhalb dieses Kreises vorgeht, bloße Folge dieser seiner Thätigkeit ist; — weil sonsten diese verschiedenen Thätigkeiten der Bürger einander durchkreutzen, und jede die andere vernichten würde. Ist ein Staat in der Lage, daß seine Bürger auch mit Fremden in Berührung kommen, so muß dieser Wirkungskreis so gut gegen Fremde, als gegen die andern Bürger gesichert werden, weil die Störungen der ersten gleiche Wirkungen äussern. Zwischen dem Entschlusse und der That, zwischen dem Wirken und der Wirkung verfließt, was den zweiten Punkt ausmacht, immer eine Zeit; aber nur mit

letzterer kann mein Handeln als vollendet angesehen werden, es darf mich sonach während dieser Zeit kein Zweiter in meinem Wirkungskreise stören, und da ich nicht ohne Leben, sohin nicht ohne Thätigkeit seyn kann; so ist des Wirkens und Handelns von meiner Seite kein Ende; der Zweite darf mich daher während meines ganzen Seyns nicht in meinem Wirkungskreise stören. Der Endzweck dieses meines Wirkens ist endlich kein anderer, als meine leibliche oder geistige Nahrung; ich kann sonach das Gesagte auch so ausdrücken, es darf mich niemals Jemand in meinem Nahrungszweige stören; so wie es klar ist, daß ich während meines ganzen Lebens eines solchen Nahrungszweiges, einer solcher Wirkungssphäre bedarf.

Diese Wirkungssphäre, diesen Nahrungszweig nun nennt, und nannte man von jeher, wo man sich nur selbst recht verstand, das Eigenthum eines Bürgers, und die Gesetze, welche die Sphäre oder das Eigenthum eines jeden Bürgers absteckten, damit solches mit dem Eigenthume jedes Andern bestehen kann, bürgerliche-, vielleicht besser, Eigenthumsgesetze. Das bürgerliche Gesetzbuch würde aber sehr dickleibigt, und in der Ausführung erschwert, wo nicht unmöglich gemacht werden, wenn dasselbe mit Absteckung des Wirkungskreises eines jeden Bürgers sich besonders befassen wollte; indem, ungerechnet der tausend Wiederholungen, solches bei der immerwährenden Wandlung der Gewerbe und Grundstücke ꝛc. nie fertig werden könnte; es erreicht vielmehr seinen Zweck auf einem kürzern Wege. Es gibt nämlich a) bürgerliche Rechtsverhältnisse, die allen Bürgern gemein sind; b) mehrere, die blos besondere Stände angehen; und endlich c) solche die nur einzelne Bürger treffen. Das Gesetzbuch hat deswegen nicht nöthig, über die ersten Verhältnisse bei jedem Bürger besonders zu sprechen, es spricht sie vielmehr auf einmal für alle aus; so wie es bei b) diese für die treffenden Abtheilungen der Bürger mit einmal festsetzt; und nur für c) die Rechts-

verhältnisse für Jeden besonders bestimmt, für den sie geeignet sind. Ein bürgerliches Gesetzbuch zerfällt nach diesem in drei Theile, für die allgemeine, besondere und eigne Gesetze. Lassen sich nun durch folgende Benennungen, z. B. Produzent, (Land- und Bergbauer, Jäger, Hirt ꝛc. ꝛc.) Stoffbereiter, Handelsmann, Wehrmann, Staatsdiener *), Gelehrter, Künstler, und derselben höhere organische Einheiten, als Universitäten, Zünfte, Gemeinheiten, die verschiedenen Stände eines bestimmten Staates entschöpfen; so müssen nach vorausgeschickten Rechtsverhältnissen, die diesen verschiedenen Bürger und Ständen gemein sind, die Rechte dieser Abtheilungen und ihrer weitern Untertheilungen im zweiten Theile folgen; und der dritte Theil nimmt blos die besondern empirischen Merkmale des Eigenthums z. B. Güther- und Hypotheckenbücher, Gewerbspatente ꝛc auf, so wie die Privilegien im engsten Sinne (leges de privo). Im Anhange endlich wird bestimmt; a) wie die Handlungen der Bürger, so auf fremden Staatsgebiethe vorfallen; und b) wie die Handlungen der Fremden in diesem fraglichen Staatsgebiethe beurtheilt werden sollen **).

Ist nun durch das Gesagte der Stoff eines bürgerlichen Gesetzbuches im Allgemeinen ausgemittelt, sohin obige Frage richtig entschieden — was ich zur Beurtheilung ausstellen wollte — und vorausgesetzt, daß unser Bedürfniß, ein gutes bürgerliches Gesetzbuch zu haben, durch Rezeption eines fremden abgeholfen werden soll; so ist für jeden Kenner einleuchtend, daß zwar der Code Napoléon vor allen den Vorzug verdient, daß derselbe aber diesem Bedürfnisse nur zum Theil abhilft, indem er für den zweiten und dritten Theil

---

*) Die vortreffliche baiersche Dienstpragmatik würde in einem baierschen Gesetzbuche hierher zu rubriziren seyn.

**) Eine badische Verordnung setzt die Rechte der Fremden in diesem Staate musterhaft auseinander.

eines Gesetzbuches nach vorstehender Idee nur wenige Vorschriften enthält, und daß zur Ergänzung desselben, und weil nur durch einförmige Gesetze etwas Gutes bewirkt werden kann, es nöthig wird, nicht nur mit dem Code civil den eben so vortrefflichen Code de commerce, sondern auch zu seiner Zeit den noch zu erscheinenden Code d'agriculture, und die andern französischen Einrichtungen, so weit sie in diesem Fach einschlagen, zu rezipiren.

5.

Herzoglich Sachsen-Meiningische Verordnung die künftigen Rechte und den Zustand der Juden betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Luise Eleonore, verwittwete Herzogin zu Sachsen ꝛc., geborne Fürstin zu Hohenlohe ꝛc. ꝛc. Obervormünderin und Landesregentin,

sind jederzeit von dem Wunsche belebt gewesen, Unsern getreuen Unterthanen, ohne Unterschied der Religion, die möglichste Gleichheit der Rechte zuzugestehen, und haben solches bei mehreren Veranlassungen bereits zu bethätigen gesucht.

Wenn Wir daher vor der Hand annoch Bedenken tragen, Unsern jüdischen Unterthanen alle die Rechte einzuräumen, welche den christlichen Bewohnern der hiesigen Lande, ohne Unterschied der Konfession, zustehen: so ist dieses lediglich die Folge der, nach reiflicher Prüfung und Erwägung des jetzigen Zustandes der inländischen Juden erlangten Ueberzeugung, daß dieselben zu dem vollständigen Genuß der Staatsbürgerrechte noch nicht hinlänglich vorbereitet und geeignet sind, und

daß sie sich, durch bessere Bildung und eine veränderte Nahrungsweise hierzu erst gehörig qualifiziren müssen.

Wir betrachten es jedoch als eine Unserer vorzüglichsten Regentenpflichten, ihnen den Weg dazu zu bahnen und zu erleichtern, weshalb Wir die gegenwärtige Verordnung haben entwerfen lassen, wodurch zugleich die verschiedenen Verhältnisse, in welchen Unsere jüdischen Unterthanen stehen, nebst den ihnen eingeräumten Rechten und obliegenden Verbindlichkeiten genauer bestimmt werden sollen

§. 1.

Als Landesunterthanen sind anzusehen:

1) die Juden, welche bey der Publikation dieser Verordnung sich in den hiesigen Landen wirklich niedergelassen und Schutz erlangt haben.
2) Die Kinder derselben, welche in einer rechtmäßigen Ehe erzeugt worden sind und erzeugt werden, und
3) diejenigen ausländischen Juden, welchen Wir die Einwanderungserlaubniß ertheilen lassen. Dieses soll jedoch nur Ausnahmsweise und aus ganz besondern erheblichen Rücksichten geschehen, wenn auch die sonst zur Aufnahme der Ausländer erforderlichen Bedingungen erfüllt werden könnten.

§. 2.

Die jüdischen Familien in den hiesigen Landen sollen, bis zu weiterer Verordnung, auf die jetzt vorhandene Anzahl derselben eingeschränkt bleiben. In dieser Hinsicht wird verordnet:

1) aus jeder Familie darf, in der Regel, nur ein Sohn die Familie durch Heirath fortsetzen.
2) Die Wahl eines Sohns hierzu, unter mehreren gleich qualifizirten Söhnen, bleibt dem Vater, in dessen Ermanglung der Mutter, und nach der Eltern Ableben der obrigkeitlichen Entscheidung, mit Zuratheziehung der nächsten Verwandten, überlassen, wenn sich die Brüder selbst hierüber nicht vereinigen können.

3) Die übrigen Söhne dürfen, ohne besondere Landesherrliche Erlaubniß, in den hiesigen Landen keine neue Familien stiften. Diese Erlaubniß aber soll nur denjenigen werden, welche sich den Wissenschaften und Künsten widmen, Professionen oder Handwerker erlernen und Ackerbau oder Taglohn treiben, wenn sie sich über ihre erworbene Geschicklichkeit und Arbeitsfähigkeit legitimiren können.

§. 3.

Die Judenfamilien werden zwar noch zur Zeit, zur Niederlassung und wesentlichen Wohnung, nur an ihren bisherigen Wohnorten zugelassen, und daselbst als Schutzverwandte aufgenommen. Allein wenn es dereinst die fortschreitende Bildung der Juden und ihre Beschäftigung mit andern, ihnen selbst und dem Staate nützlicheren Nahrungszweigen unbedenklich, und mit Unsern Regentenpflichten vereinbar machen wird, deren weitere Ausbreitung zu gestatten, dann sollen ihnen, zur Niederlassung mit ihren Familien, mehrere Orte angewiesen werden.

Der bloße Aufenthalt, ohne wesentliche Wohnung, wird allen jüdischen Individuen, welche hiesige Unterthanen sind, an allen Orten verstattet, und die bisherigen Einschränkungen deshalb, sind als aufgehoben zu betrachten. Doch sollen die Haussir-, Schacher- und Schmusjuden dieser Begnadigung nicht theilhaftig seyn, sondern in Ansehung derselben bewendet es lediglich bey der Einrichtung jedes Orts.

§. 4.

Die Gründung einer Familie durch Heirath ist, von der Publikation dieser Verordnung an, keinem Juden erlaubt, der das Gewerbe eines Haussirers, Schacherers oder Mäcklers und Schmusers treibt.

Denjenigen Juden, welche sich mit der Handlung beschäftigen, wird bei Eingehung einer Heirath zur Bedingung gemacht, nachzuweisen, daß sie das zu ihrem erwählten Gewerbe

und Handelszweig erforderliche Kapital besitzen, und im Stande sind, ein ordentliches Handelsbuch in teutscher Sprache zu führen.

§. 5.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich als Folge:

1) daß die Gerichtsherren keinem Juden Schutz ertheilen dürfen, der nicht bereits Landesunterthan geworden ist.

2) Daß sie ohne vorgängige Landesherrliche Erlaubniß jüdische Familien an den Orten nicht aufnehmen dürfen, woselbst sich dermalen keine befinden.

3) Daß sie dieselben an den Orten, wo den Juden die Niederlassung bisher gestattet worden ist, als Schutzverwandte aufzunehmen schuldig sind, wenn die in diesem Patent vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden.

4) Daß dem einzelnen Juden, der sich nach dem §. 3. hierzu geeignet findet, der temporäre Aufenthalt aller Orten zu gestatten ist.

Wir wollen jedoch die Gerichtsherren mit ihren etwaigen Bedenken gegen die Aufnahme jüdischer Familien und Individuen hören, und solche berücksichtigen lassen, wenn sie mit dem Geiste und Inhalt dieses Patents nicht im Widerspruch stehen und an sich erheblich seyn werden.

§. 6.

Jede Gemeinde ist daher auch schuldig, diejenigen Juden, als Miethlinge, aufzunehmen, welchen die Berechtigung dazu ertheilt worden ist, ohne sich deshalb auf das Herkommen und die etwa dagegen bestandenen Vorschriften beziehen zu können, welche, wie hiermit geschiehet, für aufgehoben erklärt werden.

Wir wollen jedoch die Aufnahme der Juden zum Bürger- und Nachbarrecht, oder in christliche Korporationen auch fernerhin von der Entschließung der Kommunen und Korporationen abhängen lassen, wiewohl unter dem Vorbehalt des

Landesherrlichen Rechts, hierüber nach Maasgabe der Umstände zu seiner Zeit ein anderes zu beschließen und zu verordnen.

§. 7.

Zum Vorsteher der hiesigen Landesjudenschaft und zur Besorgung der geistlichen Verrichtungen, welche nach dem jüdischen Ritual von einem Rabbiner geschehen müssen, haben Wir die Ernennung eines Landrabiners beschlossen.

In allen, das allgemeine Beste der Judenschaft betreffenden Angelegenheiten, wird derselbe als deren nächster Vorstand und Sprecher betrachtet werden. Außer den gedachten Funktionen soll ihm auch die Spezialaufsicht auf den Schulunterricht und Gottesdienst, ingleichen über die milden Stiftungen und Armenanstalten aller jüdischen Gemeinden, so wie die Führung der Geburts- Heiraths- und Sterbelisten, nach Art der Kirchenbücher, übertragen werden.

Die sämmtlichen Judengemeinden haben daher, nach dem Verhältniß ihrer Größe, resp. einen oder zwey Kandidaten hierzu in Vorschlag zu bringen, welche für das erstemal Ausländer seyn dürfen. Aus diesen werden Wir, nach deren vorgängiger Prüfung, den vorzüglichsten erwählen und bestätigen, es wäre denn, daß Wir uns durch die Untauglichkeit der vorgeschlagenen Subjekte, zu Beförderung Unserer wohlgemeinten Absichten für die bessere Bildung der Juden, bewogen finden würden, einen dazu geeigneten Landrabbiner selbst auszuersehen.

Die Besoldung desselben ist aus den Fonds und Gebühren zu nehmen, welche bisher für die auswärtigen Rabbiner bestimmt waren, in subsidium aber durch Beyträge der Judengemeinden zu fundiren, deren Regulirung vorbehalten bleibt

§. 8.

Die Juden sollen an den Orten, wo sich dieselben dermalen aufhalten, eine eigne Gemeinde bilden. Aller Unterschied dabei, in Hinsicht auf die verschiedene Gerichtsherr-

schaft an ganerbschaftlichen Orten, hört daher gänzlich auf, und es wird aller Orten nur eine Judengemeinde organisirt werden.

Zu Vorstehern und Sprechern derselben ernennen wir die Barnasse, welchen auch die Funktionen der Dorfschultheißen in so weit übertragen werden sollen, als es die bestehenden Verhältnisse erlauben. Auch soll ihre Wahl nach der Analogie der Schultheißenkühren geschehen, ihre Besoldung aber aus den bisher dazu bestimmten Fonds genommen werden, welche wir durch die Einnahmsgebühren von den öffentlichen Abgaben der Juden vermehren lassen wollen.

Nach zehn Jahren darf kein Jude, welcher Handel treibt, zum Barnas gewählt werden, und wenn es bis dahin an andern tauglichen Subjekten hierzu fehlen sollte: so wollen wir uns die Ernennung der Barnasse vorbehalten.

§. 9.

Aus den bisherigen Judenordnungen werden wir, nach Vergleichung und Prüfung derselben, auf das erstattete Gutachten des zu ernennenden Rabbiners, eine dem Geiste der Zeit und dieses Patents entsprechende Judengemeindeordnung entwerfen, und bekannt machen lassen. In derselben wird insbesondere die Repartition und Aufbringung der Beiträge zu den jüdischen Gemeindelasten, deren Administration und die Rechnungsablage hierüber regulirt, und den dahin gehörigen, im gegenwärtigen Patent nur in den Grundlinien angegebenen Bestimmungen und Vorschriften, die erforderliche Ausführlichkeit ertheilt werden. Die bisherigen Judenordnungen behalten daher ihre Gültigkeit nur noch in soferne, als hier keine andere Vorschriften ertheilt worden, und bis die allgemeine Judenordnung an deren Stelle tritt. Es wird aber vorläufig allen Judengemeinden bei Strafsvermeidung untersagt, von der Publikation dieses Patents an, irgend eine Anlage oder Abgabe auszuschreiben und zu erheben, welche nicht die Genehmigung der betreffenden Behörde erhalten hat.

§. 10.

Als Landesunterthanen sind die Juden den in den hiesigen Landen eingeführten Gesetzen und bestehenden Verordnungen unterworfen, und zwar

1) in Civil- Kriminal- und Polizeisachen ohne alle Ausnahme, so daß alle und jede diesen gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufende jüdische Einrichtungen und Observanzen, von der Bekanntmachung dieses Patents an, unverbindlich sind, jedoch mit Vorbehalt der vor derselben in civilibus bereits erworbenen Rechte und Ansprüche.

2) In geistlichen Sachen bleiben dieselben den Landesgesetzen und Verordnungen zwar ebenfalls, in der Regel, unterworfen; doch wollen Wir sie, was die Ausübung ihrer Religion und ihres Gottesdienstes betrifft, nach den Mosaischen Vorschriften beurtheilen lassen.

§. 11.

Gleichergestalt sind die Juden lediglich Unsern resp. Landesbehörden und Gerichtsstellen unterworfen:

1) In Civil- und niedern Polizeisachen bleiben sie ihrer gewöhnlichen Ortsobrigkeit in erster Instanz untergeordnet.

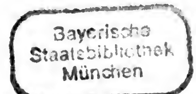
2) In Kriminalsachen stehen sie resp. unter Unsern Zentämtern und den dazu berechtigten Gerichten.

3) In Landespolizeisachen sind dieselben den Herzoglichen Aemtern untergeben, welche resp. vi commissionis deshalb zu verfügen haben.

In allen diesen Sachen ist unsere Landesregierung resp. als zweite Instanz und als oberste Polizeibehörde zu betrachten.

§. 12.

In geistlichen Sachen, wofür, nebst den Ehesachen, auch alle diejenigen anzusehen sind, welche, der bestehenden Verfassung nach, zur Kompetenz Unsers Konsistorii und Unserer geistlichen Untergerichte gehören, unterwerfen Wir die Juden,



1) dem Judenschaftsgericht in erster Instanz. Dieses besteht aus den Herzoglichen Aemtern und dem cum voto consultativo versehenen Landrabbiner.

2) In zweiter Instanz stehen sie unter dem Konsistorio, welches in allen dahin gehörigen Fällen die oberaufsehende Gewalt auszuüben hat.

Bei Verhandlung der geistlichen Judensachen wird die Analogie des Verfahrens bei Unserm Konsistorio und den geistlichen Untergerichten befolgt, in zweifelhaften Fällen aber werden Wir, auf vorhergehende Berichtserstattung, die nähern Bestimmungen ertheilen, welche dabei für nothwendig und nützlich erachtet werden könnten.

§. 13.

Uebrigens weisen Wir die jüdischen Schulanstalten an Unsere Schulkommission und die jüdischen Almosenanstalten an Unsere Almosenkommission, von welchen Behörden Wir nach vorgängiger Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes der fraglichen Schulen- und Almosenanstalten, ausführliche Berichtserstattung und zweckmäßige Vorschläge über die Verbesserung desselben erwarten.

Wir werden hierauf auch in dieser Hinsicht durch Unsere Entschließungen zu bethätigen nicht verfehlen, wie sehr Uns die Beförderung der wahren Wohlfahrt Unserer jüdischen Unterthanen am Herzen liegt.

§. 14.

Dem Rabbiner und den Barnassen können irgend einige Jurisdiktionsbefugnisse nicht überlassen bleiben oder zugestanden werden.

Die Belegung mit Bann- und Schulstrafen wird daher blos auf Kirchendisziplinsachen eingeschränkt, und der Barnas kann solche nur, nach vorgängiger schriftlicher Genehmigung des Landrabbiners, anwenden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dagegen die Berufung an das Judenschaftsgericht oder an die betreffende höhere Behörde statt findet.

In allen andern Fällen darf die Anwendung des Bannes blos auf eine schriftliche Anweisung des Judenschaftsgerichts geschehen.

Wir befehlen sämmtlichen Gerichtsstellen, zu Verhütung aller bisher bestandenen Mißbräuche, auf die Befolgung dieser Vorschrift besonders wachsam zu seyn, und die etwaigen Uebertretungen derselben, nach Befinden, gehörig zu ahnden oder zur höhern Anzeige zu bringen.

§. 15.

In Ansehung der Abgaben werden Wir Uns ebenfalls angelegen seyn lassen, die möglichste Gleichstellung der Juden mit den Abgaben Unserer übrigen Unterthanen zu befördern.

Die inländischen Juden sollen daher, von Petri Cathedr. 1811. an, mit verhältnißmäßigen terminlichen Nahrungssteuern belegt werden, wogegen die bisherige sogenannte Judengewerbsteuer aufhört. Die auswärtigen Juden, welchen der Handel in die hiesigen Lande verstattet werden wird, bleiben jedoch zur Entrichtung derselben oder eines Surrogats, wie auch der übrigen Abgaben aller Art, noch fernerhin verbunden.

In Ansehung des Grundeigenthums, welches sie schon besitzen oder noch erwerben, haben dieselben gleiche Abgaben und Lasten zu übernehmen, wie die christlichen Besitzer und Erwerber desselben.

§. 16.

Das Schutzgeld verbleibt den Gerichtsherren, welche solches hergebracht haben, unter folgenden Modifikationen und Einschränkungen:

1) Die Juden jedes Orts werden nach Maasgabe ihres Vermögens und Nahrungsstandes in verschiedene Klassen eingetheilt, und haben, von Petri 1811. bis dahin 1812. anfangend.

in der ersten	Acht	Gülden	Fränk.
in der zweiten	Sechs	= =	= =
in der dritten	Vier	= =	= = und
in der vierten	Zwei	= =	= =

jährliches Schutzgeld zu entrichten, wogegen alle Neujahrs- und sonstige jüdische Personalabgaben gänzlich zessiren. Diese Klassifikation soll jedesmal am Schlusse des Jahres revidirt und jeder Jude, in sofern sich seine Umstände verändern, auf erstatteten Gerichtsbericht, von unserer Regierung in der bisherigen Klasse gelassen oder nach Befinden in eine andere lozirt werden.

2) Außer dem Schutzgeld hören alle weitern persönlichen Abgaben und Lasten auf, welchen die christlichen Miethlinge und Hintersassen, in Ansehung der Gerichtsherrschaft, nicht ebenfalls unterworfen sind.

3) Diejenigen, welche sich auf eine andere Weise, als vom Handel, Schachern und Mäckeln nähren, entrichten blos das in Ansehung christlicher Schutzverwandten eingeführte Schutzgeld.

§. 17.

Die Abgaben und Prästationen der Juden an die Ortsgemeinden, wegen des Mitgenusses der Brunnen, der Wege und Stege, der Tag- und Nachtwache u. s. w., sollen einer allgemeinen Revision unterworfen und gehörig regulirt werden, worüber die betreffenden Aemter und Gerichte, nach vorgängiger Untersuchung der Verhältnisse deshalb, gutachtlichen Bericht an unsere Regierung zu erstatten haben. Wir werden dann auch hierbei die Gleichstellung mit den christlichen, in gleicher Kategorie stehenden Ortseinwohnern, bewirken lassen.

Uebrigens sollen die jüdischen Landesunterthanen, in Ansehung ihres temporären Aufenthalts oder der Besuchung der Jahrmärkte mit ihren Waaren oder Produkten, an jedem Ort der hiesigen Lande so gehalten werden, wie die christlichen Landesunterthanen anderer Orte, jedoch mit der am Ende des §. 3. vorgeschriebenen Einschränkung und Ausnahme.

§. 18.

Zur Beförderung des Nahrungsstandes der Juden und um denselben die Gelegenheit zu verschaffen, sich auf eine andere Weise, als bisher, ernähren zu können, haben Wir beschlossen:

1) daß ihnen an ihren Wohnorten resp. auch fernerhin gestattet seyn soll, Häuser und Grundstücke zu besitzen und zu erwerben, oder auch zu pachten; der Besitz der Grundstücke wird ihnen aber nur unter der Bedingung zugestanden, daß sie solche selbst oder durch jüdisches Gesinde und jüdische Taglöhner bebauen.

2. Daß ihnen die Anlegung von Fabriken und Manufakturen, zur Beschäftigung jüdischer Arbeiter, nicht nur verstattet, sondern solche auch möglichst unterstützt werden soll, sobald sich einiger Erfolg dabei voraussehen lassen wird, und

3) daß ihnen die Erlernung der Professionen und Handwerke aller Art erlaubt seyn soll, wobei Wir jedem christlichen Meister gestatten, jüdische Lehrlinge anzunehmen. Würden sich die jüdischen Professionisten und Handwerker, über ihre Aufnahme in die resp. Zünfte, mit diesen nicht vereinigen können, so sichern Wir denselben im Voraus die Erlaubniß zu, sich als Freimeister auf ihr erlerntes Handwerk nähren zu dürfen.

Wir wollen aber auch noch außerdem die Annahme jüdischer Lehrlinge durch besondere Prämien für die Meister, und die Anmeldung der erstern hierzu durch die Befreiung derjenigen, welche sich aus einer jüdischen Familie zuerst dazu entschließen werden, von der Militairkonskription, während der ersten sechs Jahre, befördern lassen.

§. 19.

Um besonders der ärmeren Klasse, anstatt ihres bisherigen kümmerlichen und dem Staate höchst schädlichen Unterhalts durch Haussieren, Schachern und Schmusen, — einen

sichern und gemeinnützigeren Erwerb zu verschaffen, wollen Wir an jedem dermaligen Wohnort der Juden eine Wollenspinnerei für das hiesige Tuchmacherhandwerk auf öffentliche Kosten anlegen lassen. Zu dem Ende sollen aus den resp. Judenschaften sofort, nach der Bekanntmachung dieses Patents, taugliche Subjekte ausersehen, und in der hiesigen Spinnanstalt gehörig unterrichtet werden, um zu seiner Zeit den gedachten Spinnereien vorstehen zu können.

Wir versprechen uns von dieser Maasregel desto größern Nutzen für die ärmern Judenfamilien, da diese Beschäftigung vorzüglich auch für das weibliche Geschlecht geeignet ist, welches sich bei den Juden bisher nur auf die kümmerlichste Weise vom Stricken u. s. w. zu ernähren suchte.

Auch sollen die ärmern Judenknaben, welche zur Erlernung eines Handwerks vorzüglich Lust und Fähigkeit zeigen, durch die von den Wanderschafts-Dispensationen dazu bestimmten Beiträge, unterstützt werden, wie Wir denn auch endlich noch die Annahme jüdischer Knechte und Taglöhner zum Feldbau, durch Prämien und sonsten, möglichst zu befördern suchen wollen.

§. 20.

Zur Erleichterung der, den hiesigen Juden noch fehlenden Bildung, und zur allgemeineren Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse unter denselben, eröffnen Wir ihnen hiermit den Zutritt zu allen Schulen und Lehranstalten in den hiesigen Landen, ohne alle Einschränkung und auf dieselbe Weise, wie der Besuch derselben den übrigen Landeskindern zusteht, wobei sie, zur Verhütung aller Mißverständnisse, von den zum Religionsunterricht bestimmten Stunden ausdrücklich dispensirt werden. Armen Judenknaben, welche sich durch ganz vorzügliche Talente für die Wissenschaften auszeichnen, sichern Wir die Theilnahme an den, zur Unterstützung unbemittelter Studierender, vorhandenen milden Stiftungen und Stipendien zu, und behalten Uns, nach

Befinden, auch die Unterstützung derer vor, welche außerordentliche Talente für die Künste zeigen werden.

Wir setzen dabei fest, daß alles, was auf die sittliche und bürgerliche Vorvollkommnung der Juden Bezug hat, von allen Unsern Behörden und Gerichtsstellen unentgeltlich geschehen und expedirt werden soll.

§. 21.

Wir versehen Uns übrigens zu allen Unsern getreuen Unterthanen, daß sie sich, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Glaubens, wie es einem jeden rechtschaffnen Mitbürger gegen den andern geziemt, unter einander betragen und dadurch die Pflichten erfüllen werden, welche in dieser Hinsicht allen Religionen vorgeschrieben sind. Insbesondere aber erneuern Wir hiermit die Verbote, daß kein Religionsverwandter den andern wegen der Ausübung und Gebräuche seiner Religion verspotten und beleidigen soll, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe und Unserer ernstlichen Ungnade.

Dagegen sollen aber auch die Uns zum besondern Wohlgefallen gereichenden Beispiele der gegenseitigen Hilfsleistungen und Toleranz Unserer christlichen und jüdischen Unterthanen zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zur allgemeinen Nachahmung empfohlen werden.

§. 22.

Schließlich werden die betreffenden Herzoglichen Aemter angewiesen, sogleich nach der Behändigung dieses Patents resp. vi commissionis die erforderliche Untersuchung vorzunehmen, um die Tabellen über die in ihren Amts- und Kommissionsbezirken vorhandenen jüdischen Familien und Individuen zu verfertigen oder resp. zu ergänzen und zu berichtigen, wobei jede Judenfamilie anzuhalten ist, für sich und ihre Nachkommen sogleich einen teutschen Familiennamen zu wählen und sich damit in die Judenmatrikel einschreiben zu lassen, welcher künftighin bei allen gerichtlichen Handlungen und Ausfertigungen zu gebrauchen ist. Die fraglichen Matrikeln

sind hierauf, in beglaubten Abschriften, an Unsere Regierung zur Aufbewahrung sowohl, als zur Entscheidungsnorm für künftige Aufnahms- und Heirathsgesuche einzusenden.

Diejenigen Juden, welche, nach dem Befund der Untersuchung, noch keinen Schutz erlangt haben, sind sofort in ihre Heimath zurückzuweisen und nicht länger zu dulden.

§. 23.

Wir befehlen Unsern hohen und niedern Gerichten, Vasallen, Stadträthen und Gemeinden, so wie resp. allen Unsern getreuen Unterthanen hiermit gnädigst und ernstlichst, sich nach den vorenthaltenen Vorschriften gehörig zu achten und resp. über deren Befolgung zu wachen, behalten Uns aber vor, nach dem Befinden besonderer Umstände, und des Fortschreitens der jüdischen Nation, in den hiesigen Landen, die gegenwärtige Verordnung zu mehren oder zu mindern, und zum Theil oder ganz aufzuheben, auch aus zureichenden Gründen Ausnahmen zu gestatten.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und mit Unserm Geheimen Kanzeleiinsiegel bedrucken, auch zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen. So geschehen Meiningen zur Elisabethenburg, den 6. Januar 1811.

Luise,

(L. S.) verwittw. Herzogin zu Sachsen, geborne Prinzessin zu Hohenlohe.

6.

Königlich Sächsisches Mandat die Beantwortung verschiedener über das Steuerwesen gestellten Fragen betreffend.

Wir haben zwar schon im 45. Hefte Nro. 37. S. 431. kurze Nachrichten von der Beantwortung der über das Steuerwesen des Königreichs Sachsen gestellten neun Fragen gegeben. Da aber dieser Gegenstand jetzt doppelte Wichtigkeit wegen des abgehaltenen Landtags erhält; so halten wir für nothwendig, die in einem königlichen Mandate erlassene Beantwortung dieser neun Fragen hier vollständig mitzutheilen.

Dieses Mandat lautet wie folgt:

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc.

Thun kund und fügen zu wissen: daß die getreuen Stände, bei der im Jahre 1776 gehaltenen allgemeinen Landesversammlung, die nachgesetzten, das Steuerwesen betreffenden, neun Fragen Unserer Entscheidung unterthänigst anheim gestellt, und Wir, nachdem diese Fragen durch Unsere Kollegia umständlich erörtert, ingleichen der weitere Beirath einer getreuen Landschaft darüber wiederholt vernommen worden, darauf Unsere Entschließung gefaßt haben, wie folget:

Quaestio 1. Von den durch ausdrückliche Privilegien, verwilligten Steuerbefreiungen.

§. 1. Alle von Unseren Vorfahren an der Regierung vor Erlassung der LXV. Dezision, vom Jahre 1661, mithin vor dem 22. Juni 1661, ertheilte Privilegien, Konzessionen und Zusicherungen, wodurch die Steuerfreiheit ganz, oder zum Theil verliehen worden ist, bleiben auch hinführo, ihrem buchstäblichen Inhalte nach, bei Kräften.

§. 2. Sind hingegen dergleichen Steuerbefreiungen, (worunter aber die, nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, auf gewisse Zeit statt findenden Steuerbegnadigungen nicht zu verstehen sind) einem Grundstücke nach dem 22. Juni 1661 ertheilt worden; so ist denselben einige Wirkung in der Regel weiter nicht beizulegen. Wir behalten Uns jedoch vor, in einzelnen Fällen, bei vorhandenen erheblichen Ursachen, die fernere Steuerbefreiungen zu bewilligen.

§. 3. Wenn eine, nach vorstehendem §. 2. unwirksam werdende Steuerbefreiung, gegen Erlegung einer Geldsumme, oder gegen Uebernehmung anderer, in das Steuerärarium nicht fließender Abgaben, oder sonst titulo oneroso erlangt, oder dabei die Vertretung ausdrücklich zugesichert worden ist; so ist, wegen der deshalb etwa zu suchenden Entschädigung, bei der Behörde das Erforderliche anzubringen. Hierauf wird entweder die den Rechten, und der Billigkeit gemäße Befriedigung erfolgen, oder, wenn die Sache zweifelhaft, und zu einem gütlichen Abkommen nicht zu gelangen ist, den Interessenten der Weg Rechtens eröffnet werden.

§. 4. In den Fällen aber, da durch die Wiederaufhebung einer Steuerbefreiung Privatansprüche unter den Interessenten veranlaßt werden, soll der Einwand, daß die Aufhebung der Steuerfreiheit durch eine landesherrliche Verfügung geschehen sey, bei der rechtlichen Entscheidung nicht berücksichtiget werden.

§. 5. Die Besitzer derer Grundstücke, welchen die zeither, ganz, oder zum Theil genossene Steuerfreiheit nach dem 22. Juni 1661, durch Privilegien oder Konzessionen, oder sonstige landesherrliche, oder unter landesherrlicher Autorität, ertheilte Zusicherungen, entweder unter eigner landesherrlicher Unterschrift, oder von einem im Namen des Landesherrn reskribirenden Kollegio, oder von dazu mit höchstem Auftrage versehenen Kommissarien, oder Beamten, oder von andern landesherrlichen Offizianten verliehen worden ist,

sind bei funfzig Thaler Strafe verbunden, binnen drei Jahren vom Dato des gegenwärtigen Mandats angerechnet, gedachte Urkunden in Original, oder in beglaubten Abschriften, bei Unserem Obersteuerkollegio einzureichen, oder bei demselben, daß, und wenn selbige schon vormals in solcher Masse daselbst eingereicht worden, bestimmt anzuzeigen.

§. 6. Die Besteuerung derer Grundstücke, welche dazu, vermöge des obigen §. 2. der vorhandenen Exemtionsurkunden unerachtet, zu ziehen sind, nimmt mit Ablauf der obgedachten dreijährigen Frist ihren Anfang. Auch sind, wenn dergleichen Urkunden allererst nach Verfluß jener Frist zur Wissenschaft unseres Obersteuerkollegii gebracht werden, neben Erlegung der in §. 5. gesetzten Geldstrafe, die Steuern, womit das Grundstück sodann belegt wird, vom Ablaufe solcher Frist an nachzuzahlen.

§. 7. Wenn einem Grundstücke für immer, oder auf gewisse Jahre, oder für den Besitzer, und dessen Erben die fortwährende Entrichtung einer bestimmten Summe oder eines andern Praestandi, anstatt der Steuern, nachgelassen worden ist; so ist es mit solchen Konzessionen und Privilegien allenthalben, mithin auch in Betreff ihrer Einsendung, auf gleiche Art, wie in vorstehenden §§. 1 bis 6. verordnet ist, zu halten.

§. 8. Sind aber dergleichen in §. 7. erwähnte Verwilligungen auf gewisse Jahre, in Ansehung der Tranksteuern ertheilt worden; so hat es dabei, bis zum Ablaufe dieser bestimmten Zeit, sein unverändertes Bewenden. Auch ist die Einsendung derselben solchenfalls nicht nothwendig.

Quaestio 2. Ob die Steuerfreiheit eines Grundstücks durch Verjährung erlangt werden könne?

§. 1. Für die Zukunft soll, vom Dato des gegenwärtigen Mandats an, Niemand eine Befreiung von irgend einer Gattung derjenigen Steuern und Abgaben, welche zum Steuerärario fließen, wie, und unter welchem Namen,

oder nach welchem Besteuerungsfuße sie von einer getreuen Landschaft dermalen bewilliget sind, oder künftig bewilliget werden möchten, durch die unverdenkliche, oder eine andere Art von Verjährung erlangen, mithin keinerlei Art der Präskripton zu diesem Behufe weder zu laufen anfangen, noch fortfahren können, vielmehr das gegenwärtige Mandat für eine immerwährende Unterbrechung derselben zu achten seyn, und gegen diese Unsere wohlbedächtige Verordnung irgend ein Einwand, es bestehe solcher, worinne er immer wolle, insonderheit der, daß die unvordenkliche Verjährung gegen jedes verbietende Gesetz schütze, keineswegs statt finden.

§. 2. Fürs Vergangene aber soll dergleichen Befreiung durch Verjährung anderer Gestalt nicht eintreten, als wenn, seit dem 1. Januar 1701, von einem Grundstücke (das, in soferne von einem Gebäude die Rede ist), bereits zu gedachter Zeit in dieser nunmehrigen Qualität vorhanden gewesen ist. Diejenige Gattung von Steuern, welche demselben, nach dem 1. Januar 1701 angesonnen worden ist, oder künftig angesonnen werden möchte, niemals entrichtet worden ist. Und es wird diese Verjährung weder durch den Beweis einer Unrechtmäßigkeit ihres Anfangs oder Fortgangs, oder einer dabei eingetretenen malae fidei, oder Verschweigung des Grundstücks, oder einer, vor dem 1. Januar 1701 erfolgten Verschatzung oder Versteuerung desselben, noch auch dadurch entkräftet, daß, noch vor Erlassung des gegenwärtigen Mandats, bei einem solchen Grundstücke, die Untersuchung seiner Steuerfreiheit von der Behörde, jedoch ohne daß es zur wirklichen Belegung mit Steuern und zu deren Entrichtung gekommen, vorgenommen worden ist.

§. 3. Nur alsdann findet diese Verjährung nicht statt, wenn dargethan werden kann, daß entweder ein, nach obigen Vorschriften bei der 1sten Quästion unwirksames Privilegium, Konzession, oder Zusicherung, oder eine, ohne Genehmigung der Behörde, erfolgte Dismembration oder Verlegung

der Abgaben von einem Grundstücke auf das andere (als worüber bei der VII. Quästion besondere Anordnung erfolgt) die Ursache der genossenen Steuerfreiheit gewesen ist.

§. 4. Hat aber das Grundstück seit dem 1. Januar 1701 und vor dem Dato des gegenwärtigen Mandats sich eine Zeitlang, oder immerfort in landesherrlichen oder geistlichen, und solchergestalt in einem, der Verfassung nach, steuerfreien Besitz, oder in der Kaduzität befunden; so ist die Anfangszeit der Verjährung um so viel als die Dauer dieses Zustandes beträgt, über den 1. Januar 1701 zurück zu setzen.

§. 5. Wenn jedoch der nur gedachte Zustand auch vor dem 1. Januar 1701 statt gefunden hat; so kann der Zeitraum, während dessen solcher gedauert hat, und die damals unterbliebene Versteuerung hierbei, zum Beweis der Verjährung, nicht in Anrechnung kommen. Wenn daher vor dem 1. Januar 1701 entweder gar kein Zeitraum, da das Grundstück, ohne im landesherrlichen oder geistlichen Besitze, oder in der Kaduzität gewesen zu seyn, mit den ausgeschriebenen Steuern nicht verrechtet worden, aufzufinden ist, oder doch solcher demjenigen Zeitraume nicht gleich kommt, um welchen, obiger Vorschrift des §. 4. zu Folge, die Anfangszeit der Verjährung über den 1. Januar 1701 zurückgesetzt werden muß; so verstehet sich von selbst, daß dem Grundstücke die Verjährung auf keine Weise gegen die Besteuerung zu statten kommen könne.

Quaestio 3. Ob bei Untersuchung der auf einem Grundstücke gehafteten Schocke über das Jahr 1628 hinauszugehen?

§. 1. Kein Grundstück kann mit mehreren vollen Steuerschocken belegt werden, als mit denen es im Kataster vom Jahre 1628, oder, wo dergleichen nicht vorhanden, in dem letzten Kataster vor dem Jahre 1628 angesetzt ist. Wenn aber die Nothwendigkeit erfordert, auf ältere, vor dem Jahre 1628 gefertigte Steuerkataster zurück zu gehen; so sind keine

andere, als ungeänderte und nicht korrigirte Kataster zur Richtschnur anzunehmen.

§. 2. Der Umstand, daß ein Grundstück im Kataster vom Jahre 1628 nicht aufgeführt ist, kann für sich allein keine gänzliche Steuerfreiheit bewirken.

§. 3. Ueber die Bestimmung des Jahres 1628 zum äussersten Ziele der Untersuchung, in Dismembrations- und ähnlichen Fällen befindet sich bei der VII. Quästion §. 1. absonderliche Vorschrift.

Quaestio 4. Ob die bei einem Ritterguthe befindlichen Pertinenzstücke, aus dem Grunde, daß sie allodial wären, mit Steuerschocken belegt werden können?

Wenn bei solchen Grundstücken, die bei einem Ritterguthe besessen, und für dessen unter dem Ritterdienste begriffene Pertinenzstücke von den Besitzern ausgegeben werden, diejenigen Erforderniße eintreten, welche, wegen der durch Verjährung erlangten Steuerfreiheit, bei der II. Quästion vorgeschrieben sind; so sind sie mit der Besteuerung zu verschonen, sie mögen übrigens Lehen oder allodial seyn, und es mag die vorgedachte Pertinenzqualität besonders erwiesen seyn oder nicht. Ueberhaupt auch soll einem Guthsbesitzer, der die Pertinenzqualität eines zum Ritterguthe gehörigen Grundstücks, zum Behuf der Steuerfreiheit zu beweisen gemeinet ist, dergleichen Beweisführung jederzeit nachgelassen seyn.

Quaestio 5. Ob ein jederzeit unbeschockt gewesenes Freiguth um deswillen, weil es nicht mit Ritterpferden verdient wird, sondern nur einen freiwilligen Beitrag zu den Ritterpferdsgeldern gibt, zur Mitleidenheit in Schocken und Quatembern gezogen werden könne?

Bei solchen Güthern, welche keinen Ritterdienst auf sich haben, mag zwar der Umstand, daß von selbigen zeither

gewisse Beiträge zu den Donativgeldern entrichtet worden sind, für sich allein eine Steuerbefreiung für die Zukunft nicht bewirken: jedoch findet bei dergleichen Güthern, dasjenige, was in gegenwärtigem Mandate bei der 2ten Quästion, in Ansehung der durch Verjährung erlangten Steuerfreiheit, verordnet worden ist, unter Voraussetzung der daselbst angegebenen Umstände, ebenfalls seine Anwendung.

Quaestio 6. Ob beschockte Kanzlei- oder Ritterlehen noch überdies zur Quatember-Mitleidenheit zu ziehen?

Die Kanzleiiehensqualität ist zwar für sich allein als ein hinlänglicher Grund zur Verschonung eines beschockten Guthes mit Quatemberbeiträgen nicht zu betrachten: jedoch sind dergleichen Güther, ob sie schon unter die den Ritterdienst auf sich habenden und folglich ohnehin, nach der zeitherigen Verfassung, steuerfreien Ritterlehen nicht gehören, gleichwohl, wenn sie die Verjährung, in der bei der 2. Quästion für statthaft erklärten Masse, in Ansehung der Quatemberbeiträge, für sich haben, bei der Befreiung von selbigen auch hinführo zu lassen.

Quaestio 7. Von den mit der Genehmigung der Behörde nicht versehenen Dismembrationen steuerbarer Grundstücke und Verlegung der Steuerabgaben.

§. 1. Kein Grundstück kann mit neuen oder höhern Steuern um deswillen belegt werden, weil es vor oder in dem Jahre 1628 von einem andern steuerbaren Grundstücke abgekommen ist, oder weil vor, oder in gedachtem Jahre die darauf gehafteten Steuerabgaben ganz oder zum Theil auf ein anderes Grundstück übergetragen worden sind. Vielmehr hat es bei solchen, vor oder in dem Jahre 1628, obschon ohne Genehmigung der Obersteuereinnahme, vorgenommenen Dismembrationen oder Verlegung der Abgaben, auch fernerhin in Rücksicht des Steuerärarii sein Bewenden.

§. 2. Wenn aber nach dem Jahre 1628, ohne Genehmigung der Obersteuereinnahme, von einem steuerbaren Grundstücke einer oder mehrere, unter dessen vollem Schockquanto mit begriffene Theile an andere Besitzer entweder ohne Uebernehmung einiger Steuern, oder auch mit Vertheilung derselben, eigenthümlich überlassen, oder sonst, ohne vorgedachte Genehmigung, Steuerabgaben von einem Grundstücke auf das andere gelegt worden sind, oder in Zukunft das eine, oder das andere geschehen sollte; so sind solche Verabhandlungen, der etwa dazu gekommenen gerichtlichen Konfirmation und Lehensreichung unerachtet, in Rücksicht des Steuerärarii, durchaus ungültig, und können durch keinerlei unvordenkliche oder andere Verjährung zur Gültigkeit gelangen.

§. 3. Jedoch ist bei dergleichen Dismembrationen welche zeither nach dem Jahre 1628 vorgenommen worden sind, ohne Einverständniß der dabei interessirten Grundstücksbesitzer, die Wiedervereinigung der von einander gekommenen Stücke nicht zu verfügen; sondern es ist blos eine verhältnißmäßige Vertheilung der Abgaben vom Obersteuerkollegio anzuordnen. Desgleichen können wegen solcher zu irgend einer Zeit vorgegangenen oder auch künftig erfolgenden Dismembrationen, die Paziszenten selbst, oder ihre Nachfolger weder auf die Wiedervereinigung der zertrennten Grundstücke, deren Abtretung oder Wiederannahme, Anspruch machen, noch findet unter ihnen diesfalls ein Vorkaufsrecht statt, in soferne nicht dasselbe auf einem bei der Dismembration oder zu anderer Zeit wirklich geleisteten Versprechen oder auf einem sonstigen rechtlichen Grunde beruhet. Es werden daher die in der 17. Dezision vom Jahre 1746, und im Mandate vom 26. Januar 1752, (in Cod. Aug. Continuat. I. Part. 2. pag. 157) wegen nachgelassener Abtretung des Grundstücks, und Zurückforderung des Kaufgelds oder Werths, ingleichen wegen des Vorkaufsrechts, enthaltenen Verordnungen, nebst dem sich darauf beziehenden Reskripte,

vom 19. Novemb. 1753, (ibid. pag. 283) hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

§. 4. Die auf die Leistung des Interesse oder der Gewähr gerichteten Privatansprüche, welche sich auf eine, ohne Genehmigung der Obersteuereinnahme, zeither erfolgte oder in Zukunft vorgehende Dismembration oder Verlegung der Steuern beziehen, sind in den Fällen unstatthaft, wenn sie von den Paziszenten selbst oder ihren successoribus universalibus, und zwar aus solchen Verträgen dieser Art angebracht werden, die künftig etwa geschlossen werden möchten, oder nach Publikation der 17. Dezision vom Jahre 1746, zeither geschlossen worden sind. In so ferne hingegen dergleichen, die Leistung des Interesse zum Gegenstand habende Ansprüche sich auf frühere Verträge gründen, oder von dritten Besitzern oder successoribus singularibus, sie mögen von der ursprünglichen unzuläßigen Verabhandlung Wissenschaft haben oder nicht, formirt werden, stehet denselben die, in Ansehung des Steuerärarii, eintretende Ungültigkeit des Vertrags nicht entgegen.

§. 5. Wie wir aber dergleichen, ohne Genehmigung des Obersteuerkollegii, erfolgende Zertrennung steuerbarer Grundstücke und Verlegung der Steuern hierdurch nochmals ernstlich verbieten; also ist ein jeder, welcher daran in Zukunft durch Konfirmation, Lehensreichung, Dekretsertheilung oder sonstige obrigkeitliche Bekräftigung Antheil nimmt, mit einer zum Steuerärario zu ziehenden Geldbuße von dreißig Thalern zu belegen und der dritte Theil derselben dem Denunzianten, auch wenn er Amtshalber zur Anzeige verbunden gewesen ist, zu reichen.

§. 6. Es bleibt auch, bei solchen in Zukunft, diesem Verbote entgegen, etwa vorgehenden Dismembrationen, dem

Ermessen des Obersteuerkollegii überlassen, entweder eine verhältnißmäßige Vertheilung der Abgaben, unter die zertrennten Theile des Grundstücks vorzunehmen, oder auch die Wiedervereinigung derselben, im Fall bei deren Unterbleibung eine Kaduzität zu besorgen seyn sollte, einzuleiten, oder zu dem Ende die Subhastation des ganzen, gesetzwidrig zertheilten Grundstücks in der Masse anzuordnen, daß die von einander getrennten Stücke, jedes besonders, gerichtlich taxirt, sodann selbige zusammen, und so, daß die Gebote auf das Ganze zu richten, subhastirt, die erlangten Erstehungsgelder aber, nach Verhältniß der ausgefallenen Taxen unter die zeitherigen Besitzer vertheilt werden. Jedoch sind bei solcher Wiedervereinigung alle Pfand- und andre dingliche Rechte, wenn sie auch bei oder nach der Dismembration entstanden seyn sollten, in behörige Obacht zu nehmen, und für rechtsbeständig zu achten.

Quaestio 8. Wie es, in Ansehung derer steuerbaren Güther, welche im Jahre 1628 als landesherrliche oder geistliche aus dem Fundamentalanschlage weggelassen worden, wenn sie nachgehends an Privat- oder weltliche Besitzer gekommen, mit Auflegung der Steuern zu halten sey?

§. 1. Der im gegenwärtigen Mandate bei der 3. Question §. 2. enthaltenen allgemeinen Vorschrift, nach welcher ein Grundstück dadurch allein, weil es im Kataster vom Jahre 1628 nicht aufgeführt ist, keiner gänzlichen Steuerfreiheit theilhaftig wird, ist auch bei solchen Grundstücken nachzugehen, welche im Jahre 1628 als damalige Kammer- oder geistliche Güther unverschätzt geblieben sind.

§. 2. Ein Kammer- oder geistliches Guth, mit welchem eine, diese Eigenschaft aufhebende, Veränderung des Eigenthums vorgehet, verlieret zwar hierdurch die, wegen solcher Eigenschaft, gehabte Steuerfreiheit. Dafern aber dasselbe schon vorhin, ehe es diese Eigenschaft gehabt hat, entweder, weil es mit Ritterpferden verdient worden, oder auf eine andre, durch dieses Mandat gebilligte Art, zur immerwährenden Steuerbefreiung geeignet gewesen ist, so dauert der Genuß derselben auch in dem Falle fort, wenn selbiges, nach seinem ganzen Umfange abermals die Beschaffenheit eines landesherrlichen oder geistlichen Grundstücks verlieret.

§. 3. Hingegen hat eine Veränderung der nur gedachten in §. 2. beschriebenen Art, bei einzelnen Theilen oder Zubehörungen eines Kammer- oder geistlichen Guthes, das vorher, des Ritterdiensts halber, oder sonst in der obbemeldeten Masse, steuerfrei gewesen ist, die Wirkung, daß zwar die Schockfreiheit eines dergleichen Kammer- oder geistlichen Guthes auch auf die davon abgekommene Theile oder Zubehörungen unverändert mit übergehe und für beständig gebracht werde, jedoch die Besitzer und Bewohner solcher einzelnen Stücke, wegen der Nahrung und des Gewerbes, zur Mitleidenheit in Quatembern, so weit solche, der sonstigen Verfassung nach statt findet, zu ziehen sind.

§. 4. Ebendieselbe Modalität, wegen der fortdauernden Schockfreiheit und eintretenden Quatember Mitleidenheit, ist auch alsdann zu beobachten, wenn nur ein einzelnes Pertinenzstück eines Ritterguthes oder eines andern, nach Maasgabe dieses Mandats, für steuerfrei zu achtenden Guthes in den landesherrlichen oder geistlichen Besitz gekommen, nachher aber wiederum die obbeschriebene Veränderung mit diesem Pertinenzstücke oder mit einzelnen Theilen desselben vorgegangen ist.

Quaestio 9. Ob ein, mittelst Erbpachts, an Privatpersonen gekommenes Kammer- oder geistliches Guth zur Steuermitleidenheit zu ziehen sey?

Wenn ein Kammer- oder geistliches Guth in Erbpacht, ohne Uebertragung des Eigenthums, ausgethan wird; so wird dasselbe der Steuerfreiheit dadurch nicht verlustig. Es werden jedoch durch diese Immunität solcher verpachteten Güther die Innhaber und Bewohner derselben von den, wegen ihrer Nahrung und ihres Gewerbes, zu leistenden Quatemberbeiträgen nicht befreiet.

Nach Vorstehendem allen haben sich sämmtliche Kollegia, Dikasteria, Vasallen und andre Obrigkeiten Unsrer Lande, so wie Unsre Unterthanen insgesammt gebührend zu achten: und es werden alle zeitherige Gesetze, welche und in so weit sie, in Ansehung des Steuerwesens oder der darauf sich beziehenden rechtlichen Verhältnisse der Interessenten unter einander, von den gegenwärtigen Vorschriften abweichen, hiermit, wie auch schon bei der 7. Quästion §. 5. namentlich geschehen ist, aufgehoben und für unanwendbar erklärt. Wenn aber ein Exemtionsprivilegium oder eine aus andern Gründen behauptete Steuerbefreiung bereits von der Behörde für gültig oder ungültig erklärt, auch, im letztern Falle, mit der, solcher Entscheidung gemäßen, Versteuerung wirklich der Anfang gemacht worden ist; so hat es dabei, unerachtet dessen, was etwa, dem entgegen, im gegenwärtigen Mandate enthalten seyn möchte, sein Bewenden. Uebrigens ist bei der Beurtheilung und Entscheidung der unter den Privatinteressenten, zur Zeit der Publikation dieses Mandats bereits rechtshängigen Sachen, welche Gegenstände der Art, worüber in demselben Vorschriften enthalten sind, betreffen, von den Dikasterien und Spruchkollegiis, auch übrigen Behör-

den lediglich den bisher bestandenen Gesetzen, und deren Analogie nachzugehen. Auf gleiche Weise soll in demjenigen, was in dergleichen schon beendigten Rechtsstreitigkeiten, mittelst rechtskräftiger Erkenntnisse, entschieden ist, durch das gegenwärtige Mandat einige Abänderung nicht begründet werden.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben, und Unser königliches Insiegel vordrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden am 24. März 1810.

(L. S.) **Friedrich August**

Peter Karl Wilhelm, Graf von Hohenthal.

D. Christian Jakob Eisenstück.

7.

Landtag des Königreichs Sachsen.

Das Kurfürstenthum Sachsen hatte eine sehr geregelte landständische Verfassung, und die Landstände erhielten bei dem jedesmaligen Regierungsantritte eines Kurfürsten Reversalien ausgestellt, in welchen die alten Rechte der Landstände, besonders aber die Regierungsverfassung aufs neue bestätigt wurde.

Als der jetzige König von Sachsen durch den Posener Frieden dem Rheinischen Bunde beitrat, glaubten viele, die bemerkten, was in andern Staaten geschehen, daß die ständische Verfassung des Landes aufgehoben werden dürfte. Dieses ist aber bis jetzt nicht geschehen, und das Land hatte die Freude in diesem Jahre zum Erstenmal nach der Erhebung

zum Königreiche die Landstände in Dresden versammelt zu sehen.

Die Landstände theilen sich in drei Klassen ab. Die erste Klasse besteht 1) aus den Prälaten und zwar

a) den Domkapiteln von Meissen, Merseburg und Naumburg, die durch eine willkührliche Anzahl von Deputirten aus ihrer Mitte erscheinen.

b) Den beiden Universitäten Leipzig und Wittenberg, die ebenfalls durch Deputirte aus ihren Mitteln erscheinen. Wegen dieser besteht die besondre Verordnung, daß sie zwar zu den Prälaten gezählt werden, aber ihre besondre Sitzungen halten müssen, auch ihre Schriften besonders übergeben.

Zur ersten Klasse gehören ferner

2) Die Grafen und Herrn, und zwar

a) Die Fürsten von Schwarzburg, sowohl wegen der Besitzungen, die königlich sächsisches Lehn sind, als auch insbesondre wegen Ebeleben.

b) Die Grafen Solms, wegen Wildenfels, Sonnenwalde und Baruth.

c) Die Grafen Stollberg, wegen Stollberg und Roßla.

d) Die Grafen Herrn von Schönburg, wegen Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein.

e) Der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, wegen Ebeleben, und

f) die Fürsten zu Anhalt wegen Walter-Nienburg.

Die Grafen und Herren können ebenfalls durch Deputirte erscheinen. Ob übrigens dadurch, daß die Fürsten von Schwarzburg und Anhalt souverain geworden sind, in den landständischen Verhältnissen etwas abgeändert sey, ist mir nicht bekannt. Schon vorhin bestanden deshalb besondre Verträge.

Die zweite Klasse der Stände besteht aus der Ritterschaft oder aus den Besitzern der Rittergüther. Die Ritterschaft aber wird eingetheilt, in die schriftsäßige und in

die Amtssäßige; und jene wieder in die alt- und in die neuschriftsäßigen Rittergüther. Schriftsäßige Rittergüther überhaupt sind alle jene, welche vor keiner Unterobrigkeit Recht nehmen müssen, von deren Gerichten nicht an die Aemter, sondern an die Hofgerichte die Appellation geht, denen die landesherrlichen Befehle u. s. w. unmittelbar zugesandt werden, und die nach abgelegter Ahnenprobe, persönlich auf dem Landtag erscheinen können, und so genannte Auslösung (eine Art von Taggeldern) erhalten. Die Letzten gebühren den neuen Schriftsassen, das heißt die nach 1660 die Schriftsässigkeit erworben haben, nur alsdann, wenn sie die Schriftsässigkeit mit der Klausel, daß sie erscheinen dürfen, erhalten haben, wie dieses bei mehrern neuen Schriftsassen der Fall ist.

Die Amtssässigen Rittergüther, das heißt, solche die unter den Aemtern stehen, erscheinen auf dem Landtage nur durch Bevollmächtigte.

Die dritte Klasse der Landstände, wird durch die Abgeordneten von 128 Landtagsfähigen Städten gebildet.

Versammlen sich nun alle Stände an einem Orte, wohin sie von den Regenten berufen werden, zusammen, so heißen diese allgemeinen Versammlungen, allgemeine Landtagsversammlungen, und wenn nur einige von den Ständen Bevollmächtigte erscheinen, so nennt man ihre Versammlungen, Ausschußversammlungen oder Ausschußtage.

Bei den allgemeinen Landtagsversammlungen, und Ausschußtagen zerfallen die Geschäfte der Landstände in zwei Theile. Einmal beschäftigen sie sich mit Bewilligungen der zur Staatsverwaltung nöthigen Summen, und alsdenn nehmen sie Theil an den wichtigsten Angelegenheiten des Landes. Die Geschäfte mehrten sich aber auf den Landtägen in der Folge der Zeit so ausserordentlich, daß man zur bessern Besorgung derselben anfing, zwei Deputationen, die eine für die

wichtigen und schwierigen, die andre für die minder wichtigen Sachen aus der allgemeinen Versammlung der Ritterschaftlichen Stände zu wählen. Anfangs nannte man die eine, den kleinen, die andre den großen Ausschuß, in der Folge gab man den erstern den Namen, engen, und den letzten, die Benennung weitern Ausschuß. Der allgemeinen Versammlung der Ritterschaft steht es aber immer frei, den Beschließungen oder Meinungen der Ausschüße beizutreten, oder sie zu verwerfen. In der Folge führten auch die Städte jene Ausschüsse ein.

Nach der jetzigen Verfassung theilen sich also die zweite und dritte Klasse der Stände auf Landtägen in den engern, in den weitern Ausschuß, und in die allgemeine Ritterschaft und Städte ab. Der engere Ausschuß der Ritterschaft besteht dermalen aus 40, der weitere aus 60 Personen, bei den Städten aber dieser aus 20, jener aus 8 Städten.

Die ganze Zahl aller drei Klassen kann nicht genau bestimmt werden, weil die Anzahl der gemeinen Ritterschaft, niemals mit Gewißheit angegeben ist; denn theils sind nicht alle Besitzer ritterschaftlicher Güter landtagsfähig, theils hat derjenige, welcher manche schriftsässige Güther besitzt, nur ein einfaches Stimmenrecht, theils besuchen die Besitzer neuschriftsässiger Rittergüther, wenn sie auch landtagsfähig sind, die Landtäge nicht, indem sie keine Auslösung oder Taggelder erhalten. Selten sind dermalen von der Ritterschaft mehr als hundert gegenwärtig, obwohl die Zahl der landtagsfähigen Rittergüther sich auf beinahe tausend belaufen mag.

In diesen Formen wurde auch der diesjährige Landtag am 6. Januar und in den folgenden Monaten abgehalten, und mit nachfolgender königlicher Proposition eröffnet.

Wir werden in der Folge nach beendigtem Landtage von den Geschäften und Beschlüssen des Landtags selbst nähere Nachricht geben.

Landtagsproposition.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen, Herzog zu Warschau rc.

haben Unsere getreuen Stände, an Prälaten, Grafen, sammt denen von der Ritterschaft und Städten zusammen berufen, um über die Aufbringung des Bedürfnisses zu den Staatsausgaben und über andere, in der gegenwärtigen Proposition und in besondern Dekreten näher anzugebende Gegenstände, mit ihnen zu berathschlagen. Wir zweifeln nicht, daß sie sich insgesammt hierbei von ihren Pflichten gegen Uns, und das Vaterland, einzig und unabweichlich leiten lassen. Unsere, auf dessen Erhaltung und Wohlfahrt gerichtete Absichten, willigst und thätigst befördern, diesem Zwecke ihrer Versammlung jede andere Rücksicht nachsetzen, und in dem Bewustseyn, zu dem Gesammtwohle des Landes mitgewirkt zu haben, den höchsten Lohn ihrer Arbeiten suchen werden.

1.

Was zuförderst den öffentlichen Zustand Unserer hiesigen Lande in Ecclesiasticis und Politicis anlangt, da ist seit der vorigen allgemeinen Landtagsversammlung, durch den Posener Friedenstraktat, in unserm gesammten Königreiche, die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes, der Ausübung des Gottesdienstes der Augsburgischen Religionsverwandten, gänzlich gleich gestellt, und daß unsere Unterthanen beider Religionen, gleicher bürgerlichen und politischen Rechte ohne Einschränkung genießen sollen, bestimmt worden, von Uns auch bereits in dem unter dem 16. Februar 1807 erlassenen Mandate, und gegen die, in demselben Jahre versammelten Ausschußstände, zu desto mehrerer Beruhigung Unserer treuen Unterthanen, Augsburger Konfession, die Erklärung geschehen: daß sie bei ihren Kirchen, Gottesdienste, Zeremonien und Gebräuchen, öffentlichen Lehr- und Unterrichtsanstalten, Benefizien, Einkünften, Nutzun-

gen und piis causis auch ferner ungestört gelassen, und ohne Abbruch geschützt und gehandhabt werden sollen. Auch haben Wir den gedachten Ausschußständen damals, wie Wir die sonstige Landesverfassung und die in selbiger gegründeten Rechte, unverändert bestehen zu lassen gemeint wären, zu erkennen geben lassen.

2.

Von Unsern fortwährenden Bemühungen, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, das Justitz- und Polizeiwesen immer mehr zu verbessern, und alle nur thunliche Veranstaltungen, zum Wohle Unserer Länder und Unterthanen, zu treffen, zeugen mehrere, seit dem letztern Landtage ergangene Gesetze und Verordnungen z. B. über das Anhalten der Kinder zur Schule, über die Bestrafung des, mit Kasenbilletsmustern getriebenen Mißbrauchs, und der Nachahmung oder Verfälschung von Kassenbillets, über die Ausmittelung des Werths, gestohlener oder veruntreueter Sachen, über den Widerruf des, in Untersuchungssachen von dem Angeschuldigten abgelegten Bekenntnisses, über das Verfahren, gegen die Raubschützen, wegen Entscheidung verschiedener, das Steuerwesen betreffenden Fragen, über die den Pächtern, wegen des Kriegsaufwandes und der Kriegsschäden, zu leistende Entschädigung, wegen Abstellung verschiedener Innungsgebrechen. Ferner ist das Landarbeitshaus zu Kolditz erweitert, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Gensd'armerie errichtet, und von Uns in den Jahren der Getreidetheurung der nothleidende Theil Unserer Unterthanen mit Gelde und Getreide unterstützt worden.

3.

Die bei dem letztern Landtage, von den getreuen Ständen in Konsistorial-, Injurien-, Polizei-, Steuer-, Akzise-, Militair-, Kammer- und andern Sachen, angebrachten Beschwerden und Bitten, haben Wir, durch Unsere Kollegia, untersuchen und Uns darüber umständliche Anzeige erstatten

lassen, und werden Ew. getreuen Landschaft, von der deshalb bereits erfolgten Abhülfe und Gewährung, oder von Uns sonst gefaßten Entschliessung, während des gegenwärtigen Landtages Nachricht ertheilen.

4.

Das Erforderniß zu den Staatsausgaben betreffend, werden die getreuen Stände ihre erste Sorge seyn lassen, der im Jahre 1763, gegen die Steuergläubiger, übernommenen Verbindlichkeit, wegen Verzinsung, auch suczessiver Abführung, der auf dem Steuerärario haftenden Schulden nachzukommen, und die hierzu bestimmte jährliche Summe, von eilf Mal hundert tausend Rthlr., von den bereitesten klärsten und sichersten Einkünften, fernerweit aufzubringen. Auch werden sie der, in dem Avertissement vom 9. September §. 6., gegen die Steuergläubiger geschehenen Erklärung eingedenk seyn: daß vom Michaelistermine des jetzigen Jahres an, der bei der Steuerkreditkasse, nach Abzug der Zinsen von den Steuerscheinen, und von den alten, ingleichen von den damals nach Höhe von vier Millionen Rthlr., neu errichteten landschaftlichen Obligationen, verbleibende gesammte Tilgungsfonds, zu Abtragung der, durch die Verloosung zahlbar gewordenen Kapitalien, wiederum verwendet werden soll.

5.

Als das zweite Bedürfniß ist das, Uns zukommende, für voll und ohne Abzug der fürstlichen Ratorum auszusetzende Kammerdeputat von sechs und neunzig tausend zwei hundert und funfzig Rthlr. jährlich, anzusehen. Bei dessen völliger Abführung wollen Wir jedoch für dieses Mal, die Land- und Rangsteueräquivalente der Stifter Merseburg und Naumburg, bei Unserer Rentkammer, in Zurechnung annehmen; auch eine getreue Landschaft mit Entrichtung der vormaligen so genannten Kammerhülfe, an jährlichen fünf und zwanzig tausend Gulden, ohne Konsequenz auf die Zukunft, in Gnaden verschonen; nicht minder dasjenige, was für die Steuer

aus andern Unserer Kassen vorgeschossen worden ist, auch dieses Mal, zu künftigem bequemern Ersatz ausgesetzt seyn lassen.

6.

Das Bedürfniß bei dem Militairetat ist so beschaffen, daß es mit den theils vom Lande, theils aber aus Unsern Kassen, nach zeitheriger Verfassung, dazu gewidmeten Summen, nicht bestritten werden mag, gedachte Unsere Kassen auch das hierbei Ermangelnde allein zu decken nicht weiter vermögend sind. Wir können daher nicht Umgang nehmen, anstatt des bisherigen jährlichen Beitrages, von einer Million Rthlr. eine Beihülfe von einer Million, drei Mal hundert und achtzig tausend Rthlr. zur Unterhaltung Unserer Armee, in Friedenszeiten, auf jedes der nächstfolgenden sechs Jahre zu verlangen.

7.

Zu den Gesandschaftssteuern wird der zeitherige Beitrag, an fünf und vierzig tausend neun hundert und sieben und dreißig Rthlr. zwölf Groschen jährlich, bei welchem Wir es, auf die nächsten sechs Jahre, nochmals bewenden lassen wollen, auszusetzen seyn.

8.

Die Berechnung sub. A. besagt, wie viel zu dem, insonderheit also genannten Landes- und Steuerbedürfnisse und was dazu gehörig, ungefähr erfordert werden möchte; für dessen Aufbringung gleichfalls zu sorgen seyn wird.

9.

Zu Bestreitung dieser Bedürfnisse ist die fernere Einrichtung a) der Tranksteuer, wobei, nach Befinden, auf eine verhältnißmäßig höhere Besteuerung des Doppelbieres Bedacht genommen werden kann, nebst der Wein- und Branntweinanlage; b) der Imposten, vom Stempelpapier und Spielkarten, in der bisherigen Maße und c) der Personensteuer, demnächst aber auch d) die Bestimmung einer hinlänglichen Anzahl Pfennige und Quatember erforderlich. Was insbe-

sondere den vorgedachten mehreren Bedarf, zum Unterhalte Unserer Armee in Friedenszeiten anlangt, geben wir der Berathung der getreuen Stände anheim, auf welche für das Land am mindesten beschwerliche Weise, selbiger herbei zu schaffen seyn dürfte. Hiernächst

10.

erwarten Wir die fernere Einrichtung der, von Unserer Rentkammer zu erhebenden Landaczise, nach der Landaczisordnung, vom 1. November 1788 und

11.

der, zu Besoldung der alten Rathskollegiorum bestimmten Fleischsteuer. Auch wird

12.

wiederum auf Ausmittelung eines angemessenen Geldquanti, als eines Beitrags zu dem Damm- und Uferbauen, Bedacht zu nehmen. Desgleichen

13.

ist die zeitherige Strassenbauhülfe in der, beim letztern Landtage bewilligten, Maße erforderlich, und zwar mit Wegfall der, in Ansehung der Surrogatgelder, bisher von der getreuen Landschaft gemachten Bedingung; daß solche nur zur Bezahlung der Fuhr- und Handarbeitsfröhne zu verwenden. Auch geben Wir der Erwägung der getreuen Stände anheim, ob nicht bei dieser Leistung die unverhuften Ritter- und Freigüther, ingleichen die Feldbesitzer in Städten, so daß fünf und zwanzig Scheffel, für eine Hufe gerechnet werden, ferner die Lehnfuhrleute, auf zwei Pferde mit achtzehn Groschen, und die, auf unverhufte Besitzungen angebaueten Häusler, jeder mit zwey Groschen zur Mitleidenheit zu ziehen seyn möchten.

14.

Sowohl zur Versorgung unserer Armee, mit dem nöthigen Korn und Hafer, als auch um, mit Unglücksfällen betroffene und bedürftige Unterthanen mit Vorschüssen, vor-

nehmlich an Saamengetreide, unterstützen zu können, bedarf es der fernerweiten alljährigen Erschüttung zweier Metzen Korn und zweier Metzen Hafer, von jeder, unter dem Pflug getriebenen steuerbaren Hufe.

15.

Der Ertrag, sämmtlicher vorgedachten, auf eine Zeit von sechs Jahren zu regulirenden Ausgaben, werden Wir anders nicht als der Bestimmung gemäß verwenden lassen.

16.

Auch wird eine getreue Landschaft auf die Anschaffung der, zu dem gegenwärtigen Landtage nöthigen Auslösungen und sonst dabei, und bei der künftigen Deputation, zu Abnahme, der Steuerhauptrechnungen erforderlichen Kosten Rücksicht zu nehmen, zu Verminderung derselben aber ihre Berathschlagungen möglichst zu beschleunigen, und zu dem Ende Alles, was nicht zu deren eigentlichem Zwecke und zu der allgemeinen Landeswohlfahrt gehört, bei Seite zu setzen haben.

17.

Uebrigens werden die getreuen Stände unvergessen seyn, ihre unterthänigste Ehrfurcht gegen Unsere herzlich geliebte Frau Gemahlin Liebden, durch ein anständiges Präsent zu bezeugen.

18.

Endlich erwarten Wir von Unserer getreuen Ritterschaft insonderheit, daß sie Uns eine den jetzt vermehrten Bedürfnissen angemessene Geldsumme unterthänigst offeriren werde. Und Wir verbleiben den getreuen Ständen sammt und sonders mit königlicher Huld, Liebe und Gnade jederzeit wohlzugethan.

Gegeben zu Dresden, am 6. Januar im Jahre nach Christi, Unsers Erlösers und Seligmachers, Geburt 1811.

(L. S.) Friedrich.

Hans Ernst von Globig.

D. Christian Jakob Eisenstück.

8.

Gutachten des Staatsrathes des Großherzogthums Frankfurt über die rechtlichen Grundsätze zur Beurtheilung der Vermögensrechte der Ehegatten, in Ansehung der vor der Einführung des Code Napoléon geschlossenen Ehen, und zur Beurtheilung einiger hiermit in Verbindung stehenden vormundschaftlichen Gegenstände.

Sitzung vom 23. Februar 1811.

Sr. königlichen Hoheit haben, zur Beseitigung unnöthiger Rechtsstreitigkeiten und zur Erzweckung eines gleichförmigen Verfahrens der Gerichtsstellen im Großherzogthum Frankfurt, den Vortrag des Justitzministers über folgende Fragen dem Staatsrathe zum Gutachten mitgetheilt.

I. Wie es in Ansehung der Vermögensrechte der Eheleute, welche sich vor Einführung des neuen Gesetzbuches verheirathet haben, zu halten sey, und nach welchen Grundsätzen diese Vermögensrechte beurtheilt werden sollen?

II. Ob den überlebenden Ehegatten, ohne Rücksicht auf früher geschlossene Ehen, in Gemäßheit des Code Napoléon Art. 420. 421. und 422. ein Gegenvormund (Nebenvormund) an die Seite zu setzen, oder nicht?

III. Ob nach Art. 451. die Inventarisation auch bei jenen überlebenden Ehegatten vorzunehmen, welche sich vor Einführung des neuen Rechtes verheirathet haben?

IV. Ob nach Einführung des neuen Gesetzbuches das 18jährige Alter oder die frühere Emanzipation der Kinder den gesetzlichen Nießbrauch auch denjenigen Eltern entziehe,

welchen er vorher schon angefallen gewesen, oder überhaupt nach älteren Rechten für ihre Lebenszeit zugestanden haben würde?

Nach Anhörung des Vortrages des Justizministers erstattet der Staatsrath über die vorgelegten Fragen folgende Gutachten.

Der Staatsrath ist in Hinsicht der ersten Frage:

Wie es in Ansehung der Vermögensrechte der Eheleute, welche sich vor Einführung des neuen Gesetzbuches verheirathet haben, zu halten sey, und nach welchen Grundsätzen diese Vermögensrechte beurtheilt werden sollen?

in Erwägung:

daß bei Schliessung der Ehen vor der Einführung des Napoleonischen Civilgesetzbuches, in Ermangelung schriftlicher Eheverträge, die Ehegatten sich unstreitig jenem Rechte unterworfen haben, welches in Ansehung der Vermögensrechte der Ehegatten an dem Orte ihres Wohnorts zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesen;

daß die Rechte, unter deren Einfluß die früheren Ehen geschlossen worden, von den Ehegatten durch freie Uebereinkunft angenommen worden, und den Vermögensrechten als ein wahrer Vertrag zum Grunde liegen; daß es keinen Unterschied mache, ob der Wille der früheren Ehegatten schriftlich ausgedrückt, oder durch stillschweigende Beziehung auf die an ihrem Wohnorte zur Zeit der Schließung ihrer Ehe geltenden Gesetze und Gewohnheiten zu erkennen gegeben worden, genug, daß dieselben durch die Unterlassung abändernder Verträge deutlich erklärt haben, den damals bestehenden gesetzlichen Normen sich unterwerfen zu wollen; daß dieser stillschweigende Vertrag für die ganze Dauer der Ehe und nicht für die Dauer der Gesetze geschlossen worden;

daß daher auch ein verändertes Gesetz diesen Vertrag nicht aufhebe;

Der Meinung:

„daß die Vermögensrechte der Eheleute, welche sich „vor Einführung des Napoleonischen Civilgesetzbuches „verheirathet haben, nach den zur Zeit ihrer Verhei„rathung geltenden Rechten forthin beurtheilt werden „müssen."

Der Staatsrath ist in Ansehung der zweiten Frage:

„Ob dem überlebenden Ehegatten, ohne Rücksicht auf früher geschlossene Ehen, in Gemäsheit des Code Napoléon Art. 420. 421. und 422. ein Gegenvormund (Nebenvormund) an die Seite zu setzen, oder nicht?"

in Erwägung:

daß, wenn gleich die Vermögensrechte der früheren Ehegatten forthin nach den alten Rechten zu beurtheilen seyen, doch dieser Grundsatz die gesetzgebende Gewalt im Staate in zweckmäßigen Vorschriftsverfügungen nicht beschränke; daß die Anordnung eines Gegenvormundes unter diesem Gesichtspunkte zu betrachten sey;

daß durch die für die Stadt Frankfurt erlassene höchste Verordnung vom 15. Juli 1808. und die hierdurch, ohne Rücksicht auf früher geschlossene Ehen, verfügte Anordnung der Beivormünder, ein für vorliegende Frage sehr entscheidender Fall der Gesetzgebung schon vorhanden sey;

daß die Gerichtsstellen, welche, bis zur Einführung einer mit dem Napoleonischen Civilgesetzbuche homogenen Gerichtsverfassung, nach dem Patente vom 25. Juli vorigen Jahres im Großherzogthum Frankfurt einstweilen die Stelle des Friedensrichters und Familienrathes vertreten sollen, die Stelle des Gegenvormundes nicht zugleich vertreten können;

daß der Gegenvormund sehr leicht in den Fall kommen könne, bei Gerichte für das Interesse der bevormundeten Kinder auf eine Art handeln zu müssen, welche der Richter von Amtswegen nicht suppliren könne;

daß die Anordnung eines Gegenvormundes die übrige Behandlung des Vormundschaftswesens, noch zur Zeit nach den älteren Vorschriften, und nach dem Sinne des Patentes vom 25. Juli vorigen Jahres, gar nicht hindere;

der Meinung:

„1) daß, bei den nach Einführung des Napoleoni„schen Civilgesetzbuches sich ereignenden Sterbefällen „eines Ehegatten, in Gemäßheit der Art. 420. 421. „und 422. dem überlebenden Ehegatten ein Gegenvor„mund an die Seite zu setzen und anzuordnen sey";

„2) daß auch demselben an den Orten, wo Beivor„münder schon vorher angeordnet zu werden pflegten, „deren ausgedehntere Funktionen übertragen werden „können."

Was nun die dritte Frage betrifft:

„Ob nach Art. 451. die Inventarisation auch bei jenen überlebenden Ehegatten vorzunehmen, welche sich vor Einführung des neuen Rechtes verheirathet haben?"

so ist der Staatsrath, in Erwägung:

daß die von dem Gesetze nach Absterben eines Ehegatten angeordnete Inventarisation die Sicherheit des Vermögens der Kinder bezwecke; daß diese Sicherheitsmaßregel ausdrücklich von dem Gesetze bestimmt, und nicht auf den Fall einer vorhandenen Güthergemeinschaft eingeschränkt sey; — in Erwägung jedoch:

daß die Errichtung eines solchen älterlichen Inventariums mit den Kosten nicht verbunden seyn dürfe, welche sich ergeben würden, wenn bis zur Einrichtung des Notariats im Großherzogthum Frankfurt dergleichen Inventuren von den Gerichten vorgenommen werden sollten;

daß mithin eine solche gerichtliche Inventur das Gesetz, gegen dessen Willen und Sinn, zur Beschwerde der Eltern ausdehnen würde;

der Meinung:

1) „daß, bei dem nach Einführung des Napoleonischen „Gesetzbuches erfolgenden Absterben eines Ehegatten, „die im Art. 451. verordnete Inventarisation allerdings statt haben müsse; daß jedoch

2) „zur Genügeleistung des Gesetzes hinreiche, wenn „das Inventarium von dem überlebenden Ehegatten „mit Zuziehung des Gegenvormundes binnen der ge„setzlichen Frist errichtet, und ein Exemplar desselben „mit eidlicher Bestättigung bei dem kompetenten Ge„richte hinterlegt werde."

Der Staatsrath ist endlich bei der vierten Frage:

„Ob nach Einführung des neuen Gesetzbuches, das 18 jährige Alter oder die frühere Emanzipation der Kinder den gesetzlichen Nießbrauch auch denjenigen Eltern entziehe, welchen er vorher schon angefallen gewesen, oder überhaupt nach älteren Rechten für ihre Lebenszeit zugestanden haben würde?"

in Erwägung:

daß bei dieser Frage der nämliche Gesichtspunkt, wie bei der ersten Frage, eintrete;

daß die früheren Ehegatten allerdings auf dasjenige elterliche Nutznießungsrecht, welches zur Zeit der Schließung ihrer Ehe gesetzlich gewesen, ein erworbenes Recht besitzen;

daß dieses elterliche Nutznießungsrecht mit den Vermögensrechten der Ehegatten in genauer Verbindung stehe;

daß wenn das Nutznießungsrecht der überlebenden früheren Ehegatten nicht nach den alten Rechten beurtheilt werden sollte gegen den Art. 2. des Code Napoléon dem Gesetze eine rückwirkende Kraft beigelegt werden würde;

der Meinung:

„daß das 18 jährige Alter, oder die frühere Emanzi„pation der Kinder denjenigen Eltern den gesetzlichen „Nießbrauch nicht entziehe, welchen er vorher schon an„gefallen gewesen, oder nach ältern Rechten für ihre

„ganze Lebenszeit zugestanden haben würde; sondern
„daß das Nutznießungsrecht der überlebenden Eltern,
„deren Ehe vor dem Einführungstermine des Napo-
„leonischen Civilgesetzbuches geschlossen worden, auch
„in diesem Punkte nach dem alten Rechte beurtheilt
„werden müsse."

Für die Uebereinstimmung des Auszuges.

Der Staatsrath und Generalsekretair
von Mulzer.

Genehmiget zu Aschaffenburg den 28. Februar 1811.
Carl, Großherzog.

Auf Befehl des Großherzogs, der Minister Staatssekretair
Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung der Justitzminister
Freiherr von Albini.

9.

Neueste Territorialeintheilung und Bevölkerung der mit Frankreich vereinigten Hanseestädte und des nördlichen Teutschlands.

Wir haben im 52. Hefte S. 147. die kaiserlich französischen Dekrete und Verordnungen mitgetheilt, welche auf die Territorialeintheilung und die Regierung und Verwaltung der mit Frankreich vereinigten Hanseestädte und des nördlichen Teutschlands Beziehung haben. Seit dieser Zeit ist in Ansehung der Territorialeintheilung eine neue Einrichtung getroffen worden, auch hat der Moniteur die Bevölkerung von drei Departements bekannt gemacht, welches alles wir unsern Lesern

zur Ergänzung der bereits abgedruckten Nachrichten nun mittheilen wollen.

Durch ein Dekret vom 27. April werden die Bezirke von Rees und Münster, die mit dem Departement der Oberissel vereinigt waren *), der Bezirk von Steinfurt, welcher dem Departement der Isselmündungen einverleibt war, und der Bezirk Neuhausen, der zum Departement der Westems gehörte, von gedachten Departements getrennt, und bilden nun ein eignes Departement, der den Namen Departement von der Lippe erhielt. Die Hauptstadt dieses neuen Departements ist Münster. Das Departement von der Lippe gibt zwei Mitglieder zur Gesetzgebungsstelle. Es erhält wie alle übrigen Departemente einen Präfekt und einen Generalsekretair, ferner drei Präfekturräthe, jeder Bezirk einen Unterpräfekt. Der allgemeine Departementsrath besteht aus 16 Mitgliedern, das Departementswahlkollegium aus 260 Gliedern. Es gehört zur 25. Militairdivision. Nach Münster kommt ein Handelsgericht. In jedem der vier Bezirke ist ein Tribunal erster Instanz. Die Berufungen gehen an den kaiserlichen Gerichtshof zu Lüttich.

Das Departement der Elbe Mündungen hat in 4 Bezirken eine Bevölkerung von 373,284 Seelen und zwar:

Bezirk Hamburg in 4 Kantons, welche aus 8 Märien bestehen 137539 Seelen.

Bezirk Lübeck in 8 Kantons von 15 Märien 74,322 Seelen.

Bezirk Lüneburg in 8 Kantons von 21 Märien 65,931 Seelen.

Bezirk Stade in 10 Kantons von 25 Märien 95,442 Seelen.

Das ganze Departement ist also in 30 Kantons eingetheilt, welche zusammen 69 Märien enthalten.

---

*) Man sehe Heft 52. S. 147. und 148.

Das Departement der Wesermündung hat in vier Bezirken eine Bevölkerung von 329,862 Seelen, und zwar:

Der Bezirk Bremen in 9 Kantons von 29 Märien 104,299 Seelen.

Der Bezirk Oldenburg in 10 Kantons von 37 Märien 92,602 Seelen *).

Der Bezirk Bremerlehe in 6 Kantons von 24 Märien 50,327 Seelen.

Der Bezirk Nienburg in 9 Kantons von 28 Märien 82,634 Seelen *).

Das ganze Departement ist mithin in 34 Kantons eingetheilt, welche zusammen 118 Märien enthalten.

Das Departement der Oberems hat in vier Bezirken eine Bevölkerung von 415,818 Seelen **) und zwar:

Bezirk Meppen in 9 Kantons von 21 Märien 81,680 Seelen.

Bezirk Minden in 10 Kantons von 23 Märien 104,808 Seelen ***).

Bezirk Osnabrück in 12 Kantons von 31 Märien 131,537 Seelen.

Bezirk Quackenbruck in 10 Kantons von 26 Märien 97,793 Seelen.

---

*) Diese Zahlen kommen durch Zusammenrechnung der Kantons heraus und treffen mit der Departementshauptsumme überein. Im Moniteur stehn durch einen Druckfehler bei Oldenburg 104,299 und bei Nienburg 329,862 Seelen.

**) Nach Zusammenziehung der einzeln Kantons nicht 97,793 wie irrig im Moniteur steht; jedoch ist in der Rekapitulation obige richtige Summe angesetzt.

***) Im Moniteur stehen durch einen Druckfehler nur 104,008 Seelen. Die einzelnen Kantons geben obiges Resultat, das auch mit der Hauptsumme des Departements zutrifft.

Das ganze Departement ist getheilt in 41 Kantons, welche 101 Märien enthalten.

W i e d e r h o l u n g.

Departement		Distrikte	Kantons	Märien	Seelen.
Elbe } Mündung	—	4.	30.	69.	373,284.
Weser } Mündung	—	4.	34.	118.	329,862.
Oberems	—	4.	41.	101.	415,818.
Zusammen		12.	105.	288.	1,118964.

Die Bevölkerung der vorzüglichsten Städte ist auf folgende Art angegeben.

Hamburg	106,920.
Lübeck	25,526.
Harburg	5300.
Lüneburg	10,039.
Rizebüttel	3757
Bremervörde	3457.
Stade	6216.
Bremen	37,725.
Verden	5063.
Oldenburg	5094.
Delmenhorst	3500.
Nienburg	3677.
Ibbenbühren	4565.
Bevergern	4928.
Meppen	6357.
Lingen	4540.
Minden	6915.
Jollenbeck	7188.
Osnabrück	9229.
Quackenbruck	4731.
Cloppenburg	5368.

10.

Zusammenberufung eines Nationalkonziliums in Paris.

Nachstehendes Schreiben Sr. K. K. Majestät des Kaisers Napoleon an sämmtliche Bischöffe Frankreichs und Italiens hat auch für den Rheinischen Bund sehr hohes Interesse, da vorzusehen ist, daß dieses Konzilium Anlaß geben werde, die so sehr zerrütteten kirchlichen Angelegenheiten Teutschlands zu ordnen. Wir hoffen, in einem unserm nächsten Hefte eine eigne Abhandlung über den Zustand der teutschen katholischen Kirche mitzutheilen.

St. Cloud am 25. April 1811.

Herr Bischof von * * * !

Die erhabensten und volkreichsten Kirchen des Reichs sind erledigt; einer von den kontrastirenden Theilen des Konkordats hat dasselbe verkannt. Das Betragen welches man seit 10 Jahren in Teutschland beobachtete, hat in diesem Theile der Christenheit das bischöfliche Amt fast ganz vernichtet. Man findet daselbst jetzt nur 8 Bischöffe. Eine große Anzahl von Sprengeln wird von apostolischen Vikarien verwaltet. Man hat das Recht der Kapitel, während der Erledigung des bischöflichen Stuhls, für die Verwaltung des Sprengels Vorsorge zu treffen, beeinträchtigt, und man hat heimliche Ränke eingeleitet, um Zwietracht und Aufruhr unter unsern Unterthanen zu entzünden. Die Kapitel haben aber die Breve's nicht angenommen, welche ihren Rechten und den heiligen Satzungen entgegen sind.

Inzwischen geht ein Jahr nach dem andern herum. Täglich werden Bisthümer erledigt, und wenn hier nicht schleunige Vorkehrung getroffen wird, so wird das bischöfliche Amt in Frankreich und Italien wie in Teutschland verschwinden.

Da Wir nun einem dem Besten der Religion, den Grundsätzen der gallikanischen Kirche und dem Interesse des Staats so nachtheiligen Zustande ein Ende zu machen Willens sind; so haben Wir beschlossen, alle Bischöffe Frankreichs und Italiens am 9. Juni dieses Jahres zu einem Nationalkonzilium in der Kirche Unserer Lieben Frauen zu Paris zu versammlen. Wir wollen daher, daß Sie gleich nach Empfang dieses Schreibens abreisen, um in der ersten Woche des Monats Junius zu Paris ankommen zu können.

Da dieses Schreiben keinen andern Zweck hat, so bitten Wir Gott, daß er sie in seinen heiligen Schutz nehme.

II.

Miszellen.

1.

Herr Finanzrath Höck gibt in einer bei Schrag in Nürnberg erschienenen Tabelle folgende statistische Uebersicht der im Jahr 1810 der Krone Baierns zugefallenen Länder.

Das Herzogthum Salzburg mit Berchtesgaden hat einen Flächenraum von 171 Quadratmeilen und eine Bevölkerung von 196976 Seelen. Die Landschulden schätzt derselbe auf 16 Millionen Gulden an. Die Einkünfte der Landschaftskasse nimmt derselbe nach einem 10jährigen durchschnitte auf 908000 fl. Die grundherliche Gefälle auf 140000 Gulden an, für die übrigen Intraten sind keine Zahlen angesetzt. Das Inn- und der abgetretene Theil des Hunderücksviertels hat einen Flächenraum von 59 Quadratmeilen, eine Bevölkerung von 196775 Seelen. Die Einkünfte werden auf 1 Million Gulden geschätzt. Schulden sind nicht angegeben.

Das Fürstenthum Baireuth hat 66 Quadratmeilen und 247736 Seelen. Die Staatseinkünfte in 1807 betrugen 1 $\frac{1}{2}$ Million Gulden, die Staatsschulden 2$\frac{1}{2}$ Million. Für das Fürstenthum Regensburg nimmt derselbe an: 4 Quadratmeilen, und 52000 Einwohner. Die Einkünfte sind auf folgende Art geschätzt:

1) Fürstenthum Regensburg	—	—	75000 fl.
2) Stadt Regensburg	—	—	90000 fl.
3) Reichsstift St. Emmeran	—	—	45000 fl.
4) Reichsstifter Ober- und Niedermünster			90000 fl.
			300000 fl.

Für alle Erwerbung zusammen berechnet derselbe den Flächeninhalt zu 500 Quadratmeilen, darauf 27 Städte, 112 Märkte, 6700 Dörfer mit 668712 Seelen, die Einkünfte auf 4,300000 Gulden, die Schulden zu 24 Millionen Gulden.

2.

Die königliche Bairische Armee ist jetzt auf folgende Art zusammengesetzt, und besteht aus:

a) 12 Linien Infanterieregimenter. Jedes theilt sich künftig in 2 Feld- und 1 Reservebataillion. Ein Feldbataillion besteht aus 1 Grenadier, ein Schützen und 4 Füsilierkompagnien, mithin aus 6 Kompagnien, ein Reservebataillion wird aus 4 Füsilierkompagnien gebildet. Der Staab besteht aus 36 Personen, die 16 Kompagnien aus 2400 Mann worunter 2048 Gemeine. Die 12 Linien-Infanterieregimenter enthalten mithin: 432 Personen vom Staab, und 28800 Mann worunter 24576 Gemeine.

b) Aus 6 leichten Infanteriebataillions. Ein solches ist zusammengesetzt aus 1 Karabinier, 1 Schützen und 6 Füsilierkompagnien. Zwey von diesen letzten bilden eine Reservedivision. Der Staab dieser Bataillion zählt 24 Personen, die acht Kompagnien 1200 Mann, worunter 1024 Gemeine.

Die 6 leichten Infanteriebataillions enthalten mithin: 144 Personen vom Staab und 7200 Mann, worunter 6144 Gemeine. Die Infanterie besteht also aus: 576 Personen vom Staab und 36000 Mann, worunter 30720 Mann Gemeine.

c) Garnisonskompagnien sind zu Donauwörth, Nympfenburg, Oberhaus, Rosenberg, Rothenburg und Wülzburg, deren Stärke nicht angegeben ist.

d) Die Kavalerie besteht aus 6 Chevauxleger Regimenter. Jedes theilt sich in drey Felddivisionen, und 1 Reserveeskadron. Jede Division enthält 2 Eskadronen. Es enthält also jedes Regiment 7 Eskadronen und besteht aus 18 Personen vom Staab, 1050 Mann und 875 Pferde. Die 6 Regimenter also aus 108 Personen vom Staab, 6300 Mann und 5250 Pferde.

e) Ein Artillerieregiment. Dieses ist getheilt in 4 Bataillions, jedes von 5 Kompagnien. Der Staab zählt 35 Personen, die 20 Kompagnien 2000 Mann.

f) Ein Artillerie- und Armee Fuhrwesensbataillion. Dieses besteht aus 4 Divisionen, jede von 2 Kompagnien. Der Staab zählt 22 Personen, die 8 Kompagnien 1200 Mann nebst 80 Reit- und 640 Zugpferde.

g) Eine Ouvrierkompagnie von 100 Mann.

Die ganze bairische Armee besteht also aus

	Staab	Mann	darunter Gemeine.
1) Linien Infanterie	432	28800	24576
2) Leichte Infanterie	144	7200	6144
3) Kavallerie	108	6300	—
dabei 5250 Pferde.			
4) Artillerie	35	2000	—
5) Fuhrwesen	22	1200	—
dabei 720 Pferde.			
6) Ouvriers	—	100	—

Zusammen 741 Personen vom Staab, 45600 Mann; und 5970 Pferde. Die Zahl der Gemeinen kann nicht be-

stimmt angegeben werden, weil solche in den vier letzten Branchen nicht bemerkt ist.

3.

Das Ulmer Intelligenzblatt vom 9 Mai enthält nachfolgende Polizeybekanntmachung:

„Es erfodert die jedem Militairposten schuldige Achtung, daß derjenige, der vor einer Schildwache vorbei geht, seinen Hut oder Kappe abnehme. Dieses ist von mehreren Bürgern und Einwohnern bisher nicht beobachtet worden, weil es manche wahrscheinlich nicht wußten. Man sieht sich also veranlaßt solches hiermit öffentlich bekannt zu machen."

4.

Nach einer Großherzoglichen badischen Verordnung vom 29 April wird als allgemeines Gesetz für die katholischen Unterthanen des Großherzogthums, nach genommenen Rücksprachen mit den betreffenden Bischöflichen Vikariaten bestimmt, daß außer dem Sonntage und 16 gebotenen Festtagen nämlich: Neujahrstag, drey König, Maria Lichtmeß, Joseph, Mariä Verkündigung, Oster- und Pfingstmontag, Christi Himmelfahrt und Fronleichnamsfest, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt und Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängniß, heiliger Christtag und Stephansfest sonst keine andere Feiertage mehr statt haben; 2) die Ortshaupt Patrocinien wenn sie nicht selbst schon auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fallen, ohne Ausnahm an den nächst darauf fallenden Sonntag gefeiert, hingegen aber 3) alle Feste von Nebenpatronen, so wie die Patrocinien und Kirchweihen solcher Kapellen oder Nebenkirchen, wo gewöhnlich an Sonn- und gebotenen Festtagen kein pfarrlicher Gottesdienst statt findet, gänzlich unterbleiben und dergleichen Kapellen und Nebenkirchen gerade an jenen Tagen, wo sonst die Patrons- oder Kirchweihfeiern begangen wurden, geschlossen werden sollen.

5.

Der Grosherzog von Hessen hat unterm 10 Mai eine Verordnung erlassen, vermöge welcher vom 1 Julius 1812 an, das Maaß und Gewicht des französischen Reichs im ganzen Großherzogthum allein, eingeführt werden soll.

6.

Der souveraine Fürst zu Schaumburg-Lippe hat in einer besondern Verordnung bekannt machen lassen, daß wenn gleich in seinem Lande das Recht der Nachsteuer und des Abschosses in der Regel nur vermöge des Wiedervergeltungsrechts gegen diejenigen Staaten ausgeübt worden sey, welches solches gegen seine Unterthanen in Anwendung gebracht haben; so wolle derselbe doch um darüber keinen Zweifel übrig zu lassen, erklären und verordnen:

Weder bei dem Abzuge eines seiner Unterthanen in ein anderes Land solle von dem Vermögen, welches er mit sich führe, Nachsteuer, Abzugs- oder Abfahrtsgeld, noch in dem Falle, wenn Ausländer aus seinem Lande Erbschaften oder Vermächtnisse beziehen, sollen von diesen einigen Abschoß erhoben werden, wenn glaubwürdig erwiesen ist, daß die Regierung des Staates, in welchen ein Schaumburg-Lippischer Unterthan mit seinem Vermögen auswandert, oder ein Fremder Erbschaften oder Vermächtnisse aus dem Schaumburg-Lippischen erhält, denjenigen eine gleiche Befreiung zugesteht, welche aus demselben ihr Vermögen oder ihre angefallene Erbschaften und Vermächtnisse in das Schaumburg-Lippische einbringen.

7.

Herr Professor Voigtel in Halle hat uns ein überaus angenehmes Geschenk mit einem Werke gemacht, das vorzüglich in unsern Tagen das höchste Bedürfniß war. Nämlich:

Genealogische Tabellen zur Erläuterung der Europäischen Staaten-Geschichte für Freunde der Wissenschaft und Studierende. Wir haben kein einziges genealogisches Werk dieser Art, und die ältern von Hübner und andere haben theils wesentliche Mängel, theils reichen sie nur höchstens bis zum ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts. Was den Inhalt betrifft so erklärt sich der Verfasser darüber in der Vorrede auf folgende Art: " In Absicht „ des Inhaltes mußte ich mich beschränken, um dem Zwek „ des Buches, nach welchem es hauptsächlich für Studierende „ bestimmt ist, durch einen höhern Preiß, der offenbar aus „ einem größeren Umfange würde erwachsen seyn, nicht entge„ gen zu arbeiten. Ich hob daher nur diejenigen Familien „ in jedem Staate aus, die einen bedeutenden Einfluß auf „ dessen Geschichte gehabt haben, und ließ die übrigen weg, „ auf welche jener Grundsatz nicht konnte angewendet werden. „ Am reichlichsten ist Deutschland ausgestattet worden, da ich „ voraussetzen konnte, daß die Deutschen, die ich doch bei „ diesem Werke hauptsächlich im Auge haben mußte, wün„ schen würden, über die Geschichte ihres Vaterlandes am „ vollständigsten belehrt zu seyn. Daher habe ich hier meine „ Arbeit, um sie auch der neuesten Geschichte anzupassen, bis „ auf alle Mitglieder des rheinischen Bundes ausgedehnt, „ und glaube in dieser Rücksicht entschuldigt zu seyn, wenn „ ich manche fürstliche und gräfliche Familien nicht aufge„ führt habe, indem sie nicht zu jenem Bunde gehörten. "

Wir müssen hier den Wunsch äußern, den auch manche unserer Freunde geäußert haben, daß Herr Voigtel auch alle Deutsche-vormals Reichsständische Familien um so mehr in diesem Werke aufgenommen haben möchte, als so manche unter ihnen großen Einfluß auf die Geschichte Deutschlands ja selbst auswärtige Staaten hatten, und so viele unter ihnen in so naher Verwandtschaft mit manchen Souvrainen stehen. Vielleicht könnte diese Lükke in einem Nachtrage ausgefüllt werden.

Ueberhaupt gibt uns der Herr Professor 271 Tabellen und zwar.

A	Allgemeine Tabellen	—	—	13
B	Besondere Tabellen.			
1.	Portugall —	—	—	3
2.	Spanien —	—	—	11
3.	Frankreich —	—	—	27
4.	Holland —	—	—	6
5.	England —	—	—	10
6.	Schottland —	—	—	2
7.	Deutschland —	—	—	151
8.	Dänemark —	—	—	2
9.	Norwegen —	—	—	1
10.	Schweden —	—	—	4
11.	Polen —	—	—	4
12.	Ungarn —	—	—	2
13.	Rußland —	—	—	3
14.	Türkey —	—	—	2
15.	Italien —	—	—	31

Wir können mit Recht allen Freunden der Geschichte dieses mit so unverkennbarem Fleiße, und mit sorgfältiger Benutzung der besten Quellen ausgearbeitete Werk, bestens empfehlen.

8.

Herr Landgerichtsassessor Borst zu Hersbruck hat vor kurzem einen: Versuch einer neuen rein rechtlichen Darstellung des Strafrechts und der Strafbarkeit als Probe einer neuen rechtlichen Darstellung des Naturrechts. Nürnberg bei Campe — herausgegeben, der alle Aufmerksamkeit und Beherzigung verdienet. Nach dem engen Raume, der literärischen Anzeige in unsrer Zeitschrift gewidmet ist, können wir keinen Auszug aus dieser kleinen interessanten Schrift geben, aber wir wollen doch eine Stelle hieher setzen, die einen Beweis von dem Geiste des Werks gibt, und worin sich der Verfasser gerade

über einen Gegenstand erklärt, der in unseren Tagen in die Praxis überzugehen scheint.

„ Gleichwie die Rechtstheorie, sagt der Verfasser, „ das im Verbrechen enthaltene Uebel die Rechts- „ verletzung nur Objektiv mißt, so kann sie auch als Straf- „ übel — das zweite angrenzende Glied des Strafmaß- „ stabes — nur objektiv bemessen. Ob der Verbrecher „ A. eine bestimmte Strafe empfindlicher fühle, als der Ver- „ brecher B. gilt gleichviel. Wer seinem Mitmenschen 100 „ fl. stiehlt, der darf in eine Geldstrafe von 100 fl. oder den „ Schadenersatz verfällt werden. Ob er ein armer Tagwerker „ ist, der Jahre lang um diese Summe arbeiten muß, oder „ ob er ein geschikter Künstler, der sie in einigen Wochen ver- „ dienen kann, macht keinen Unterschied. Die Vernunft kann „ bei der Ausübung des Strafrechts, wie wohl keiner Errin- „ nerung mehr bedarf, auch hier einen Unterschied diktiren; „ aber das Recht macht ihn nicht; denn das Recht ist ideeller „ Ausfluß der Vernunft; rechtlich sind alle Menschen ohne „ Unterschied ganz gleich. „

Anzeigen.

Bei Johann Leonhard Schrag in Nürnberg ist so eben in 2 Bänden mit 9 Kupfertafeln erschienen:

Noth- und Hülfslexikon zur Behütung des menschlichen Lebens vor allen erdenklichen Unglücksfällen und zur Rettung aus den Gefahren zu Lande und zu Wasser, von D. J. H. M. Poppe, Professor zu Frankfurt.

Wir können zwar nicht das auf dem Titel befindliche „vor allen „erdenklichen Unglücksfällen" unterschreiben, indem wohl noch manche Unglücksfälle im menschlichen Leben sich finden möchten, deren hier nicht gedacht ist; wir können aber dieses Noth- und Hülfslexikon als ein sehr brauchbares, sehr nützliches Werk empfehlen, und dürfen wünschen, daß die Regierungen an demselben eben solche Notiz nehmen möchten, als sie an dem treflichen Beckerischen Noth- und Hülfsbüchlein hie und da genommen haben. Da dem Werke, welches in zwei Bänden 47 Bogen hat, neun brauchbare Kupfertafeln beygefügt sind, so ist auch der Preiß von 5 fl. 24 kr. nach den jetzigen Bücherpreißen, billig.

Zachariä, Dr. K. S., Handbuch des franz. Civilrechts 2r Theil. Zweite gänzlich umgearb. Auflage, gr. 8. Heidelberg, Mohr u. Zimmer 3 fl. 15 kr.

Der würdige Verfasser handelt in diesem 2ten Theile die noch übrigen Rubriken des Sachenrechts, die Lehre von den Verbindlichkeiten im Allgemeinen, und von den Verbesserungen der Vorträge im Einzelnen, mit dem Scharfsinne, dem tiefen Blick in die neue Gesetzgebung und mit der Klarheit und Ruhe ab, welche ihm so allgemeine Achtung und seinem Werke so lauten Beifall erwarben. Auch in diesem Bande hat jeder Paragraph eine neue vollendete Gestalt erhalten.

Klotz, C. K. A., Einleitung in die Doktrin des teutschen Privatmilitairrechts und Militairgerichtsprozesses, gr. 8. Heidelberg, Mohr und Zimmer (in Commiss.) 2 fl. 45 kr. od. Rthlr. 1. 20 gr.

Was in unsrer Literatur bis jetzt noch fehlte, eine Bearbeitung des teutschen Privatmilitairrechtes und eine Anleitung zum Militairprozeß in teutschen Staaten, dies findet der Leser in diesem schätzbaren Werke, welches durchaus eine praktische Tendenz hat, und besonders auf das Bedürfniß der bei Kriegsgerichten Angestellten berechnet ist. Die eigentliche Doktrin wird der Verfasser nachfolgen lassen.

Fries, J. F., System der Logik. Ein Handb
für Lehrer und zum Selbstgebrauche, gr.
Heidelberg, Mohr und Zimmer 5 fl.

— — desselben Grundriß der Logik. Ein Lehrb
zum Gebrauch für Schulen und Universitäte
gr. 8. ebend. 48 kr. oder 12 gr.

Dieses vortreffliche Handbuch ist nicht wie die meisten, nur etwas umgeformte Wiederholung des schon vielfach Vorhandenen, sondern ein neues Lehrgebäude derjenigen Wissenschaften, ohne welche keine andere eine architektonische Gestalt gewinnen kann. — Voran schickt der Verfasser eine anthropologische Einleitung, ohne welche die Logik weder gelehrt noch begriffen werden kann, und auch hier schon sind manche gangbare Irrthümer enthüllt und manche schiefe Begriffe berichtiget worden. Streng scheidet aber der Verfasser den anthropologischen Theil von den Demonstrationen, und in diesem Theile findet sich reicher Gewinn für die Wissenschaft. Auch ist dem Verfasser eine seltene Gabe der Klarheit eigen, wodurch sein Werk sich besonders zum Selbststudium empfiehlt.

Das kleine Buch ist ein kompendiarischer Auszug aus dem größern, und ein trefflicher Leitfaden zu Vorlesungen.

Der Rheinische Bund.

Herausgegeben
von
P. A. Winkopp.

Sechs und funfzigstes Heft. — Mai 1811.

Frankfurt, bei Joh. Friedrich Wenner.

Inhalt.

Nachricht an das Publikum.

Den Verlag und ganzen Vorrath der beiden Zeitschriften:

Der Rheinische Bund, herausg. von P. A. Winkopp,
und
Allgemeine Staatskorrespondenz, herausgegeben von einer Gesellschaft,

habe ich, beide von Anfang an, mit allen Verlagsrechten, von den vorigen Verlegern, Herren Mohr und Zimmer in Heidelberg, käuflich an mich gebracht, und die Buchhandlungen beziehen solche, vom Anfange des laufenden Jahrgangs 1811, (mithin den Rheinischen Bund vom XVIII. Bande oder 52. Hefte an), für meine Rechnung.

Die Einrichtung beider Journale ist bekannt, oder kann aus den, in den ersten Heften derselben vorgelegten, Planen

Der
Rheinische Bund.

Sechs und funfzigstes Heft.

12.

Fortsetzung und Beschluß der im 55sten Hefte unter Nummer 2. S. 29 abgedruckten Nachrichten vom Hoch- und Teutschmeisterthum und teutschen Ritterorden im Jahr 1809.

---

§. 76.

Uebersicht des Zustandes des teutschen Ritterordens am 20. April 1809.

A. Hoch- und Teutschmeisterthum.

A. Haupteintheilung desselben.

I. Unmittelbares Gebiet. Fürstenthum Mergentheim im engern aber uneigentlichen Sinne des Wortes.

1) Grenze.

Gegen Mitternacht an das Großherzogthum Baden, insbesondere an das von Zoblische grundherrliche Ort Messelhausen, und das Fürstlich Salmische standesherrliche Amt Grünsfeldt, an die zum Großherzogthum Würzburg gehörenden Orte Oßfeldt und Butthardt, und das Königl. Würtembergische Dorf Simringen; gegen Morgen an das Königreich Würtemberg, und zwar an die Fürstl. Hohenlohe-Neuenstein- und Waldenburg-Bartensteinische Ämter Weikersheim und Bartenstein; gegen Mittag abermals an das Königreich Würtemberg — nämlich:

an die Hohenlohe-Neuensteinische Orte Herbsthausen, Hollenbach, Hohebach, und die Freihrl. von Eybischen und von Racke-nitzischen grundherrlichen Orte Dörzbach und Laibach; gegen Abend eben dahin und an die Großherzogl. Badischen — Fürstl. Leiningischen Ämter Stromberg, Königshofen und Schüpf.

2) Dieser kleine Distrikt hat höchstens 5½ Stunden der Länge, von Norden nach Süden, und 2½ Stunden in der Breite, von Osten nach Westen.

3) Das Klima ist mild und die Luft sehr gemäßigt.

4) Gewässer. Die Tauber durchströmt diesen kleinen Distrikt von Morgen gegen Abend. Sie entspringt bei Wettringen 9 Stunden oberhalb Mergentheim im K. Baierischen Landgerichte Rothenburg, tritt oberhalb Mackelsheim in das Mergentheimische Gebiet, treibt darin mehrere Mahl-, Schneid-, Gips- und Öhlmühlen, verläßt es wieder zu Unterbalbach, und ergießt sich zu Wertheim, 10 Stunden von Mergentheim, in den Main. Die Tauber ist im Sommer sehr seicht, schwillt aber oft sehr schnell an und verursacht oft große Überschwemmungen. Sie führt wenig Fische mit sich; die gewöhnlichsten sind: Karpfen und Weißfische. In einigen bei Mergentheim, Apfelbach, Wachbach, Balbach, Neuseß rc. vorbeiführenden Bächen gibt es Forellen.

5) Der Boden ist größtentheils bergigt. Der südlichere Theil des Landes ist rauh, steinigt und unfruchtbarer als der nördliche und östliche, die den Abgang des erstern reichlich ersetzen.

§. 77.

6) Fruchtbarkeit und Kultur. In diesem Ländchen werden Wein, Rocken, Waizen, Erbsen, Linsen, Gerste, Hafer, Reps, Rüben, Klee, Flachs und Kartoffeln gebaut. Der Weinbau wird besonders um Mergentheim, Makkelsheim, Igersheim, Edelfingen mit ausserordentlichem Fleiße und Eifer betrieben. Der Wein ist das einzige Produkt, das einen bedeutenden Ausfuhrartikel ausmacht.

In Mergentheim und Mackelsheim sind Gipsbrüche. Die Waldungen waren zur angegebenen Periode im besten Zustande, hatten meistens Buchen und Eichen, und gehörten größtentheils zu den landesfürstl. Domainen oder den Gemeinheiten.

Die Viehzucht ist durch die schönen Wiesengründe des Tauberthales und des Amtes Wachbach — besonders auch seit Einführung der Stallfütterung — eine ergiebige Nahrungsquelle dieses Distriktes. Das Schafvieh ist nicht zahlreich — die größten Schäfereien zu Mergentheim, Roth, Löffelstelzen, rc. gehören der Herrschaft. Die Wolle wird roh verkauft, und geht größtentheils nach Sachsen. Auf Veredlung des Schafviehes ist noch nicht ernstlich gedacht worden.

7) Durch Kunstfleiß zeichnet sich dieses Ländchen nicht aus; — seine Lage und Beschränktheit begünstigen und beleben ihn auf keine Art; die meisten Einwohner nähren sich vom Akkerbau und Weinbau. Die Professionisten in Mergentheim ernährten sich einzig von dem Verdienste an den Stadtbewohnern, und von dem Hofe, dessen temporärer oder ständiger Aufenthalt in der Residenz, dem Städtchen Nahrung und Aufnahme gewährte.

§. 78.

B. Bestandtheile und Bevölkerung.

1) Die Stadt Mergentheim an der Tauber, 10 Stunden von Würzburg — an der Hauptstraße von Augsburg nach Frankfurt, die vormalige Haupt- und Residenzstadt des Hoch- und Teutschmeisters. Sie enthält in 400 Privathäusern beiläufig 3000 Seelen, ein Fürstliches Residenzschloß, große herrschaftliche Ökonomiegebäude, ein geistliches Seminarium, zwei Klostergebäude, einen Königl. Würtembergischen Hof, vier Kirchen, fünf Kapellen, mehrere öffentliche Gebäude und Institute rc., dann 2398 Morgen Äcker, 376 Morgen Wiesen, 183 Morgen Gärten, 1136 Morgen Weinberge rc. ohne die hier — wie bei allen übrigen Ämtern nicht dazu gezählten — ansehnlichen herrschaftlichen Grundstücke.

2) Das Amt Balbach mit den Ortschaften Unterbalbach, worin sieben herrschaftl. von Zoblische Hintersassen; Oberbalbach, so zur Hälfte herrschaftl. von Zoblisch war; Edelfingen, (wovon ⅓ dem Frhrn. von Adelsheim zustand), Löffelstelzen, Deubach, Reißfeld, Holzbrunn, Neckarstahl, Neubronn, Bowisen, Saittheim. Über die von Zoblischen und von Adelsheimischen Grundunterthanen zu Ober- und Unterbalbach, dann Edelfingen hat Baden im Jahr 1807 die Souverainität okkupirt, welche ihm Würtemberg im Jahr 1809, jedoch ohne Erfolg, streitig machte, indem es 1810 den jenseitigen Besitz anerkannte.

Das Amt Balbach enthielt 500 Unterthanenfamilien, ohne die von Zoblischen und Adelsheimischen Hintersassen, 279 Wohnhäuser, 205 Scheunen, 133 Stallungen und 7 Werkstätte.

3) Das Amt Neuhaus, mit den Ortschaften Althausen, Apfelbach, Bernsfelden, Igersheim, Harthausen, Makkelsheim, Neuseß, den Höfen Uttingshof, Hagenhof, Apfelhof und Neuhaus. Es enthält 630 Unterthanen, 537 Privathäuser, 366 Scheunen, 19 Stallungen, 15 Werkstätte, 12726 Morgen Äcker, 1312 Morgen Wiesen, 216 Morgen Gärten, 2427 Morgen Weinberge, 3510 Morgen Waldungen, ohne die sehr beträchtlichen Kommunwaldungen, ferner 61 Morgen Weiden, 385 Morgen öde Felder.

4) Das Amt Wachbach enthält die Ortschaften Wachbach, Hachtel und Dörtel, (diese drei Dörfer mit den Freiherren von Adelsheim betheiliget, deren Antheile im Jahre 1807 unter Königl. Würtembergische Souverainität kamen), Lullstatt, Stuppach, Lustbronn, Dainbach (ein öder Weiler), Igelstruth (desgleichen), Rengershausen, Roth, Schöenbühl, Honsbronn, mit Hohenlohe-Neuenstein betheiligt. — Die Unterthanenzahl war 340, welche in 326 Häusern vertheilt waren, 97 Scheunen, 9 besondere Stallungen, 10246 Morgen Äcker, 1377 Morgen Wiesen, 207 Morgen Gärten, 1059

Morgen Weinberge, 3952 Morgen Waldungen und 520 Morgen öde Felder besitzen.

Die Seelenzahl des ganzen Mergentheimer Distriktes war nach der letzten Zählung 9200.

§. 79.

II. Mittelbares Gebiet als Zugehörden und integrirende Bestandtheile Mergentheims.

1) Die Kommende Frankfurt a. M. in der nun Großherzogl. Hauptstadt Frankfurt.

Ihre Bestandtheile waren:

a) Die Kommendegebäude, Hospital und Kirche zu Sachsenhausen.

b) Das Gasthaus zum goldnen Schwan in Frankfurt.

c) Ansehnliche Feldgüter in der Stadtmarkung.

d) Die hohe Radmühle mit dem Seehofe.

e) Der Sandhof, eine Wirthschaft und Meierei.

f) Der vierte Theil des mit der Stadt Frankfurt betheilten Ortes Niederrad.

g) Der unter Isenburgischer Souverainität gelegene Wildhof mit ansehnlichen Waldungen.

h) Verschiedene beträchtliche Kameraleinkünfte, Gülten, Zehnten und andere Gefälle, im Nassauischen, Isenburgischen und Hanauischen, auch Hessischen Gebiete. Seit 1806 hatte der Fürst Primas über die Kommende Frankfurt die Souverainität okkupirt.

2) Das Amt Kloppenheim, in der Wetterau 5 Stunden von Frankfurt, seit 1806 unter Großherzogl. Hessischer Souverainität. Hierzu gehörten:

a) Das Dorf Kloppenheim, so aus einem Kommendegebäude und bloßen Erbzinsgüthern bestand, b) der Ritterhof, c) andere ansehnliche Gefälle in Ocarben rc., dann die im Herzogthum Nassau gelegenen Reste der Kommende Mainz zu Hochheim rc.

3) Die Kastnerei Friedberg im Hessischen und

4) Die Kastnerei Gelnhausen im Hanauischen — beide bestunden aus eigenthümlichen Gebäuden und ansehnlichen Kameralgefällen.

5) Die Kommende Regensburg, was nämlich davon im Umfange des Fürstenthums Regensburg geblieben war. Sie enthielt:

a) Die ansehnlichen Kommendegebäude in der Stadt Regensburg.

b) Mehrere Feldgüther, Gefälle und Waldungen. —

Die nähere Beschreibung dieser Besitzungen wird hier umgangen, und eben so nur im Allgemeinen der nachfolgenden — ausserhalb des Umfanges der Rheinischen Bundesstaaten gelegenen Hoch= und Teutschmeisterischen Güther zu erwähnen seyn; nämlich:

§. 80.

III. Unirt mit dem Hoch= und Teutschmeisterthum waren:

1) Die Herrschaften in Österreichisch Schlesien:

a) Freudenthal.

b) Eulenberg.

c) Amt Unterlangendorf.

d) Kommende Troppau mit zwei Meierhöfen.

2) In Böhmen:

e) Das Gut Bousow.

3) In Preussisch Schlesien:

f) Das Gut Ratsch.

g) Das Gut Seppau.

h) Die Kammerkommende Namslau.

Von diesen Besitzungen wird im Verfolge dieser statistischen Bemerkungen über das Teutschmeisterthum keine Sprache mehr seyn, und sie sind bei den im Allgemeinen angegebenen Summen nie mit eingerechnet.

§. 81.

b) Finanzen.

I. Die Einkünfte der seit 1806 übrig gebliebenen Theile des Fürstenthums Mergentheim waren:

1) Domanialeinkünfte aus den theils verpachteten, theils in eigenem Anbaue behaltenen Domainengüthern, aus den zu den Kameralrevenüen gezogenen Zöllen, Judenschutz, Umgeld, Sterbfall, Handlohn, Grund- und Bodenzins, Zehnten, Zinsen von Activ-Kapitalien ꝛc. Der Bruto-Ertrag dieser Kameraleinkünfte war nach einem zwölfjährigen Durchschnitte:

	fl.	kr. Rheinisch.
1) bei dem Kameral- oder wie es nach der alten Ordenssprache genannt wurde: Trapponei-Amte Mergentheim	26552	55
2) Dem Kameralamte Mackelsheim einschlüssig der im Jahre 1805 eingetauschten Würzburgischen Gefälle ꝛc.	32830	12
3) Kameralamt Balbach incl. der im Jahr 1805 von Leiningen eingetauschten Realitäten	14022	23
4) Kameralamt Wachbach	18727	2
5) Kommende Frankfurt	30525	50
6) Kommende Regensburg	2008	10
7) Amt Kloppenheim	15757	28
8) Kastnerei Friedberg	7585	45
9) Kastnerei Gelnhausen	1592	54
Jährlicher Bruto-K.-Ertrag Summa	149602	39

§. 82.

Sämmtliche Kameraleinkünfte der unter der Mergentheimer allgemeinen Administration gestandenen Rezepturen flossen, nach Abzug der Lokalausgaben in die zu Mergentheim etablirte Haupt-

Kameralkasse, das Rentenamt, deren Vorräthe, nach Abzug der darauf angewiesenen Zentraladministrations-Unkosten und Ausgaben, der freien Disposition eines Hoch- und Teutschmeisters überlassen waren. Das Rentenamt hatte, nebst jenen Zuflüssen, noch eigene Einnahmen von Activkapitalien, die aus frühern Ersparnissen der Hoch- und Teutschmeister angelegt worden waren, bei dieser Stelle verrechnet wurden, in dieser Hinsicht also das Rentenamt zu einer unmittelbaren Einnahmestelle eigneten, deren Einkommen aber unter den oben angegebenen Summen der Bruto-Kameraleinkünfte nicht enthalten ist, und in den letztern Jahren durch die von den Souverainen, in deren Staaten die Kapitalien angelegt waren, vorenthaltenen Zinsen und Kapitalien selbst völlig ungewiß wurde. Diese Einnahme betrug im Jahre 1808—9 nur noch 6000 fl. Rheinisch.

Da ein zeitlicher Hoch- und Teutschmeister vor dem Preßburger Friedensschlusse über sämmtliche Kameraleinkünfte, und so lange der Fond nicht angegriffen wurde, frei disponiren konnte, so hatte er auch über keine Verwendung Rechenschaft zu geben und vermöge Wahlkapitulation (§. III.), (die nach dem Preßburger Friedensschlusse noch in so weit verbindlich blieb, als die dem gesammten Orden zugestandenen Rechte auf das Kaiserlich Östreichische Haus übergegangen sind), war der Hoch- und Teutschmeister nur dahin beschränkt, daß er nicht eher etwas von den Kameraleinkünften beziehen konnte, „als „bis vordersamst der zu Mergentheim angeordneten Regie„rung, Kammer und Haushaltung, Unterhalt und Besol„dung alljährlich, und jedes Jahr besonders, herkömmlicher„maßen quartaliter richtig bezahlt waren."

§. 83.

2) Steuern, und zwar:

a) direkte.

α) Grundsteuern.

Das Steuerkapital in den übrig gebliebenen Theilen des

Fürstenthums Mergentheim war sehr ungleich, und daher im Jahr 1808 zur Erzielung einer völligen Gleichstellung der Anlage eine Steuerrektifikation begonnen worden, nach deren Vollzuge das reine Einkommen der Grundstücke zum Kapitale ausgesetzt, und davon eine bestimmte Entrichtung als Steuersimplum rc. ausgemittelt werden sollte. Diese Arbeit war bis zur Okkupation Mergentheims nicht vollendet, daher bestand zur angegebenen Epoche ein durchaus ungleicher Steuerfuß, so daß Mergentheim 9 pCt. von seinem Kapital, andere Ortschaften aber zur möglichsten Gleichstellung 3, 4, 10, 11, 12, 16 bis 17½ pCt. entrichteten, ohne deswegen so stark als Mergentheim angelegt zu seyn. Mit dieser Grundsteuer wurde zugleich

b) die Gewerb- und Bürgersteuer erhoben. Das auf Gewerbe und Bürgerrechte ausgesetzte Kapital wurde mit den Grundstücken zu gleichen Prozenten angelegt, und beide Steuern vereinigt trugen im Jahr 1808—9 die Summe von 18129 fl. Rheinisch nach damals bestandenem erhöhtem Kriegsmaasstabe.

§. 84.

b) Indirekte Steuern:

a) Weingeldtaxe, welche erst im Oktober 1808 zur Unterstützung der Landesschulden eingeführt wurde, und deren Ertrag in diesen wenigen Landesresten auf 2000 fl. sich belaufen hätte. Nach Verlauf von 10 Jahren sollten diese Einkünfte der Kameralkasse angehören.

b) Umgeld oder Tranksteuer, welche eben so wie

c) die Ertrꬶgniß der Zölle in die Kammerkasse flossen.

d) Chausseegeld wurde für die Landes- oder Kontributionskasse erhoben, diese Einnahme aber durch die Unterhaltungs- und Chausseereparaturkosten absorbirt.

e) Nachsteuer und Abzug flossen in der Regel in die Kameralkasse, und wurden lediglich nach dem Maasstabe erhoben, wie die fremden Staaten sich gegen Mergentheim benah-

men. Ausnahmsweise hatte die Stadt Mergentheim in den Dörfern Mackelsheim und Althausen ein eigenes beschränktes Nachsteuerrecht. Mergentheim hatte auch an dem Umgelde und Zolle, der in der Stadt erhoben wurde, einen bestimmten Antheil.

§. 85.

Andere Steuern und Auflagen gab es in dem Fürstenthum Mergentheim nicht; zu den Einkünften gehörten übrigens noch

3) gewisse an sich minder beträchtliche ordinaire Beiträge der sämmtlichen Ordensballeien zu dem Rentenamt Mergentheim als Zentral-Kameralkasse, dann zur Landes- oder Kontributionskasse, welche theils in der Konkurrenz zu den Kammergerichtszielern und ordinairen Beiträgen zum Rentenamt, theils in Beiträgen der Balleien teutschen Gebietes zu allgemeinen Landeskosten (s. §. 26.) bestanden, wozu noch eine jährliche Abgabe des Hauses Sachsen-Altenburg wegen eingezogenen Ordensbesitzungen zu dem Rentenamte mit 625 fl. kam. —

Das ganze Bruto-Einkommen der am 20. April 1809 übrig gewesenen Zugehörungen Mergentheims betrug demnach an Kameral- und Steuerrevenüen 175731 fl. 39 kr.

§. 86.

II. Die Ausgaben haben seit 1806 die Einkünfte weit überstiegen, weil

a) die ansehnlichsten und meisten Bestandtheile des Fürstenthums Mergentheim seit jener Epoche davon abgerissen, dagegen

b) alle Zentralstaatskosten und Ausgaben, die auf dem ganzen Komplex des Hoch- und Teutschmeisterthums hafteten, darauf liegen geblieben, und bis zur Auflösung im Jahr 1809 noch nicht ratamäßig übernommen worden sind. Diese Kosten und Ausgaben betrafen:

1) Zinsen von Passivkapitalien.

2) Besoldungen und Pensionen.

3) Deputate der Ordensritter der Ballei Franken.

4) Sonstige allgemeine Administrationsunkosten.

Diese machten jährlich im Durchschnitte beiläufig 219000 fl. aus; wozu der höchstens 119000 fl. zu berechnende Netto Ertrag der Domainen und Steuergefälle nicht zureichte, und die traurige Folge erzeugte, daß, obwohl der Hoch- und Teutschmeister mit beispielloser Großmuth gänzlich zurückstand, und für sich mehrere Jahre lang gar nichts bezog, dennoch der größte Theil der erwähnten Forderungen unbefriedigt gelassen werden mußte.

§. 87.

Die Renten-, Amts- oder Kameral-Zentralkasse war übrigens von der Zentral-Steuerkasse — Kontributionsamte — völlig getrennt; in die letztere flossen lediglich die Einnahmen von Grund-, Gewerb- und Bürgersteuern, Stempelgefälle und Chausseegeldern. Aus ihr wurde nach der bestandenen Verfassung kein Heller für den Landesherrn verwendet, da nur wahre allgemeine Landeskosten, Unterhaltung des Militairs und allgemeine Polizeianstalten damit bestritten werden durften.

§. 88.

C. Militair.

1) Der Militairetat richtete sich bis zum Jahr 1806 nach der Kreismatrikel, in dessen Gemäßheit eine Dragoner- und zwei Infanterie-Compagnien während des letzten Reichskrieges — nach dessen Beendigung aber, im Jahre 1804, eine Infanterie-Compagnie zu 130 Mann unterhalten wurde. Die Kontingente der Balleien Elsaß und Koblenz waren abgesondert. Zur Zeit der Auflösung Mergentheims aber waren nur noch vorhanden, und als bloße Pensionisten zu betrachten:

4 Oberoffiziere, worunter einer pensionirt,
3 Unteroffiziere,
29 Gemeine,
16 diensthuende und nicht diensthuende Invaliden.

2) Der Unterthan war militairpflichtig; indessen wurde in den neuern Zeiten nicht konskribirt, sondern nur durch freie

Werbung rekrutirt, während des letzten Reichskrieges aber unter den Konskribirten geloofet.

3) Den Sold erhielt das Militair aus der Kontributionskasse, woraus auch

4) ein lediglich für den Polizeidienst errichtetes Amtschüzzenkorps erhalten wurde. Letzteres bestand zur mehr erwähnten Epoche in 6 Mann und einem Vorstande.

§. 89.

D. Staatsverfassung.

Die neueste Staatsverfassung des Fürstenthums Mergentheim und dessen staatsrechtliche Verhältnisse erhielten:

a) durch den 12. Artikel des Preßburger Friedensschlusses vom 26. Dezember 1805.

b) Die Kaiserliche Verleihung vom 17ten Februar 1806, und

c) Besitzergreifung vom 22. März desselben Jahres ihre eigentliche Bestimmung.

1) Aus dem Stifts- und Wahllande wurde ein Erbland. Dem Hoch- und Teutschmeister wurde die Landeshoheit und Souverainität über dasselbe übertragen; er war in Ausübung der Regierungsrechte unbeschränkt, und nur in denjenigen Beziehungen, in welchen er vormals zu dem gesammten Ordenskapitel stand, an das Oberhaupt des Kaiserlich Östreichischen Hauses angewiesen.

Veräusserungen also, Vertauschungen, Abtretungen, Pfandschaften 2c. waren an den Konsens des Kaisers, als Familienchefs gebunden; übrigens war der Hoch- und Teutschmeister ganz unabhängig.

2) Das Fürstenthum Mergentheim war kein Mediatgebiet, sondern ein für sich bestehendes Fürstenthum, das von einem Östreichischen Prinzen nach der Auswahl des Kaisers von Östreich regiert wurde, und auf seine männlichen Nachkommen nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt werden sollte.

3) Das oberste Eigenthum des Fürstenthums Mergent-

heim und die Würde eines Hoch- und Teutschmeisters waren friedensschlußmäßig ein Erbeigenthum des Hauses Östreich.

4) Durch die Auflösung des Reichsverbandes hat der Hoch- und Teutschmeister die volle Souverainität in seinem Lande erhalten. Allein die

§. 90.

E. äusseren politischen Verhältnisse

des Fürstenthums Mergentheim bildeten einen Kontrast mit allen benachbarten Staaten. Umschlossen von den Staaten des Rheinbundes gehörte es diesem nicht an, und war beinahe der einzige davon getrennte teutsche Staat, der in eigenen Verhältnissen zu Östreich stand, und aus dem Grunde des 12. Art. des Preßburger Friedensschlusses seine wesentlichsten, wichtigsten Zugehörungen, und hierunter insbesondere diejenigen, die ihm erst nach der Auswechslung der Friedensschluß-Ratifikationen (1. Jänner 1806) entzogen worden waren, reklamirte. Mancherlei Konflikte mit den betheiligten und benachbarten Staaten, und die Unmöglichkeit sich durch eigene Kraft zu erhalten, waren das natürlichste Resultat des Zustandes.

§. 91.

F. Staatsverwaltung.

I. General-Administration.

1) Der Hoch- und Teutschmeister, als unbeschränkter Regent, hatte alle nur einigermaßen wichtigen Angelegenheiten seiner unmittelbaren Entscheidung, und die stete Übersicht aller Geschäfte der angeordneten Dikasterien und Verwaltungsbehörden, endlich alle Gnadensachen sich selbst vorbehalten. Zur Erledigung der von seiner Person unmittelbar ausgegangenen Entschließungen, Ausfertigung der Instruktionen an Gesandte und Agenten, und der Korrespondenz mit fremden Höfen 2c. bestand bei dem Hoflager eine

geheime Konferenz,

deren beständige Mitglieder ein Konferenzminister und ein ge-

heimer Referendär waren, dem das erforderliche Kanzleipersonale untergeordnet war.

Alle Berichte der Landesdikasterien und Kollegien, der Gesandten, gewöhnlich auch der Agenten, alle Schreiben von Auswärtigen, Anfragen und Reskripte an die Landkommenthurs und Balleien, erhielten bei dieser Stelle, die jedoch nie ein Kollegium formirte, sondern nur im Namen und unter der eigenen Unterschrift des Fürsten expedirte, ihre Erledigung.

2) Hoch- und Teutschmeisterliche Gesandtschaften und Agentien bestanden im Jahre 1809 nur noch zu Wien und Rom.

§. 92.

3) Als Hoch- und Teutschmeisterl. General-Administrativ-Behörden erscheinen zunächst

A. die Regierung zu Mergentheim.

Sie hatte einen dreifachen Wirkungskreis.

a) Als erste und oberste Administrativ- und Heheitsbehörde besorgte sie in verfassungsmäßiger Unterordnung und nach der ihr ertheilten Instruktion des Landesherrn alle staatsrechtlichen inn- und auswärtigen Geschäfte, alle Landes-, Polizei- und Militairangelegenheiten, alle eigentlichen Regierungs- und Lehnssachen, das Steuer- und Stempelwesen, Steuer- und Gefällrenovatur, Patronatssachen, Respizirung der jura circa sacra, ꝛc., Entwurf der Gesetze und Verordnungen ꝛc.

b) War die Regierung die oberste Justizstelle, die dritte Instanz in allen bürgerlichen Rechtssachen, und die zweite und respektive erste Instanz, für diejenigen, welche sich eines privilegirten Gerichtsstandes entweder unter der nächst subordinirten Instanz oder der Regierung selbst zu erfreuen hatten.

c) Die Regierung war auch in Ordensangelegenheiten die konstituirte allgemeine Konsultativstelle. In der Wahlkapitulation versichert der Hoch- und Teutschmeister, daß des Ordens Negotia und Kameralia durch Niemand anders denn demsel-

ben zugethane Ritter und Minister mit Gutachten der angeordneten Regierung zu Mergentheim rc. expedirt werden sollen. Durch die Kaiserliche Resolution vom 17. Febr. 1806 war der teutsche Orden und die noch übrig gebliebenen Balleien, bis auf weitere Verfügung, in seinem vorigen Zustande, Verfassung und Genusse belassen worden. Diejenigen allgemeinen Ordens- und Balleiangelegenheiten, worüber der Hoch- und Teutschmeister das Gutachten der Regierung zu Mergentheim verlangte, oder diejenigen Geschäfte, welche entweder das höchste Ordensoberhaupt der Regierung in diesem Bezuge übertrug, oder worüber die Balleien unmittelbar bei der Regierung anfragten, gehörten zu den Obliegenheiten des Kollegiums (siehe die §§. 14. 15. 16. 19. 22.). Ahnenproben, Abhandlung ordensritterlicher Verlassenschaften, Prüfung der Provinzialkapitel-Gespräche und Visitationsrelationen, Beantwortung der Balleianfragen in allgemeinen staatsrechtlichen Verwaltungs- oder Ordensangelegenheiten rc. waren der Regierung zu Mergentheim für immer übertragen.

d) Nebst dieser Eigenschaft der Regierung, als Konsultativstelle in Ordens- und Balleiangelegenheiten ward dieselbe gewöhnlich in allen denjenigen Fällen, worin der Hoch- und Teutschmeister die Jurisdiktion über die Mitglieder des Ordens auszuüben hatte, mit der Rechtspflege von demselben kommittirt. Das Regierungskollegium bestand aus einem Präsidenten, einem Kanzler, einem Direktor, einigen Geheimeräthen, mehrern Hof- und Regierungsräthen, und zwei Regierungssekretarien.

§. 93.

Der Regierung waren untergeordnet und machten Bestandtheile der Generaladministration aus:

a) Das Ordens- und Hauptarchiv zu Mergentheim.

b) Die Regierungsregistratur.

c) Das Obersteuer- oder Kontributionsamt.

d) Das Stempelamt.

e) Die Regierungsexpedition und Kanzlei, die dem Regierungsdirektor besonders untergeordnet war, und zum unmittelbaren Vorstand den geheimen Expeditor und Botenmeister hatte.

§. 94.

Als beständige Landesfürstliche und Regierungskommissionen bestanden:

1) Die Polizeikommission.
2) Bau- und Chausseekommission.
3) Ober-Marschkommissariat.
4) Stempelkommission.
5) Hospitalkommission.
6) Armeninstitutskommission.
7) Steuer- und Gefällrenovaturkommission.
8) Studienkommission.
9) Hofbibliothekskuratel.

§. 95.

B. Die zweite Administrativbehörde war die Hofkammer, die jedoch lediglich nur mit den Domanialeinkünften des Landesherrn beschäftigt war. — Ihr Ressort war die Administration des Domanialvermögens, die Revision aller Kameral- und derjenigen andern öffentlichen Rechnungen, deren Prüfung ihr von dem Landesfürsten oder auch der Regierung für immer oder nur in einzelnen vorgekommenen Fällen besonders übertragen worden war, ohne daß ihr übrigens die Respizirung ihres Vermögens und der Einkünfte obgelegen hatte. In diese letzte Klasse gehörten z. B. die von der Hofkammer revidirten Ober-Kontributionsrechnungen. — Das Kontributionsamt selbst stand völlig unter der Regierung, von der es seine Einnahme- und Ausgabeanweisungen und Ratifikata erhielt. So revidirte sie die General-Ordenskasserechnungen und mehrere andere. Forst-, Jagd- und Bauwesen waren nur in Beziehung auf die Domanial-, Forst- und Baulichkeiten von der Hofkammer abhängig.

Das

Das Personale der Hofkammer war: ein Präsident (der bei der Regierung war), ein Kanzler (w. o.), ein Kammerdirektor, mehrere Hofkammerräthe, unter denen einer das Baudepartement als Baudirektor führte, einige andere auch zugleich Rechnungsrevisoren waren. Auch hatte der Forstmeister zu Mergentheim Konsultativstimme in diesem Kollegio; ferner ein Hofkammerkonsulent, ein Sekretair und ein Kammerreferendär.

§. 96.

Von der Hofkammer waren abhängig und als Theile der Zentral-Kameralverwaltung zu betrachten:

a) Das Rentenamt als Zentral-Kameralkasse.
b) Die Hofkammerregistratur.
c) Das Forstamt.
d) Das Bauamt.

§. 97.

C. Das geistliche Rathskollegium kann nur in gewisser Beziehung zu den allgemeinen Administrativbehörden gerechnet werden. Sein Wirkungskreis war durch die ausser den Hoch- und Teutschmeisterischen Landen angesessenen Bischöffe, besonders aber durch die Würzburgischen, in eigenen Rezessen naher bestimmten Vikariatsrechte über den noch übrig gebliebenen unmittelbaren Hoheitsbezirk von Mergentheim sehr beschränkt, und in das Ausland erließ der geistliche Rath keine eigene Schreiben oder Fertigungen, sondern es ging alles unter der Ausfertigung der weltlichen Regierung. Sein Geschäftskreis im Innern erstreckte sich auf nähere Respizirung der Patronatsrechte, Vorschläge zur Ersetzung der Pfarreien und Benefizien, Aufsicht über die Alumnen und das Priesterhaus. —

§. 98.

II. Justizfach.

1) Die Civiljustizstellen:

a) Erster Instanz waren für alle nicht befreite Personen in der Stadt Mergentheim, das Stadtgericht; auf dem Lande,

die Justizämter Neuhaus (zu Igersheim), Balbach und Wachbach. Patrimonialgerichtsbarkeit übte das im Jahr 1806 unter Großherzoglich Hessische Souverainität gekommene Amt Kloppenheim, und das Kommendeamt Frankfurt in dem Dorfe Niederau alle vier Jahre unter Fürstlich Primatischer Hoheit aus.

b) Die zweite oder Appellationsinstanz bildete das zu Mergentheim bestandene Tauber-Oberamt.

c) Die dritte und oberste Instanz, endlich, die Regierung.

§. 99.

2) Privilegirte Gerichtsstände waren:

a) Die Regierung, als erste Instanz für alle Mitglieder der Regierung, Hofkammer, des Archivs, der Registraturen, Kanzleien; und für alle charakterisirte Räthe.

b) Das Oberamt für das ihm untergebene Personale und die Justizbeamten.

c) Das Ober- und Hofmarschallamt für die Hofdienerschaft.

d) Das Auditoriat für die Militairpersonen.

e) Das Judenamt für die Schutzjuden eines jeden Amtsdistriktes.

f) Auch das Hospitalamt hatte die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den dem Hospitale zugehörigen Güthern und Häusern auszuüben.

§ 100.

3) Alle bürgerlichen Rechtsangelegenheiten wurden nach dem gemeinen teutschen und römischen Rechte behandelt. Der gemeine teutsche Prozeß war als Norm des Gerichtsverfahrens angenommen.

§. 101.

4) Die peinliche Gerichtsbarkeit:

a) in dem ganzen Distrikte hatten die zwei Zentämter Mergentheim und Neuhaus auszuüben. Jedes derselben be-

stand aus einem Zentrichter, einem Aktuar mit dem nöthigen Dienstpersonale. Gefängnisse sind in Igersheim und Mergentheim, auch an letzterem Orte das Hochgericht.

b) Besondere Korrektions- und Strafanstalten, als Zucht- und Arbeitshäuser waren nicht vorhanden. Die Sträflinge wurden auf besondere Requisition der Regierung in den benachbarten Anstalten dieser Art, z. B. Würzburg untergebracht.

c) Zur Bestreitung der **Zentkosten** wurden eigene Umlagen auf die Zentunterthanen veranstaltet. Die durch fremde Inquisiten veranlaßte Unkosten trug das Ärarium, weil der Unterthan nur, vermöge des gesellschaftlichen Verbandes, für den durch einen aus seiner Mitte verursachten Schaden in so weit, als des Frevlers Vermögen nicht zureichte, für verbunden erachtet wurde.

d) Die peinliche Halsgerichtsordnung K. K. V. war im Allgemeinen nach das geltende Kriminalgesetzbuch, wovon jedoch mehrere Landesfürstliche Verordnungen, auch nach dem milderen Geiste der Zeit, der Rechtslehrer und der Kommentatoren jenes Gesetzes, die gelindere Anwendung gestattet und eingeführt hatten.

e) Die General- und Spezialinquisition wurde von dem Zentamt, letztere jedoch erst nach erstattetem Berichte an die Regierung, und von daher erfolgter Authorisation, geführt, welches hiernächst die Akten der Regierung einschickte, die das Urtheil faßte und dem Landesfürsten, wenn es sich von einem Kapitalverbrecher oder einer infamirenden Strafe handelte, zur Bestätigung einschickte, der dann entweder das Begnadigungsrecht ausübte, oder der Justiz ihren Lauf ließ, nie aber ein Urtheil abänderte oder schärfte.

§. 102.

III. Wohlfarths- und Sicherheitsfach.

Für das physische Wohl der Staatseinwohner und möglichste Abwendung aller Störungen und Beeinträchtigungen

war durch manche zweckmäßige Verordnung und Anstalt gesorgt.

a) Die allgemeine Polizeidirektion respizirte die Regierung, welche solche durch ihre Kommissarien ausüben ließ.

Zur Mitwirkung waren in jedem Distrikte der Oberamts- und Zentphysikus, so wie der Zentchirurgus verbunden, so wie auch alle Unteradministrativbehörden die erste unmittelbare Polizeistelle bildeten. Als Polizeisoldaten waren in jedem Amte einige Mann zu Fuß, Amtsschützen, die einen eigenen Verstand hatten. Das Militair konnte der Polizeikommissair nach Erforderniß verwenden.

§. 103.

b) Das Marschwesen dirigirte ein Obermarschkommissair, dem in dieser Eigenschaft die Lokalämter untergeordnet waren.

§. 104.

c) Das Bauwesen im Allgemeinen besorgte der Regierungspolizeikommissair mit Beiziehung eines Mitgliedes der Hofkammer als Baudirektor. Alle Baurisse mußten von diesem in Bezug auf Feuersicherheit geprüft werden.

d) Die Feuerlöschanstalten stunden unter eben dieser Kommission, wobei eine kleine Kasse zur Bestreitung der nothwendigsten Auslagen und Anschaffung der Geräthschaften existirte, die ihre Einnahme aus den Interessen einiger Aktivkapitalien, dann den ihr überwiesenen Strafgeldern bei Übertretung, derwegen Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Polizeiverordnungen ꝛc. bezog.

Die Feuerlöschgeräthschaften waren in diesem kleinen Distrikte im besten Zustande, und die Feuerlöschordnung musterhaft.

§. 105.

e) Das Chausseebauwesen besorgte unter demselben Regierungskommissair der Obersteuereinnehmer, aus dessen Kasse auch die Fonds zu Erbauung und Reparaturen hergenommen wurden.

§. 106.

f) Für die Armuth, Erwerbsunvermögenheit und Gebrechlichkeit war durch folgende Anstalten gesorgt:

1) Das allgemeine Armeninstitut zu Mergentheim. Die Armen waren nach dem Grade ihrer Arbeitsunfähigkeit in Klassen abgetheilt, und erhielten nebst freier ärztlicher Bedienung, wöchentlich eine bestimmte Summe an Geld, Brod, und in so fern sie noch etwas verdienen konnten, Anschaffungen zur Arbeit und Vorschüsse. Das Institut stand unter einer eigenen Kommission, die hinsichtlich der Aufnahme ganz unabhängig war. Die Rechnung führte ein eigener Pfleger. Der Fond war durch die Großmuth seines Stifters, des Hoch- und Teutschmeisters, Kurfürsten Max. Franz von Kölln, schon beträchtlich, und ausserdem wurde die Einnahme durch freiwillige Gaben und Sammlungen vermehrt.

§. 107.

2) Das Hospital, das von der Landesherrschaft gestiftet, durch Zuwachs an Privatvermächtnissen und Schenkungen, auch Ersparnisse in ältern Zeiten zu einem ansehnlichen Vermögen an liegenden Güthern, Gefällen und Aktivkapitalien angewachsen ist. In den neuern Zeiten hat es durch Kriegskosten und Stockung der Interessen von Staatspapieren sehr gelitten.

In dasselbe wurden ganz Arbeitsunfähige, alle krüppelhaften Bürger und Unterthanen beiderlei Geschlechts (keine Kranke) als Pfründtner aufgenommen; auch besteht dabei eine gewisse Anzahl Geldpfründtner, welche jährlich 75 fl. erhielten, und in dem Spitale selbst keine Wohnung hatten. Die Übrigen wurden darin mit Kost, Wohnung, Kleidung, Pflege aller Art, Medikamenten vortrefflich verpflegt, und diese Anstalt war eine der wohlthätigsten ihrer Art zu nennen.

Die Verwaltung der Güther, Gefälle und Einkünfte hatte ein eigener Beamte. Die Direktion und Aufnahme in dasselbe stand unter einer eigenen Kommission, bei welcher, Ordensverfassungsmäßig, ein Ordensritter war. Gutachten und

Berichte erstattete dieselbe an die Regierung. Mit dem Hospitale war

3) eine Waisenstiftung für Knaben und Mädchen verbunden, welche hier verpflegt und bis zu der Zeit, wo sie sich selbst ernähren konnten, erzogen, auch in Handwerken und Handarbeiten unterrichtet wurden.

§. 108.

4) Für arme Dienstboten und Handwerksgesellen war das Karolinische Kranken- und Ehehaltenhaus gewidmet, worin kranke Dienstboten rc. freie ärztliche Bedienung, Wartung, Obdach, Bettung und Heizung hatten.

5) In das ausserhalb der Stadt gelegene Siechen- und Krankenhaus wurden die mit ansteckenden Krankheiten behaftete Arme aufgenommen und verpflegt. — Und

6 das gleichfalls ausserhalb der Stadt gelegene Irrenhaus nahm die dahin qualifizirte Personen, jedoch ohne irgend eine Verpflegung, auf, welche für ganz Mittellose aus dem Armeninstitut oder andern Fonds bestritten wurde.

§. 109.

7) Für Wittwen und Waisen der Hoflivree und Hausoffizianten war aus Kameralmitteln eine bestimmte wöchentliche Abgabe an Fleisch, Brod, Wein und Geld – unter der Benennung Ausspeise ausgesetzt, welche mehrere auch in Geld reduzirt erhielten.

§. 110.

8) Die Wittwen und Waisen der Staatsdiener wurden aus dem Ärario pensionirt.

§. 111.

IV. Kirchenfach:

1) Die Religion des Landes und die Mehrzahl der Einwohner ist katholisch; die in diesem Distrikte wohnenden evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen hatten aber mit den Katholiken gleiche Rechte.

Die Juden waren in den Ortschaften, worin sie den lan-

desherrlichen Schutz genossen, auf eine gewisse Zahl beschränkt. Ihr Schutz dauerte in der Regel nur zehn Jahre; und mußte nach dieser Zeit, so wie bei jeder Regierungsveränderung, erneuert werden.

§. 112.

2) Die rein geistlichen katholischen Angelegenheiten wurden von dem Bischofe von Würzburg, und bei gegenwärtiger Erledigung des bischöflichen Sitzes, von dem dortigen Generalvikariate geleitet, und von den bei demselben approbirten Pfarrern besorgt. — Die Patronatsrechte und die von dem Vikariate unabhängigen — geistlichen — dann auf besondern Exemtionen beruhenden Hoch- und Teutschmeisterischen Gerechtsame, die unmittelbare Aufsicht über die Alumnen und das Priesterhaus 2c. hatte das geistliche Rathskollegium auszuüben, welches zur Aufnahme der Alumnen, Besetzung der Pfarreien 2c. die gutächtlichen Vorschläge an den Landesfürsten zu erstatten hatte.

§. 113.

3) Mergentheim mit seinen nächsten Umgebungen bildete ein Landkapitel der bischöflich Würzburgischen Diözös.

4) Über die protestantischen Unterthanen übte die Regierung die Episkopalrechte aus.

5) Die Juden hatten ihren eignen Oberlandrabbiner in Mergentheim, einen Vorsänger, einige Vorgänger und Schullehrer.

§. 114.

Zur Versorgung alter und dienstunfähiger Pfarrer und Geistlichen war ein Fond ausgemittelt, dessen Einkünfte zu ihrer Verpflegung im Priesterhause, als domus emeritorum, verwendet wurden.

§. 115.

V. Erziehungs- und Unterrichtsanstalten.

1) Zur Leitung des Erziehungs- und Unterrichtswesens war eine eigene Landesfürstliche Kommission angeordnet, welche

aus einem Regierungsmitgliede und einigen geistlichen Räthen bestand. In jedem Bezirke des Teutschmeisterthums bestand ein Kommissair.

2) In Mergentheim war ein Gymnasium mit drei Professoren Alle Dorfschaften (nur einige der kleinsten und die Weiler ausgenommen) hatten eigene Schulen und Lehrer, welche aus dem Ärario besoldet waren.

§. 116.

3) Die Hofbibliothek zu Mergentheim, welche sich auf etliche funfzig tausend Bände der ausgesuchtesten Werke in jedem Fache belief, stand jedem Staatsdiener und verlässigen Einwohner zum Gebrauche offen. Sie hatte einen eigenen Fond und erhielt Zuschüsse durch die Abgaben bei geistlichen und weltlichen Beförderungen, von Ordensrittern bei Erhaltung der Testirungslizenz 2c.

§. 117.

VI. Die Beziehungen der zu Mergentheim bestandenen Generaladministration auf den ganzen Orden sind bereits oben §§. 14, 15, 16, 19, 22 und 92 erörtert worden, und es ist nur noch übrig 2) der zu Mergentheim bestandenen Generalordenskasse, dann 3) des Ordenshauptarchivs zu erwähnen.

1) Die verfassungsmäßige Bestimmung der Generalordenskasse war, die Mittel zur Wiedereinführung des exercitii militaris bei dem Orden darzuleihen, und auf den Fall einer jeden ausserordentlichen Noth, sich zur gemeinschaftlichen Vertheidigung oder Unterstützung mit hinlänglicher Baarschaft zu versehen. Da dieser Zweck auf die vorgeschriebene Art in den neueren Zeiten unerreichbar, dagegen den jüngern Ordensrittern in Teutschland Gelegenheit genug dargeboten war, dem Vaterlande im Militairstande zu dienen, äussersten Falls auch einige — Karavanen statt der Feldzüge auf Malthefer Schiffen gemacht werden durften, so wurden die zur Ordensgeneralkasse eingehenden Gelder zu gemeinschaftlichen Ordensaus-

gaben, Bestreitung ausserordentlicher Kosten in gemeinsamen Angelegenheiten, Unterstützung verdienter und nothleidender Ordensritter bei Antritt einer Kommende, deren Einrichtung ꝛc. verwendet.

§. 118.

2) Die Einnahme dieser Kasse war:

a) Ein gewisser Theil von ordensritterlichen und priesterlichen Verlässenschaften.

Nach der Ordensverfassung gehörten alle landkommenthurliche, und ausser diesen alle kommenthurliche, ritterliche und ordenspriesterliche Verlassenschaften im Meisterthume und der Ballei Franken dem Hoch- und Teutschmeister (s. §. 27.) — die Verlassenschaften der Ordensritter und Priester ausser dem Meisterthume und der Ballei Franken standen einem jeglichen Landkommenthure zu. Sowohl der Hoch- und Teutschmeister als die Landkommenthure hatten sich vor längerer Zeit anheischig gemacht, von jeglicher solcher Verlassenschaft, die Hälfte der Baarschaft und was nach der ordensgesetzlichen weitern Bestimmung dafür zu achten war, an die Generalordenskasse abzugeben. In der Folge wurde wahlkapitulationsmäßig dem Belieben des Hoch- und Teutschmeisters anheimgestellt, auch blos den dritten Theil dahin abzugeben.

b) Die jährlichen Beiträge des Meisterthums und der Balleien loco centesimae. Nach der großkapitularischen Bestimmung von 1671 hatte sowohl der Hoch- und Teutschmeister, als die Ritter, denen Ordensbesitzungen anvertraut waren, den hundertsten Theil ihrer Einkünfte beizutragen. Da derlei Fassionen eigene Schwierigkeiten erzeugten, so wurde im Jahr 1700 beschlossen, daß man sich mit einem mäßigen — von einer jeden Ballei nach Wissen und Pflichten zu bestimmenden Beitrage begnügen wolle ꝛc., welcher nach einer im Jahr 1805 eingetretenen Moderation folgendermaßen bestimmt war:

		fl.	kr.	hl.
1)	Ballei Elsaß in Burgund	430	36	2
2)	— Östreich	292	37	2
3)	— Koblenz	56	39	1
4)	— Etsch	40	11	1
5)	— Franken (statt ihrer das sie vertretende Meisterthum)	914	13	3
6)	— Hessen	19	31	2
7)	— Altenbiesen und Niederlande	27	40	2
8)	— Westphalen	20	25	2
9)	— Sachsen	24	3	3
	Summa	1825	59	2

wovon aber im Jahr 1809 nur noch die Beiträge ad 2, 6, 8 und 10, und auch diese bei 8 mit Beschränkung übrig blieben, und 356 fl. 38 kr. 1 hl. abwarfen.

c) Die dritte Einnahmsrubrik waren die Statutengelder bei Aufnahme neuer Ordensritter und Priester, wovon der dritte Theil zur Ordenskasse, ⅔ aber zum Hoch- und Teutschmeisterischen Ärarium fielen.

§. 119.

d) Vakant-Jahrsgebühren:

Nach der Ordensverfassung sollte eine jede erledigt werdende Kommende ein Jahr lang unbesetzt bleiben, um aus dem Ertrage die Kommendebaulichkeiten in guten Stand zu setzen und überhaupt dieselbe mehr empor zu bringen, mit der weitern Bestimmung, daß jedesmal der halbe Theil vor dem vakanten Jahrerträgnisse zur Generalordenskasse entrichtet werden sollte. Im Jahre 1700 wurde dieser Beitrag auf den vierten Theil herabgesetzt, und um über den Ertrag dieses ¼ einen sichern Maasstab zu bekommen, wurde im Generalordenskapitel vom Jahr 1764 verabredet, von allen Kommenden sechsjährige Durchschnittsberechnungen einzusenden und hiernach den vierten Theil jener Gebühr festzusetzen. Diese sehr einsei-

tig ausgemittelte Rata, war nach dem Stande vor 1809 in den damals noch übrig gebliebenen Balleien folgende:

	fl.	kr.
1. In Östreich betrug der vierte Theil sämmtlicher Kommenden	3147	48
2. In Hessen	1769	56
3 In Westphalen was davon noch übrig war	681	8
4. In Sachsen	1749	8
Summa	7348	—

Als sicher konnte für die Zukunft in einem Jahr kaum noch auf 367 fl. gerechnet werden.

§ 120.

2) Eine fernere Einnahmsrubrik war pro redemptione spolii, zu deren nähern Erläuterung bemerkt wird:

Unter dem dem Ordensoberhaupte zustehenden Erbregale auf die Verlassenschaft sämmtlicher Landkommenthure wurde ausnahmsweise und durch frühere Übereinkunft für die Landkommenthure der Balleien Elsaß, Koblenz und Altenbiesen eine gewisse Aversionalsumme festgesetzt, woran die Ordensgeneralkasse partizipirte. Bei der Ballei Elsaß bestand solche, nebst einer besondern Summe für das hinterlassene beste Pferd in tausend Dukaten. Gegen diesen Ertrag konnten die betreffenden Landkommenthure über ihren Nachlaß disponiren.

§. 121.

f) Ferner pro indutto valide testanti! — Jeder Ordensritter und Priester konnte die Erlaubniß zu testiren von dem Ordensoberhaupte erhalten, der demselben eine gewisse geringe Abgabe nach beiläufiger willkührlicher Schätzung seines etwaigen Vermögens dafür ansetzte.

§. 122.

g) Die noch zuletzt übrig gebliebene wahre und vorzüglichere Einnahmsrubrik waren die Zinsen von ausstehenden Kapitalien, welche im Jahr 1806—9 noch 226938 fl. betru-

gen, davon aber die beträchtlichsten im Rückstande verblieben sind, und kaum noch 600 fl. als sicher anzunehmen waren.

§. 123.

Endlich hatten h) sämmtliche Balleien zur Besoldung des Ordensministers, Residenten am Kaiserl. Östreichischen Hofe, dann des Ordensarchivars jährlich gewisse Beiträge zu leisten, und diese betrugen im Jahre 1809 noch:

	fl.	kr.	hl.
1) von dem Meisterthum . . .	640	45	—
2) von der Ballei Östreich . . .	162	41	—
3) — — — Hessen	61	—	2
4) — — — Westphalen . .	40	40	1
5) — — — Sachsen . . .	40	40	1
Summa	945	47	—

Zwar hatte noch das Meisterthum für die Ballei Franken weiters zu vertreten 894 fl. 51 kr., allein dieses, so wie die Beiträge der schon damals beinahe ganz aufgelösten Balleien Koblenz und Altenbiesen kamen zu jener Epoche in keinen weitern Betracht — Die ganze sichere Einnahme dieser Kasse nach dem Stande des Jahres 1809 betrug kaum noch 2136 fl. nachdem dieselbe noch vor dem Kriege im Jahre 1805 auf wenigstens 15000 fl jährlich anzunehmen war.

§. 124.

3) Die Ausgaben dieser Generalordenskasse im Jahre 1809 waren nach folgenden Rubriken:

a) Unterstützung beschädigter Ordensritter,

b) Deputate und Salarien für

a) die Oberaufsicht über diese Kasse;

b) dem Minister Residenten zu Wien;

c) dem Ordensarchivar;

d) dem Kasseverwalter.

§. 125.

Des Ordens Hauptarchiv bestand in Mergentheim und

war mit dem Hoch- und Teutschmeisterischen Archive vereinigt. In dasselbe mußten alle Originaldokumente des Ordens hinterlegt, auch die Abschriften der Repertorien sämmtlicher Balleiarchive und Registraturen dahin eingesendet werden. Alle Stammbäume waren also auch hier in Original aufbewahrt. Der Archivar bezog seine Besoldung aus der Generalordenskasse.

§. 126.

In Mergentheim war der Ordensschatz — und des Ordens Münzkabinet. Ersterer enthielt nebst dem Hoch- und Teutschmeisterischen Geschmucke einige aus den ältesten Zeiten des Ordens gerettete Kostbarkeiten, letzteres eine vollständige sehr interessante Sammlung aller Ordensmünzen.

§. 127.

VII. Spezialadministration.

Die Spezialadministration des Landes besorgten die den Administrativbehörden untergeordneten Ämter.

1) In der Stadt Mergentheim sowohl als auf dem Lande waren die Justizämter mit Respizirung der Landesherrlichen Rechte und der Polizei beauftragt; die Kameraladministration war theils mit dem Justizamte vereinigt — wie zu Balbach und Wachbach, theils davon getrennt, wie zu Mergentheim und Neuhaus.

§. 128.

2) Die peinliche Gerichtsbarkeit übten die zwei Zentämter Mergentheim und Neuhaus aus, unter die in dieser Hinsicht der ganze noch übrig gebliebene unmittelbare Distrikt um Mergentheim getheilt war.

§. 129.

3) In der Stadt Mergentheim war bei der ersten Justiz- und Administrativstelle, dem Stadtgerichte zwei bürgerliche Beisitzer, die in verschiedenen Zweigen der Polizei und hinsichtlich der Verwaltung des Kameralvermögens beirathende Stimme hatten.

§. 130.

4) Das Tauberoberamt zu Mergentheim war in Civilsachen die zweite oder Appellationsinstanz, und hatte überdies die Revision aller Waisen-, Pupillen-, heiligen und Stiftsrechnungen in seinem Umkreise, desgleichen die Aufnahme der Bürger, Beisassen, Benennung der Schultheißen in den Amtsörtern, endlich die Zunftsachen, Aufnahme der Meister 2c.

§. 131.

5) In Mergentheim waren zwei Pfarreien, zwei Kapläne, zwei Benefizien, ein Kooperator, ein Kapuzinerkloster, ein Priesterhaus, vier Kirchen, drei Kaplaneien, ein Frühmeßbenefizium, dann eine protestantische Pfarrei. Im Amte Balbach waren drei katholische Pfarreien und eine protestantische. Im Amte Wachbach endlich drei katholische und eine protestantische Pfarrei.

§. 132.

6) In den Mediatbesitzungen und zwar:

a) zu Frankfurt war ein eigener Verwalter, eine Kommende, Pfarrei und ein Benefiziat in dem Kommendehospitale. — Derselbe Beamte respizirte auch die Verwaltung Gelnhausen.

b) Auf der Kommende Kloppenheim, ein Beamter, der die niederere Gerichtsbarkeit und Rezeptur zu besorgen hatte, mit einem eigenen Pfarrkuratus. Eben dieser Beamte hatte die Intraden der noch disseits des Rheins gelegenen Zugehörden der ehemaligen Kommende Mainz zu besorgen.

c) Die Kastnerei Friedberg war dem dortigen Beamten der Ordensballei Hessen übertragen, der die Hoch- und Teutschmeisterische Einnahme allda ganz gesondert von jener der Ballei führte.

Hieher gehörten die Patronatspfarreien Niederwöllstatt und Gransberg.

d) In Regensburg bestand noch ein eigener Verwalter.

§. 133.

VIII. **Ein eigener vollständiger Hofstaat** existirte bei dem Hoch- und Teutschmeisterthum nicht, weil die letztern Hoch- und Teutschmeister, aus großen und souverainen Häusern entsprossen, entweder noch andere ansehnlichere Fürstenthümer besaßen oder den Hofstaat aus ihrem Hause erhielten, daher mehr nicht als das nöthigste Haus- und Livreepersonale bei der Residenz Mergentheim erhalten wurde.

§. 134.

B. **Zustand der am 20. April 1809 noch übrig gewesenen Ordensballeibesitzungen.**

I. **Ballei Östreich.**

Hierzu gehörten:

1) Die Landkommende Wien.
2) Die Kommende Gräz am Lech in Steiermark.
3) — — Neustadt in Steiermark.
4) — — Laibach und Neustadtl in Krain.
5) — — Grossontag in Steiermark.
6) — — Frisach und Sandhof in Kärnthen.
7) — — Metting und Tschernembl in Krain.
8) — — Meretinzen in Steiermark.

Bei dieser Ballei waren: ein Landkommenthur, fünf Kommenthure, zwei Ritter, sieben Priester, ein Syndikus, ein Balleisekretair und Kassirer, mit zehn Kommendebeamten. Die jährlichen Einkünfte der Ballei, welche sich wegen des schwankenden Geld- und Wechselkourses schwer bestimmen lassen, mögen gegen 100,000 fl. Konventionsgeld netto betragen haben.

§. 135.

II. **Ballei Koblenz**; von welcher an Grundbesitzungen nur noch:

1) die Kommende Linz im Herzogthum Nassau, und
2) die in eben diesem Lande gelegenen Reste der Kommende Koblenz diesseits des Rheins, bei Thal Ehren-

breitstein, so in einigen Weinbergen und kleinen Gefällen bestanden, dann

3) verschiedene Aktivkapitalien, übrig waren.

Von dieser Ballei waren noch vorhanden: ein Landkommenthur, drei Kommenthure, ein Priester, ein Syndikus, ein Sekretair und Rentmeister. Der Netteertrag konnte höchstens noch auf 5000 fl. jährlich berechnet werden.

§. 136.

III. Ballei Hessen.

1) Landkommende Marburg im Königreich Westphalen mit

a) der Kastnerei und Kommende Friedberg.

b) Der Kastnerei Alsfeldt.

2) Die Kommende Schiffenberg im Großherzogthum Hessen.

3) Die Kommende Wezlar in der Fürstl. Primatischen Stadt dieses Namens.

4) Die Kommende Griffstädt in Thüringen unweit der Unstrutt, Königl. Sächsischen Amts Weissensee.

5) Die Kommende Frizlar im Königreich Westphalen.

In dieser Ballei waren zur angegebenen Epoche ein Landkommenthur, drei Kommenthure, ein Ritter, ein Syndikus, zwei Beamte.

Die reinen jährlichen Einkünfte dürften noch dreißig bis vierzig tausend Gulden betragen haben.

§. 137.

IV. Die Ballei Altenbiesen oder Niederlande hatte nur noch:

1) die einzige sehr unbedeutende Kommende Aschaffenburg, in der Fürstl. Primatischen Stadt Aschaffenburg, auf welcher noch der Familie Schönborn gewisse Rechte zustanden.

2) Aktivkapitalien.

Die Ballei zählte noch einen Landkommenthur, vier Kommenthure,

menthure, siebenzehn Priester, ein Syndikus und ein Sekretair. Ihre Einnahme, die sich kaum, wegen des ungewissen Betrags der Zinsen von Staatspapieren, bestimmen läßt, mag höchstens noch 4000 fl. gewesen seyn.

§. 138.

V. Die Ballei Thüringen bestand:

1) Aus der Landkommende Zwätzen an der Sale, unweit Jena, mit sechs Dörfern.

2) Der Kommende Liebstatt, zwischen Weimar und Ekartsberge.

3) Der Kommende Nagelstädt an der Unstrut, nicht weit von Langensalza.

Den Genuß dieser, an wenigstens 20,000 fl. Rheinisch jährlich ertragenden Ballei, hatte der einzige Landkommenthur. Bei der Ballei waren drei Beamte.

§. 139.

VI. Die Ballei Westphalen bestand noch:

1) Aus der Landkommende Mühlheim im Herzogthum Westphalen.

2) Der Kommende Wellheim in der Grafschaft Reklinghausen, Herzogl. Arembergischer, nun Großherzoglich Bergischer Hoheit.

3) Mahlenburg daselbst.

4) Die Kommende Brakel in der Grafschaft Mark.

5) Die Kommende Osnabrück im Königreich Westphalen.

Bei dieser Ballei, deren Reste etwa noch 15,000 fl. jahrlich ertrugen, waren: ein Landkommenthur, zwei Kommenthure, zwei Ordenspriester und fünf Beamte.

§. 140.

VII. Die Ballei Sachsen.

Dazu gehörten:

1) Die Landkommende Lucklum im Königreiche Westphalen, eine Meile von Wolfenbüttel und eine Meile von Braunschweig. Bei der Landkommende waren:

a) Die Kommende Langeln, in der Grafschaft Wernigerode im Königreich Westphalen.

b) Die Herrschaften Frauenmarck, und

c) Rosenhagen mit vierzehn Unterthanen, im Herzogthum Meklenburg-Schwerin.

2) Die Kommende Bergen, im ehemaligen Herzogthum Magdeburg, drei Meilen von Magdeburg, im Holzkreise, nun im Königreich Westphalen.

3) Die Kommende Burow mit dem Dorfe dieses Namens, dem Vorwerke Werder und dreizehn Unterthanen, im Herzogthum Anhalt, an der Elbe, anderthalb Stunden von Koswig, vier Meilen von Zerbst, Anhalt-Bernburgischer Hoheit.

4) Die Kommende Weddingen im Königreich Westphalen, vormals Fürstenthum Hildesheim.

5) Die Kommende Göttingen im Königreich Westphalen. Die reinen jährlichen Kameraleinkünfte beliefen sich, wahrscheinlich noch zur angegebenen Epoche, auf einige 30,000 fl. Rheinisch. Die Ballei zählte einen Landkommenthur, vier Kommenthure, einen Syndikus und vier Beamte.

§. 141.

Von den Balleien, deren Besitzungen schon früher gänzlich eingezogen wurden, waren noch übrig:

4 Landkommenthure,
18 Kommenthure,
1 Ritter und
28 Priester.

§. 142.

V. Auflösung des teutschen Ordens in den Rheinischen Bundesstaaten.

Der höchst beschrankte, die nothwendigsten Requisiten der Dauer und Haltbarkeit vermissende, Zustand des Ordens ließ seine nahe gänzliche Auflösung ahnden; der neue Krieg kam dem eigenen Hinsinken zuvor. —

Am 9. April begann der Krieg zwischen Frankreich und

Östreich; am 20. April ward das Fürstenthum Mergentheim für die Krone Würtemberg militairisch okkupirt und in provisorische Administration genommen.

§. 143.

Am 24. April 1809 erließ Napoleon aus seinem Hauptquartier Regensburg die Zernichtungsurkunde des Ordens in den Rheinischen Bundesstaaten. Ihr Inhalt ist folgender:

Ratisbonne le 24. Avril 1809.

1) „L'ordre teutonique est supprimé dans tous les „états de la confédération du Rhin."

2) „Tous les domaines et biens du dit ordre seront „réunis aux domaines des Princes dans les états desquels „ils sont situés."

3) „Les Princes, aux domaines desquels les dits „biens auront été réunis accorderont des pensions à „ceux de leurs sujets qui en jouissoient en qualité des „membres de l'ordre."

„Sont spécialement exceptés de la présente disposi„tion ceux des dits sujets membres de l'ordre qui auront „porté les armes pendant la guerre actuelle, soit contre „nous, soit contre les états de la confédération ou qui „seront restés en Autriche depuis la déclaration de la „guerre."

4) „Le pays de Mergentheim avec les droits, do„maines et revenus attachés à la Grandmaîtrise et men„tionnés dans l'article XII du traité de Presbourg seront „réunis à la couronne de Wurtemberg."

§. 144.

Die erste Folge dieses Tagesbefehls war, daß Würtemberg seinen provisorisch-militairischen Besitz von Mergentheim in eine förmliche Civilbesitznahme mit Abnahme des Huldigungseides verwandelte, die übrigen Rheinischen Bundesfürsten aber, alle in ihren Staaten gelegenen Ordens- und Meister-

thumsgüther einzogen — somit der Krone Würtemberg nur die Stadt Mergentheim mit den zunächst gelegenen Ämtern Neuhaus, Balbach und Wachbach, übrig blieb; Frankfurt und Regensburg aber von dem Fürsten Primas, Friedberg und Kloppenheim von Hessendarmstadt, Gelnhausen von der französischen Administration in Hanau okkupirt wurden.

§. 145.

Diese Fürschritte gegen das noch am 20. April übrig gewesene Meisterthumsguth, und die eigene Fassung des kaiserl. französ. Arrêté vom 24. April gaben dem König von Würtemberg Anlaß zu Ansprüchen und Reklamationen.

Nach dem vierten Satze des Arrêté „solle das Land Mergentheim, alle Rechte und Einkünfte, die mit dem Hoch- „und Teutschmeisterthum verbunden waren, und deren der 12. „Art. des Preßburger Friedensschlusses erwähnte, mit der Krone Würtemberg vereinigt werden."

Würtemberg behauptete also, daß, während der 2. Artikel den Rheinischen Bundessouverainen, die in ihren Staaten gelegenen Ordensbesitzungen einräume, ihm die Meisterthumsgüther im Gegensatze zu den Ordens- oder Balleigüthern, und zwar: „alle Rechte und Einkünfte die damit verbunden und im 12. Art. des Preßburger Friedensvertrages ausgedrückt waren," gebührten, daß also dieser Krone noch weiters diejenigen Besitzungen, Domainen und Einkünfte restituirt werden müßten, welche am 20. April 1809 noch integrirende Bestandtheile des Meisterthums ausgemacht hätten, oder als solche reklamirt worden wären. Namentlich gingen Würtembergs Ansprüche auf die Kommenden und Ämter Frankfurt, Kloppenheim, Friedberg, Gelnhausen und Regensburg, so wie auf die in den Rheinischen Bundesstaaten angelegte Aktivkapitalien der Zentralkasse.

§. 146.

Diese Ansprüche wurden indessen — nach öffentlichen,

nicht widersprochenen Nachrichten — (s. Winkopp's Rhein. Bund, Heft 37, Jahrgang 1809), vor den französischen Kaiser gebracht und dahin erledigt:

„daß die teutschen Ordensbesitzungen, welche von Mer„gentheim abhängig gewesen seyen, als Eigenthum der„jenigen Fürsten zu betrachten wären, in deren Gebiete „sie lägen."

§. 147.

Was Napoleon mittelst Tagsbefehles, über den Orden disponirt hatte, das sanktionirte der zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Östreich, und Sr. Majestät dem Kaiser von Frankreich zu Wien unterm 14. Oktober 1809 abgeschlossene Friedenstraktat.

In dem vierten Artikel heißt es:

„L'ordre teutonique ayant été supprimé dans les „états de la confédération du Rhin, Sa Majesté l'Empe„reur d'Autriche renonce pour S. A. I. l'Archiduc An„toine à la Grandmaîtrise de cet ordre dans ces états, et „reconnoît la disposition faite des biens de l'ordre situé „hors du territoire de l'Autriche. Il sera accordé des „pensions aux employés de l'ordre."

„Da der teutsche Orden in den Staaten des Rheinischen „Bundes aufgehoben worden ist, so entsagen Sr. Majestät der „Kaiser von Östreich für Sr. K. H. den Erzherzog Anton dem „Großmeisterthum des Ordens in diesen Staaten, und erken„nen die, in Ansehung der ausser dem Östreichischen Gebiete ge„legenen Ordensgüther, gemachten Anordnungen. Die Beam„ten des Ordens sollen Pensionen erhalten.

§ 148.

Da nach dem 12. Artikel des Preßburger Friedensschlusses die teutschen Ordensbesitzungen ein östreichisches Erbeigenthum geworden waren, wovon Sr. Majestät der Kaiser offenkundigermaßen am 22. März 1806 feierlich hatte Besitz nehmen lassen, auch Staatsdiener und Unterthanen den Dienst-

und Erbhuldigungseid gegen Kaiserl. Majestät und das Kaiserhaus ablegten, so finden auch die übrigen Artikel des Wiener Friedensschlusses, welche in Hinsicht der östreichischen Zessionen allgemeine Vorschriften enthalten, ihre volle Anwendung, und es gehören also ferner hierher:

Art. 5. „Die Schulden, welche auf dem Grunde und Bo„den der abgetretenen Provinzen hypothezirt sind, und zu denen „die Stände dieser Provinzen ihre Einwilligung gegeben haben, „oder die von Ausgaben herrühren, welche für deren wirkliche „Verwaltung gemacht worden sind, sollen allein dem Schick„sale dieser Provinzen folgen"

Art. 8. „Die Domanialurkunden und Archive, Plane und „Karten der abgetretenen Länder und Städte nebst Festungen „sollen in Zeit von zwei Monaten nach Auswechslung der Ra„tifikationen ausgeliefert werden."

§. 149.

Im 10. Artikel wird den Bewohnern des bei Östreich verbleibenden Galliziens die Befugniß eingeräumt, binnen sechs Jahren mit ihrem Eigenthume, von welcher Art es sey, zu schalten und zu walten ꝛc., aus dem Lande auszuwandern, und den Ertrag dieser Veräusserungen oder sonstigen Verfügungen in baarem Gelde oder in Fonds anderer Art mit sich zu nehmen, ohne bei ihrem Wegziehen irgend eine Steuer zu zahlen, und ohne daß sonst ihnen Hindernisse oder Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, und was hier eigentlich Anwendung findet:

„dieselbe Befugniß ist gegenseitig und für die nämliche „Zeitfrist den Einwohnern und Grundeigenthümern der „durch den gegenwärtigen Traktat abgetretenen Provin„zen vorbehalten."

§. 150.

Die Resultate des Wiener Friedensschlusses sind:

I. In Beziehung auf die Souveraine des Rheinischen Bundes folgende:

1) Jeder Souverain des Rheinischen Bundes erwarb die in seinen Staaten gelegenen teutschen Ordensbesitzungen, und es erhielten demnach an Meisterthumsgüthern:

A. die Krone Baiern

a) neunzehn ganze Ämter und Rezepturen; als: Absberg, Regensburg mit Adelmannstein, Dinkelsbühl, Donauwerth, Ellingen, Eschenbach, Ganghofen, Vernsberg, Ikelheim, Reimlingen mit Ederheim und Nördlingen, Nürnberg, Postbauer, Schneidheim, Ötlingen, Ulm, Plemmenthal, Weil, Zöschingen.

b) Parzellen von den Ämtern Mackelsheim und Gelchsheim.

c) Achtzehn Schlösser und Kommendehäuser.

d) Hundert und drei und vierzig purifizirte und vermischte unmittelbare Städte, Dörfer und Weiler.

e) Drei hundert sieben und siebenzig desgl. mittelbare.

f) Acht tausend vier hundert Seelen unmittelbarer, und

g) Funfzehn tausend Seelen mittelbarer Unterthanen.

h) An jährlichen Kameraleinkünften, nach einem zwölfjährigen Durchschnitt in Bruto 341,353 fl. 43 kr.

i) An Steuern, nach deren Entrichtung im Jahr 1796 und respect. 1805, 55,393 fl.

k) An sonstigen Aktiven, so nicht unter den eben erwähnten Einkünften enthalten sind:

α) Das Vermögen der Klöster in Dinkelsbühl, (vide §. 52.) so nach Abzug der Passiven bestand in 221,943 fl.

β) In Kapitalien der Ballei Franken, in so weit solche in dem Königreiche Baiern angelegt sind 72,000 fl.

γ) An Königseggischen Kapitalien 10,000 fl.

δ) An noch schuldigen — nun konsolidirten Tauschgeldern, von den für 600,000 fl. übernommenen Klöstern, wenigstens (vide §. 52.) 300,000 fl.

η) Überhaupt also 600,000 fl.

§. 151.

Die Krone Baiern hat hiervon, in Folge des mit der Krone Würtemberg zu Paris im Jahr 1810 abgeschlossenen Vertrages, an letztere zedirt:

1) Die Kommende Ulm — mit Ausnahme einiger in der Baierischen Grenze gelegenen Pertinenzien.

2) Das Amt Schneidheim.

3) Ansehnliche Parzellen der vormaligen Obervogteiämter Reimlingen, Dinkelsbühl, Öttingen und des Kameralamts Mackelsheim.

Diese Zessionen mögen beiläufig an jährlichen Kameraleinkünften 30,000 fl. in Bruto betragen, somit die ad h angegebene Summe sich auf 311,000 fl., jene ad i hingegen 50,000 fl. mindern.

§. 152.

B. Die Krone Würtemberg.

a) Funfzehn ganze Ämter und Rezepturen, als: Mergentheim, Balbach, Wachbach, Neuhaus, Mackelsheim, Kirchhausen mit Biberach, Nitzenhausen mit Ailringen, Heuchlingen, Hornegg, Heilbronn mit Thalheim, Kapfenburg und Lauchheim, Kürnbach, Neckarsulm, Stoxberg, Vahingen.

b) Parzellen von der Kommende Ulm.

c) Sechs Schlösser und zwei Kommendehäuser.

d) Hundert und drei purifizirte sowohl als vermischte unmittelbare Städte, Dörfer und Weiler.

e) Keine mittelbare.

f) Sechs und zwanzig tausend drei hundert zwei und achtzig Seelen unmittelbarer Unterthanen.

g) Keine mittelbare.

h) An jährlichen Kameraleinkünften nach einem zwölfjährigen Durchschnitt in Bruto 283,124 fl. 56 kr.

i) An Steuern 49,451 fl.

k) An sonstigen Aktiven, und zwar:

α) Das Vermögen des Klosters Uttenweiler, (vide §. 52.) von etwa 150,000 fl. Kapitalwerthe.

β) An Kapitalien der Ballei Franken 29,000 fl.

γ) Von inkamerirten rentamtlichen Fonds, jährliche Einkünfte 6541 fl.

δ) Überdies spricht Würtemberg noch an 361,946 fl. Kapitalien (ohne Zinsen gerechnet) so aus allgemeinen Ordens- und Hoch- und Teutschmeisterischen Zentralkassen im Königreiche angelegt worden sind.

§. 153.

Dieser Stand hat sich durch die im Oktober und Dezember 1810 erfolgten Ländervertauschungen verändert. Die Krone Würtemberg hat noch von Baiern — (s. §. 152.) das Amt Schneidheim und die Kommende Ulm (bis auf einige Parzellen), dann ansehnliche Zugehörungen von Reimlingen, Nördlingen, Dinkelsbühl und Öttingen akquirirt; dagegen aber die Rezeptur zu Kürnbach und die Hälfte des Amtes Balbach an das Großherzogthum Baden abgetreten.

An Kameraleinkünften in Brutto mag demnach Würtemberg beiläufig noch von den Hoch- und Teutschmeisterischen Güthern besitzen: 300,000 fl., an Steuern aber gegen 54,000 fl.

§. 154.

C. Das Großherzogthum Würzburg hat

a) drei Ämter und Rezepturen erworben, als Gelchsheim mit ¼ von Aub, Männerstadt und Würzburg.

b) Diese enthalten ein unbedeutendes Schloß und zwei Kommendehäuser, dann

c) sechszehn unmittelbare, sowohl purifizirte als vermischte Ortschaften.

d) Tausend zwei hundert Seelen unmittelbarer und

e) hundert fünf und dreißig Seelen mittelbarer Unterthanen.

f) An jährlichen Kameraleinkünften in Brutto 28,740 fl. 13 kr.

g) An Steuern 5592 fl.

h) An inkamerirten rentamtlichen Aktiven 2500 fl.

§. 155.

D. Das Großherzogthum Frankfurt.

a) Zwei Rezepturen, nämlich die Kommende Frankfurt und Verwaltung Gelnhausen, mit

b) einem Viertheil von dem Dorfe Niederrad.

c) An jährlichen Kameraleinkünften 32,118 fl. 44 kr., worunter die ganze Revenüe der Kommende Frankfurt gerechnet ist, obwohl Darmstadt, Nassau und Isenburg ebenfalls daran partizipirten.

§. 156.

E. Großherzogthum Baden.

a) Fünf Ämter und Rezepturen, als: Heidelberg, Hilsbach, Stopferich, Weingarten, Weinheim.

b) Parzellen von den Ämtern Hornegg und Mergentheim.

c) Zwei Kommendehäuser.

d) Zwei vermischte Dörfer.

e) Beiläufig 250 Seelen unmittelbarer und

f) Hundert Seelen mittelbarer Unterthanen.

g) An jährlichen Kameraleinkünften in Brutto 20,146 fl. 27 kr.

h) An Steuern, ein an der Westembergischen Summe abgehender, jedoch minder bedeutender unbekannter Beitrag, wegen des Antheils an Heinsheim, Amts Hornegg.

i) An sonstigen Aktiven:

α) Das Vermögen der im Großherzogthum gelegenen Klöster Konstanzer Diözös (s. §. 52.), deren Kapitalwerth, nach Abzug der Passiven, zu 428,177 fl. angeschlagen worden ist.

β) Ansprüche auf die Schuld des Fürstl. Hauses Leiningen an das Hoch- und Teutschmeisterische Ärarium mit wenigstens 45,000 fl.

γ) An inkamerirten Mergentheimer Stiftungsfonds 106 fl. jährlich.

§. 157.

Zu diesen Objekten hat Baden, vermöge des mit der Krone Würtemberg abgeschlossenen Vertrags im Jahr 1810 noch erworben:

a) Die Dörfer Ober- und Unterbalbach mit

b) etwa 7000 fl. Kameral-, dann

c) 1059 fl. Steuereinkünften.

d) Die Verwaltung Kürnbach mit 3576 fl. 12 kr.; also in Summa 10,675 fl. Kameraleinkünfte.

§. 158.

F. Das Großherzogthum Darmstadt.

a) Zwei Rezepturen, nämlich: Amt Klorpenheim und Friedberg.

b) Einige Zugehörungen der Kommende Frankfurt und Mainz.

c) ein Dorf.

d) Fünf und sechzig mittelbare Unterthanen.

e) An jährlichen Kameraleinkünften Brutto (ohne die Zugehörungen von Frankfurt und Mainz) 23,343 fl. 13 kr.

f) Überdies spricht Darmstadt einen Theil des Fürstl. Leiningischen Passivkapitals an das Hoch- und Teutschmeisterische Ärarium an.

§. 159.

G. Das Haus Sachsen-Altenburg

hatte jährlich an das Hoch- und Teutschmeisterische Ärarium 600 fl. zu entrichten, die dasselbe nun eingezogen hat.

§. 160.

H. Das Herzogthum Nassau

hat einige Parzellen der Kommende Frankfurt und Reste der Kommende Mainz diesseits des Rheins akquirirt, deren Werth jedoch nicht besonders angegeben werden kann. Eben dieses findet bei

§. 161.

I. Isenburg wegen einiger Zugehörungen von Frankfurt statt. —

§. 162.

An Ordensballeigüthern.

A. Die Krone Baiern.

1) Die Kommende Rohr und Waldstätten } von der Ballei
2) Die Herrschaft Ellerhofen im Voralberg } Elsaß und Burgund.

3) Die ganze Ballei Etsch und im Gebürge bestehend aus
a) der Landkommende Lengmos.
b) Der Herrschaft Stein auf dem Rittin.
c) Der Kommende Ständers.
d) Der Kommende Sterzingen.

Die jährlichen Einkünfte dieser Balleigüther können auf beiläufig 33,500 fl. angegeben werden.

§. 163.

B. Die Krone Würtemberg.

1) Die Landkommende und Grafschaft Althausen mit der
2) Herrschaft Arnegg.

Deren Erträgniß von etwa 100,000 fl. sich durch Abtretung der Landgrafschaft Nellenburg, worin mehrere Zugehörungen dieser Landkommende lagen, vermindert hat.

§. 164.

C. Die Krone Sachsen.

Die ganze Ballei Thüringen, bestehend in
a) der Kommende Griffstätt.
b) Landkommende Zwätzen an der Saale mit sechs Dörfern.
c) Kommende Liebstatt, und
d) Kommende Nagelstätt.

Der Ertrag dieser Kommenden mag gegen 25,000 fl. Rheinisch gestiegen seyn.

§. 165.

D. Die Krone Westphalen.

1) Die Landkommende Marburg, 2) Die Kastnerei Alsfeldt, 3) Die Kommende Fritzlar,	von der Ballei Hessen.
4) Die Kommende Osnabrück von der B. Westphalen.	
5) Landkommende Luklum, 6) Kommende Langeln, 7) — Bergen, 8) — Weddingen, 9) — Göttingen	von der Ballei Sachsen.

Die jährlichen Einkünfte können gegen 55,000 fl. betragen haben.

§. 166.

E. Das Großherzogthum Frankfurt.

1) Die Kommende Wezlar von der Ballei Hessen und

2) — — Aschaffenburg von der Ballei Altenbiesen. Beide, höchstens 3000 fl. jährliche Einkünfte.

§. 167.

F. Das Großherzogthum Berg.

1) Die Kommende Duisburg, 2) — — Münster, 3) — — Brakel	von der Ballei Westphalen.

4) — — Ramersdorf von der Ballei Altenbiesen.

5) Reste von der Kommende Jungenbiesen.

6) Die Herrschaft Mesbroich von der Ballei Koblenz.

Diese im beiläufigen jährlichen Nettoertrage von 18,000 fl. sind durch die neuesten Reunionen vom Jahre 1810 größtentheils an Frankreich gefallen. —

§. 168.

G. Großherzogthum Baden.

1) Die Kommende Freiburg, 2) Die Kommende Meinau, 3) Die Herrschaft Blumenfeldt, 4) Das Amt Überlingen, 5) Die Kommende Beuggen,	von der Ballei Elsaß und Burgund.

6) Zugehörungen der Kommende Basel.

Im beiläufigen jährlichen Kameralertragnisse von 90,000 fl.

§. 169.

H. Großherzogthum Hessen.

1) Die Kommende Friedberg, } von der Ballei
2) — — Schiffenberg } Hessen.

3) Landkommende Mühlheim von der Ballei Westphalen.

Beiläufige jährliche Einkünfte waren 30,000 fl.

§. 170.

I. Herzogthum Nassau.

1) Die Kommende Linz und Waldbreitbach, dann

2) andere kleine Reste der Ballei Koblenz von höchstens 7000 fl. jährlicher Einkünfte.

§. 171.

K. Herzogthum Meklenburg-Schwerin.

1) Die Herrschaft Rosenhagen und

2) die Herrschaft Frauenmark; beide zur Ballei Sachsen gehörend.

§. 172.

L. Herzogthum Anhalt-Köthen.

Die Kommende Burow, von der Ballei Sachsen, mit etwa 3500 fl. Nettoeinkünfte.

§. 173.

M. Herzogthum Aremberg.

1) Die Kommende Wellheim und

2) die Kommende Mahlenburg, von der Ballei Westphalen, mit beiläufig 6600 fl. Einkünften.

Beide sind nun durch die Inkorporation des souverainen Arembergischen Gebietes, von Recklinghausen an Berg gekommen.

§. 174.

N. Fürstenthum Hohenzollern-Siegmaringen.

1) Die Herrschaft Achberg und

2) die Herrschaft Hohenfeld von der Ballei Elsaß und Burgund, mit etwa 18,000 fl. jährlicher Einkünfte.

§. 175.

O. Nebstdem sind noch durch den Wiener Friedensschluß mit Frankreich vereiniget worden:

1) Die Kommenden Laibach und Neustadtl.

2) Möttling und Tscherämbl in Krain.

Endlich hat:

§. 176.

P. Die Schweiz

die in dem Kanton Luzern gelegene Kommende Hitzkirch, dann die Kommende Basel eingezogen, so etwa 12,000 fl ertragen haben können; worüber indessen noch eigene Anstände obwalten sollen.

§. 177.

II. a. Der teutsche Orden bestehet noch ausserhalb den Rheinischen Bundesstaaten.

b) Er ist begütert in Östreich und Preussen (s. §§. 80 und 134.) und seine Besitzungen sind:

c) nach den durch den Preßburger Friedensschluß, Art. 12. entstandenen staatsrechtlichen Verhältnissen ein Erbeigenthum des Hauses Östreich geworden.

d) Das Kaiserhaus Östreich hat in dem Wiener Frieden Art. 4. nun die wegen der Ordensbesitzungen gemachten Verfügungen anerkannt.

§. 178.

III. Den Ordensrittern und Staatsdienern gebühren Pensionen.

1) Wegen den Ordensrittern enthält der Wiener Friedensschluß zwar keine eigene Verfügung, wohl aber das Arrêté vom 24. April 1809 (s. §. 142.)

a) Nach dieser Norm wird jeder Souverain, der Ordensguth erwarb, demjenigen Ordensmitgliede, das davon einen Genuß hatte, eine verhältnißmäßige Pension verabreichen, und von der Gerechtigkeit jener ist zu hoffen, daß sie diese Pen-

sion nach dem in der Rheinischen Bundesakte bei ähnlichen Auflösungen festgesetzten Maasstabe auszeichnen werden.

b) Den schon vor dem 24. April 1809 ausser Besitz gesetzten Ordensmitgliedern, namentlich den Rittern der Ballei Franken, kömmt ohnehin jene Disposition vollkommen zu statten.

c) Die Balleistaatsdiener haben gleiche Ansprüche auf Versorgung.

§. 179.

2) Jedem Souverain liegt die Versorgung der in den okkupirten teutschen Ordens- und Teutschmeisterischen Besitzungen angetroffenen Lokalstaatsdienern ob.

3) Die Distriktualdiener werden nach Verhältniß des Antheils, den jeder Fürst an dem Distrikte hat, in dem solche angestellt waren, vertheilt.

§. 180.

4) Die Zentralstaatsdiener endlich, (wohin alle diejenigen gehören, welche bei solchen Kollegien und Administrativbehörden angestellt waren, die es mit dem ganzen Lande zu thun hatten, oder die doch nur mit der Existenz des Ganzen bestehen konnten) werden nach Verhältniß des Antheils eines jeden Rheinischen Bundessouverains an den Hoch- und Teutschmeisterischen Revenüen, aus denen jene salarirt wurden, zu vertheilen seyn. Dahin gehören Regierung, geistliche Räthe, Hofkammer, Archiv, Registratur, Kanzlei, die Zentralkasseverwaltungen, Hofökonomieverwaltung ꝛc. —

5) Ganz gleiche Rechte mit diesen haben die Pensionisten und Wittwen der abgelebten Zentralstaatsdiener, hinsichtlich ihrer vom Staate genossenen Pensionen und Wittwengehalte.

6) Den Zentralstaatsdienern, Pensionisten und Wittwen wird es frei stehen in denjenigen Staat zu ziehen, worin ihnen die Pension angewiesen wird.

7) Diejenigen Staatsdiener, welche aus des Ordens Generalkasse besoldet wurden (s. §§. 124 und 125.) haben ihre

Pensionen

Pensionen ratamäßig von den Souverainen, die sich in die Güther, von welchen die Zuflüsse der bemeldeten Kasse kamen, getheilt haben, zu fordern.

§. 181.

IV. Die Vertheilung der Staatsschulden, und zwar:

a) der Landes- oder Kontributionsamtlichen Schulden wird nach dem Erwerb an steuerbaren Objekten zu veranstalten, und in Hinsicht der befundenen äusserst ungleichen Anlagen mag der sicherste Maasstab die Steuerentrichtung vom Jahr 1804—5 seyn, wobei übrigens die Gerechtigkeit erheischet, daß auf die Konkurrenzpflichtigkeit der im Jahr 1796 von Preussen weggenommenen Unterthanen (s. §. 48.) ebenfalls Rücksicht genommen wurde. —

Das Aktivvermögen des Kontributionsamtes wird übrigens vor Allem den Theilhabern an den Passiven zuzurechnen seyn.

An Landesschulden sind 714515 fl. zu vertheilen; einige nicht unbeträchtliche Posten jedoch heben sich gegenseitig und durch die veränderten Verhältnisse gänzlich auf.

§. 182.

b) Kameralschulden sind nur noch 186000 fl. vorhanden, wofür die Einkünfte der Kommende Frankfurt spezialiter verpfändet sind. Da diese Aufnahme unzweifelhaft zum Vortheile des ganzen Ärarii geschah, auch dieses Kapital wirklich zur Bestreitung allgemeiner Kamerallasten verwendet wurde, so muß bei so unzweifelhaft zu erprobender versio in rem die Repartition dieser Schuld unter sämmtliche Theilhaber der Hoch- und Teutschmeisterischen Domainen geschehen.

§. 183.

V. Ausser den vorbemerkten Lasten kommen noch die Kammergerichtszieler, oder statt derselben der Beitrag zur Sustentation des noch übrigen Kammergerichtspersonals, und die matrikularmäßigen Beiträge für die vormaligen fränkischen Kreisdiener und Kreisschulden zu vertheilen. Erstere werden

nach den Kameral- und letztere nach den Steuereinkünften zu vertheilen seyn.

§. 184.

VI. Den Einwohnern und Unterthanen der durch den Art. 4. zedirten Östreichischen erbeigenthümlichen Landen und Besitzungen des Hoch- und Teutschmeisters ist die freie Auswanderung und völlige Abgabenfreiheit bei ihrem Abzuge durch den X. Art. des Wiener Friedens ausbedungen.

§. 185.

VII. Ist jeder Souverain, der an teutschen Ordensbesitzungen partizipiret, befugt, die Domanialurkunden, Akten rc., welche die abgetretenen Besitzungen betreffen, zu verlangen — und es ergibt sich die natürliche Folge, daß die den Orden im Allgemeinen — ohne Rücksicht auf Besitzungen, die Ordenspersonalien-Ansprüche und ehemaligen ältern Verhältnisse betreffenden Urkunden und Akten dem Hoch- und Teutschmeister aus dem Hause Östreich gebühren. —

13.

Aufhebung der Leibeigenschaft in den Großherzoglich Hessischen Provinzen Starkenburg und Hessen.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen rc. rc.

Wir finden die in mehreren Theilen Unserer beiden Provinzen Starkenburg und Hessen bisher noch fortbestandene Leibeigenschaftsverhältnisse hinsichtlich deren Aufhebung in Unserem

Herzogthum Westphalen von Uns bereits früherhin das Nöthige gnädigst verordnet worden, weder dem Geiste der Zeit noch der Würde angemessen, die Wir in Unseren sämmtlichen geliebten Unterthanen als Staatsbürgern erkannt haben wollen und sehen Uns daher bewogen, ihnen durch die Aufhebung derselben einen vorzüglichen Beweis Unserer Landesväterlichen Gesinnungen zu geben.

Da indessen hierdurch den Leibherren ein von ihnen wohlerworbenes nutzbares Recht entzogen werden soll, und, was insonderheit Unseren Fiskus betrifft, dessen Einkünfte durch die unbedingte Aufhebung der Leibeigenschaft einen Abgang erleiden würden, den Wir, um die Staatsbedürfnisse vollständig bestreiten zu können, auf einem andern Wege von Unseren sämmtlichen geliebten Unterthanen würden einbringen lassen müssen; so halten Wir es für billig, daß die Leibeigenen bei dem ihnen allein zuwachsenden großen Vortheile, ihrem Leibherrn eine mäßige Entschädigung leisten und haben daher die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen:

§. 1. Mit dem Ablaufe des Monats Junius 1813 ist die Leibeigenschaft in den sämmtlichen Landestheilen der Provinzen Starkenburg und Hessen, vorbehaltlich der den Leibherren zu leistenden Entschädigung, mit allen ihren Folgen dergestalt aufgehoben, daß dabei weder die Person des Leibherrn, noch der Ursprung und die Ausgedehntheit des Leibeigenschaftsverhältnisses einigen Unterschied begründen soll.

Namentlich beschränkt sich diese Auflösung nicht blos auf die rein persönliche Leibeigenschaft, sondern sie erstreckt sich auch auf diejenige, welche mit dem Besitze eines bestimmten Guths verbunden ist.

§. 2. Die vorhin leibeigenen Unterthanen haben hiernach künftig alle bürgerlichen Rechte in ihrem ganzen Umfange wie andere freie Staatsbürger zu genießen.

§. 3. Dem Leibherrn und dem Leibeigenen steht es frei, sich über die wegen der Auflösung der Leibeigenschaft zu leistende

Entschädigung bis Ende Junius 1813 auf irgend eine Weise gütlich zu vereinigen.

So lange indessen diese gütliche Vereinigung nicht statt gefunden hat, so lange bleiben die Leibherren bis zu dem Ablaufe jenes Zeitpunktes in dem vollen Fortbezuge aller ihnen vorhin aus der Leibeigenschaft erwachsenen Vortheile und Einkünfte und zwar, in so weit diese in ständigen erst zu Ende eines jeden Jahres geleistet werdenden Prästationen bestehen, nach Verhältniß der abgelaufenen Zeittheile.

§. 4. Ist dagegen jene Frist verflossen, ohne daß eine gütliche Übereinkunft zu Stande gekommen wäre, so soll die Entschädigung von den einschlagenden Polizeibeamten, worunter Wir diejenigen unter denselben, welchen zugleich die Justizverwaltung übertragen ist, verstanden wissen wollen, ausgemittelt werden.

Dieselben haben sich dabei im Allgemeinen nach folgenden Bestimmungen zu richten:

1) Wo die Luft leibeigen macht, da sind die Gemeinden verbunden als solche die Entschädigung des Leibherrn zu übernehmen.

Um deren Betrag bestimmen zu können, soll zuförderst ausgemittelt werden, welche Revenüen die Leibherren als solche nach dem Durchschnittsertrage der letzten zwanzig Jahre von den einzelnen Ortschaften zu beziehen gehabt haben. Hierbei findet jedoch, sowohl in diesem als allen nachbemerkten Fällen kein Zusatz wegen der künftig wegfallenden Kanzleisporteln und Amtsakzidenzien Statt.

2) Wenn die Luft nicht leibeigen macht, soll der Durchschnittsertrag aller, in den letzten zwanzig Jahren, von den einzelnen Leibeigenen zu bestreiten gewesenen ständigen und unständigen Leibeigenschaftsprästationen berechnet werden.

3) Läßt die kürzere Dauer der Leibeigenschaft diese zwanzigjährige Durchschnittsberechnung bei einzelnen Individuen nicht zu und es finden sich andere Leibeigene vor, welche mit

diesen ganz gleiche Prästationen zu leisten haben; so reicht es hin, die für diese berechnete Entschädigungssumme auch auf jene anzuwenden.

Tritt aber diese Voraussetzung nicht ein, so muß der Polizeibeamte nach den jedesmaligen besondern Verhältnissen einen billigen Anschlag ausmitteln.

4) Der auf eine der vorbemerkten Weisen gefundene Durchschnittsertrag soll mit fünf Prozent zu Kapital erhoben oder zwanzigfach genommen werden.

§. 5. Die sich alsdann ergebende Summe ist der Leibeigene in fünf gleichen unverzinslichen Jahreszielern dem Leibherrn zu entrichten schuldig, und er muß demselben, wenn er die gesetzten Zieler nicht einhält, die fälligen Zahlungen, von dem Tage des Verzugs an, mit fünf Prozent verzinsen.

§. 6. Was den Geldanschlag der einzelnen Naturalprästationen betrifft, so können zwar den Polizeibeamten, bei der großen Verschiedenheit derselben, nicht wohl für alle denkbare Fälle gemessene Vorschriften ertheilt werden, vielmehr muß hierbei vieles ihrer sorgfältigen Prüfung und ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen bleiben.

Im Allgemeinen haben sich jedoch dieselben nach folgenden Bestimmungen zu benehmen:

1) Durch die Observanz oder Verträge für dergleichen Gegenstände festgesetzte Preise werden nur alsdenn unbedingt beibehalten, wenn es nicht mehr in der Willkühr des Leibherrn stand, die Naturalleistungen zu verlangen, oder in der des Leibeigenen, sie zu entrichten.

2) Ist der Leibherr herkömmlich verpflichtet gewesen seinem Leibeigenen wegen jener Prästationen eine gewisse Belohnung zu verabreichen; so muß deren Geldwerth an dem der Prästationen selbst in Abzug gebracht werden.

3) Frucht- und andere Naturallieferungen, ausser den Hand- und Spanndiensten, sind nach den Marktpreisen des

Amtssitzes in den letzten fünf und zwanzig Jahren anzuschlagen und wenn sie nicht ständig sind, im zwanzigjährigen Durchschnitt zu berechnen.

4) Der jährliche Geldwerth der Hand- und Spanndienste ist nach dem Erkenntnisse dreier verpflichteter Experten zu bestimmen.

Von diesen Experten hat einen der Leibherr, den andern der Leibeigene und den dritten der Polizeibeamte zu ernennen.

Fallen die Resultate ihrer Würdigung verschieden aus, so ist die Durchschnittsberechnung derselben anzunehmen.

5) So viel insonderheit das sogenannte Besthaupt betrifft, so ist dessen Durchschnittsanschlag, da, wo die Luft leibeigen macht, keinem besonderen Anstande unterworfen, indem nur das in den letzten zwanzig Jahren davon herrührende Einkommen in die Hauptberechnung aller Leibeigenschaftsrevenüen aufgenommen zu werden braucht.

Ist dagegen von einer Entschädigung für diese Prästation bei einzelnen Leibeigenen die Rede, so kommt es darauf an:

1) Ob dasselbe in einer für alle Fälle gleichen Natural- oder Geldabgabe bestand;

Alsdenn ist diese im zwanzigjährigen Durchschnitte zu berechnen.

2) Ob sich dasselbe nach der Größe der Verlassenschaft und nach den Verwandtschaftsverhältnissen der Erben des Leibeigenen richtete;

In diesem Falle soll der Betrag der sämmtlichen, nach der Verschiedenheit der Verwandtschaftsverhältnisse, statt findenden Abgaben an Besthaupt in eine Summe gezogen und im Durchschnitte berechnet, sodann aber ausgemittelt werden, wie viel das auf diese Weise berechnete Mortuarium von dem dermaligen ungefähren Vermögen des Leibeigenen betragen würde.

Ein Zwanzigtheil der gefundenen Summe ist sodann der zum Kapital zu erhebenden ebenwohl zuzusetzen.

3) Ob der Betrag desselben mehr oder weniger von der Wahl des Leibherrn und andern zufälligen Verhältnissen abhängt;

Alsdenn bleibt es lediglich dem Ermessen des Polizeibeamten überlassen, nach Verschiedenheit der jedesmaligen Fälle, einen billigen Anschlag auszumitteln.

§. 7. Glauben sich die Betheiligten bei dem Erkenntnisse der Polizeibeamten über die Größe der Entschädigungssumme nicht beruhigen zu können, so ist es ihnen verstattet, dasselbe innerhalb vier Wochen nach dessen Ausspruch der Prüfung Unserer Regierungen zu unterwerfen; sie müssen aber dabei jedesmal diejenigen Punkte genau angeben, in Ansehung derer sie sich aus vorzulegenden Gründen beschwert erachten.

Die Polizeibeamten haben daher den Interessenten auf ihr Verlangen jedesmal die nöthigen Erläuterungen über das von ihnen beobachtete Verfahren zu ertheilen.

Unsere Regierungen dagegen haben sich in solchen Fällen blos auf eine weitere Untersuchung und Entscheidung der Beschwerdepunkte zu beschränken.

Von ihrem Ausspruche findet aber keine weitere Berufung statt.

§. 8. Da, wo die Luft leibeigen macht, können zwar Gemeindegüther an Zahlungsstatt gegeben und angenommen werden, indem hier die Gemeinden als solche die Entschädigung des Leibherrn zu übernehmen haben; allein dieselben haben zuvor den zur rechtsgültigen Veräusserung solcher Allimente nöthigen Konsens einzuholen, damit Unsere Regierungen untersuchen können, ob der Anschlag, wofür die Gütherstücke den Leibherren hingegeben werden sollen, deren wahrem Werthe entspricht oder nicht.

In dem ersteren Falle soll der Konsens ohne ganz besondere Gründe niemals verweigert werden; in dem letzteren aber bleibt es der Beurtheilung der Regierungen überlassen: ob

es nicht räthlich seyn dürfte, der Gemeinde lieber zu dem befragten Zwecke die Aufnahme eines Kapitals zu gestatten.

Alsdenn soll jedoch einem jeden Gemeindsgliede, nach Verhältniß seiner Leibeigenschaftspräſtationen die Rate ausgemittelt werden, welche es von der aufgenommenen Summe zu übernehmen und in fünf gleichen unverzinslichen Jahreszielern dem Gemeindsärario abzutragen hat.

§. 9. Finden sich an einem solchen Orte, wo die Luft leibeigen macht, Freistämme, so haben zwar diese keinen unmittelbaren Beitrag zu der Entschädigungssumme zu leisten; allein als eine besondere Begünstigung der Sache soll es auch in diesem Falle den Gemeinden erlaubt seyn, unter der, in dem vorhergehenden Paragraphen gegebenen Bestimmung von ihren Alimentengüthern an Zahlungsstatt hinzugeben.

§. 10. Ist die Leibeigenschaft mit dem Besitze eines geschlossenen Guths verbunden, so soll es in diesem Falle gestattet seyn, die daher rührenden unständigen Abgaben in jährliche ständige auf das Guth verunterpfändete Zinsen und Gefälle zu verwandeln.

Die Ausmittelung der jährlichen Grundrente bleibt bis Ende Junius 1813 der gütlichen Übereinkunft der Leibeigenen und Leibherren überlassen.

Nach Ablauf dieser Frist soll die Bestimmung des jährlichen Durchschnittswerthes solcher Präſtationen von den Polizeibeamten nach einem billigen Anschlage und nach Maasgabe der in dem sechsten Paragraphen gegebenen Vorschriften, so weit sie ihre Anwendung finden können, berechnet werden.

Dieselben haben sich jedoch dabei im Allgemeinen nach folgenden weiteren Bestimmungen zu beachten:

1) Ist die Präſtation unständig, die Anzahl der Jahre, worin sie wiederkehrt, aber ständig, so sind die letzten drei Fälle, in welchen die Last entrichtet werden mußte, im Mittel zu berechnen und dessen Betrag durch die Anzahl der Jahre zu theilen.

2) Ist die Last ständig, die Zeit ihrer Wiederkehr aber nicht, so kommt es darauf an:

a) ob diese Wiederkehr von dem Sterbfalle des Eigenthümers des Guths oder des Leibherrn abhängt;

Alsdenn ist der dreißigste Theil des Geld- oder Fruchtanschlags dieser Last, die jährliche ständige Beschwerde.

b) Hängt diese Wiederkehr sowohl von dem Tode des einen als auch des andern ab, so soll die Last mit funfzehn getheilt und der Quotient zur ständigen Last erhoben werden.

c) Hängt die Wiederkehr der Last von andern Bestimmungen ab, so soll nach der Natur der Bestimmungen, welche die Wiederkehr wahrscheinlich machen, der Divisor angenommen und mittelst desselben die künftige jährliche und ständige Leistung berechnet werden.

d) Ist sowohl die Last als auch die Zeit, in welcher sie wieder fällig wird, unständig; so muß die mittlere Last nach 1; die mittlere ständige Wiederkehr aber nach 2 ausgemittelt werden.

Sodenn ist, wie bei Prästationen, die dem Objekte und der Zeit nach ständig sind, die gefundene mittlere Last durch die berechnete mittlere Wiederkehr zu theilen und der Quotient als jährlicher ständiger Zins zu betrachten.

§. 11. Die aus dieser Verwandlung entstehende ständige Grundzinse und Gefälle sollen auf einzelne Parzellen des Guthes dergestalt radizirt werden, daß dafür künftig nur das zum Unterpfand gesetzte Grundstück verhaftet bleibt und mithin wegen derselben kein Rückgriff auf das ganze Guth oder andere Theile desselben statt findet. Reichen jedoch eins oder nur mehrere Grundstücke zur sicheren Verunterpfändung jener Zinsen und Gefälle hin, so sind dieselben hierauf ausschließlich zu radiziren. Ein sicheres Unterpfand ist aber alsdenn vorhanden, wenn die Grundstücke den fünf und siebenzigfachen Werth der

einfachen darauf gelegt werdenden ständigen jährlichen Abgaben besitzen.

§. 12. Werden die ständigen und unständigen Prästationen auf diese Weise auf mehrere einzelne Grundstücke gelegt; so soll dem Leibherrn wegen der vielleicht etwas schwierigeren Erhebung die Erhöhung derselben um ein Funfzigtheil ihres Betrags verwilligt seyn.

§. 13. Will aber der Verpflichtete den Betrag des jährlichen Einkommens der gefundenen Renten lieber mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage ablösen; so soll ihm dies jederzeit erlaubt seyn.

§. 14. Sind Leibeigene mehrern Herren gemeinschaftlich, so bleibt es zuförderst den letzteren ebenwohl überlassen, die Bestimmung der zu verlangenden Entschädigungssumme und deren Vertheilung unter sich, insofern nicht schon unter ihnen durch Vertrag oder Herkommen ein bestimmtes Theilungsverhältniß besteht, durch eine gütliche Vereinigung festzusetzen.

Kommt diese bis zu dem Ende des Monats Junius 1813 nicht zu Stande; so wird die Ablösungssumme, nach den für die übrigen Fälle allgemein bestimmten Vorschriften, der Vertheilungsfuß für die Leibherren aber nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte ihrer durch die Leibeigenen wirklich bezogenen Vortheile und Revenüen von dem Polizeibeamten ausgemittelt, dessen Erkenntniß aber rücksichtlich des letzteren Punktes ebenwohl der Revision und definitiven Entscheidung Unserer Regierungen unterworfen werden kann.

§. 15. Entstehen Zweifel darüber, ob gewisse Prästationen als Ausschlüsse der Leibeigenschaft oder vielmehr als bloße guthsherrliche Berechtigungen anzusehen seyen; so ist deren Entscheidung Unseren Großherzoglichen Regierungen vorbehalten.

Diese haben auf den ursprünglichen Grund solcher Leistungen zu sehen und ihr Erkenntniß keineswegs allein nach der Benennung derselben zu richten, jedoch in solchen Fällen, wo

keine genügende Aufklärung zu erhalten ist, eher für als gegen die nothwendige Ablösung zu erkennen.

Was insbesondere alle Hand- und Spanndienste betrifft, welche weder Gemeinds- noch Landesfrohnden sind, so haben Unsere Regierungen in zweifelhaften Fällen besonders zu untersuchen, ob dieselben ursprünglich für die Überlassung eines Grundstücks oder eines andern dinglichen Rechtes festgesetzt wurden oder nicht.

Im letzteren Falle tritt die Vermuthung ein, daß dieselben ihren Grund in Leibeigenschaftsverhältnissen haben, während dies in dem ersteren nicht unbedingt behauptet werden kann.

Die Entscheidungen Unserer Regierungen sind übrigens keiner weiteren Berufung unterworfen.

§. 16. Ausnahmsweise soll das in mehreren Landestheilen der beiden Provinzen von freien Unterthanen entrichtet werdende Besthaupt, obgleich dessen Ursprung nicht immer in der Leibeigenschaft zu suchen ist, ebenwohl nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung abgelöst werden müssen und von dem ersten Julius des Jahres 1813 an gänzlich aufgehoben seyn.

§. 17. Diejenigen Beamten, welche bisher einen Theil der Leibeigenschaftsprästationen als Besoldungsakzidenz zu beziehen gehabt haben, können nach erfolgter Ablösung derselben von den Leibherren eine Entschädigung verlangen, welche in Entstehung gütlicher Vereinigung von Unseren Regierungen ausgemittelt; das Resultat aber der Prüfung Unseres Geheimen Staatsministerii vorgelegt werden soll.

Nach erfolgender Genehmigung dieser Unserer Staatsbehörde können die Leibherren auf die Verabfolgung jener Entschädigung gerichtlich angegangen werden.

Wegen der ihnen entgehenden Sporteln und sonstigen Akzidenzien können aber die Beamten um so weniger eine Entschädigung verlangen, als diese bei der Ablösung der Leibeigen-

schaftspräſtanden nicht in Aufrechnung kommen und nur als Vergütung einer in Zukunft wegfallenden Arbeit anzusehen sind.

§. 18. Da Wir auch nicht nur die in Unseren Staaten gegenwärtig bestehende Leibeigenschaftsverhältnisse gänzlich aufgehoben wissen wollen, sondern es auch Unsere Absicht ist, daß auch künftig keine dergleichen den ersten Rechten des Menschen widerstreitende Dienstbarkeiten neu entstehen sollen; so bestimmen Wir durch die gegenwärtige Sanktion ausdrücklich, daß auf keine Weise neue Leibeigenschaftsverhältnisse rechtsbeständig eingegangen und übernommen werden können, sondern, daß die sich darauf beziehende Verhandlungen als gar nicht geschehen betrachtet werden sollen.

§. 19. Diejenigen Kosten, welche durch die Untersuchungen veranlaßt werden, die alsdenn eintreten, wenn bis Ende Juni 1813 keine gütliche Vereinigung zwischen dem Leibherrn und Leibeigenen statt gefunden hat, sollen von beiden Theilen gemeinschaftlich getragen werden.

§. 20. Den Polizeibeamten machen Wir es dabei zur besonderen Pflicht, diese Untersuchungen nach Möglichkeit zu beschleunigen und befehlen Unseren Regierungen, daß sie, wenn gerechte Klagen der Betheiligten über deren Saumseligkeit entstehen, mit den ernstlichsten Maasregeln gegen sie vorschreiten.

Dagegen werden Wir denjenigen Beamten Unsere allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen geben, welche die wohlthätige Absicht der gegenwärtigen Verordnung nach Möglichkeit befördern und besonders gütliche Vereinigungen des Leibherrn und Leibeigenen zu Stande zu bringen suchen.

§. 21. Unsere Renteibeamten werden hierdurch zugleich noch besonders angewiesen, diejenigen Auszüge über mehrjährige Fruchtpreise, die etwa zu dem befragten Zwecke von ihnen verlangt werden könnten, ohne die geringsten Verzögerungen zu ertheilen.

§. 22. So viel endlich Unsere Leibeigenen betrifft; so haben Unsere Hofkammern durch die ihnen untergeordneten Behörden die nöthigen Einleitungen wegen der dem Fiskus gebührenden Entschädigung zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des darauf gedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, den 25. Mai 1811.

(L. S.) Ludewig.

Schmidt,
Geheimer Referendär.

14.

Ueber Bestimmung der Grenzen des Staats- und Grundeigenthums.

Sobald die Menschen aus dem Stande der Natur in den Stand der bürgerlichen Gesellschaft übergingen, sie Eigenthum hatten und bei dessen Benutzung und Kultur einander zu nahe treten konnten, sobald entstand die Nothwendigkeit, die Grenzen desselben festzusetzen. Anfangs war wohl die Art, die Grenzen zu bestimmen, und wenn sie verrückt und verdunkelt waren, solche in Ordnung zu bringen, sehr einfach, und wegen Mangels mathematischer Kenntnisse schwankend und unzuverlässig. Allein wahrscheinlich lehrte die Noth, die Hebamme so vieler Erfindungen, die Egyptier, deren Grenzen der ausgetretene Nil so oft verschwemmte, den Umfang und Bestand ihres Eigenthums mathematisch zu bestimmen. Wenigstens lehrt die Geschichte, daß die ältesten Völker, schon die Israeliten, darauf bedacht gewesen, die Grenzen des Grundeigenthums zu

bestimmen, und solche in ihrem ursprünglichen Zustande zu erhalten [1]).

Bei den Römern war dieser Gebrauch so wichtig, daß man einen eigenen Grenzgott (Deus terminus) für dieses Fach bestellte, welcher zu gleicher Zeit Gott der Ruhe und des Friedens war. Dieser gehörte keinesweges zu den untergeordneten Gottheiten, sondern genoß mit Jupiter in dessen Tempel gleiche Verehrung. Ja es wurde ihm am 20. März ein eigenes Fest (Terminalia) gefeiert und ihm geopfert. Das Bild des Terminus war im Kapitol aufgestellt, um anzuzeigen, daß die Obrigkeit stets ein wachsames Auge auf die Grenzen haben, und in Vorfallenheiten schleuniges Recht widerfahren lassen solle.

Schon unter der Regierung des zweiten römischen Königs, Numa Pompilius, wurden sowohl die Landesgrenzen, als die der Gemeingüther und Privatgrundstücke festgesetzt [2]), damit die Römer mit den Ihrigen zufrieden leben und nicht nach fremdem Guth trachten möchten.

K. Augustus setzte dem römischen Reiche seine Grenzen und verordnete in seinem Testamente, daß seine Nachfolger über solche nicht hinausgehen sollten [3]). Diese Grenzen waren gegen Westen der atlandische Ozean, gegen Osten der Euphrat, gegen Norden die Donau und der Rhein, und gegen Süden die Wasserfälle des Nils, die Wüsteneien in Afrika und der Berg Atlas mit Inbegriff des ganzen mittelländischen Meers und des besten Theils der damals bekannten Welt [4]).

Nach der Verordnung und dem Rath Augusts, erhielte auch das römische Reich nachher keinen allzugroßen Zuwachs mehr. Denn hat gleich Kaiser Trajan, Dazien, die nördliche Seite

---

1) V. B. Mosis c. 27. v. 14.
2) Dionis. Halicar. antiqua Rom. L. II.
3) Tacit. annal. L. 1. c. 11. Dio Cass. L. VI. c. 33 u. 41.
4) Florus L. III. c. 2. Just. Lipsius de magnitudine Rom.

der Donau und Mesopotanien dann Armenien auf der östlichen Seite des Euphrats erobert [1]) und K. Claudius das südliche Britannien unterjocht, und hat gleich unter Domitian, Agrikola die römische Herrschaft bis an den Meerbusen Forth u. d den Fluß Clyde ausgebreitet [2]), so konnte doch K. Severus, einer der tapfersten römischen Feldherren mit seiner ganzen Macht, die unter ihm am Höchsten gestiegen war, die Kataloznier nicht bezwingen, vielmehr nöthigte der unbesiegbare Muth dieser Nation in Vertheidigung ihrer Freiheit, den Kaiser mit ihnen Frieden zu machen. Um aber ihren Streifereien Einhalt zu thun, und die Grenzen zwischen dem römischen Staat und jener brittischen Provinz festzustellen, ließ er von dem Meerbusen Selwey bis zur Mündung der Tyne, mit unbeschreiblicher Arbeit, eine steinerne Mauer in einer Entfernung von acht und sechszig Meilen zwölf Fuß hoch und acht Fuß dick, welche nach Spartian [3]) achtzig Meilen, nach Eutrop [4]) aber nur zwei und dreißig Meilen lang gewesen seyn soll, über zwei volle Jahre aufführen. Diese Mauer, das Werk menschlichen Fleißes war in gewissen Distrikten mit Befestigungswerken und Thürmen, auch mit einem Wall und Graben versehen. Wie aber die Römer auf Bestimmung der Staatsgrenzen viele Mühe und Kosten verwendeten; so wurden auch die heilsamsten Verordnungen zu Bestimmung und Erhaltung der Grenzen des Privateigenthums von Zeit zu Zeit erlassen. Daß die Verordnung des Numa sich auch auf Privatgrenzen bezogen habe, ist bereits oben bemerkt worden.

In den Gesetzen der zwölf Tafeln waren die Grenzen zwischen zwei Grundstücken bestimmt und verordnet:

1) Daß zwischen angrenzenden Grundstücken ein Raum

---

1) Eutrop. L. VIII. c. 2.
2) Tacit. Agric. c. 23.
3) In rit. Severi c. 18 u. 22.
4) Eutrop a. a. O. c. 19.

von fünf Fuß in der Breite gelassen, und dieser Grenzraum keiner Verjahrung unterworfen seyn sollte, und

2) wenn zwischen den Nachbarn wegen ihrer Grundstücke Streit entstehe, so solle der Magistrat zu Berichtigung derselben drei Schiedsrichter (arbitros) ernennen [1]).

Dasselbe wurde durch das Mamilische Gesetz, dessen Urheber einige [2]) den Tribun K. Mamilius mit dem Beinamen Circitanius, Andere [3]) aber dem Konsul Mamilius Turinus zueignen wollen, bestätigt, und nur darin eine Abänderung gemacht, daß zu Beilegung der Grenzstreitigkeiten nur ein Arbeiter ernannt werden soll.

Diese Verordnung wurde hierauf in das prätorische Edikt übertragen [4]).

Die angegebenen Verordnungen wegen des Grenzraums und der Unverjährbarkeit der Klage bestätigten die Kaiser Constantin, Valentinian und Theodos der Große [5]).

Sind aber gleich Viele der Meinung, als ob unter Valentinian der zur Grenze vorgeschriebene Raum von fünf Schuh aufgehoben worden sey, so nahm doch Theodos der Zweite [6]) die Grenzscheidungsklage von der dreißigjährigen Verjahrung namentlich

---

1) Tab. VIII. die Gesetze selbst hat Godefroi in Font. quat. jur. civil. so hergestellt: Intra quinque pedes aeterna auctoritas esto und Si jurgant ad fines finibus regundis praetor arbitros. addicito.

2) Ev. Otto in der Vorrede zu Tom. I. Thes. jur. Rom. S. 24. und Bach hist. jurispr. rom. L. II. c. 2. S. 1. §. 41.

3) Saxe disp. ad legem. Mamil. finium regund. Traj. ad Rhen. 1779. §. 3.

4) Den Text hat Gerh. Noodt T. II. oper. S. 236. wieder herzustellen gesucht.

5) L. 3. C. Theod. fin. reg.

6) Cod. Theod. de act. certo tempore fin.

namentlich aus, zum deutlichen Beweis, daß sie vorher noch unverjahrbar gewesen sey.

Erst K. Justinian, und nicht wie es in der interpolirten Gesetzstelle[1]) heißt, die K. Theodos, Arkadius und Honorius, hat die Grenzscheidungsklage auf dreißig Jahre zurückgeführt, wenn solche auf Herausgabe und Wiedererstattung eines Stück Landes gerichtet war, welches sich der Beklagte über sein Eigenthum angemaßt hatte. Ging aber die Klage in Bestimmung auf die Verwirrung oder Ungewißheit der Grenzen, so war die darauf gerichtete Klage, wie vorhin, keiner Verjährung unterworfen. Ja die Römer begünstigten nicht nur in den ältern Zeiten die auf Berichtigung der Grenzen geeigneten Klagen, sondern sie setzten auch auf die Verrückung derselben nachdrückliche Geld- und Todesstrafen. Sie glaubten, daß wer sich an den Grenzen vergreife, sich an den Schutzgöttern versündige, und deswegen der Thäter von einem Jeden getödtet werden könne[2]). Ja es sollte sogar derjenige mit dem Feuer gestraft werden, der die Dämme gegen den Nil wegzureißen sich beigehen ließ[3]). Noch unter den Kaisern wurde mit vieler Sorgfalt auf Erhaltung der Grenzen gesehen, und es wurden auf deren Verrückung besondre Strafen angeordnet.

Allein schon Cajus Cäsar setzte in dem ersten agrarischen Gesetz auf die Verrückung der Grenzsteine eine namhafte Geldstrafe, und Nerva, im Fall ein Sklav oder Sklavin solches ohne Wissen des Herrn gethan, die Lebensstrafe, wenn der Herr den Schaden nicht mit Geld ersetzen wollte, und K. Hadrian nach Verschiedenheit der Umstände, der Person und des Alters, die Landesverweisung[4]).

---

1) L. ult. C. Just. fin. reg. L. I. § 1. Cod. de an. except.
2) L. 1 u. 2. u. fin. de term. mot. u. L. 4. C. fin. reg.
3) L. un. C. de Nili agger. non rump.
4) L. 2. u. 3. de term. mot.

Auch bei den alten Teutschen wurde sehr auf die Reichs- und Landesgrenzen und deren Bestimmung gesehen. Jene von Teutschland waren bestimmt, gegen Süden die Alpen, gegen Westen der Rhein, gegen Norden und Osten theils die offne See, theils die unbekannten Gebirge nach Sarmatien zu [1]).

Unter den alten teutschen Kaisern waren zu Bewahrung und Erhaltung der Reichsgrenzen eigene Personen bestellt, welche in der Folge mit dem Titel der Markgrafen belegt wurden. Wie sehr aber die alten Teutschen auf die Grenzen der Privateigenthümer gehalten, erhellet aus den auf deren Verrückung gesetzten, zum Theil grausamen und schauervollen Strafen.

Einige teutsche Völker bestraften die Verrückung der Grenzen mit dem Tode oder mit Abhauung der Hand. Nach andern teutschen Gesetzen sollte der Verbrecher bis an den Kopf vergraben, und dieser mit einem Pflug vom Leibe getrennt werden [2]).

Hat aber gleich Karl V. in der peinlichen Halsgerichtsordnung die Grenzverrückung noch unter die peinlichen Verbrechen gezählet, und solche am Leibe gestraft wissen wollen, so ist man doch in der Folge von jener Strenge abgegangen, und es werden heut zu Tage die Grenzverrückungen des Privateigenthums nur mit Geld, wie im Preussischen [3]) mit dem doppelten Betrag des gesuchten Vortheils und mit Gefängniß von einigen Tagen oder Wochen bestrafet. Nur die Verrückung öffentlicher Landesgrenzen wird als Hochverrath und Verbrechen der beleidigten Majestät geahndet.

Heut zu Tage sind die Grenzbilder oder Grenzgötter, zur Verzierung der Alleen in den Gärten, verwiesen, und man hört nur selten von Bestrafung der Grenzverrückungen. Es hat

---

1) Tac. de moribus Germ. c. 1.
2) Leyser Spec. 558. m. 1.
3) Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1403.

auch wohl Teutschland seine Grenzen. Aber welche? Die Markgrafen haben längst ihre originelle Bestimmung verloren.

Ist es aber gleich lobenswerth, daß man in den einzelnen Landesgesetzen, und nach dem Gerichtsgebrauch, von jenen grausamen und schauervollen Strafen abgegangen ist, so ist doch auf der andern Seite zu wünschen, daß man gegen die Vergehungen der Grenzen des Staats und des Grundeigenthums nicht zu gelinde verfahren, und die Grenzen selbst genauer bestimmen möchte!

15.

Parallelen zwischen dem Fürstenbunde und der Rheinischen Konföderation.

§. 1.

Einleitung.

Der unselige Partheigeist hatte längst eine traurige Trennung unter den teutschen Reichsgliedern hervorgebracht. Seit langer Zeit hatten wiederholte Unfälle die teutsche Verfassung in ihren Grundpfeilern erschüttert und die Risse in dem teutschen Staatskörper hatten von Jahrhunderten zu Jahrhunderten zugenommen. Alle Verhältnisse der Größe und Kräfte waren erschlafft, der Gemeingeist war erstorben, der Reichstag hatte aufgehört einen Willen zu haben, die Aussprüche der Reichsgerichte konnten nicht vollzogen werden, und alles verrieth Schwäche.

§. 2.

Besondere Veranlassung zum Fürstenbund.

Der Übergang der Macht von dem Hause Habsburg an das Haus Lothringen, die kaiserliche Entziehung eines Theils der Diözösanrechte von Passau und Salzburg, die Beschwerden der Burgauischen Insassen, die Erlassung von Panisbriefen hatten die Reichsstände gewarnet, auf der Hut zu seyn. Besonders hatte die im Jahr 1785 von dem teutschen Kaiser mit dem ehemaligen Kurhaus Pfalzbaiern, wegen Abtretung oder vielmehr Vertauschung des Kurfürstenthums Baiern an das Haus Östreich geschlossene Konvention, im teutschen Reich große Sensation gemacht. Dieses um so mehr, als die ganze Unterhandlung ohne Vorwissen des teutschen Reichs und des Landes selbst gepflogen worden war. Solche und andere Verhältnisse machten den König von Preussen, Friedrich II., als Kurfürsten zu Brandenburg, aufmerksam. Überdies fühlte der König sein Alter und die Abnahme seiner Kräfte. Dagegen sahe er die Stärke Östreichs immer mehr steigen und er faßte daher den Entschluß, sich mit andern teutschen Fürsten zu verbinden. Die Kurfürsten zu Brandenburg und zu Braunschweig-Lüneburg machten daher dem Kurfürsten zu Sachsen den freundschaftlichen Antrag, ein vertrauliches Bündniß unter sich zu treffen. Zu dem Ende hatten die vorgedachten drei Kurfürsten, Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg, ihren dazu bevollmächtigten Ministern, dem Reichsgrafen von Zinzendorf und Pottendorf, den Grafen von Finkenstein und von Herzberg und dem Geheimenrath von Beulwitz, den Auftrag ertheilet und es wurde die verfaßte Konvention am 20. Juli 1785 zu Berlin ausgefertiget, welche unter dem Namen des Fürstenbundes bekannt ist *).

---

*) Häberlin's Staatsarchiv, 1. B. 3. u. 5. Heft. Beiträge zur Geschichte des teutschen Fürstenbundes. Chr. Wilh. Dohm über den teutschen Fürstenbund. Berlin 1785. 8.

§. 3.

Vorläufer des Rheinischen Bundes.

Die wenige Jahre nachher ausgebrochene französische Revolution hatte auch auf Teutschland den bedeutendsten Einfluß. Der erste Krieg mit dem teutschen Kaiser war für Teutschland von den nachtheiligsten Folgen. Die französischen Waffen waren allenthalben vom Glück begleitet, für Teutschland aber fürchterlich. Noch einmal erwachte der teutsche Sinn 1794, wo der damalige Landgraf zu Hessen-Kassel und der Markgraf zu Baden, wegen der Gefahr, worin sich das teutsche Reich bei den ausserordentlichen Vorschritten der französischen Republik befand, in Wilhelmsbad zusammenkamen, um daselbst den Grund zu einem neuen Fürstenbunde zu legen. Die Absicht dieses Kongresses war, alle Kräfte Teutschlands zur allgemeinen Vertheidigung zu wecken und dessen innere Ruhe, durch Verabredung milder Regierungsgrundsätze, zu deren Befolgung alle Theilnehmer an dem Fürstenbunde sich anheischig machen sollten, ingleichen durch Beförderung des Drucks und Bekanntmachung antijakobinischer Schriften, aufrecht zu erhalten. Ausser dem Herzog von Würtemberg und dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, mit welchen bereits kommunizirt worden war, sollte folgenden Mächten und Fürsten des teutschen Reichs von dem Vorhaben des Vereins Nachricht gegeben und solche zum Beitritt zu vermögen gesucht werden; nämlich der teutsche Kaiser, die russische Kaiserin, die Könige von Großbrittanien, Dänemark und Preussen, die vereinigten Niederlande, die Kurfürsten von Mainz, Trier, Kölln, Sachsen und Pfalzbaiern, die Herzoglich Sächsischen Häuser, Gotha, Weimar und Meinungen, der Herzog von Meklenburg-Strelitz und die Fürsten von Anhalt-Bernburg, Köthen und Dessau; von geistlichen Fürsten, der Bischoff von Würzburg und Bamberg. Da aber diesen

---

Zweite Auflage. München 1786. **Müller** Darstellung des teutschen Fürstenbundes. Leipzig 1787.

Berathschlagungen der kaiserliche Geheimerath von Botzheim, als erbetener Beirath beiwohnte, so hatte dieser seinem Hofe von dem projektirten Verein Nachricht gegeben. Ja, der Markgraf zu Baden selbst hatte dem Kaiser das Resultat der Berathschlagungen gemeldet. Hierauf erfolgte unter dem 8ten Dezember gedachten Jahrs, die kaiserliche Antwort an Baden, worin dessen Patriotismus, besonders durch das im Oktober dieses Jahrs gemeldete Resultat, der mit dem Landgrafen von Hessen-Kassel gepflogenen Unterhandlung belobet, die reichsväterliche Liebe und Zuneigung für das teutsche Reich bezeugt, sich auf die, die Staatskräfte zu Vertheidigung desselben übersteigende Aufopferungen bezogen und die große Gefahr geschildert wird, womit Teutschland in seiner religiösen und politischen Verfassung bedroht werde. Es bekennte zwar der Kaiser, daß jede auf deren Abwendung gerichtete Bemühung den allgemeinen Beifall aller rechtschaffenen Teutschen verdiene, fragte aber: ob die vorgelegte patriotische Absicht nicht durch ein sicheres und zweckmäßiges Mittel, welches in der teutschen Geschichte und Grundverfassung gegründet, durch die noch bestehende, nach dem Bedürfniß zu erweiternde Assoziation der vordern fünf Reichskreise, der zwei rheinischen, östreichischen, fränkischen und schwäbischen Kreise, mit Zuziehung anderer Kreise oder einzelner Stände, als durch den Weg des beabsichtigten Bundes einzelner Fürsten und Stände erreicht werden könne? Es wurde aber von dem Kaiser ersterm um so mehr der Vorzug gegeben, als solches Mittel schon in dem Wesen jeder Staatsverbindung und der Eidespflicht gegen Kaiser und Reich liege und die Erneuerung der Kreisassoziation ein allgemeineres und wirksameres Mittel sey. In Ansehung der Verbreitung anarchischer Schriften, wollte sich auf das Reichsgutachten von 1791, das Zirkularreskript vom 3. Dez. desselben Jahrs, das Reichsgutachten vom 17. Februar 1793 und die Verordnung vom Mai desselben Jahrs um so mehr bezogen werden, als solchem Unwesen überhaupt durch zweckmäßige Kreisverfassung und durch

reichsgerichtliche Anordnungen besser, als durch Landespolizeianstalten einzelner Länder gesteuert werde. Da der teutsche Patriotismus erstorben, so sey die große und alles belebende Idee eines gemeinsamen Vaterlandes zu erzeugen, welches durch die Kreisassoziation und durch die Theilnahme aller Stände an dem Bundniß viel besser und zweckmäßiger erzielt werden könne, als durch den Bund einzelner Fürsten. Ob nun wohl der Kaiser den Markgrafen zu Baden ersuchte, seiner Seits nicht nur die kaiserliche Absicht auf alle Weise zu befördern, sondern auch andere Mitstände zu gleicher patriotischen Theilnahme zu bewegen, so hatte doch die vorhabende Kreisassoziation so wenig die beabsichtigte Folge, als der neue Fürstenbund zu Stande kam *).

§. 4.
Weiterer Erfolg.

Indessen dauerte nicht nur auf der einen Seite das beispiellose Glück der französischen Waffen fort, sondern es vermehrte sich auch auf der andern Seite mit jedem Tag die Gefahr gegen den teutschen Kaiser und das teutsche Reich. In den drei letzten Kriegen war Teutschland ununterbrochen beunruhigt worden. Die Frankreich zunächst gelegenen, von allem Schutz entblößten und allen Drangsalen des Kriegs ausgesetzten Fürsten sahen sich gezwungen, durch Separatfrieden mit Frankreich, sich von dem teutschen Verband zu trennen und sich, um einmal in Ruhe zu kommen, mit Frankreich zu verbünden.

---

*) Von dem Wilhelmsbader Fürstenkongreß, siehe die Annalen Teutschlands, 1. B. T. 46. ff.

Gesinnungen des kaiserlichen Hofes über die Beschlüsse des Wilhelmsbader Fürstenkongresses, ausgedrückt in einem Schreiben des Kaisers an den Markgrafen von Baden vom 8. Dez. 1794. in Häberlin's Staatsarchiv Bd. 1. Heft 1. N. 5.

Dieses veranlaßte die unter dem 12. Juli 1806 errichtete Rheinische Konföderation *).

§. 5.
Parallelen zwischen dem Fürstenbunde und der Rheinischen Konföderation.

Es verdient wohl die Mühe, zwischen diesen beiden höchst merkwürdigen Bündnissen eine Vergleichung anzustellen. Dieses um so mehr, als beide die letzten Bündnisse des teutschen Reichs gewesen sind und letzteres besonders die wichtigsten Folgen für Teutschland hervorgebracht hat. Berühren sich aber gleich beide Bünde in verschiedenen Punkten mit einander, so ist doch zwischen beiden eine, Jedem in die Augen springende Verschiedenheit. Die zu ziehenden Parallelen selbst mögen hauptsächlich folgende seyn:

1) In Ansehung der Rechtlichkeit und Befugnisse zu solchen Verbindungen überhaupt;
2) in Ansehung der Subjekte der beiden Bündnisse;
3) in Ansehung der Veranlassung zu denselben;
4) in Ansehung der Absicht und Tendenz;
5) in Ansehung des Geistes und der Organisation, und
6) in Ansehung der Folgen derselben.

§. 6.
Erste Parallele, in Ansehung der Rechtlichkeit und Befugnisse zu solchen Verbindungen.

a) Überhaupt.

Nach den Reichsgesetzen sowohl, als nach dem Herkommen waren die teutschen Reichsstände berechtigt, ein vertrauliches Bündniß unter sich zu schließen. Schon in der goldenen

---

*) P. A. Winkopp's Rheinische Konföderationsakte oder der am 12. Juli 1806 zu Paris abgeschlossene Vertrag. Frankf. a. M. 1808.

Bulle von 1349 *) war dieses ausdrücklich gestattet. Es hat auch Pfeffinger **) ein langes Verzeichniß von Beispielen geliefert und aus Bodin sieben und vierzig derselben bemerkt, welche seit dem vierzehnten Jahrhundert teutsche Reichsfürsten mit Frankreich geschlossen haben. Eben so sind von den Jahren 1424 bis 1446 mehrere Kurvereine wider Zertrümmerungen des teutschen Staatskörpers eingegangen worden. Unter Karl V machten Mainz, Trier, Kölln und Pfalz 1519 in Oberwesel die bekannte Rheinische Verbindung, welche seit Kaiser Mathias 1612 in den Wahlkapitulationen mit allem demjenigen bestätigt wurde, was die Kurfürsten darüber noch weiter unter einander für gut befinden, oder vergleichen möchten. Die nachher zu Worms geschlossene Union ging gegen alle Zergliederung und Schmälerung des Reichs und der Papst sowohl, als der Kaiser wurden ausgeschlossen, und 1558 wurde die Vereinigung zu Frankfurt erneuert Es wurde auch in der Wahlkapitulation von 1579 ***) den Kurfürsten zugelassen:

„zu ihrer Nothdurft, auch so sie beschwerliche Obliegen „haben, zusammenzukommen, dieselben zu berathschlagen „und will der Kaiser solche nicht hindern, noch deshalb „Ungnade und Widerwillen gegen sie noch sonderlich schöp„fen, oder empfahen.“

Ja, es wurde auch in den Münster- und Osnabrückischen Friedensunterhandlungen von 1644 ****) und in dem Friedensinstrument *****) versehen:

---

*) Kap. 15.

**) In Vitr. illustr. T. III. p. 406.

***) Art. IV. § 12 u. 13.

****) Meiern in act. pac. Westph. 2. d. J.

*****) Art. VIII. §. 2. Art. IX. §. 63. — cum primis vero jus faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cujusque conservatione ac securitate singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejus modi foedera

„daß allen und jeden Ständen des Reichs das freie Recht
„ewig überlassen bleibe, unter sich oder mit Auswärtigen
„zu ihrer Sicherheit und Erhaltung oder Wohlfarth,
„Bündnisse zu machen, dergestalt, daß solche nicht wider
„den Kaiser und das Reich, noch den Landfrieden oder
„den Westphälischen seyen, und alles dieses dem Eid ge-
„mäß geschähe, womit jeder Stand dem Kaiser und Reich
„verwandt ist."

Dasselbe wurde auch seit 1689 in die kaiserliche Wahlkapitulation des römischen Königs Joseph I. *) eingerückt.

§. 7.

b) Relativ auf die beiden Bündnisse:

Beide hatten zwar darin einerlei Geschick, daß solche nach ihrer Bekanntmachung bei dem Publikum verschrieen werden wollten **). Noch vor der Ausfertigung des Fürstenbundes sandte der Östreichische Staatsminister, Fürst von Kaunitz ***) verschiedene Ausschreiben unter der Äusserung: wie Verläumdungen von gewaltsamen Austauschungen, Theilungs-, Säkularisations- und andern Projekten Glauben gefunden; der Kaiser, beym Bewußtseyn seiner vorwurfsfreien Denkungsart, habe sich von dem Eingang jener Bearbeitungen nicht überzeugen können, man wolle ihn zum Gegenstande des Mißtrauens machen, um eigene Anschläge durchzusetzen; er wolle die Verfassung im Ganzen und ihren Theilen aufrecht

sint contra Imperatorem et Imperium pacemque ejus publicam vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori et Imperio obstrictus est.

*) Art. VI.

**) Otto von Gemmingen über die königl. Preussische Assoziation zu Erhaltung des Reichssystems. Wien 1785, und Winkopp's Rheinisch. Bund an verschied. Orten.

***) Reuß Staatskanzlei, Th. X. S. 395 ff.

halten, und biete hiefür eine förmliche feierliche Verbindung an; von der Preussischen mahne Seine Majestät reichsväterlich ab, da dergleichen reichssatzungswidrige Verbindungen wider das Oberhaupt unüberschliche Verwirrungen und der Stände unersetzlichen Schaden veranlassen müßten; wer dem ungeachtet sich zu denselben einlasse, werde ausser Zweifel setzen, daß ganz andere Bewegungen und Absichten dabei vorwalten. Eben so klagten die Minister des Russischen Hofs am Reichstag und an einzelnen Höfen, daß die Gutmüthigkeit verschiedener Stände gemißbraucht worden, um sie gegen Östreich und Rußland aufzubringen; der Teschener Friede, welchem sie gleiche Kraft und Verbindlichkeit, wie dem Westphälischen, beilegten, setzte die Kaiserin in den Fall, näheren Antheil an den Reichsgeschäften zu nehmen und sie sey fest entschlossen, ihre gegen das Reich eingegangenen Verbindungen aufs Heiligste zu erfüllen; den Ständen könnten noch mehr beruhigende Auskunftsmittel gegeben werden. — Eben so wollte man die Rheinische Konföderation als eine reichskonstitutionswidrige, gegen den Kaiser und das teutsche Reich gerichtete, Verbindung aussprechen. Ja man wollte daher dessen Zerstörung und schreckliches Ende prophezeihen. Allein beide waren wesentlich darin unterschieden, daß der Fürstenbund eine in Maasregeln blos bestimmtere Erklärung der allgemeinen Reichspflicht gegen alle eigenmächtige, dem Reichssystem zuwider laufende Unternehmungen, die Reichsverfassung zu erhalten und ihre Glieder bei ihren Rechten und Besitzungen zu schützen seyn sollte. — Die Rheinische Konföderation hingegen war gegen die allenthalben morsche teutsche Reichskonstitution und das wechselseitige Verhältniß der teutschen Reichsstände zum Kaiser und dieses zu jenem gerichtet, — wie solches aus der vierten Parallele weiter hervorgehen wird.

§. 8.

Zweite Parallele, in Ansehung der Subjekte.

a) Übereinkunft der beiden Bünde.

In beiden Bünden, sowohl dem Fürstenbund als der Rheinischen Konföderation, war der teutsche Kaiser von den Konventionen ausgeschlossen und beide waren gewissermaßen gegen ihn gerichtet. Dem Fürstenbund traten im Laufe weniger Monate neun der vornehmsten Höfe Teutschlands, Kurmainz, die Herzoge von Weimar, Gotha, Zweibrücken, Braunschweig-Wolfenbüttel, der Landgraf zu Hessen-Kassel, die Markgrafen zu Anspach-Baireuth und Baden, und der Fürst von Anhalt-Dessau; dem Rheinischen aber im September 1806 Würzburg, im Dezember desselben Jahrs Kursachsen, und den 30. April 1807 die sämmtlichen Herzoglich Sächsischen Häuser, Anhalt-Dessau, Bernburg und Köthen, Lippe-Dettmold und Schaumburg, Reuß, Greiz, Schleitz, Lobenstein und Ebersdorf, Schwarzburg-Rudolstadt, Sondershausen und Waldeck, und in der Folge die beiden Meklenburgischen Häuser und Holstein-Oldenburg bey. Auch darin kommen beide Bünde mit einander überein, daß den nicht verbündeten Reichsständen der Beitritt zu dem errichteten Bündniß gestattet seyn sollte. Ja, es ist dazu in beiden Konventionen nicht einmal eine Zeit bestimmt, sondern es stand jedem Reichsstand der Zutritt offen.

§. 9.

b) Verschiedenheit derselben.

Bei dem Fürstenbunde konkurrirten blos teutsche Fürsten, die Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, welche den Bund schlossen und andere Fürsten, welche diesem beitraten. Es sprachen alte Teutsche zu Teutschen. Ganz anders verhielte sichs bei dem Rheinischen Bunde. Dieser wurde zwar auch von ehemaligen teutschen Reichsständen, den Königen von Baiern und Würtemberg, dem Kurerzkanzler, von Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau-Usingen und Weilburg,

den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, den Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kirburg, den Fürsten von Ysenburg-Birstein, dem Herzog von Aremberg, dem Fürsten von Lichtenstein und den Grafen von der Leyen, aber nicht, wie dort, mit teutschen Ständen, sondern mit einem fremden Staat, mit Frankreich dem Sieger, mächtiger, als alle verbündeten Stände, geschlossen.

§. 10.
Dritte Parallele, in Ansehung der Veranlassung.

Nach den obigen Bemerkungen hatte die morsche teutsche Reichsverfassung, die zusehends wachsende Macht des Hauses Östreich und das dadurch gehobene Gleichgewicht, die angeführten Vorgänge und Beschwerden gegen den teutschen Kaiser, besonders aber und zunächst das Baierische Tauschprojekt und die dem teutschen Reich drohende Gefahr, zu dem Fürstenbunde Veranlassung gegeben. Bei dem Rheinischen Bunde waren auf der einen Seite die unglücklichen teutschen Kriege mit Frankreich, die in denselben ausgestandenen Drangsale und die Abwendung des gänzlichen Verlusts der Konsistenz der verbündeten Staaten, auf der andern Seite aber die Erhaltung der Souverainität, der Gewinn beträchtlicher Würden und Reichslande, und des mächtigen Schutzes von Frankreich gegen künftige Einfälle und Bedrückungen, die hauptsächlichsten Veranlassungen.

§. 11.
Vierte Parallele, in Absicht und Tendenz der beiden Bünde.

a) Des Fürstenbundes.

Zugegeben auch, daß das eigene Interesse Preussens oder der Kurfürsten zu Brandenburg den Fürstenbund motivirt und dieses Haus dabei die Absicht gehabt habe, durch denselben seine künftige Existenz zu befestigen, so hatte doch solcher, nach dessen Eingang zu urtheilen, keine andere Absicht, als das mit

so vieler Sorgfalt und Mühe seit Jahrhunderten errichtete und mit so mannichfaltigen Aufopferungen von Guth und Blut erhaltene teutsche Reichssystem, wovon die Freiheit und Sicherheit eines jeden Mitglieds des teutschen Reichs und der von ganz Europa als wesentlich abhängig angesehen worden, in seinem ungekränkten Wesen beständig aufrecht zu erhalten und auf eine konstitutionsmäßige Weise zu handhaben, dann den gänzlichen Verfall und Umsturz des teutschen Reichs abzuwenden. Insonderheit aber bezweckte derselbe nach dessen fast wörtlichem Inhalt:

1) die Aufrechthaltung und Befestigung des Reichssystems nach dem Westphälischen Frieden, der kaiserlichen Wahlkapitulation und der übrigen teutschen Reichsgesetze, zu welchem Ende die Kontrahenten vertrauliche Korrespondenz, sowohl über die allgemeinen, als besondern Angelegenheiten unter sich durch Briefwechsel und Gesandte auf den Reichs- und Kreistägen und an den Höfen unterhalten und sich alles, was einem Jeden schädlich oder nützlich seyn könne, im gegenseitigen Vertrauen mittheilen und darüber rathschlagen sollen;

2) die Reichsversammlung, als das festeste Band und die wichtigste Stütze der teutschen Verfassung in ihrem gesetzmäßigen Wesen und in beständiger Thätigkeit und Fortgang zu erhalten und zu arbeiten, daß über die dahin gehörigen und angebrachten Sachen, so viel möglich, fleißig deliberirt und beschlossen, den Rekursen, nach der Gerechtigkeit und in Konformität der Verfassung, abgeholfen und selbige möglichst erledigt, hingegen ordnungswidrige Berathschlagungen und Konklusa ausser den Reichstägen nicht gestattet und unerhebliche Weiterungen und fremde Einstreuungen von den Komitialdeliberationen entfernt werden;

3) in Ansehung der einzelnen, insonderheit bei den Reichskollegien anhängigen Sachen darüber zu wachen, daß jedes in seiner konstitutionsmäßigen Verfassung verbleibe, solcher nirgends eingegriffen oder unbefugten Einmischungen und Will-

kührlichkeiten und was sonst für die hergebrachte gesetzmäßige Ordnung, Form und Einrichtung bedenklich seyn möge, statt gegeben, sondern diesem allem sich sofort nachdrücklich entgegengestellet werde;

4) die Reichsgerichte zwar bei ihrer richterlichen Autorität erhalten, jedoch dahin gesehen werde, daß sie sich in ihren gehörigen Grenzen halten und den Reichskonstitutionen gemäß verfahren. So wie aber diese Bemühung auf die Beförderung einer unpartheiischen und unbefangenen Justiz gerichtet war, so sollte auf selbige sorgfältige Rücksicht genommen und was dazu noch weiter geschehen könne und vermöge der Reichskonstitutionen geschehen soll, in geschlossenem Vertrauen unter sich berathen werden Dagegen sey nicht zu gestatten, daß die Reichsgerichte den Gerechtsamen der Stände, im Geistlichen und Weltlichen, eingreifen, der gesetzgebenden Gewalt zu nahe treten, die Auslegung der Reichsgesetze, namentlich des Westphälischen Friedensschlusses, die nur dem Kaiser und Reich oder den paziszirenden Theilen zustehe, sich anmaßen, oder in dahin gehörige, oder davon abweichende Dinge in Voraus die Hände einschlagen, die Stände mit Erkennung der Prozesse und Exekutionen übereilen, unbefugte Konnexionen sich beilegen und verfassungswidrige Exekutionen verfügen, ihrer Abhängigkeit vom Kaiser und Reich zuwider handeln und überhaupt, es sey in Justizsachen oder sonst, nach willkührlichen Grundsätzen, Nebenabsichten und fremden Einflüssen auf eine gesetzlose Weise verfahren, sondern zur Rettung und Hemmung solcher Mißbrauche und Unordnungen alle Mittel anwenden. Weiter versprachen die verbündeten Fürsten:

5) die Reichskreise in ihrer Existenz und Integrität zu erhalten und wenn sie in der Freiheit ihrer innerlichen militair-, civil- und ökonomischen Verfassung gekränkt, mit unbilligen und gesetzwidrigen Zumuthungen beschweret würden, oder der Ruhestand in selbigen gestört werden, oder auf andere Weise ihren Gerechtsamen und Einrichtungen von den Reichsgerichten

oder sonst Eintrag geschehen sollte, auf alle diensame und kräftige konstitutionsmäßige Art sich derselben anzunehmen und dagegen zu verwenden;

6) überhaupt aber, wenn in irgend einem Stücke der teutschen Reichsverfassung Schaden, Gefährde, Eingriffe, Neuerungen, Kränkungen, Bedrückungen und Störungen zu besorgen wären, solches mit gemeinschaftlichen nachdrücklichen Maasregeln abzuwenden, zu hemmen und überhaupt den Ruhestand des ganzen Reichs, auf alle Weise zu handhaben;

7) dahin zu sehen und zu bestreben, daß die Stände des Reichs überhaupt bei ihren Gerechtsamen nach dem Westphälischen Frieden *) und der kaiserlichen Wahlkapitulation **) durchaus erhalten, auf welche Art es wolle, durch Zudringlichkeiten, unerhebliche Prätensionen, Drohungen und Thätigkeiten, unrechtmäßig nicht gekränkt oder vergewaltiget werden;

8) dahin zu arbeiten, daß die sämmtlichen Stände des Reichs bei dem völligen unbeschränkten Gebrauch ihrer Stimmfreiheit auf Reichs-, Kreis-, Kollegial- und Deputationskonventen verbleiben, ferner bei dem Besitz ihrer Lande und der davon abhangenden Gerechtsame gegen widerrechtliche, eigenmächtige Ansprüche und gegen jede willkührlich aufgedrungene Zumuthung, durchaus gesichert seyn, dagegen bei ihren Haus-, Familien- und Sukzessionsverfassungen gänzlich unbeschwert und ungekränkt gelassen und selbigen zuwider auf keinerlei Weise beunruhigt werden sollen und endlich:

9) wenn bemerkt und in Erfahrung gebracht werde, daß in einem oder dem andern Stück der Reichsverfassung und den reichsständigen Gerechtsamen entgegen, etwas vorgenommen und intendirt werde, oder zu besorgen sey, sich sofort in ihren Maasregeln zu vereinigen und solches mit ihrem ganzen Anse-

hen

*) Art. VIII. §. 1 u. 2.

**) Art. IV u. V. §. 5—7.

hen, Einfluß und Nachdruck auf eine reichskonstitutionsmäßige Weise, es sey durch Widerspruch, Verwendung, Gegenvorstellung, Benachrichtigung anderer nicht verbindenden Reichsstände von der Gefahr, Aufforderung der Reichsversammlung, einer Abmahnung vom gesammten Reich und dergleichen auf das Kräftigste und Diensamste zu hintertreiben suchen und wenn die gedachten gütlichen Mittel nicht hinlänglich seyn sollten, über die zu ergreifende weitere verfassungsmäßige, kräftige und wirksame Maasregeln und Mittel näher unter einander sich zu verstehen und selbige mit allem Nachdruck und möglichster Thatigkeit zur Ausfuhrung und Wirklichkeit zu bringen.

§. 12.

b) Des Rheinischen Bundes.

Vergleicht man hiermit die Art, Absicht und Tendenz des Rheinischen Bundes, welch ein Unterschied zwischen beiden Bünden? Dort war von Erhaltung und Befestigung der teutschen Reichs- und Kreisverfassung, des Reichstags und der Reichsgerichte, der Haus-Familien- und Sukzessionsverfassungen; hier aber lediglich von Erhaltung der Individualität der verbündeten teutschen Reichsfürsten, von Entschädigung wegen der durch die französischen Kriege ausgestandenen Drangsale, vom Erwerb der Souverainität und ansehnlicher anderer Reichslande, die Rede. Dort sollte das mit so mannichfaltigen Aufopferungen von Guth und Blut bisher erhaltene Reichssystem gestützt und in seinem ungekrankten Wesen gehandhabt und der gänzliche Umsturz abgewendet werden. Hier wurde durch die Lossagung der Fürsten des Rheinischen Bundes, durch das mit Frankreich geschlossene Bündniß, das alte, ohnehin morsche Gebäude, in seinen Grundpfeilern erschüttert und vollends umgestürzt.

§. 13.

Fünfte Parallele, in Ansehung der Modalität, des Geistes und der Organisation der beiden Bünde.

Der Fürstenbund war eine bloße Übereinkunft der ver-

bündeten teutschen Fürsten, war blos de- nicht offensiv, er bezog sich auf kein vorhergegangenes Faktum, sondern lediglich auf mögliche Falle. Der Fürstenbund ertheilte keine neue Rechte, legte aber auch keine neue Verbindlichkeiten auf, forderte keine Opfer, sondern bestätigte nur die alten Rechte, Freiheiten und Obliegenheiten. Ganz anders verhalt es sich bei der Rheinischen Konföderation. Hier waren mehrere für Teutschland und die verbündeten teutschen Fürsten unglückliche, für Frankreich aber desto glücklichere Kriege vorhergegangen. Die Konföderationsakte war nicht sowohl eine Übereinkunft kontrahirender Theile, als ein imperativer Ausspruch des Siegers gegen die Besiegten. Sie ertheilte den verbündeten teutschen Fürsten die Souverainität, gab ihnen Rechte, vermehrte ansehnlich ihre Lande, legte ihnen aber auch neue Verbindlichkeiten gegen den französischen Kaiser, als ihren Protektor, gegen ihre verbündeten Stände, gegen die subjizirten Fürsten und gegen auswärtige Staaten auf.

§. 14.

Sechste Parallele, in Ansehung ihrer Folge.

a) Überhaupt.

So sehr aber der Unterschied zwischen dem Fürstenbund und der Rheinischen Konföderation in Ansehung seiner Konstitution und Organisation in die Augen springt, so viel wichtiger und konsequentioser zeigt sich solcher zwischen beiden in Ansehung ihrer Folgen. Traten gleich dem Fürstenbunde, wie nachher der Rheinischen Konföderation, verschiedene mächtige Reichsstände bei; so dauerte doch jener nur kurze Zeit und er hatte auch weiter keine erhebliche Folgen, als daß Östreich am Reichstag erklärte: die Unterhandlung wegen Baiern sey sofort aufgehoben worden, der Kaiser wolle das Reichssystem in allen seinen Theilen erhalten und nichts geschehen lassen, was den Grundgesetzen entgegen wäre, oder einem Stand lästig seyn könne. Aber wie folgereich war nicht dagegen die

Rheinische Konföderation? Nach derselben hatten sich die konföderirten Stände von dem teutschen Reich getrennt und sich mit dem französischen Kaiser verbündet Denn so zeigte der französische Geschäftsträger Bacher bei der Reichsversammlung zu Regensburg unter dem 1 August 1806 *) an:

1) wie die Könige von Baiern und Würtemberg, die souverainen Fürsten von Regensburg, Baden, Berg, Hessen-Darmstadt, Nassau und andere den Entschluß gefaßt hätten, eine Konföderation zu bilden, welche sie gegen jede ungewisse Zukunft sichere und daß sie aufgehört hätten, Reichsstände zu seyn;

2) daß der französische Kaiser zu erklären genöthigt sey, wie er das Daseyn der teutschen Reichsverfassung nicht mehr anerkenne, wohl aber:

3) die gänzliche und vollkommene Souverainität eines jeden Fürsten, aus deren Staaten nunmehr Teutschland bestehe und die er mit andern unabhängigen Staaten Europa's beibehalte, anerkenne, mit der weitern Bemerkung:

4) daß der französische Kaiser den Titel Protektor der Rheinischen Konföderation blos in der friedlichen Absicht angenommen habe, damit seine Vermittlung, die zwischen Schwächern und Stärkern entstehenden Streitigkeiten, stören könne.

§. 15.

b) Insbesondere.

aa) Relativ auf den teutschen Kaiser.

Die weitere Folge war, daß der teutsche Kaiser unter dem 6. August 1806 erklärte: daß er die bisher getragene Kaiserkrone und geführte teutsche Regierung niederlege, da die durch den Preßburger Frieden herbeigeführten wesentlichen Veränderungen im teutschen Reich und die darauf erfolgten Er-

---

*) S. Winkopp's Rheinische Konföderationsakte und Rheinischen Bund, Heft 1. N. 2.

eignisse ihm die Überzeugung gewährt hätten, daß es unter den eingetretenen Umständen unmöglich seyn werde, die durch den Wahlvertrag eingegangenen Verpflichtungen ferner zu erfüllen und wenn auch noch der Fall übrig bliebe, daß sich nach fördersamer Beseitigung eingetretener politischer Verwickelungen ein veränderter Stand ergeben würde, so habe gleichwohl die am 12. Juli 1806 zu Paris unterzeichnete und seitdem von den treffenden Theilen genehmigte Übereinkunft, mehrere vorzügliche Stände zu ihrer gänzlichen Trennung von dem Reich und ihrer Vereinigung zu einer besondern Konföderation, die gehegte Erwartung vollends vereitelt. Er halte also das Band, das ihn bisher an den teutschen Staatskörper gebunden, für aufgelöst, das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der konföderirten Rheinischen Stände als erloschen und sich dadurch von allen übrigen Pflichten gegen das teutsche Reich losgezählt *).

§. 16.

bb) In Beziehung auf das teutsche Reich.

Eben so beträchtlich waren die Folgen der Konföderation für das teutsche Reich. Denn durch dieselbe war:

1) der ganze Reichsverband zwischen Kaiser und Ständen aufgelöst;

2) die Reichsversammlung, so wie die Reichsgerichte aufgehoben;

3) die ganze Kreisverfassung getrennt. Ausserdem:

4) verloren folgende Stände und Reichsmitglieder:

A. ihre politische Existenz.

a) Die Reichsstadt Nürnberg mit ihrem Gebiet von 20 Quadratmeilen und 70,000 Einwohnern;

b) die Reichsstadt Frankfurt mit ihrem Gebiet, 4 Quadratmeilen und 50,000 Einwohnern;

*) S. Winkopp a. a. Orten.

c) das Johanniter-Fürstenthum Heitersheim, von 18 Quadratmeilen und 36,000 Einwohnern;

d) die Burggrafschaft Friedberg.

B) Ihre Reichsunmittelbarkeit aber verlor:

a) die Schwäbische Ritterschaft, mit 668 Güthern, 65 Quadratmeilen und 150,000 Einwohnern;

b) die Fränkische Reichsritterschaft, mit 722 Güthern, 76 Quadratmeilen und 190,000 Einwohnern;

c) der Rest der Rheinischen Reichsritterschaft, mit 12 Quadratmeilen und 40,000 Einwohnern;

d) das Fürstenthum Schwarzenberg, 12 Quadratmeilen und 25,000 Einwohner;

e) die Grafschaft Kastell, 4 Quadratmeilen, 6000 Einwohner;

f) die Fürsten von Hohenlohe in sieben Linien, 33 Quadratmeilen, 100,000 Einwohner, an die Kronen Baiern und Würtemberg;

g) die Fürsten von Öttingen, 22 Quadratmeilen, 55,000 Einwohner;

h) der Fürst von Thurn und Taxis, 16 Quadratmeilen, 40,000 Einwohner;

i) die Fürsten und Grafen Fugger, 12 Quadratmeilen, 36,000 Einwohner;

k) die Fürsten und Grafen von Truchseß-Waldburg, 12 Quadratmeilen, 25,000 Einwohner;

l) das Fürstenthum Fürstenberg, 30 Quadratmeilen, 75,000 Einwohner;

m) die Grafschaft Königsegg, 8 Quadratmeilen, 13,000 Einwohner;

n) die Grafen von Metternich, 3½ Quadratmeilen, 7500 Einwohner;

o) die Fürsten von Leiningen in vier Linien, 28 Quadratmeilen, 84,000 Einwohner;

p) die Fürsten und Grafen von Löwenstein, 26 Quadratmeilen, 58,000 Einwohner;

q) der Fürst von Salm-Reifenscheid, 5 Quadratmeilen, 9000 Einwohner.

r) die Grafschaft Bentheim, 32 Quadratmeilen, 45,000 Einwohner.

s) die Grafschaft Walmoden-Gimborn, 2½ Quadratmeilen, 5500 Einwohner;

t) das Fürstenthum Dillenburg, 12 Quadratmeilen, 36,000 Einwohner;

u) Horstmar, den Grafen von Salm gehörig, 30 Quadratmeilen, 55,000 Einwohner;

v) der Herzog von Looz, 10 Quadratmeilen, 15,000 Einwohner;

w) die Grafschaft Siegen, 12 Quadratmeilen, 38,000 Einwohner;

x) die Grafschaft Hadamar, 6 Quadratmeilen, 16,000 Einwohner;

y) die Herrschaft Bielstein, 5 Quadratmeilen, 12,000 Einwohner;

z) die Grafschaft Erbach, 8 Quadratmeilen, 25,000 Einwohner;

aa) Hessen-Homburg, 2 Quadratmeilen, 6000 Einwohner;

bb) die Grafschaft Reineck, 2½ Quadratmeilen, 5300 Einwohner;

cc) der Fürst von Wied-Runkel, 8½ Quadratmeilen, 20,000 Einwohner;

dd) die Grafschaft Wied-Neuwied, 3½ Quadratmeilen, 13,000 Einwohner;

ee) die Grafen von Ysenburg, 6½ Quadratmeilen, 20,000 Einwohner, und

ff) die Grafschaft Dülmen.

§. 17.

cc) In Ansehung der konföderirten Stände.

Diese werden:

1) Souverains, stehen jedoch in gewissen Rücksichten

2) unter der Protektion des französischen Kaisers;

3) unter der Bundesversammlung und dem Bundesgericht;

4) erhalten die gedachten Reichslande zugetheilt;

5) sind, in Ansehung ihrer, die teutschen Fundamental- und Reichsgesetze nichtig und unverbindlich;

6) müssen auf alle Titel, welche sich auf das teutsche Reich bezogen haben, verzichten;

7) können keine andern Dienste nehmen, als unter den Verbündeten, oder den mit diesen alliirten Staaten, welche aber

8) in auswärtigen Staatsdiensten sich befinden und in solchen bleiben wollen, müssen ihre Güther zuförderst an einen ihrer Kinder abtreten. Sie können auch

9) ihre Güther ganz oder zum Theil nicht anders verkaufen, als zu Gunsten eines konföderirten Staats;

10) müssen für sich, ihre Erben und Nachfolger, jedem wirklichen Recht, welches sie auf die Besitzungen eines andern Mitgliedes der Konföderation haben, den in der Bundesakte Art. 34. enthaltenen Fall ausgenommen, entsagen;

11) den subjizirten Fürsten und Grafen ihr Patrimonial- und Privateigenthum und alle ihre Domainen überlassen;

12) zu den Kreis- und Landesschulden der subjizirten Besitzungen, verhältnißmäßig beitragen;

13) den subjizirten Fürsten und Grafen gestatten, zu residiren, wo sie wollen, vorausgesetzt, daß dieses in einem dem Bund alliirten Staat, oder in den Besitzungen geschähe, welche sie sich, als Souveraine, ausserhalb dem Gebiet der Konföderation vorbehalten haben;

14) werden, vermöge des Bündnisses mit dem französischen Reich, die den ganzen Bund sowohl, als die einzelnen

Genossen betreffenden Kontinentalkriege, unmittelbar Allen gemeinschaftlich;

15) hat jeder der Konföderirten ein in vier Raten getheiltes Kontingent, nach Bestimmung der Bundesversammlung, wie viel? beizutragen;

16) im Fall sich eine der Allianz fremde benachbarte Macht waffnete, sollen sich die Bundesfürsten, nach dem Antrag, welchen einer ihrer Minister zu Frankfurt machen wird, gleichfalls rüsten;

17) die Bewaffnung selbst aber von dem französischen Kaiser erwarten.

§. 18.

Beschluß.

Dies möchten die hauptsächlichsten Vergleichungspunkte beider Bünde seyn. Berühren sich gleich solche hier und da einander, so ist doch ihre Divergenz desto beträchtlicher und in die Augen fallender.

16.

Konvention zwischen Ihren Majestäten den Königen von Westphalen und Preussen, wegen Vollziehung des Tilsiter Friedens.

Se. Majestät der König von Westphalen, französischer Prinz ꝛc. und

Se. Majestät der König von Preussen ꝛc.

Von einem gleichen Wunsche beseelt, die Bande der Freundschaft und guten Nachbarschaft immer mehr zu befestigen, wel-

che zwischen den beiden Gouvernements bestehen, haben beschlossen, eine Konvention einzugehen, um in Vollziehung des Tilsiter Friedens die Art der Liquidation und die Grundlage der Unterscheidung der Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten, welche nach Maasgabe des 24sten Artikels des Tilsiter Traktats Preussen zur Last fallen, festzusetzen, und alle zwischen den beiden Staaten streitige Punkte zu reguliren, um allem vorzubeugen, was in Zukunft das gute Einverständniß stören könnte, welches zwischen beiden Mächten bestehen soll.

Zu diesem Ende haben Ihre besagten Majestäten zu Ihren bevollmächtigten Kommissarien ernannt, und zwar:

Se Majestät der König von Westphalen, französischer Prinz ꝛc., Herrn Georg Friedr von Martens, Ihren Staatsrath, Ritter des Ordens der westphälischen Krone; Herrn Baron Ludwig von Trott, Auditeur in Ihrem Staatsrathe, Sr. Majestät Kammerjunker; Herrn Karl Henow, Referendair bei der Oberrechnungskammer; — und Se Majestät der König von Preussen, Herrn J. E Küster, Ihren geheimen Staatsrath, Chef der zweiten Sektion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse; Herrn Friedrich v. Köpken, Ihren geheimen Oberfinanzrath, und Herrn Christoph Friedr Hundt, Direktor der Bank zu Berlin, welche, nachdem sie ihre gegenseitigen Vollmachten ausgewechselt haben, über Nachstehendes übereingekommen sind.

Erstes Kapitel.

Von Vollziehung des vier und zwanzigsten Artikels des Tilsiter Friedens.

§. 1.

Von der Liquidations-Kommission.

Artikel 1. Es soll in der Stadt Magdeburg eine gemeinschaftliche und Spezialkommission errichtet werden, um in

Vollziehung des Tilsiter Friedens vom 9. Julius 1807, und namentlich des 24sten Artikels des besagten Traktats, die allgemeine Liquidation und Vertheilung unter den beiden Staaten, von den Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten aller Arten vorzunehmen, welche Se. Majestät der König von Preussen, als Besitzer der Länder, Territorien, Domainen, Güther und Revenüen, welche durch den besagten Frieden abgetreten sind, und einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachen, gehabt, übernommen und kontrahirt haben möchten.

Art. 2. Diese Kommission soll aus zwei von Sr. Majestät dem Könige von Westphalen, und zwei von Sr. Majestät dem Könige von Preussen ernannten Kommissarien bestehen.

Art. 3. Die Kommission soll sich innerhalb des auf die Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Konvention folgenden Monats versammeln. Sie soll ihre Installation durch eine in den öffentlichen Blättern der beiden Staaten einzurückende Bekanntmachung zu erkennen geben, und alle Gläubiger sollen, bei Verlust ihrer Forderungen, gehalten seyn, ihre Ansprüche bei dem Sekretariat dieser Kommission, binnen den, auf ihre Installation folgenden sechs Monate, zu produziren und zu deponiren.

Art. 4. Die Kommission soll zwei Sekretarien haben, wovon der eine von Seiten Westphalens, der andere von Seiten Preussens ernannt werden wird. Sie sollen mit der gemeinsamen Ausfertigung der Akten der Kommission und mit Bewahrung der respektiven Archive beauftragt seyn.

Art. 5. Der Gehalt der Employe's, welche die Kommission zu ernennen für gut finden wird, so wie die Büreaukosten, sollen zur Hälfte von beiden Staaten bestritten werden.

Die Kommissarien und Sekretarien sollen von derjenigen Macht, welche sie ernannt haben wird, bezahlt werden.

Art. 6. Die Liquidation soll einzeln geschehen. Es soll für jeden Anspruch machenden Gläubiger eine Entscheidung

getroffen werden. Diese Entscheidung soll den Ursprung, die Natur und den Belauf der in Anspruch genommenen Summen ausdrücken. Sie soll die Summe, welche bezahlt werden soll, bestimmen, und denjenigen der beiden Staaten bezeichnen, der sie zu bezahlen hat.

Die Kommission soll in ihren Entscheidungen die besondern Kontrakte, wenn deren vorhanden sind, zum Grunde legen. Sie soll alle die Ansprüche verwerfen, welche nicht durch Belege, die mit den durch die Gesetze, Reglements, oder zur Zeit der Entstehung der Schuld bestandenen Gewohnheiten, vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen sind.

Im Fall, wo die Kommission entschieden haben wird, welches von beiden Gouvernements eine liquidirte Schuld zu übernehmen hat, soll das Gouvernement, welches Schuldner ist, dann, wenn der Gläubiger sein oder einer dritten Macht Unterthan ist, allein die Art der Zahlung dieser Gläubiger bestimmen können, ohne fernere Einmischung der Kommission.

Art 7. Die Kommission soll in letzter Instanz über die Zulassung oder Abweisung der verschiedenen ihr vorgelegten Ansprüche absprechen. Gleichwohl sollen die Entscheidungen der Kommission einer Revision auf Verlangen eines oder des andern Gouvernements unterworfen werden können. Und da es angemessen ist, einen Termin für die oben bemerkten Reklamationen zu setzen, so sollen selbige nur binnen zwei Monaten, von dem Tage der Entscheidung an gerechnet, statt finden können.

Art. 8. Die Entscheidungen der Kommission sollen nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt werden. Sind die Stimmen getheilt, so soll davon sofort an die respektiven Gouvernements berichtet werden, welche sich über die Hebung dieser Schwierigkeit verstehen werden, ohne daß desfalls die Arbeiten der Kommission unterbrochen werden können, sondern diese soll sich mit den übrigen Sachen beschäftigen, bis sie alle diejenigen erschöpft hat, welche ihrer Entscheidung unterworfen sind.

Art. 9. Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, allen Tribunälen und allen Behörden ihrer respektiven Staaten die Einmischung in die Erkennung über die der Kommission beigelegten Sachen zu untersagen.

Art. 10. Die liquidirten Gläubiger sollen auf Vorlegung der Ausfertigung der Entscheidung der gemeinschaftlichen Kommission in die Zahl der Staatsgläubiger von dem Gouvernement, das die Schuld zu bezahlen hat, aufgenommen, und so wie die andern Gläubiger gleicher Art, behandelt werden, ohne Unterschied zwischen Unterthanen und Ausländern.

Art. 11. Die Gläubiger sollen zur Ausübung ihrer Rechte keine andere Rechtstitel, als die Ausfertigung der Entscheidung der Kommission zu produziren nöthig haben. Alle andere Titel und Aktenstücke, welche sie produzirt haben könnten, sollen bei der Spezialkommission niedergelegt bleiben, und wenn diese ihre Arbeiten vollendet haben wird, derjenigen der hohen kontrahirenden Mächte, welcher die Abtragung der Schuld obliegt, zugestellt werden.

Art. 12. Die Kommission soll nach den in den folgenden Artikeln festgesetzten Grundlagen, zur Repartition zwischen den beiden Staaten, der Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten, wovon die Rede ist, schreiten.

Abschriften von ihren Entscheidungen sollen, wenn dazu Anlaß ist, sofort einem jeden der beiden Gouvernements zugeschickt werden, und die Repartition definitiv seyn, wenn binnen einem Zeitraume von zwei Monaten, wie es der obige Artikel 7 mit sich führt, das Gouvernement, das mit Bezahlung der Schuld belastet ist, keine Reklamation dawider erhoben hat.

§. 2.

Von der Unterscheidung der Schulden.

Art. 13. Zur Last des Königs von Westphalen sollen die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten seyn, welche von Sr. Majestät dem Könige von Preussen vor dem

Kriege, in seiner Eigenschaft als Besitzer der Länder, Territorien, Domainen, Güther und Revenüen eingegangen oder kontrahirt worden, welche Se preussische Majestät abgetreten hat, und welche einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachen. — Um alle Schwierigkeiten über die Auslegung dieser Worte: vor dem Kriege, zu vermeiden, und die Verschiedenheit der Meinungen, welche darüber geäussert worden, zu vereinigen, sind die hohen kontrahirenden Theile durch Vergleich einig geworden, den ersten August 1806 als bestimmten Zeitpunkt anzunehmen, welcher zur Separation der Schulden zwischen den beiden Gouvernements dienen soll.

Art 14. Durch Vergleich werden als kontrahirt von Sr Majestät von Preussen, als Besitzer der abgetretenen Länder u. s. f nach dem Sinne des Artikels 24 des Tilsiter Traktats, und mithin als zur Last des Königreichs Westphalen fallend angesehen, nicht nur die Schulden, welche von Anleihern herrühren, die vor dem ersten des besagten Monats August 1806 von den Landständen und für ihre Rechnung gemacht oder bewilligt worden, sondern auch alle andere Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten aller Art, welche vor dem ersten des besagten Monats August im Namen und unter Autorisation Sr. Majestät des Königs von Preussen von den Landesbehörden der Staaten und Provinzen eingegangen und kontrahirt worden, und welche speziell und namentlich auf die Länder, Territorien, Domainen, Güther und Revenüen hypothezirt worden, welche von Preussen abgetreten und gegenwärtig mit dem Königreich Westphalen vereinigt sind, oder welche für die innere Civil- oder Militairverwaltung der besagten Länder, Territorien, Domainen, Güther und Revenüen kontrahirt worden.

Art. 15. Zur Last von Preussen sollen die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten aller Art bleiben, welche von wegen Sr. Majestät des Königs von Preussen vom ersten August 1806 an, eingegangen oder kontrahirt worden, oder

die, wenn sie vor diesem Tage eingegangen oder kontrahirt worden, in keine der in den beiden vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Kathegorien gesetzt werden können. Namentlich sollen zur Last des Königs von Preussen alle die Schulden bleiben, welche aus Lieferungen erwachsen, die in Gefolge von Befehlen oder Requisitionen, die vom ersten August 1806 an, bis zum Tilsiter Frieden, von dem preussischen Gouvernement oder von seinen Behörden oder Beamten erlassen, und von Privatpersonen, öffentlichen Anstalten oder Kommunen, welche jetzt einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachen, geleistet worden, sie bestehen in Lebensmitteln, Fourage, Proviantirung der Truppen und Festungen, Militairtransporte, Einrichtungen oder Proviantirungen der Hospitäler und andere Militairanstälten, Arbeiten und Materialien zum Gebrauch der Festungen, oder in allen andern Kriegs- oder auf den Militairdienst sich beziehenden Lieferungen, und für welche Se. Majestät der König von Preussen diejenigen, welche sie geleistet haben, zu entschädigen verbunden gewesen wären, wenn Sie in dem Besitz der durch den Tilsiter Frieden abgetretenen Länder und Provinzen geblieben wären.

Den obigen Schulden sollen diejenigen gleich gestellt werden, welche aus dem gezwungenen Dienst für die Militairhospitäler in Magdeburg bis zum Tilsiter Frieden erwachsen.

Hingegen alle andere Kriegskontributionen und Lasten, welche von dem Sieger auferlegt worden, und die Requisitionen an Naturalien, welche er in den über Preussen eroberten Ländern ausgeschrieben hat, sollen als Lokallasten angesehen werden, und nicht gegen das preussische Gouvernement geltend gemacht werden können, und alle zu diesem Ende von den Ständen der Mark und von Magdeburg seit der Eröffnung des Feldzugs gemachte Schulden und übernommene Verpflichtungen, sollen als für die besondere Administration dieser Provinzen kontrahirt, angesehen werden.

Art. 16. Wenn die Verpflichtungen, Schulden und

Verbindlichkeiten, welche von der Art derer sind, die nach Maasgabe der obigen Artikel 13 und 14, zu Lasten Sr. Majestät des Königs von Westphalen bleiben sollen, für Länder oder Provinzen eingegangen oder kontrahirt worden, von welchen nur ein Theil abgetreten worden, und sich mit dem Königreich Westphalen vereinigt findet, so sollen sie von den beiden Staaten nach Verhältniß des Theils, den jede Macht in den besagten Ländern oder Provinzen besitzt, getragen werden.

Art. 17. Da die hohen kontrahirenden Theile wünschen, alle Schwierigkeiten über die Festsetzung der Quote einer jeden, in Hinsicht der Schulden, welche nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels gemeinschäftlich seyn, und zwischen den beiden Gouvernements vertheilt werden sollen, zu vermeiden, so sind sie über folgendes einig geworden:

1) Von den Schulden und Verpflichtungen der Provinz Magdeburg sollen 846 15/16 Tausendtheile zur Last Westphalens, und 153 1/16 Tausendtheile zur Last Preussens seyn.

Die Arbeit der Zentralkomitee in Betreff dieser Separation, welche den 21. November 1810 beendigt worden, ist durch die gegenwärtige Konvention genehmigt, und soll von der Commission mixte in Vollziehung gesetzt werden, unter der ausdrücklich stipulirten Modifikation, daß in dem Anschlag der Summen, welche Preussen zur Last fallen, dieses das Maximum übernehmen soll, welches in dem, dem Protokoll der Zentralkommission vom 21. November 1810 beigefügten Tableau II, Litt. B, ausgedrückt ist, von welchem durch die Kommissarien beglaubigte Abschriften der beiden Exemplaren der gegenwärtigen Konvention beigefügt werden. Der westphälischen Quote soll, wegen des zum Besten der Zitadelle von Magdeburg abgetretenen Rayons von 2000 Toisen, nichts zugesetzt werden;

2) zu den Schulden und Verpflichtungen, welche die Provinzen der Kurmark überhaupt verbinden, soll der jetzt westphälische Theil der Altmark mit 23½ Hunderttheilen bei-

tragen, ohne Unterschied zwischen den Schulden und Verbindlichkeiten, welche vor dem Kriege von 1806 und deren, welche während desselben bis zum Tilsiter Frieden für Kriegskontributionen oder Lieferungen oder andere Ausgaben für gemeinschaftliche Rechnung kontrahirt werden.

Da die Stadt Berlin während des Kriegs besonders besteuert worden, so sollen die Kriegslasten derselben nicht in die Rechnung der der Altmark anzurechnenden Schulden gebracht werden.

Es soll an der, Westphalen zur Last gebrachten Quote, nichts für den Theil der Altmark, welcher preussisch geblieben ist, abgesetzt werden.

Die allgemeine Epoche der Trennung des westphälischen Theils der Altmark, wie den übrigen Altmark und der Kurmark ist auf den 12 Julius 1807 bestimmt; wofern die örtlichen Beschaffenheiten die Bestimmung von Spezialepochen für die Trennung einzelner Zweige von Ausgaben, die der Krieg veranlaßt hat, erfordern, so sollen diese Epochen von der Commission mixte bestimmt werden können, indem sie dabei, so viel es thunlich ist, die Analogie dessen, was in dieser Hinsicht für die Trennung der Magdeburgischen Schulden statt gehabt, befolgt.

Art. 18. Die Ansprüche, welche der vormalige Fürstbischoff von Hildesheim und Paderborn erhoben hat, sollen, insofern die Commission mixte sie gegründet finden wird, nur zur Last Preussens fallen:

1) in Ansehung des Ersatzes der rückständigen Revenüen, welche dem vormaligen Bischoff von Hildesheim zu der Zeit, wo er seine Administration geendigt hat, zugestanden, und welche wirklich in die preussischen Kassen geflossen sind;

2) für Alles, was bis zum Zeitpunkt der Okkupation des Landes von französischen Truppen an der Entschädigung zu bezahlen war, die dem besagten Fürstbischoff durch den Rezeß von 1803 zugestanden worden.

§. 3.

§. 3.

Von der Bezahlung.

Art. 19. Die Bezahlung der Schulden des einen oder des andern Staates, soll nach dem Inhalte der Obligationen, Kontrakte oder anderer Stipulationen oder Versprechungen, die ihnen zur Grundlage dienen, auf die durch die besondern Gesetze des Staats, welcher Schuldner ist, vorgeschriebene Weise, und unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, daß zufolge des im obigen 9ten Artikel ausgesprochenen Grundsatzes alle Gläubiger ohne Unterschied zwischen Unterthanen und Fremden sollen behandelt werden.

§. 4.

Von Pensionen.

Art. 20. Da die hohen kontrahirenden Partheien wünschen, ihren respektiven Unterthanen die Mittel zu erleichtern, um der Pensionen zu genießen, die ihnen ertheilt worden, und in Kraft gegenwärtiger Konvention werden ertheilt werden, so sind sie übereingekommen, daß sie in dieser Hinsicht diejenigen der Unterthanen einer Macht, welche Pensionirte der andern sind, ihren eigenen Unterthanen gleich wollen behandeln lassen, und sie sollen zu Pensionen berechtigt seyn, ohne daß sie gehalten wären, in den Staaten der Macht zu residiren, die sie bezahlt.

§. 5.

Von Depositen.

Art. 21. Alle gerichtlichen und Pupillendepositen, welche Se. Majestät der König von Preussen oder die Behörden unter seinem Befehl zu Anfang des Kriegs, aus Ländern oder Provinzen hätten wegführen lassen, welche einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachen, sollen ohne Aufschub denen herausgegeben werden, welche dazu berechtigt sind. — Eben so soll es von Seiten Sr. Majestät des Königs von Westpha-

len in Ansehung aller gerichtlichen oder Pupillendepositen gehalten werden, welche preussischen Unterthanen oder preussischen öffentlichen Anstalten gehören, und welche von den unter dem Befehl Sr. besagten Majestät stehenden Behörden weggeführt worden wären.

Art. 22. Die gerichtlichen und Pupillendepositen aller Art, welche die Unterthanen der hohen kontrahirenden Theile betreffen, sollen derjenigen von beiden Mächten zugestellt werden, unter deren Dependenz die Tribunäle sind, die nach der jetzigen Beschaffenheit der Landeseintheilung, die Sachen richten sollen, in welchem die Deposition angeordnet worden, oder welche dazu Anlaß gegeben.

Die Kompetenz der Tribunäle soll, in Hinsicht der Pupillendeposition, nach dem gesetzlichen Domizilium der Pupillen, in Hinsicht der gerichtlichen Depositen nach dem Domizilium der Beklagten bestimmt werden, gleichwohl mit Vorbehalt des Vorzugsrechts, welches dem besondern Forum des erkannten Arrestes oder der erwähnten Erbschaft zusteht.

§. 6.

Allgemeine Dispositionen.

Art. 23. Die westphälischen Unterthanen, welche Gläubiger von Preussen sind, aus Anleihen oder Schulden, welche zu verschiedenen Zeiten im Namen des preussischen Gouvernements gemacht worden, und namentlich aus einer Anleihe, welche der Herr Fürst von Wittgenstein dirigirt hat, aus dem ersten und zweiten zu Frankfurt am Main 1794 eröffneten Anlehn, aus der Schuld Friedrichs des Zweiten von 1745, der Anleihe, welche die Stadt Danzig gemacht hat, und alle andere Schulden, welche allgemein für Rechnung des Königreichs Preussen gemacht worden, sollen so wie die preussischen Unterthanen behandelt werden, ohne irgend einen Unterschied in der Rücksicht zu machen, daß sie Ausländer sind.

Diesem gemäß sollen die besagten westphalischen Untertha-

nen sowohl für Kapital als Zinsen, so bezahlt werden, wie es durch das Edikt Sr. Majestät des Königs von Preussen vom 27. Oktober 1810 vorgeschrieben worden, als welches zu Gunsten der westphälischen Unterthanen vollzogen werden soll, als wenn die Dispositionen dieses Edikts der gegenwärtigen Konvention von Wort zu Wort einverleibt wären, und unter dem ausdrucklichen Vorbehalt, daß, wenn Se. Majestät der König von Preussen sich veranlaßt sähe, im Allgemeinen, nach anerkannter Gerechtigkeit, und in Gemäßheit der Umstände andere zur Bezahlung der Gläubiger vortheilhaftere oder nicht vortheilhaftere Bestimmungen zu treffen, die westphälischen Unterthanen derselben mit genießen, und in Gefolge dieser Bestimmungen wie die eigenen preussischen Unterthanen behandelt werden sollen.

Art. 24. Die ganze Arbeit in Betreff der Schulden des Herzogthums Magdeburg, deren im 17ten Artikel erwähnt worden, und die, welche in Betreff der Altmark von den vormaligen Kommissarien, welche die hohen kontrahirenden Mächte ernannt haben, gemacht worden, soll der Commission mixte in Gefolge des 17ten Artikels überliefert werden.

Se. Majestät der König von Preussen wird bestimmte Befehle geben, damit alle Papiere und Nachweisungen, welche zur Verifizirung und Liquidirung der verschiedenen Schulden nothwendig sind, der besagten Kommission überliefert werden.

Wofern gleichwohl der Transport der Papiere nicht thunlich wäre, so sollen der besagten Kommission ganze Abschriften oder Auszüge der Stücke, welche diese begehrt haben wird, geliefert werden. Die Abschriften sollen von dem bevollmächtigten Gesandten Sr. königl. Majestät von Westphalen zu Berlin, visirt werden, welcher befugt seyn soll, sie mit den Originalien zu vergleichen.

Art. 25. Da die Commission mixte nur zur Liquidation und Vertheilung unter beide Staaten von solchen Schulden bestimmt ist, die in Gemäßheit des Tilsiter Friedens

und nach Gehalt der obigen Stipulationen entweder Westphalen zur Last fallen, oder zur Last von Preussen bleiben sollen, so soll sie sich nicht mit Forderungen von Kreditoren aus andern Rechtstiteln zu befassen haben.

Diese Kreditoren sollen unmittelbar, so wie andere Kreditoren gleicher Art, ihr Recht verfolgen. Die hohen kontrahirenden Theile versprechen ein jeder, in dem, was ihn betrifft, in Hinsicht ihrer, keinen Unterschied zwischen Unterthanen und Fremden zu machen.

Zweites Kapitel.

Von Vollziehung des fünf und zwanzigsten Artikels des Tilsiter Friedens.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 26. Die Privatpersonen, und öffentliche, geistliche, bürgerliche oder Militairanstalten der Länder unter der Oberherrschaft der hohen kontrahirenden Mächte, welche Eigenthümer von beweglichen oder unbeweglichen Guthern, Kapitalien, Renten, Zehnten, Zins- und andern nutzbaren Rechten sind, welche in dem einen oder andern Staat gelegen, belegt oder zu entrichten sind, sollen frei darüber disponiren können, und fortfahren, derselben in Vollziehung des 25sten Artikels des Tilsiter Friedens zu genießen, so wie der Zinsen und Rückstände, welche fällig sind, oder seyn werden, nach dem Inhalt der Kontrakte oder Obligationen, welche desfalls aufgerichtet sind; alles ohne Unterschied zwischen Unterthanen oder Fremden, und unter der ausdrücklichen Bedingung, eben die Lasten und Verbindlichkeiten zu tragen oder zu erfüllen, welche in Gemäßheit der Landesgesetze den eigenen Unterthanen als Besitzern von Güthern gleicher Art obliegen oder obliegen werden.

Art. 27. Im Fall ihnen von den Inhabern, Pachtern oder Schuldnern Schwierigkeiten gemacht werden, sollen die

in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Privatpersonen und öffentliche Anstalten befugt seyn, ihre Rechte und Klagen ohne Unterschied zwischen Unterthanen und Fremden zu verfolgen, und die Zivilbehörden, Verwaltungen und kompetenten Gerichtshöfe, an welche sie sich wenden werden, sollen sofort auf die an sie gerichteten Ansprüche, falls sie gegründet sind, das was sich gebuhrt, verfügen.

Art 28. Was die öffentlichen Anstalten, welche Schuldner sind, betrifft, so soll in Hinsicht ihrer, im Fall Schwierigkeiten entstehen, auf die in dem folgenden Paragraphen bestimmte Weise verfahren werden.

§. 2.
Öffentliche Anstalten.

Art. 29. Die Gläubiger öffentlicher, geistlicher, weltlicher oder Militairanstalten des einen oder andern Staates sollen gehalten seyn, von der durch den ersten Artikel der gegenwärtigen Konvention angeordneten Commission mixte ihre Rechtsansprüche anerkennen, und ihre Forderungen liquidiren zu lassen, welche, nachdem sie die interessirten Theile mit ihren Beweisen und Bemerkungen gehört haben wird, so wie sichs gebührt, erkennen soll, und ihre Entscheidung soll als Liquidation für das, was exigibel ist, und als neuer Rechtstitel für die Anerkenntniß der Schuld gelten. Alles mit Vorbehalt der Gültigkeit der vorhinnigen Rechtstitel, welche im Besitz der Gläubiger bleiben sollen.

Art. 30. Zu diesem Ende sollen die Gläubiger, von welchen im vorigen Artikel die Rede ist, bei Verlust ihrer Forderung gehalten seyn, binnen der schon durch den 3. Artikel dieser Konvention bestimmten Frist von sechs Monaten der besagten gemeinschaftlichen Kommission, ihre Rechtstitel mit einem Bordereau ihrer Ansprüche vorzulegen.

Art. 31. Es sollen als öffentliche Anstalten angesehen werden:

Die Stände der Provinzen; die Städte, Flecken und Dörfer; die Bank zu Berlin und die intermediairen Banken zu Magdeburg, Bielefeld, Hildesheim und andere dieser Art, welche unter der Aufsicht des Gouvernements stehen.

Die Kassen der Wittwen, Invaliden, des Mont de pieté, der Akzisen und Zölle; die Seehandlungsgesellschaft; die Postanstalt; die Verwaltung des Stempels; der Berg- und Huttenwerke; die Salz-, Tabaks-, Brenn- und Nutzholzverwaltung, und die der Porzellan- und Fayencefabriken; die Bisthümer, Kapitel, Probsteien, Kathedralkirchen, Kapellen, Abteien, Klöster, Priorate, Seminarien, die Universitaten, Gymnasien, Schulen und Lyzeen; die Zivil- und Militairhospitäler, die Wohlthatigkeits- und Mitleidsanstalten und alle Anstalten dieser Art; die Gerichtshöfe und Tribunäle, und alles, was zur öffentlichen Verwaltung gehört; die Festungen Schlösser, Festen und Gefängnisse; die Fundationen und Anstalten des Adels und der Ritterorden; die Handwerkszünfte und Korporationen; die Verwaltungen, welche alles, was sich auf den Handel, die Schifffahrt ꝛc. bezieht, betreffen.

Art. 32. Die Entscheidungen der Commission mixte sollen einzeln für jeden Anspruch machenden Gläubiger gegeben, und nach den Gesetzen des Landes, wo die Anstalt sich befindet, von welcher die Rede ist, vollzogen werden.

§. 3.

Berliner Bank.

Art 33 Es soll ein Situationsetat der Intermediairbanken, welche in den Städten Magdeburg, Bielefeld, Hildesheim und anderen unter der Oberherrschaft Sr. Majestät des Königs von Westphalen befindlichen Städte errichtet worden, in ihrem Verhältniß gegen die Berliner Bank entworfen werden, um zur Grundlage der Liquidation dieser verschiedenen Anstalten gegen die besagte Bank zu Berlin zu dienen.

Art. 34. Die Liquidation soll geschehen nach Inhalt

der Statuten, Kontrakte und besonderer Konventionen, welche die Verhältnisse und Rechte der besagten Intermediairbanken gegen die Berliner Bank bestimmen; so daß diese Liquidation geschehen soll, als wenn in ihren Verhältnissen keine Veränderung vorgefallen wäre.

Art 35 Die hohen kontrahirenden Theile werden binnen dem Monat, der auf die Ratifikation der gegenwärtigen Konvention folgt, Spezialkommissarien ernennen, um zu der, in dem vorhergehenden Artikel verabredeten Liquidation, zu schreiten.

Art. 36 Die von den Kommissarien aufgestellten Definitivrechnungen sollen der Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile unterworfen werden.

Art. 37. Es ist nichts abgeändert in den Rechten, welche die westphälischen Gläubiger der Bank zu Berlin, sowohl aus den Obligationen, welche diese unmittelbar ausgefertigt hat, als für die, welche durch die Intermediairbanken ausgeliefert worden Diesem gemäß sollen sie fortfahren, sie gegen die Berliner Bank auszuüben, und sollen als die eigenen Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preussen behandelt werden, ohne daß unter irgend einem Vorwande man in Betracht, daß sie Ausländer sind, die Zahlung dessen, was ihnen gebührt, verzögern könnte.

§. 4.
Wittwenkasse.

Art. 38. Die Berliner Wittwenkasse soll fortfahren, ihre Verpflichtungen gegen die westphälischen Unterthanen, welche bei selbigen interessirt sind, zu erfüllen, auf eben die Weise, auf welche sie in Gefolge der Fundamentalreglements gegen alle Mitglieder dieses unter dem Namen preussische Wittwenverpflegungsanstalt existirenden Instituts verfährt und verfahren soll, ohne irgend einen Unterschied zwischen preussischen

Unterthanen und Ausländern, und ohne Verpflichtung im Lande zu wohnen.

§. 5.
Von den öffentlichen Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten.

Art. 39. Da mehrere öffentliche Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten der beiden Königreiche ausserhalb der Grenzen des Staates, dem sie angehören, und in dem andern Staate Grundstücke oder Revenüen besitzen, in Ansehung deren das gegenseitige Interesse der beiden hohen kontrahirenden Theile erfordern könnte, die Hände zu speziellen Übereinkünften zu bieten, welche die genaue Kenntniß der Lokalitäten erfordern, so ist verabredet, daß zu diesem Ende Spezialkommissarien ernannt werden sollen, um an Ort und Stelle die Austauschungen, Theilungen oder andere Einrichtungen zu treffen, welche für die besagten öffentlichen Anstalten der beiden Königreiche am passendsten seyn dürften Inzwischen sollen diese fortfahren, ohne alles Hinderniß, und in Gemäßheit des 25. Artikels des Tilsiter Friedens, aller Einkünfte dieser Art zu genießen, in deren Besitz sie sich zur Zeit des besagten Friedens befunden haben.

§. 6.
Von den Posten.

Art. 40. Die Regulirung der Rechnungen und Verwaltung der westphälischen Unterthanen, welche vormals Postbeamten der Berliner Postdirektion gewesen, soll in dem kurzmöglichsten Zeitraum bewirkt werden, und die Kautionen, welche sie für die Sicherheit ihrer Verwaltung geleistet haben, so wie die Gelder, die ihnen noch zukommen möchten, sollen ihnen unmittelbar, nachdem sie ihre Decharge erhalten haben werden, erstattet werden.

§. 7.

Von den Revenüen der Probstei Magdeburg.

Art. 41. Es soll eine Liquidation der Einkünfte aus den Güthern der Probstei Magdeburg, welche für Rechnung Sr. Majestät des Königs von Preussen erhoben worden, zugelegt, und der Ertrag davon baar in die Kasse des Ordens der westphälischen Krone eingezahlt werden.

Art 42. Se Majestät der König von Preussen wird die nöthigen Befehle geben, damit die Präzeption der besagten Güther und Revenüen der Probstei Magdeburg, welche in den preussischen Staaten gelegen sind, ohne alle Schwierigkeit von statten gehe.

§. 8.

Von der Kreditassoziation des Adels der Mark.

Art. 43. Die Kreditassoziation, welche zwischen dem Adel des Theils der Altmark, welcher mit Westphalen vereinigt ist, und dem Adel der Kurmark besteht, soll sechs Monate, nach der im 46. Artikel bedungenen Kündigung, aufgehoben werden.

Art. 44. Bis zu diesem Zeitpunkte sollen die Reglements vom 15. Junius 1777 und andere später ergangene, in Betreff des Kredits des Adels der Marken, fortdauernd nach ihrer Form und Inhalt vollzogen werden.

Art. 45. Die Schuldner, welche Mitglieder der besagten Assoziation sind, deren Besitzungen in Westphalen speziell für die Zahlung der von der Direktion der Assoziation ausgefertigten Obligationen haften, sollen fortfahren, der besagten Direktion die Zinsen zu bezahlen, die sie schuldig sind, oder bis zu dem im Artikel 43 bestimmten Zeitpunkte schuldig seyn werden.

Art. 46. Gegen die pünktliche Zahlung der Zinsen soll keine Kündigung zur Wiederbezahlung der hypothezirten Kapitalien vor dem ersten Januar 1812 statt finden.

Art. 47. Binnen des Zeitraums, der bis zur Ablösung

verfliessen wird, sollen die besagten, in Westphalen angesessenen Schuldner gehalten seyn, die nöthigen Maasregeln zu nehmen, es sey zu Bezahlung der aus der Direktion der besagten Assoziation unter spezieller Hypothezirung ihrer Güther ausgefertigten Obligationen, oder um sich die Entlassung aus der solidarischen Verbindlichkeit, welche die ganze Assoziation des Adels der Marken bindet, zu verschaffen.

Art. 48. Die Generaldirektion der Assoziation des Adels der Marken, soll nach den durch die westphälischen Grundsätze vorgeschriebenen Formen, die in Westphalen angesessenen Schuldner, welche dem, was ihnen durch die obigen Artikel 45 und 47 auferlegt worden, nicht Genüge leisten, zur gezwungenen Besitzentsetzung verfolgen können.

Art 49. Alle einzelnen Klagen, welche Gläubiger, die Obligationen der besagten Assoziation besitzen, wofür die in Westphalen belegenen Güther hypothezirt worden, angestellt oder bis zum Tag der Aufhebung des Bandes anstellen werden, sollen suspendirt seyn. Diese Gläubiger sollen nach Maasgabe der Reglements sich an die Direktion wenden, um die Zahlung der Zinsen, die ihnen gebühren, oder bis zu dem besagten Zeitpunkt gebühren werden, zu erlangen, mit Vorbehalt, im Fall der Nichtzahlung alle Schutzmaasregeln zu ergreifen, die sie für gut finden werden.

Art. 50. Die solidarische Verbindlichkeit, welche auf die Güther der Assoziation überhaupt ruhet, soll mittelst der obigen Disposition aufhören, die Schuldner in Ansehung ihrer Besitzungen in Westphalen zu verpflichten, vom Tage der erfolgten Lösung des Verbandes an, als dem Zeitpunkt, von wo an sie nicht mehr einen Theil der besagten Assoziation ausmachen werden.

Art. 51. Es ist den Rechten der allgemeinen Assoziation des Adels der Marken nichts entzogen, und diese wird fortfahren, nach den von Preussen gemachten oder künftig zu machenden Gesetzen verwaltet zu werden.

§. 9.
Theilung der Schulden der Generalsalzadministration.

Art 52 Die Schulden, welche aus Anleihen herrühren, die von der Salzadministration, es sey gegen Privatpersonen, oder gegen die Stände der Kurmark, oder gegen die Seehandlungssozietät für Vorschüsse gemacht worden, die diese für Rechnung der im Königreich Westphalen gelegenen Salinen geleistet hat, und wofür nicht nur die Saline zu Schönebeck, welche jetzt an Westphalen gehört, sondern auch alle Vorräthe an Salz und Holz der verschiedenen Faktoreien, welche in den an Preussen verbliebenen Provinzen gelegen sind, hypothezirt worden, sollen auf folgende Weise zwischen beiden Staaten vertheilt werden:

Westphalen soll neun Eilftheile dieser Schulden, und Preussen die zwei übrigen Eilftheile übernehmen.

§. 10.
Theilung der Schulden der allgemeinen Administration der Berg- und Hüttenwerke.

Art. 53. Da die hohen kontrahirenden Theile wünschen, die Theilung der Schulden der allgemeinen Administration der Berg- und Hüttenwerke zu reguliren, so sind sie durch Vergleich überein gekommen, daß Westphalen für seine Rechnung alle diejenigen übernimmt, welche aus Obligationen des Oberbergamts von Magdeburg und Halberstadt zu Rothenburg erwachsen.

Alle andere Schulden der Generaladministration der Berg- und Hüttenwerke sollen zur Last Preussens verbleiben.

§. 11.
Schulden der General-Brenn- und Nutzholzadministration.

Art. 54. Da die Schulden der General-Brenn- und

Nutzholzadministration speziell auf die Magazine der besagten Hölzer hypothezirt worden, und die mit Westphalen vereinigten Provinzen wenig Magazine dieser Art gehabt haben, so sind die hohen kontrahirenden Theile überein gekommen, daß diese Schulden gänzlich Preussen zur Last bleiben sollen.

Drittes Kapitel.

Von Vollziehung des sechs und zwanzigsten Artikels des Tilsiter Friedens.

Archive.

Art. 55. Die Sonderung und Ablieferung der Eigenthumsurkunden, Dokumente und Papiere aller Art, welche sich auf die Länder, Gebiete, Domainen und Güther beziehen, die Se. Majestät der König von Preussen durch den Tilsiter Frieden abgetreten hat, und die jetzt in dem Besitz Sr. Majestät des Königs von Westphalen sind, so wie die Karten und Plane von befestigten Städten, Zitadellen, Schlössern und Festungen, welche in besagten Ländern gelegen sind, sollen fortgesetzt auf solche Weise geschehen, daß sie in dem möglichst kürzesten Zeitraum beendigt werden können.

Art. 56. Die Eigenthumsurkunden, Dokumente und Papiere, Karten und Plane, welche besagten Ländern, Gebieten, Domainen und Güthern, welche Se. Majestät der König von Preussen abgetreten hat, und denen, in deren Besitz er geblieben ist, gemeinschaftlich sind, sollen in der Verwahrung bleiben, wo sie sich befinden.

Die hohen kontrahirenden Mächte sollen respektive die nöthigen Befehle geben, damit selbige auf Erfordern mitgetheilt, und auf Kosten desjenigen der beiden Gouvernemente, welches es begehren wird, Auszüge oder vidimirte Abschriften mitgetheilt werden.

Sollten besagte Urkunden, Dokumente und Papiere,

Plane und Karten doppelt vorhanden seyn, so sollen sie sofort getheilt werden.

Art. 57. Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel sollen ebenfalls anwendbar seyn auf die Archive der Tribunale und anderer Gerichtsbehörden, aber in Betracht ihrer zu grossen Masse und des geringen Gebrauchs, den man von einem großen Theile dieser Akten machen könnte, ist verabredet, daß man für jetzt nur abliefern lassen wolle:

1) Die Akten, Bücher und Hypothekenregister, welche liegende Gründe im Königreich Westphalen betreffen, jedoch so, daß die Akten, Bücher und Register, welche zugleich die Hypotheken, sowohl von liegenden Gründen, die in Westphalen, als von solchen, die in Preussen gelegen sind, enthalten, in den Verwahrungsorten, wo sie sich befinden, verbleiben, und in dem Fall davon nur einzelne Originalfolien, sofern dieses thunlich ist, oder wo nicht vidimirte Auszüge oder Abschriften mitgetheilt werden sollen;

2) die Akten, welche gerichtliche und Pupillendepositen betreffen, deren Auslieferung in den Artikeln 21 und 22 des ersten Kapitels verabredet worden;

3) Vormundschaftsakten.

Art. 58. Im Fall einige Irrthümer in der Sonderung und Theilung der Archive vorgefallen seyn sollten, will jeder der kontrahirenden Theile sich beeifern, sie zu verbessern, sobald sie zu seiner Kenntniß gelangt seyn werden.

Art. 59. Die obigen Bestimmungen sind gleichfalls anwendbar auf die Urkunden, Dokumente und Papiere, welche den im §. 2. des dritten Kapitels bezeichneten öffentlichen Anstalten gehören oder davon abhängen.

Art. 60. Die Bestimmungen der fünf vorhergehenden Artikel sollen gegenseitig auch für Preussen, in Hinsicht der Archive statt finden, welche sich in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Westphalen befinden, und die Staaten Sr. Majestät des Königs von Preussen betreffen möchten.

Ratifikation.

Art. 61. Die gegenwärtige definitive Konvention soll sofort der Genehmigung und Ratifikation der respektiven Souverains unterworfen werden, und die Ratifikationen sollen zwischen den unterzeichneten bevollmächtigten Kommissarien binnen vier Wochen, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir bevollmächtigte Kommissarien die gegenwärtige Konvention unterzeichnet, und sie mit unsern respektiven Petschaften besiegelt.

Geschehen und unterzeichnet zu Berlin, den 28sten April 1811.

Unterzeichnet, G. F. von Martens, Baron L. von Trott, Karl Henow.

J. Emanuel Küster, F. von Köpken, C. F. Hundt.

Als gleichlautend bescheinigt.

Für den Minister Staatssekretair und der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Generalsekretair des Ministeriums.

Unterzeichnet, Hugot.

17.

Konskriptionsordnung für das Herzogthum Anhalt-Köthen.

Wir August Christian Friedrich von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Anhalt rc. rc.

Haben in Gemäßheit Unseres Generaledikts vom [illegible]8 Dezember v. J., kraft dessen die allgemeine Konskription Grundgesetz der Konstitution ist, folgendes Reglement festzusetzen für gut befunden. Wir haben daher beschlossen und beschließen wie folgt:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Ein jeder geborner Anhalt-Köthenscher Unterthan ist der Konskription unterworfen, und verbunden, wenn das Gouvernement seiner bedarf, sich sogleich bei seinen Fahnen einzufinden.

Art. 2.

Die Bestimmung der jedesmaligen Stellung der Mannschaft und ihrer Anzahl wird stets von Uns anbefohlen werden.

Art. 3.

Die Aushebung soll in denen Örtern, wo der Kantonmaire seinen angewiesenen Wohnort hat, jedesmal durchs Loos entschieden werden.

Art. 4.

Der Präfekt ist schuldig nach erhaltenem Unsern Befehl

in Zeit von 24 Stunden die Kantonmaires davon zu benachrichtigen.

Art. 5.

Die Maires müssen binnen sechs Tagen, vom Empfang des Befehls an gerechnet, alle Mannschaft in den dazu bestimmten Ort Ihres Kantons versammelt haben, damit, wenn der dazu kommandirte Offizier eintritt, sogleich die Verloosung vor sich gehen kann.

Art. 6.

So wie die Verloosung geschehen ist, gehen die Konskribirten sogleich an den Ort ihrer Bestimmung ab.

Zweiter Titel.

Bestimmung der zum Loosen zuzulassenden Subjekte.

Art. 7.

Die auszuhebende Mannschaft wird in drei Klassen eingetheilt; die erste Klasse besteht aus allen jungen Leuten vom angefangenen achtzehnten Jahre bis zurückgelegtem ein und zwanzigsten, die zweite aus denen, welche das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben bis zurückgelegtem fünf und zwanzigsten, und die dritte begreift alle in sich, welche das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben bis zum letzten Tage des vollendeten neun und zwanzigsten Jahres.

Art. 8.

Wir werden jedesmal bestimmen, wie viel aus jeder Klasse zum Loosen zugelassen werden sollen.

Art. 9.

Von Uns hängt es allein ab, nachdem Wir über die ausgehobene Mannschaft Revüe gehalten haben, zu bestimmen, zu welcher Waffe der Konskribirte gehören soll.

Art. 10.

Wenn der, den das Loos getroffen hat, einen Fehler,

der

der ihn zum Dienst untauglich macht, an sich hat, so muß er solchen, ehe er looßt, anzeigen. Der gegenwärtige Arzt muß ihn visitiren. Findet er dessen Anbringen gegründet, so muß ein Anderer wieder loosen, damit seine Stelle augenblicklich wieder ersetzt werde. Ist sein Anbringen aber blos darum geschehen, daß er sich dem Soldatenstande hat entziehen wollen, so wird er der Erste seyn, der mit marschiren muß. Solche aber, welche sich durch eigene Verstümmelung unbrauchbar zum Dienst gemacht haben, werden auf zehn Jahr zu öffentlichen Arbeiten kondemnirt werden, und wird gegen selbige wie gegen die Deserteurs verfahren werden.

Dritter Titel.
Befreiung von der Konskription.

Art. 11.

Alle Staats- und Hofbeamte, welche wirklich in Unsern Diensten stehen, so wie Unsere ganze Dienerschaft, alle Landesverwaltungsbehörden, die Prediger in den Ämtern und Professoren an den Erziehungsanstalten, so wie auch alle Unsere Soldaten, welche auf Urlaub sich befinden, dürfen von den Behörden nicht zur Loosung gezogen werden. Dieses alles ist aber nicht auf ihre Kinder auszudehnen. Die Befreiung ist nur persönlich, und gilt nur so lange solche in Unsern Diensten stehen, nach ihrer Verabschiedung sind selbige wieder der Konskription unterworfen.

Art. 12.

Damit dem Staate junge talentvolle Männer, welche sich denen Studien gewidmet haben, und durch ihre Kenntnisse demselben vielleicht auf eine andere Art nützlich werden könnten, nicht entzogen werden, wollen Wir zu ihren Gunsten gestatten, daß solche, wenn sie das Loos trifft, unter die Reserve kommen. Eine gleiche Begünstigung genießen die einzigen Söhne von Vätern, die schon das funfzigste Jahr zurückgelegt haben,

oder von Wittwen, die derselben für ihren Unterhalt bedürfen, desgleichen alle diejenigen Konskribirten, deren Gegenwart zur Ernährung und Erhaltung ihrer noch unmündigen Geschwister nöthig ist. Stellvertreter können übrigens ohne Unsere ausdrückliche Bewilligung nicht gestattet werden.

Vierter Titel.
Von dem Conseil de Recrutement.

Art. 13.

Das Conseil de Recrutement wird bestehen aus dem Präfekt, dem Offizier, dem Wir die Direktion des Rekrutements übertragen haben, und dem Kommandeur der Gensdarmerie. Sie werden nach der Mehrheit der Stimmen entscheiden, und werden über ihre Sitzungen einen Verbalprozeß aufnehmen. Wir behalten Uns vor noch mehrere Offiziere, wenn Wir es für gut halten sollten, in das Konseil zu berufen. Das Konseil soll Uns seine Beschlüsse einreichen, und Wir allein können nur solche genehmigen oder verwerfen.

Art. 14.

Die Offiziere und Unteroffiziere, welche von Uns mit dem Rekrutirungsgeschäft beauftragt sind, müssen sich an den Ort begeben, wo die Verloosung geschieht. Eben so muß sich der Offizier der Gensdarmerie mit seinen unter sich habenden Gensdarmen an den Ort begeben, um die gute Ordnung während der Verloosung aufrecht zu erhalten. Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche zum Rekrutirungsgeschäft kommandirt sind, erhalten vom Lande überall den nöthigen Vorspann.

Art. 15.

So wie die Konskribirten hier in der Residenz angekommen sind, muß der Präfekt einem der geschicktesten und besonders wegen seiner Rechtschaffenheit anerkanntem Arzt die Untersuchung der Konskribirten auftragen, ob selbige keinen organischen Fehler haben, und sofort Uns davon einberichten. Bei

dieser Untersuchung müssen die Mitglieder des Konseils gegenwärtig seyn.

Fünfter Titel.

Von den Strafen der Verbrechen in Hinsicht der Konskription.

Art. 16.

Der Präfekt, wenn er auf Anzeige des kommandirenden Offiziers des Regierungsgeschäfts nicht sogleich die zweckdienlichsten Maasregeln anordnet, um die vermißten Konskribirten wieder herbeizuschaffen, wird mit einer Geldstrafe von 1500 Franks belegt.

Art. 17.

Derjenige Maire, welcher nicht auf das Genaueste nachweisen kann, wo sich der Konskribirte befindet, und der nicht augenblicklich bei Austretung eines Konskribirten hierüber an den kommandirenden Offizier des Rekrutirungsgeschäfts berichtet, wird mit einer Geldstrafe von 1500 Franks belegt.

Art. 18.

Der Maire, in dessen Kanton sich ein ausgetretener Konskribirter oder Deserteur wieder eingefunden hat, und er solchen nicht gleich hat aufgreifen und abliefern lassen, wird kassirt und mit einer Geldstrafe von 1500 Franks belegt.

Art. 19.

Dasselbe gilt auch in beiden vorhergehenden Fällen von den Kommunen-Maires.

Art. 20.

Ein jeder Arzt, jeder Beamte der Civilverwaltung, jeder Offizier oder Unteroffizier, welcher ein falsches Attest über körperliche Gebrechen, welche einen Konskribirten zum Dienst untauglich machen, ausstellt, wird mit einer Geldstrafe von 4000 Franks belegt.

Sechster Titel.

Von den Deserteurs und widerspenstigen Konskribirten und deren Strafen.

Art. 21.

Wenn ein Konskribirter sich aus dem Bezirk seiner Munizipalität entfernt, ohne es dem Kantonmaire angezeigt zu haben, so wie auch die Zeit seines Aussenbleibens, so ist der Maire gehalten, sogleich hiervon dem kommandirenden Offizier des Rekrutirungsgeschäfts Anzeige zu machen. Länger als acht Tage darf ohne höhere Bewilligung kein zur Konskription gehöriger Unterthan aus seiner Munizipalität abwesend seyn, und muß diese Anzeige jedesmal an den kommandirenden Offizier den neunten Tag eingeschickt seyn.

Art. 22.

Die Ältern oder Brüder von den Ausgetretenen, welche solchen widerspenstigen Konskribirten zu ihrer Flucht beförderlich gewesen sind, oder solche nicht gleich angezeigt haben, desgleichen diejenigen Ältern und Brüder, welche, nachdem ihnen der Aufenthaltsort des Ausgetretenen bekannt geworden, solchen nicht sofort anzeigen werden, sollen mit einer Strafe von 4000 Franks belegt werden, und wird auf ihre Kosten ein Stellvertreter angeworben. Der widerspenstige Konskribirte wird dem Gouvernement zur Disposition überliefert.

Art. 23.

Die Strafen der Deserteurs, so wie der ausgetretenen Konskribirten, und welche sich ohnerachtet der an sie erlassenen Aufforderungen nicht gestellt haben, bestimmen Wir, wie folgt:

1) der Tod, 2) das Kugelnachschleppen, 3) öffentliche Zwangsarbeiten, und 4) die Strafe für alle Fälle.

Art. 24.

Die Strafen werden ganz nach den gesetzlichen Bestimmungen, welche im französischen Code de Conscription stehen, verfügt.

Siebenter Titel.
Von dem Conseil militaire permanent.

Art. 25.

Es wird sofort ein Conseil militaire permanent niedergesetzt werden, welches in allen Anklagen gegen Deserteurs und ausgetretene widerspenstige Konskribirte sprechen wird. Von dem Ausspruch des Conseil militaire permanent findet keine Appellation statt.

Art. 26.

Wir behalten Uns jedoch die Bestätigung der gefällten Urthel vor: ohne Unsere Bestätigung kann keines vollzogen werden.

Köthen, den 3. Mai 1811.

August Christian Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

18.

Bestimmung der verschiedenen Regierungsverhältnisse im Herzogthum Anhalt-Köthen.

Wir August Christian Friedrich von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.

Haben in Erwägung, wie nothwendig es in einem Staate ist, die Regierungsverhältnisse genau zu bestimmen, und wie sehr durch eine solche Bestimmung die Regierung nicht nur an Kraft gewinnt, sondern auch das Vertrauen der Unterthanen zu derselben befestigt wird, auf den Vortrag Unsers Staatsmi-

nisters nach Anhörung Unsers Staatsraths beschlossen und beschließen, wie folgt:

Artikel I.

Wir allein sind die Quelle aller Einrichtungen und Gesetze im Staate; die Vollziehung derselben hingegen gebührt dem von Uns angeordneten Ministerium, welches daher auch diejenigen Verfügungen erlassen kann, welche die Handhabung und Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen und Gesetze zum Zweck haben, und die Mittel anwenden, welche nöthig sind, um ihnen Ansehen zu verschaffen.

Art. II.

Da nunmehro der Staatsrath eröffnet, auch die Stände Unsers Herzogthums von Uns ernannt und zusammenberufen worden sind; so besteht hinführo keine Einrichtung und kein Gesetz mehr, wenn nicht das in Unsern frühern Konstitutionen vorgeschriebene Verfahren vorhergegangen ist, d. h. wenn die zu treffenden Einrichtungen und zu erlassenden Gesetze nicht entweder auf Unsere Höchsteigene Veranlassung, oder auf Veranlassung Unsers Ministeriums durch dasselbe zur Diskussion im Staatsrath gebracht worden sind, oder, wenn es Besteuerungsgesetze sind, (als von welchen der unbestimmt gefaßte Artikel 14 Unsers Edikts vom 19. Februar 1811 allein zu verstehen ist) noch überdies mit den ernannten Ständen Unsers Herzogthums sind ausgeglichen worden. Es sollen daher auch die bereits provisorisch erlassenen Abgabengesetze Unsern Ständen bei dem vorseyenden Landtage vorgelegt und ausgeglichen werden.

Art. III.

In Unsern frühern Konstitutionen hatten Wir den neuen Ständen Unsers Herzogthums bei den Besteuerungsgesetzen eine blos berathende Stimme ertheilt, und waren dazu um so mehr befugt, als Wir durch Unsern Beitritt zur Rheinkonföderation die völlige Souverainität in Unserm Herzogthum erworben hatten, und es ganz von Uns abhing, ob Wir fortan

noch überall Stände dulden wollten, oder nicht. Um aber Unsern lieben getreuen Unterthanen zu beweisen, welches Vertrauen Wir in sie setzen, und wie sehr Wir die Liebe und Zuneigung, mit welcher sie Uns von jeher zugethan waren, zu achten wissen, ertheilen Wir hierdurch den neuen von Uns ernannten Ständen Unsers Herzogthums in den für sie gehörigen Geschäften einen vollständigen Repräsentativcharakter, in der Maaße, wie er nach der französischen bei Uns eingeführten Verfassung nur immer statt haben mag.

Art. IV.

Alle geistliche und weltliche Ämter im Lande werden allein von Uns vergeben, diejenigen ausgenommen, deren Vergebung Wir aus besondern Ursachen etwa Unserm Ministerium oder gar der Präfektur in der Folge überlassen dürften. Sobald aber die Vergebung geschehen ist, gehören die weitern Geschäfte, als die Einführung, Beeidigung rc. Unserm Ministerium an, und werden von demselben nach der Beschaffenheit der Ämter entweder unmittelbar, oder mittelbar durch die untergeordneten Behörden besorgt. Durch Unser Ministerium allein gelangen auch an Uns alle Vorschläge zu geistlichen und weltlichen Ämtern, wobei es Uns frei steht, auf die in Vorschlag gebrachten Subjekte Rücksicht zu nehmen, oder andern, von deren Fähigkeiten Wir Überzeugung haben, die Stellen zu konferiren.

Art. V.

Von Uns allein gehen auch hinführo noch alle Konzessionen und Privilegien aus, insofern die erstern einen bleibenden Einfluß auf den Staat haben. Es sollen aber diese Privilegien und Konzessionen bei Unserm Staatsrath nachgesucht, und soll zuvor über die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit derselben darin diskurirt werden. Wird die Ertheilung von Uns genehmiget, so geschieht die Ausfertigung in der Kanzlei des Staatsraths, und wird von dem Staatsrathe an das Ministerium zur Vollziehung abgegeben.

Art. VI.

Wir allein sind endlich die Quelle aller Begnadigungen, Dispensationen und Gnadenbezeugungen, und ist keiner Behörde erlaubt, Strafen zu erlassen, zu mildern und von den Gesetzen zu dispensiren. Die Gesuche um Begnadigungen, Milderungen der Strafen und Dispensationen, werden beim Staatsrath überreicht, und gelangen durch diesen, mit einem Gutachten desselben begleitet, an Uns, dagegen alle Gesuche um bloße Gnadenbezeugung unmittelbar in Unser Kabinet übergeben werden. Es ist aber jeder Unserer Unterthanen, welcher Erlassung oder Milderung einer zuerkannten Strafe nachsucht, schuldig, bei der Behörde, welche die Strafe erkannt hat, eine Notifikation des eingereichten Gesuchs zu übergeben, welche zugleich mit einer Bescheinigung über die geschehene Einreichung verbunden seyn muß.

Art. VII.

Was unmittelbar an Unser Kabinet gelangt, wird auch in demselben ausgefertiget, und sofort an das Ministerium zur Vollziehung abgegeben. Was hingegen durch den Staatsrath an Uns gelangt, wird in dessen Kanzlei ausgefertigt, und demnächst von dem Ministerium zur Vollziehung gebracht.

Köthen, den 19. Mai 1811.

August Christian Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

19.

Das Großherzogthum Würzburg nach seiner dermaligen Verfassung und seinen jetzigen Bestandtheilen.

Das Großherzogthum, ehemalige Bisthum, Würzburg hat seit 1802 sehr wesentliche Veränderungen gehabt. Durch den letzten Reichsdeputationsschluß wurde es säkularisirt. Die Hauptmasse kam an Baiern, Parzellen wurden davon abgerissen, und andern Fürsten zur Entschädigung gegeben. Unter der Baierischen Regierung erhielt es eine ganz neue Organisation. Aber kaum war diese Organisation in Vollziehung gesetzt, als das Land durch den Preßburger Frieden dem vormaligen Kurfürsten von Salzburg zugetheilt, und zum Kurfürstenthum erhoben wurde. In der Folge trat der Kurfürst dem Rheinischen Bunde bei, und man weiß aus unserer Zeitschrift, daß durch verschiedene Verträge manche Veränderungen vorgingen, und das nunmehrige Großherzogthum einen nicht unansehnlichen Zuwachs erhalten hat.

Es war bisher immer schwer, den ganzen Umfang und die innere Organisation des Großherzogthums zu übersehen. Der so eben erschienene Staatskalender für das Jahr 1811 hilft diesem Bedürfnisse in mehreren Hinsichten ab, und wir wollen daher dem Publikum daraus einen getreuen Auszug mittheilen.

Nach der Genealogie des regierenden Großherzogl. Hauses folgen die Hofchargen, nämlich: ein Oberstkämmerer, ein Obermarschall, ein Oberststallmeister, ein Hofmarschall, ein Oberst-

Jägermeister, ein Leibgardehauptmann; dann folgen siebenzig Kammerherren mit einem Kammer- und Hoffurier. Die Kammer des Großherzogs besteht aus einem Beichtvater, der Bischoff von Almyra in Phrygien, oder wie es nach der Kirchensprache heißt, in partibus ist, einem Kabinetssekretair, zwei Kabinetsbeamten, einem Leibmedikus, einem Leib- und Hofchirurg, zwei Kammerdienern, zwei Kammerheizern, einem Bibliothekdiener. Hier steht auch das Referendariat für die böhmischen Herrschaften mit drei Personen Die Kammer des Erb- und Kronprinzen besteht aus einem Ajo, einem Gesellschaftskavalier, einem Lehrmeister, einem Religionslehrer, zwei Kammerdienern und einem Kammerheizer. Zur Kammer der Erzherzoginnen gehören: eine Aja, eine Gesellschaftsfräulein, vier Kammerdienerinnen, eine Kammerheizerin und ein Kammerweib. Die Hofkapelle hat einen Hofpfarrer, drei Hofkapläne, 1 Hofkirchner. Zur Kammer- und Hofkapellmusik gehören: ein Kapellmeister, ein Konzertmeister, ein Organist, neun Sänger und Sängerinnen und dreißig Personen zur Instrumentalmusik; ferner einen Orgel-, einen Geigenmacher und einen Kalkant, einen Hofmedikus und zwei Thürhüter. Die Hoflivree hat einen Dekan, einen Büchsenspanner, zwei Laufer und neunzehn Leiblakeien. Zum Hofkontroleuramt gehören: ein Hofkontroleur mit vier Gehülfen und einem Hausknecht, ein Zehrgeber, ein Mundkoch, ein Bratenmeister, ein Backmeister, ein Koch, ein Pförtner, nebst drei Taglöhnern und drei Mägden. Die Konfektstube hat einen Zuckerbäcker und einen Tafelinspektor mit drei Gehülfen; der Hofkeller einen Mundschenk mit einem Gehülfen und einem Knechte; vier Hofgärtner sind zu Würzburg, Werneck und Veits-Höchheim angestellt. Zum Garderobenamt sind in Würzburg und Werneck 33 Personen angestellt. Zum Hofstall gehören: ein Stallmeister, ein Kampagnenbereuter, ein Sattelknecht, ein Wagenmeister, ein Beschlagschmidt, ein Leibkutscher, drei Kutscher, sechs Postillons, sieben Vorreiter, sechs Reitknechte, ein Stallauf-

feher, ein Futterknecht, sechs Beiläufer und ein Fuhrknecht. Die Leibgarde zählt einen Hauptmann, einen Lieutenant, drei Wachtmeister, einen Rechnungsführer, drei Brigadiers, einen Trompeter, vier und zwanzig Gardisten, einen Knecht; die Garde du Palais aber zwei Feldwebel, sechs Korporals und siebenzig gemeine Gardisten.

Der St. Josephsorden hat den Erzherzog Großherzog zum Großmeister, 27 Großkreuze, 12 Kommandeurs, 14 Ritter, einen Kanzler und einen Sekretair. Der geheimen Räthe sind 19. Das dirigirende Staatsministerium besteht aus einem dirigirenden Staatsminister, dessen Stelle jetzt aber erledigt ist, aus einem Staatsrathssekretair, vier Statsministeriellsekretairs, einem Akzessisten, zwei geheimen Registratoren, einem geheimen Expeditor, zwei geheimen Kanzellisten und einem Akzessisten mit zwei geheimen Kanzleidienern; ferner zwei geheimen Archivaren. Zum geheimen Staatsrath gehören der dirigirende Staatsminister und drei geheime Staatsräthe mit einem Sekretair. Die Höfe von Baiern, Frankreich und Östreich haben zu Würzburg akkreditirte Gesandte, und dieser unterhält auch dort Gesandtschaften.

Hierauf folgt die Großherzogliche geheime Hofkommission, deren Entstehung und Geschäftsgang in unserer Zeitschrift angezeigt ist. Zur Leitung des Kassewesens besteht eine eigene Kommission. Sie besteht aus drei Räthen und einem Sekretair.

Die Großherzogliche Landesdirektion, welche einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten hat, ist auf folgende Art eingetheilt:

A. Regierungskammer: einen Direktor, eilf Räthe, drei Sekretairs, zwei Akzessisten.

Das protestantische Konsistorium hat einen Direktor, fünf Räthe und einen Sekretair.

Die Medizinalsektion hat sechs Räthe und einen Sekretair.

B. Rentkammer: ein Direktor, eilf Räthe und drei Sekretairs.

Die Registratur der Regierungskammer besteht aus einem Oberregistrator und sechs andern Registratoren, jene der Rentkammer aus einem Oberregistrator, fünf andern Registratoren und einem Gehülfen; ferner einem Buchhalter.

Das Expeditionsamt hat einen Expeditor, einen Kontrolleur und einen Diener. Zur Kanzlei gehören: ein Repartitor, zwölf Kanzellisten erster, sechs zweiter, sieben dritter Klasse, zwei Raths-, drei Kanzleidiener und vier Boten.

Der Großherzoglichen Landesdirektion sind untergeordnet: 1) Brandassekuranzkommission; 2) Forstmappirungsbüreau; 3) das Hofkassiramt; 4) das Hofkassezahlamt; 5) das Hofkasse-Aktivkapitalien- und Zinsenreceveuramt; 6) das Hofbauamt; 7) das Münzamt; 8) das Oberkriegskommissariat; 9) die Kriegskasse; 10) die Militairproviant- und Fourageverwaltung; 11) die Militairspitalverwaltung; 12) die Kasernenverwaltung; 13) die Zeughausverwaltung; 14) das Siegel- und Stempelamt; 15) die Straßenbaudirektion.

Unter der unmittelbaren Leitung der Landesadministration stehen 48 milde, und sonstige mit den milden Stiftungen gleiche Begünstigung genießende, Administrationen.

C. Hofrechenkammer. Diese hat einen Direktor und ist in drei Sektionen getheilt, nämlich: I. das Gemeindewesen betreffend, mit einem Oberbuchhalter, fünf Rechnungskommissairs, zwei Assistenten und einen Akzessisten. II. Das rentkammerliche Rechnungswesen betreffend, mit einem Oberbuchhalter, zehn Rechnungskommissairs, sechs Assistenten. III. Das milde Stiftungswesen betreffend, mit sechs Rechnungskommissairs, drei Assistenten und einem Akzessisten. Dann gehören noch hierher: ein Registrator, ein Ingrossist, ein Tabellist, zwei Kanzellisten und ein Kanzleibote.

Von den Großherzoglichen Justizstellen sind angeführt: die oberste Justizstelle, bestehend aus einem Präsidenten,

sieben Räthen, einem Sekretair, einem Gerichtsdiener; das Hofgericht, mit einem Präsidenten, einem Direktor, dreizehn Räthen, zwei Sekretairs, fünf Akzessisten, einem Expeditor, einem Repartitor, zwei Registratoren und einem Assistenten, sechs Kanzellisten, zwei Kanzleidienern und vier Boten. Bei beiden Justizstellen sind in Würzburg angestellt: 21 Advokaten; ferner in Schweinfurt 6, in Kitzingen 2, in der obern Landesgegend 2, in der östlichen Landesgegend 2; ferner 2 Prokuratoren, 22 Notarien in Würzburg und zehn auf dem Lande.

Die Großherzogliche Militairoberkommission besteht aus einem Direktor, fünf Räthen, einem Sekretair, zwei Kanzellisten, einem Kanzleidiener. Hierauf folgen die Staabs- und Oberoffiziers, nebst dem zum Staabe gehörigen Personale. Man findet hier nur einen Generalbrigadier, einen Obrist, einen Obristlieutenant, zwei Majors, einen Platzhauptmann, einen Generaladjutant, einen Platzlieutenant, einen Festungskommandant zu Würzburg; ferner zehn Hauptleute, sechs Staabskapitains, neunzehn Ober- und sechszehn Unterlieutenants. Die Artillerie hat einen Obristlieutenant, einen Rechnungsführer, einen Ober- und einen Unterlieutenant. Die Kavallerie, einen Major, zwei Rittmeister, drei Ober- und zwei Unterlieutenants. Zu Königshofen ist eine Garnisonsstation, wozu ausser einem Kommandanten noch vier Personen gehören. Die Stärke des Militairs ist überhaupt nicht angegeben.

Zur Oberaufsicht über die Schulen besteht eine Schulkommission, mit einem Direktor, sechs Räthen, einem Sekretair, drei Kanzellisten und einem Diener. Das Oberstjägermeisteramt besteht aus dem Oberstjägermeister, sieben Jagdjunkern und einem Sekretair.

Zu Kissingen ist eine Saline, wobei zwölf Personen genannt sind. Für dieselbe ist eine Kommission, die aus dem Vizepräsidenten der Landesdirektion und zwei Landesdirektionsräthen besteht.

Für das Juliushospital ist ein eigner Administrationsrath angestellt. Derselbe besteht aus einem Direktor, drei Räthen, einem Sekretair, einem Registrator, einem Rechnungsrevisor, vier Kanzellisten, einem Rathsdiener; ferner sind dabei angestellt: zwei Ärzte, ein Oberwundarzt, ein Chirurg, ein Apotheker, ein Hausmeister und ein botanischer Gärtner. Dieses Spital hat sehr ansehnliche Besitzungen, theils unter Würzburgischer, theils unter Badischer, Baierischer und Würtembergischer Souverainität. Theils hat es eine eigne Jurisdiktion, theils blos Güther und Gefälle. In 43 Ortschaften unterhält es an Justiz- und Rentbeamten, Aktuarien, Revierförstern, Schultheißen und Boten überhaupt 77 Personen.

Die Lokalbehörden von Würzburg sind: ein Polizeidirektor mit einem Direktor und fünf Kommissairs, eine Stadtarmenkommission, eine Feldpolizeikommission, das Stadtgericht, der städtische Verwaltungsrath, und noch besondere diesen untergeordnete Administrationen. Zum Oberpostamte gehören: ein Oberpostmeister, fünf Sekretairs, zwei Expeditoren der fahrenden Post, ein Poststallmeister. Im ganzen Lande sind noch siebenzehn Postämter. Die Lokalbehörden zu Schweinfurt sind nur noch provisorisch und bestehen aus einem Distrikts- und Stadtkommissariat, einem Stadtgericht, einem Verwaltungsrath und einer Stiftungsverwaltung.

Das ganze Großherzogthum ist in Landgerichte eingetheilt. In diesen ist die Justiz und Polizei ganz getrennt von der Rentei. In jedem Landgerichte ist daher ein Landrichter und ein Rentamtmann. Dann ist in jedem Landgericht ein Physikus und ein oder mehrere Amtswundärzte. Bei jedem Landgerichte werden immer die inklavirten Patrimonialgerichte genannt. Den Landgerichtsortschaften stehen Schultheißen vor. Wir wollen solche hier nach einander, nebst den Patrimonialgerichten, anführen.

I. Landgericht und Rentamt Arnstein; mit 1 Stadt und 27 Schultheißereien. Inklavirt sind zwei Patrimonialgerichte,

das der Freiherren Gleichen Rußwurm zu Bonnland, und jenes der Freiherren von Würzburg zu Rappolszaint.

II. Landgericht und Rentamt Bischofsheim; 1 Stadt, 20 Schultheißereien. Das Patrimonialgericht der gräflichen Familie von Frohberg zu Gersfeld.

III. Landgericht und Rentamt Dettelbach; 1 Stadt, 17 Schultheißereien und Burgemeistereien. Inklavirt sind fünf Patrimonialgerichte, nämlich: 1) der Freiherren von Bechtolsheim zu Mainsondheim; 2) der Freiherren von Roman zu Schernau; 3) des Grafen von Ingelheim zu Schwarzenau; 4) der Würzburger Universität zu Bibergau; 5) des Kitzinger Hospitals zu Albertshofen.

IV. Landgericht und Rentamt Ebern; 1 Stadt, 21 Schultheißereien und 5 Ortschaften, wo blos Zöllner genannt sind. Inklavirt sind vierzehn Patrimonialgerichte, nämlich des Freiherrn von Albini zu Dürrenried; 2) des Freiherrn von Rotenhan zu Eyrichshof, wo sechs Schultheißen angeführt werden; 3) des Grafen von Ortenberg zu Gemünde mit 9 Schultheißereien; 4) des Freiherrn von Greifenklau mit 6 Schultheißereien; 5) der Freih. von Lichtenstein zu Heilgersdorf mit 13 Schultheißereien; 6) des Freih. von Rotenhan zu Heubach; 7) des Freih. von Hendrich zu Heubach; 8) der von Erthalischen Besitzungen zu Leuzendorf mit 8 Schultheißereien; 9) des Freih. von Horneck zu Maroldsweisach; 10) des Grafen von Rotenhan zu Obermerzbach; 11) des Freih. von Altenstein zu Pfaffendorf mit 16 Schultheißereien; 12) des Grafen Voit v. Rieneck zu Waßmuthshausen mit 3 Schultheißereien; 13) des Freih. von Oberkamp zu Weissenbrunn; 14) des Freiherrn von Könitz zu Obermerzbach, Pfarrweisach, Juntersdorf und Greffergrund.

V. Landgericht und Rentamt Eltmann; mit 1 Stadt und 13 Schultheißereien. Inklavirt sind: 1) das Patrimonialgericht der Freih. von Rotenhan zu Ebelsbach und 2) des Grafen von Voit zu Fatschendorf und Himmelmater.

VI. Landgericht und Rentamt Euerdorf; mit 23 Schultheißereien.

VII. Landgericht und Rentamt Fladwegen; mit 1 Stadt und 18 Schultheißereien. Inklavirt sind 5 Patrimonialgerichte: 1) des Grafen von Soden zu Neustättles; 2) der Freiherrl. von Fannischen Familie zu Oberwaldbehrungen; 3) des Freih. von Boyneburg zu Huflar; 4) des Freih. von Thon zu Weimarschmieden; 5) des Freiherrn von Wildungen zu Willmars.

VIII. Landgericht und Rentamt Gemünden; mit 1 Stadt und 15 Schultheißereien. Inklavirt sind die Patrimonialgerichte: 1) des Freih. von Drachsdorf zu Adelsheim; 2) des Grafen von Nostiz-Rieneck zu Schunderfeld, Weihersfeld und Michelau.

IX. Landgericht und Rentamt Gerolzhofen; mit 1 Stadt und 39 Schultheißereien und Bürgermeistereien. Inklavirt sind: 1) das Patrimonialgericht des Freiherrn Fuchs zu Bimbach mit 2 Schultheißereien und 2 Bauermeistereien; 2) des Grafen Voit von Rieneck zu Fraustadt, mit 2 Schultheißereien.

X. Landgericht und Rentamt Haßfurt; mit 1 Stadt und 26 Schultheißereien. Inklavirt sind 5 Patrimonialgerichte: 1) der Würzburger Universität zu Marienburghausen; 2) des Freih. von Seckendorf zu Wohnfurt; 3) des Freih. von Gros zu Sechsthal; 4) des Freiherrn von Fuchs zu Eschenau; 5) des Freiherrn von Schönborn zu Steinsfeld.

XI. Landgericht und Rentamt Hilders; mit 7 Schultheißereien. Inklavirt sind 3 Patrimonialgerichte: 1) der Würzburger Universität zu Wüstensachsen; 2) der Freiherrl. von Rosenbachischen Erben zu Schackau und Eckweisbach mit 9 Schultheißereien; 3) des Freiherrn von der Tann zu Tann mit 5 Schultheißereien.

XII. Landgericht und Rentamt Hofheim; mit 2 Städten und 22 Schultheißereien. Inklavirt sind 11 Patrimonialgerichte:

gerichte: 1) des Freiherrn von Truchseß von Wetzhausen zu Bettenburg mit 5 Schultheißereien; 2) des Freiherrn von Wöllwarth zu Birckenfeld mit 5 Schultheißereien; 3) des Freiherrn von Truchseß von Wetzhausen zu Bundorf mit 4 Schultheißereien; 4) des Freiherrn von Fuchs zu Burgeppach mit 5 Schultheißereien; 5) der Freifrauen von Thüngen und von Eyb zu Diterswind mit 3 Schultheißereien; 6) der Freiherren von Dalberg zu Friesenhausen mit 3 Schultheißereien; 7) dem Freiherrn von Truchseß zu Oberlauringen mit 2 Schultheißereien; 8) des Freiherrn von Fuchs zu Schweinshaupten mit 2 Schultheißereien; 9) des Freiherrn von Hutten zu Stöckach und Walchenfeld mit 2 Schultheißereien; 10) der Herren von Segnitz zu Unfinden; 11) des Freiherrn von Truchseß zu Wetzhausen mit 2 Schultheißereien.

XIII. Landgericht und Rentamt Homburg am Main; mit 10 Schultheißereien. Inklavirt sind 4 Patrimonialgerichte: 1) des Herrn von Imhof zu Helmstadt; 2) die dem Herzoge von Friaul, Marschall Duroc, gehörigen Domainen zu Holzkirchen; 3) des Fürsten und der Grafen von Wertheim zu Remlingen; 4) des Freiherrn von Wolfskeel zu Uettingen.

XIV. Landgericht und Rentamt Karlstadt; mit 1 Stadt und 17 Schultheißereien. Inklavirt sind 6 Patrimonialgerichte: 1) das Juliushospital mit 3 Schultheißereien; 2) des Freiherrn von Thüngen zu Thüngen; 3) des Grafen von Sickingen zu Stadelhofen; 4) des Grafen von Voit zu Laudenbach; 5) des Freiherrn von Hutten zu Steinbach; 6) des Grafen von Ingelheim zu Ursprungen.

XV. Landgericht und Rentamt Kissingen; mit 1 Stadt und 23 Schultheißereien. Inklavirt ist das Patrimonialgericht des Freiherrn von Hens im Kastrum zu Kissingen und Steinbach.

XVI. Landgericht und Rentamt Kitzingen; mit 1 Stadt und 10 Schultheißereien.

XVII. Landgericht und Rentamt Königshofen; mit 1 Stadt und 20 Schultheißereien. Inklavirt sind 9 Patrimonialgerichte: 1) der Freiherren von Bibra zu Aubstadt; 2) zu Brunhausen; 3) zu Hochheim; 4) zu Imelshausen; 5) des Freiherrn von Guttenberg zu Mainbardorf; 6) zu Sternberg mit 3 Schultheißereien; 7) des Freiherrn von Münster zu Kleinabstadt; 8) des Grafen von Elz zu Trappstadt; 9) des Freiherrn von Kalb zu Waltershausen.

XVIII. Landgericht und Rentamt Mainberg; mit 28 Schultheißereien und Bauermeistereien. Inklavirt sind 2 Patrimonialgerichte: 1) der von Erthalischen Besitzungen zu Gochsheim; 2) des Freiherrn von Bibra zu Schwebheim.

XIX. Landgericht und Rentamt Mellrichstadt; mit 1 Stadt und 9 Schultheißereien, nebst 4 Vorstehern von Höfen. Inklavirt sind 3 Patrimonialgerichte: 1) des Freiherrn von Bastheim zu Bastheim; 2) des Freiherrn von Seefried zu Mühlfeld; 3) des Freiherrn von Stein zu Roßriett mit 8 Schultheißereien.

XX. Landgericht und Rentamt Münnerstadt; mit 1 Stadt und 25 Schultheißereien. Inklavirt ist das Patrimonialgericht des Freiherrn von Münster zu Rannungen.

XXI. Landgericht und Rentamt Neustadt; mit 1 Stadt und 25 Schultheißereien. Inklavirt sind 3 Patrimonialgerichte: 1) des Freiherrn von Gelbsattel zu Lobenhan mit 3 Schultheißereien; 2) des Freiherrn von Borie zu Neuhaus mit 2 Schultheißereien; 3) des Freiherrn von Habermann zu Unsleben.

XXII. Landgericht und Rentamt Ochsenfurt; mit 1 Stadt und 15 Schultheißereien und Bürgermeistereien. Inklavirt sind die 3 Patrimonialgerichte der Freiherren von Zobel zu Darstadt mit 3 Schultheißereien und zweier Linien zu Giebelstadt mit 2 Schultheißereien.

XXIII. Justiz- und Kameralamt Prölsdorf; mit 5 Bürgermeistereien und 3 Schultheißereien. Hierher gehört auch die Schleichacher Glasfabrik.

XXIV. Landgericht und Rentamt Röttingen; mit 2 Städten und 28 Schultheißereien.

XXV. Landgericht und Rentamt Volkach; mit 1 Stadt und 18 Schultheißereien. Inklavirt ist das Patrimonialgericht des Grafen Schönborn zu Zeilitzheim mit 9 Schultheißereien.

XXVI. Landgericht und Rentamt Werneck; mit 23 Schultheißereien. Inklavirt sind 3 Patrimonialgerichte: 1) des Juliushospitals zu Würzburg zu Burgrheinfeld; 2) des Freiherrn von Münster zu Euerbach mit 4 Schultheißereien; 3) des Freiherrn von Bobenhausen zu Obbach.

XXVII. Distriktskommissariat und Rentamt Wolfsmünster. Zum Rentamte gehören 16 Ortschaften; zum Distrikte aber nachstehende Justiz- und Patrimonialämter: 1) das Juliushospitalische Amt Wolfsmünster mit 7 Schultheißereien; 2) das Universitätsamt Sodenberg mit 2 Schultheißereien; 3) das dem Juliushospital und Freiherrn von Thüngen gemeinschaftliche Patrimonialamt zu Gräfendorf; 4) die beiden Patrimonialgerichte des Freiherrn von Thüngen zu Burgsinn; 5) das Patrimonialgericht des adelichen Damenstiftes zu Waizenbach; 7 u. 8) die Patrimonialgerichte der Freiherren von Thüngen zu Höllerich und Heßdorf.

XXVIII. Landgericht und Rentamt Würzburg rechts am Main; mit 19 Schultheißereien. Inklavirt sind 2 Patrimonialgerichte: 1) des Juliushospitals zu Oberdürrbach; 2) des Großherzogthums Frankfurt zu Unterpleichfeld.

XXIX. Das Landgericht und Rentamt Würzburg links am Main; mit 1 Stadt und 16 Schultheißereien. Inklavirt sind 2 Patrimonialgerichte: 1) des Freiherrn von Wolfskeel zu Albertshausen mit 3 Schultheißereien; 2) der Freifrauen von Gros und von Redwitz zu Rottenbauer

mit 2 Schultheißereien. Noch werden hierauf besonders angeführt:

XXX. Rentamt der Stadt Würzburg und folgende Nebenämter, als Akziseamt, Kirchenverwaltung, Krahn- und Wagenamt, Land-, Weg- und Guldenzollamt, Wasserzollamt.

XXXI. Hofökonomie-Rentamt.

XXXII. Vier Filial-Justiz- und Rentämter: 1) Justizamt Rödelmeier mit 3 Schultheißereien; 2) Justizamt Thundorf mit 3 Schultheißereien; 3) Rentamt Hammelburg; 4) Zentraladministration Prichsenstadt mit 2 Zollstationen.

Hierauf folgen: Großherzogliche provisorisch bestätigte Landgerichte und Rentämter nebst dergleichen Patrimonialgerichten:

I. Territorial-Distriktskommissariat und Landgericht Gleusdorf; mit 37 Schultheißereien. Inklavirt sind 3 Patrimonialgerichte: 1) der Freiherren von Guttenberg und von Würzburg zu Kirchlautern und Neubronn; 2) der Freiherren von Rotenhan zu Weinsdorf; 3) der Grafen von Rotenhan zu Untermerzbach.

II. Distriktskommissariat und Landgericht Marckstefft. Es werden 23 Ortschaften angeführt, aber ohne Benennung der Schultheißen. Inklavirt sind 3 Patrimonialgerichte: 1) des Fürsten von Schwarzenberg zu Marktbreit; 2) der Grafen von Kastel zu Kastel und Rüdenhausen; 3) des Freiherrn von Crailsheim zu Frühstockheim und Rödelsee.

III. Distriktskommissariat und Landgericht Schweinfurt; mit 6 Schultheißereien. Inklavirt ist das Patrimonialgericht des Herzogs von Weimar zu Gochsheim.

IV. Distriktskommissariat und Landgericht Sulzheim; mit 13 Schultheißereien. Inklavirt sind die Patrimonialgerichte: 1) des Freiherrn von Crailsheim zu Altenschönbach, und 2) des Freiherrn Fuchs von Bimbach zu Westheim.

V. Distriktskommissariat und Landgericht Zeil; mit 1 Stadt und 7 Schultheißereien.

Noch werden besonders angeführt: 1) das Patrimonialgericht des Freiherrn von Groß zu Gleißenau mit 4 Schultheißereien, zugetheilt dem Landgerichte Eltmann; 2) vier Schultheißereien, zugetheilt dem Landgerichte Gerolzhofen; 3) das Patrimonialgericht Remlingen, Kastellischen Antheils, mit 6 Schultheißereien, zugetheilt dem Landgerichte Homburg; 4) das Patrimonialgericht von Rechtern zu Sommerhausen, zugetheilt dem Landgerichte Ochsenfurt, mit 3 Schultheißereien; 5) drei Schultheißereien, zugetheilt dem Landgerichte Volkach.

In forstlicher Hinsicht ist das Großherzogthum eingetheilt in zwölf Forstämter und Wildmeistereien, denen eben so viel Forst- und Wildmeister vorgesetzt sind, unter welchen 85 Revierförster stehen. Zu Werneck ist eine Fasanerie. Der provisorisch bestätigten Forst- und Jagdbedienten in den neu erworbenen Ortschaften, sind achtzehn.

Das Fräuleinstift zur heiligen Anna in Würzburg hat eine Äbtissin, neun Stiftsfräuleins erster und neun zweiter Klasse. Es hat sein eigenes Rentamt, wozu fünf Ortschaften gehören. Das Damenstift zu Waizenbach hat eine Probstei und drei Stiftsdamen.

Der Klerus des Bisthums Würzburg, welcher sich weit über die Grenzen des Großherzogthums ins Würtembergische, Badische und Baierische erstreckt, besteht, bei jetzt erledigtem Bisthum, aus folgenden Personen: 1) der Weihbischoff, Bischoff zu Hippos (in partibus) ist in bischöfflichen Verrichtungen Generalvikar; 2) das Generalvikariat besteht aus einem Generalvikar und Präsidenten, einem Direktor (dem Weihbischoff), zehn geistlichen Räthen, einem Sekretair, einem Aktuar, einem Registrator, einem Rezeptor, drei Kanzellisten und zwei Dienern; 3) das Konsistorium mit einem Direktor, vier Konsistorialräthen, einem Sekretair, einem Regi-

strator, einem Kanzellisten, einem Diener, sechszehn Konsistorialadvokaten und einem Prokurator; 4) das Seminarium hat fünf Professoren und sechszehn Alumnen; 5) in der Residenzstadt sind 8 Pfarreien. Die Domherren werden nicht angeführt, wohl aber 1 Domprediger und 22 Domvikarien; 6) die Landdechaneien und Landkapitel, in welche das ganze Bisthum getheilt ist. Es sind deren 26, mit 372 Pfarreien und 151 Kaplaneien. An Klöstern bestehen noch zwei Augustiner-, vier Franziskaner-, zwei Karmeliter-, vier Kapuzinerklöster, und ein Urselinernonnenkloster.

Die protestantische Geistlichkeit hat ein Konsistorium, dessen wir schon bei der Landesdirektion gedachten Das Land ist deshalb eingetheilt in zehn Distrikte. Jeder Distrikt hat einen Inspektor der Pfarreien; überhaupt sind, mit Einschluß der Stadtpfarrei Würzburg, 75. Noch aber werden 33 Pfarreien als provisorisch bestätigte, in den neuerworbenen Ortschaften angeführt.

Die Universität zu Würzburg hat einen Kurator, einen Prorektor und vier Fakultäten mit 29 Professoren. Sie hat ihren Fiskal, eine Bibliothek, ein naturhistorisches und mosaisches Kunstkabinet, ein physikalisches Kabinet, ein chemisches Kabinet, einen botanischen Garten, eine Akkouchiranstalt, ein Veterinair- und ein musikalisches Institut, auch Lehrer für die schönen und bildenden Künste. Angeführt werden weiter, die Gymnasien zu Würzburg und Münnerstadt und drei lateinische Schulen zu Würzburg. Die Universität hat ihr eigenes Rezeptorat, mit einem Direktor, einem Konsulenten, einem Rentmeister, einem Sekretair, einem Registrator, zwei Kanzellisten Zu derselben gehören neunzehn Landämter.

In der Stadt Würzburg sind: ein Schullehrerseminarium, sechs teutsche Knaben- und fünf Mädchenschulen, auch eine Schule bei den Urselinerinnen. Auf dem Lande sind 617 Schullehrer angestellt, und am Ende steht noch die Bemerkung: die Schullehrer in den provisorisch bestätigten Land-

gerichten werden im künftigen Staatskalender nachgetragen werden.

Dies ist nun der vollständigste Auszug aus diesem Staatskalender, der dem Leser einen richtigen Überblick vom jetzigen Zustande geben wird. Wir hoffen nöchstens eine genaue Übersicht der ganzen Bevölkerung geben zu können.

20.

Kurze Geschichte der Fiskäle.

Das Wort Fiskal ist aus dem mittlern Latein und bedeutet eine öffentliche Person, welche über die landesherrlichen Regalien, Gerechtsame, Prästationen und Einkünfte wacht, und deren Beeinträchtigung gegen Andere bei Gericht anklagt. Nach Adelung [1]) haben sie in einigen Landen andere Namen, z. B. in Sachsen heißen sie Prokuratoren, in Schleswig Anwälde. An einigen Orten haben sie auch die Aufrechthaltung der Gesetze zu besorgen und die Frevler dagegen anzuzeigen. Findet sich gleich das Wort Fiskal nicht bei den Römern; so ist doch bei ihnen die Sache anzutreffen. Schon zur Zeit der Könige findet sich ein öffentliches Ärarium. Nachher aber wurde zwischen diesem und dem Fiskus prinzipis unterschieden [2]).

1) Grammat. krit. Wörterbuch der hochteutschen Sprache. Th. II. S. 167.

2) Plinius in paneg. c. 36. At fortasse non eadem severitate Fiscum qua Aerarium cohibes, imo tanto majore, quanto tibi licere de tuo (fisco), quam de publico (aerario) credis und Seneca de benef. c. 7.

Schon zur Zeit der freien Republik waren Leute vorhanden, welche die Stelle des Fiskals vertraten. Es wurden nämlich die Anklagen oder Denunziationen sehr häufig von jungen Leuten verrichtet, welche sich den Ruf der Beredsamkeit erwerben und den Weg zum Forum und zu öffentlichen Würden bahnen wollten [1]).

Indessen wurden schon um diese Zeit die vielen Anklagen verboten und selbst der Name eines Anklägers war verhaßt [2]). Zur Zeit der monarchischen Regierung und namentlich unter Cäsar und August, wurden der Anklagen weniger, und man suchte lieber einen frei zu machen, als gegen ihn zu denunziren. Unter den Tiberius wurden dergleichen öffentliche Anklagen wieder häufiger, und es wurden sogar dergleichen Leute durch Belohnungen und Versprechungen dazu aufgereizt [3]). Unter den folgenden Kaisern, den Antoninen, Commodus und Alexander Severus richtete sich die Zahl der Ankläger darnach, ob jene gelinde oder strenge waren. Hadrian [4])

---

1) Plutarch in vita Lucii Luculli. Cicero de offic. Lib. II. cap. 47—50. sed cum sint plura causarum genera, quae eloquentiam desiderant multique in nostra republica adolescentes et apud judices et apud senatum dicendo laudem assecuti sint, maxima admiratio est, in judiciis, quorum et si laudabilior est defensio, tamen etiam accusatio per saepe est.

2) Cicero a. a. O. sed hoc quidem (Jo in judicium vocare) non est saepe faciendum, nisi aut reipublicae causa.

3) Tacitus Annal. L. IV. c. 30. Sic delatores, genus hominum publico exitio repertum et poenis quidem nunquam satis coërcitum per praemia eliciebantur.

4) Spartian in vita Hadriani v. histor. August. scriptores und L. 3. § 9. de jure fisci D. Hadrianus Flavio Proculo rescripsit: cum in libertatem proclamat, qui ex bonis ad fiscum pertinentibus esse dicitur, judicium

war der erste, welcher einen sogenannten Fiskal unter dem Namen eines Advokatisfiszi aufstellte. Nachher wurde die Würde und das Amt eines Fiskals mit besondern Privilegien versehen. Ja, es wurden sogar diejenigen, welche ohne Zuziehung eines dergleichen Mannes denunzirt hatten, besonders gestraft [1]). Es schränkte auch Konstantin der Große die Zahl der Fiskäle wieder ein. Er bekennt, daß ihm mehr um das gemeine Wohl des Privatmanns, als um die Sache des Fiskus zu thun sey [2]). Unter den Carolingern und folgenden teutschen Kaisern, kommt eigentlich der heutige Begriff eines Fiskals empor. Sie waren Leute, welche besonders dem herrschaftlichen Fiskus ganz ergeben waren [3]). Von diesen waren die sogenannten Advokaten oder Aktoren des Fiskus verschieden, deren Pflicht darin bestand, daß sie die Rechte, welche dem Herrn und dessen Fiskus angingen, im Gericht verfolgten [4]).

In den alten Zeiten Teutschlands gehörte das Recht des Fiskus den Kaisern. Es wurde aber in der Folge der Zeit

---

dari praesentibus et agentibus etiam his, qui negotiis fisci solent intervenire et hujusmodi liberales causae si non interveniente fisci advocato decisae sint, in integrum restituuntur.

1) L. 5. C. de delator. Omnes judices invigilare praecipimus delatores (sine fisci advocato denunciantes) poenis adficere: apertissimi enim juris est, ut quod ex cujusque patrimonio ceciderit in casum et legibus et rato juris ordine fisci advocatis agentibus vin, dicetur.

2) L. 2. C. Theod. de advoc. fisci.

3) Du Fresne in gloss. med. aev. v. conduit.

4) Capitul. Caroli M. lib. IV. cap. 3. (Georgisch Corpus jur. Germ. ant. p. 1367.) Si servi vel ecclesiastici vel quorum libet liberorum hominum in fiscum nostrum confugerint, et a dominis vel advocatis eorum repetiti fuerint, si actor fisci nostri intellexerit, quod eos juste non possit tenere ad nostrum dominium ei, ciat illos de eodem fisco, et recipant eos domini eorum.

nach und nach weiter ausgedehnt. Er bestand in gewissen Villen, Ländereien und Besitzungen, welche in den Urkunden unter verschiedenen Benennungen: possessiones ad regem pertinentes, jus regium, proprietates regis, jus fisci regii vorkommen [1]). Der Fiskus wurde auch Camera genannt, welchem Nuncii Camerae vorstanden, die auch Procuratores fisci und Curatores fisci genannt wurden. Doch ist Camera von einem weitern Umfang, als Fiskus, und bedeutet eigentlich das Ärarium, obgleich beide öfters verwechselt werden. In den fränkischen Urkunden kommt das Wort Fiskus, wie das Camera im eigentlichen Verstande vor. Jenes bediente sich König Ludwig der Fromme in einem Schenkungsbriefe des Klosters Laureshheim vom Jahr 815 [2]) und letzteres in einer Urkunde von 823 [3]). Aber nicht blos die teutschen Kaiser und Könige, sondern auch die Herzoge, Grafen und Dynasten hatten ihre Curtes domminicae. Sie erlangten nach und nach die sogenannten kleinen Regalien, theils durch kaiserliche Begnadigungen, theils durch Übertragung ihrer Unterthanen, welche geschehen ließen, daß man in einigen Landen der höchsten Obrigkeit Rechte vorbehielte, die ihr vor Zeiten nicht zustanden. Nach Einführung des römischen Rechts in Teutschland, welches bekanntlich in das dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert fällt, wurden dessen Grundsätze vom Fiskus, dessen Rechten und Vorzüge auf teutschen Boden verpflanzt und in den Gerichten eingeführt. So gehörten nach den Schwäbischen [4]) und Sächsischen [5]) Landrechten die herrenlosen Güther

1) Lamb. Schaffnab. an. 1066 et 1070. Leuckfeld in antiquit. Wackenrid. S. 363. Schannat corp. trad. Fuldens. n. 53. S. 28.

2) Cod. dipl. Lauresheim. in act. acad. palat. Tom. I. S. 38.

3) Carpentier in App. ad Alph. Tironianum. N. XXXI. p. 59.

4) Kap. 270 und 71.

5) Buch 1. Art. 28.

(bona vacantia), wenn sie von keinem großen Belang waren, theils den Unterrichtern, theils den Grafen, als Oberrichtern. Allein nach Einführung des römischen Rechts wurden sie zu dem königl. Fiskus gezogen. So bezeugt Ekkehard [1]), daß Schwaben unter Ludwig dem Kind noch kein Herzogthum, sondern ein Domainenguth des Kaisers gewesen. Erst bei erweiterter Landeshoheit, welche nach dem großen Interregnum fällt, kam es darauf an: ob ein mächtiger oder schwacher Kaiser regierte, welcher den Fürsten, in Ausübung der Hoheitsrechte, mehr oder weniger Spielraum ließe. Indessen lehrt die Geschichte, daß seit der bedrängten Regierung Kaisers Friedrich II., die königliche Macht durch die innern Unruhen und die zwistigen Kaiserwahlen sehr beschränkt, dagegen die Macht der Stände desto mehr emporgehoben und erweitert wurde. Wie aber von der Zeit des großen Zwischenreichs an, die eigentliche Genesis der Landeshoheit der deutschen Fürsten zu rechnen: also wurden auch von dieser Zeit an, der Fiskäle in Teutschland immer mehr. Es entstanden allerhand Arten derselben, allgemeine und besondere Allgemeine eines ganzen Reichs, oder nur eines ganzen Landes. Jene heißen Reichsfiskäle, diese Generalfiskäle. Diese, die besondern, erhielten verschiedene Benennungen, je nachdem ihre Geschäfte den Hof, die Kammer, die Jagd u. s. w betrafen, daher die Benennungen der Hof-, Kammer-, Jagd- u s w. Fiskäle. Sonst war auch der Reichsfiskal in Teutschland eine sehr merkwürdige Person, welche aber mit der aufgehobenen teutschen Reichsverfassung ihre Existenz verloren hat. Ausserdem haben die Fiskäle in der neuern Zeit, besonders seit Entstehung der Rheinischen Konföderation, bald einen erweitertern, bald einen beschränktern Wirkungskreis erhalten. Nach den liberalen Grundsätzen der

---

1) De Casib, monast. S. Galli ap Goldastum S. R. A. Tom. I. p. 15. Nondum illo tempore Suevia in Ducatum erat redacta, sed fisco regio peculiariter parebat.

königl. Baierischen Regierung, findet sich in dem Konfiskations-edikt vom 29. August 1808 die Erklärung: daß der Staat aus den Verbrechen der Unterthanen, zum Nachtheil schuldloser Erben, keinen Gewinn ziehen soll. Eben so ist in dem Lehens-edikt von demselben Jahr, daß die Strafe der Felonie nur den Lehenmann, nicht aber die Lehenserben treffe, der Lehenherr die Lehen nur so lang genießen soll, als der straffällige Lehen-mann lebt. Nach dessen Tod aber soll das Lehen an andere rechtmäßige Erben kommen, ohne Unterschied: ob er Allodial-erbe des Verstorbenen ist oder nicht. Nach neuen Verordnun-gen soll selbst bei Verbrechen der beleidigten Majestät und des Hochverraths, das Vermögen des Verbrechers an dessen Erben fallen, er, der Verbrecher, aber nur von dem Tag des rechts-kräftigen Urthels an, unfähig seyn, eine letzte Willensverordnung oder Schenkung darüber zu machen. In andern Bundesstaa-ten sind freilich die deswegen ergangenen Verordnungen, wie z. B. in den königl. Würtembergischen Landen, nicht so milde, doch ist zu hoffen, daß in der Folge der Zeit auch liberalere Gesinnungen sich verbreiten möchten.

21.

Anordnung eines Staatsraths im Königreiche Würtemberg.

Se. Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Reskripts vom 1. Juli 1811 zu Berathschlagung über allgemeine, das Ganze umfassende Staatsangelegenheiten, oder sonstige wichtige Gegenstände, die in einzelne, oder in mehrern Departements zugleich einschlagen, eine besondere Stelle unter der Benennung „Staatsrath" anzuordnen, und dabei folgende Bestimmungen festzusetzen allergnädigst geruht:

1) Der Staatsrath besteht aus den königl. Staatsministern, und denjenigen, welche das Prädikat von Staatsräthen führen.

2) Bei den Versammlungen des Staatsraths haben jedesmal nur diejenigen Staatsminister und Staatsräthe zu erscheinen und Sitz zu nehmen, welche von Sr. königl. Majestät eigends dazu aufgefordert werden.

3) Die Versammlungen des Staatsraths werden in dem königl. Schlosse, und jedesmal nur auf allerhöchsten Befehl, gehalten.

4) Wenn Sr. königl. Majestät nicht Selbst anwesend sind, so werden Allerhöchstdieselbe denjenigen benennen, welcher das Präsidium zu führen hat.

5. Jedes von Sr. königl. Majestät ernannte Mitglied führt den Titel „Staatsrath," selbst wenn es einen höhern Charakter hat. Den Rang erhalten die Staatsräthe in der dritten Rangklasse, gleich nach dem Reichsgeneral-Oberpostdirektor, die Landvögte folgen unmittelbar nach

ihnen. Künftig existiren weder adeliche Titular- noch sonstige Geheimeräthe ausser den wirklichen Geheimenräthen.

6) Der Staatsrath theilt sich in Sektionen, die nachstehendermaßen auf einander folgen, wodurch der Sitz der Staatsräthe in den Sessionen bestimmt wird.

1) Sektion der auswärtigen Angelegenheiten;
2) Sektion der innern Administration;
3) Sektion der Lehen;
4) Sektion des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues;
5) Sektion des Kommunadministrationswesens;
6) Sektion der Justiz;
7) Kriegsdepartementssektion;
8) Sektion der Steuern und der Krondomainen;
9) Sektion des Staatsrechnungswesens;
10) Sektion des Kultus.

Zu Staatsräthen haben Se. Königl. Majestät gnädigst ernannt:

den Oberappellationstribunal-Präsidenten, von Taubenheim;
den Präsidenten des ersten Oberjustizsenats, von Linden;
den Präsidenten des zweiten Oberjustizsenats, von Neurath;
den Präsidenten des Tutelarraths, von Riedesel;
den jedesmaligen Präsidenten oder Vizepräsidenten des Kriegsdepa tements;
den Generalmajor und Oberintendanten der Chausseen, von Theobald;
den Geheimenrath, von Massenbach;
den Geheimenrath, von Menoth;
den Direktor, von Reuß;
den Direktor, von Otto;
den Direktor, von Dünger;
den Direktor, von Schmiedlinn;

den geheimen Oberregierungsrath, von Wächter;
den geheimen Oberregierungsrath, von Bühler;
den Oberregierungsrath, Mohl;
den geheimen Oberfinanzrath, von Weisser;
den geheimen Oberfinanzrath, von Weckherlin;
den geheimen Oberfinanzrath, von Süskind.

Die geheimen Sekretairs des Staatsministeriums sind zugleich Sekretairs des Staatsraths.

Weitere Allerhöchste Ernennung von Staatsräthen vom 2. Juli 1811.

Se. Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Reskripts vom 2. d. M. ausser den bereits ernannten Staatsräthen, dazu gnädigst ernannt:

1) den wirklichen Geheimenrath, Präsidenten von Wangenheim;
2) den Direktor, Geheimenrath, von Kapff;
3) den Geheimenrath, von Weckherlin;
4) den Vizedirektor, von Breitschwerd;
5) den Landvogt, von Freyberg;
6) den Landvogt, von Berlichingen;
7) den Landvogt, Schmitz von Grollenburg;

und werden die Staatsräthe von Wangenheim, von Breitschwerd, von Freyberg, von Berlichingen und Schmitz von Grollenburg zur Sektion der innern Administration, und die Staatsräthe von Kapff und von Weckherlin zur Sektion der Justiz eingetheilt.

Vermöge allerhöchsten Reskripts von eben diesem Tage haben Se. Königliche Majestät sämmtlichen Staatsräthen, sie mögen von Adel seyn oder nicht, das Prädikat „von“ beizulegen allergnädigst geruht.

22.

Neue Organisation des Departements des Innern und der Finanzen im Königreich Würtemberg.

Se. Königliche Majestät haben zu Vereinfachung des Geschäftsgangs, zu Beschleunigung und zu Leitung desselben nach stets gleichen Grundsätzen, sich bewogen gefunden, bei den Departements des Innern und der Finanzen, statt der bisherigen kollegialischen, eine Geschaftsbehandlung nach dem Büreausystem für die Zukunft einfuhren zu lassen, und diesemnach verordnet:

Jedes dieser beiden Departements wird in Sektionen, deren jede ein Büreau formirt, eingetheilt.

Jede Sektion besteht:

aus einem Chef,
aus referirenden Räthen,
aus dem ersten Sekretair als Protokollisten,
aus expedirenden Sekretairs,
aus Registratoren und aus Kanzellisten.

Der Chef ist für die ganze Geschäftsführung responsabel; die referirenden Räthe geben in allen denjenigen Sachen, wo es der Chef verlangt, schriftliche Vota; der erste Sekretair führt für den Chef das Protokoll, und kontrasignirt alle Ausfertigungen; die übrigen Sekretairs expediren nach den Befehlen des Chefs; und die Registratoren und Kanzellisten behalten ihren bisherigen Geschäftskreis. Hat eine Sektion wegen ihres geringen Geschäftsumfangs nur 2 Sekretairs, so

theilen sich diese in die Führung der Protokolle und die Expedition, und wo nur ein Sekretair ist, hat dieser Beides zu besorgen.

Die Geschäftsbehandlung bei der Sektion ist folgende:

1) Der Chef erhält, ohne Ausnahme, alle einlaufende Akten.

2) Er erledigt von diesen alle diejenige sogleich, die keinem weitern Anstande unterworfen sind, und der erste Sekretair führt hierüber ein besonderes Protokoll, das am Schluß des Tags von dem Chef unterschrieben, und von dem ersten Sekretair kontrasignirt wird.

3) Gegenstände, die eine Verbreitung und weitere Ausführung bedürfen, werden von dem Chef einem der ihm untergeordneten referirenden Räthe zum Referat zugetheilt, und wird in besondern wichtigen Fällen auch ein Koreferent bestellt.

4) Jeder referirende Rath führt über die ihm auf diese Art zugetheilten Aktenstücke ein Spezialdiarium. Er hat die Verbindlichkeit, seinen Vortrag in drei Tagen zu machen, wenn anders nicht größere Vorbereitungsarbeiten ihn daran hindern, in welchem Fall er solches dem Chef anzuzeigen hat; der Vortrag geschieht immer schriftlich, schließt sich mit einem bestimmten Antrage, und wird von dem Referenten unterzeichnet. Für diese Anträge ist jeder referirende Rath verantwortlich; der Chef der Sektion ist an die Anträge der referirenden Räthe nicht gebunden, und kann daher auch mit mehreren Räthen über den Gegenstand konferiren. Seine Entschließung hängt immer von seiner individuellen Überzeugung ab, und solche wird dem schriftlichen Vortrag des referirenden Raths durch den ersten Sekretair beigesetzt. Der Chef unterzeichnet auf diese Weise seinen Beschluß,

und der erste Sekretair kontrasignirt ihn, worauf die Akten den expedirenden Sekretairs, nach der von dem Chef zu machenden Austheilung, zur Ausfertigung übergeben werden.

5) Alle entworfene Expeditionen werden von demjenigen Rath, welcher den Vortrag gehabt hat, revidirt, von dem Chef superrevidirt, und die von dem Kanzellisten gefertigten Reinschriften, es seyen Anbringen an das vorgesetzte Ministerium, oder andere Ausfertigungen, von dem Chef unterzeichnet, und von dem ersten Sekretair kontrasignirt.

6) Den Ausfertigungen der Sektionen an untergeordnete Stellen ist die Form nach der Anlage *) zu geben, und sind statt der bisherigen Protokollextrakte an koordinirte Stellen, Noten mit der Unterschrift des Chefs zu erlassen.

7) Bei längerer Abwesenheit oder Krankheit des Chefs, bestimmt das vorgesetzte Ministerium nach eingeholtem allerhöchsten Befehl; wer dessen Stelle vertreten soll.

8) Bei dem Departement der Finanzen hat der Chef der Sektionen alle rechtlichen Gegenstände dem bei demselben angestellten Justitiar zum schriftlichen Vor-

---

*) Königreich Würtemberg. Departement N.
Sektion N.

Im Namen des Königs

Dem eröffnet

wird hiermit aufgegeben

Stuttgardt, den

Auf besondern Allerhöchsten Befehl.

NB. Wenn die Resolution vom Minister ertheilt worden ist, so wird gesagt: Auf besondern Befehl.

(Unterschrift des Chefs.
Kontrasignatur des ersten Sekretairs.)

trag zuzustellen; dissentirt der Chef von der Meynung des Justitiars, so darf derselbe nicht nach seiner Ansicht entscheiden, sondern hat die Sache dem Finanzministerium, mit Anführung seiner Gründe, zur Erledigung vorzulegen.

In Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf oben genannte zwei Departements, zerfällt:

A. das Departement des Innern in folgende Sektionen:

1) Sektion der innern Administration.

Diese begreift in Zukunft dasjenige unter sich, was seither von dem Oberregierungskollegio, oder dem Regiminal- und Oberpolizeidepartement verhandelt worden ist, jedoch mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, welche weiter unten näher bestimmt werden.

2) Die Sektion der Lehen;

3) die Sektion des Medizinalwesens;

4) die Sektion des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens;

5) die Sektion des Kommun-Administrationswesens;

6) die Sektion des Kommunrechnungswesens.

Die beiden letztern Sektionen vertreten in Zukunft die Stelle des seitherigen Ober-Landesökonomiekollegii.

Der Minister des Innern, als Lehenprobst, bildet mit der Lehenssektion und den Chefs der Sektionen, der innern Administration die Lehenskurie für diejenigen Lehen, welche nicht vor dem Throne empfangen werden.

Die Benennung: Oberregierung, so wie der seither derselben einverleibten Departements hört mithin gänzlich auf.

Alle Kommunikationen mit Auswärtigen von Seiten der Unterbehörden fallen hinweg; sie werden nur gepflogen von Seiten desjenigen Ministers, zu dessen Ressort der Gegenstand gehört; in Provinzialsachen geschieht die Kommunikation durch die königlichen Landvögte.

Unter dieser Voraussetzung werden an andere königliche Ministerien von dem bisherigen Geschäftskreise der königlichen Oberregierung verwiesen:

1) An das königliche Justizministerium: alle Justiz- und überhaupt alle litigiöse Sachen im engern und weitern Sinn; z. B. Allmand-, Vertheilungs- und Waidgangsstreitigkeiten, Losungssachen, Ertheilung von Moratorien.

Die Ertheilung der reniae aetatis ad effectum bona administrandi, welche an den königlichen Tutelarrath verwiesen wird, jedoch mit Ausnahme der fürstlichen, gräflichen und adelichen Gutsbesitzer überhaupt, in Beziehung auf welche der Minister des Innern, derlei Dispensationsfälle an Se. Königl. Majestät zur allerhöchsten Entscheidung zu bringen hat.

Die Dispensation bei Güthervverkäufen Minderjähriger, alle Straferkenntnisse, wo es sich von Aburtheilung von Verbrechen oder Vergehungen höherer Art handelt. Hingegen gehören ferner noch die Bestrafung minderer Vergehungen, z. B. gegen allgemeine Landespolizeiverordnungen, besonders wo es sich nur von Anwendung von Legalstrafen handelt, ferner Verfehlungen der Beamten in der Art ihrer Amtsführung durch Nachlässigkeiten, Saumseligkeiten u. s. w, Erkenntniß und Leitung der Kommissionen gegen dieselben, bis auf den Punkt, wo die Sache zur Fällung der Sentenz völlig präparirt ist, zum Ressort des Departements des Innern, und namentlich der ersten Sektion. Über die zu verfügende Suspension der Beamten hat der Minister des Innern in vorkommenden Fällen alleruntertänigsten Vortrag an Se. Königl. Majestät zu erstatten.

2) An das königliche Finanzministerium: Die Erörterung rechtlicher Fragen bei herrschaftlichen Bestandnachlässen, das Polizeiliche bei Waldbränden 2c.

3) An die königliche Polizeidirektion in Stuttgardt: das Stuttgardter Allmosenwesen.

4) Den königlichen Landvögten wird insbesondere die Er-

Nennung und Bestätigung der Schultheißen auf oberamtliche Anträge überlassen, und die Besoldungen der letztern werden nach einem allgemeinen Tarif nach Maasgabe der Steuerumlage regulirt. Die Bürgermeisters-, Magistrats- und Gerichtsstellen in den Dörfern werden durch die Oberämter ersetzt, und die Ernennungen blos dem Landvogt zur Konfirmation vorgelegt. In streitigen oder Anstandsfällen überhaupt muß darüber an den Minister zur Entscheidung berichtet werden.

Von sämmtlichen Ernennungen dieser Art erstatten jedoch die Landvögte Monatsberichte an das Ministerium des Innern.

Für die Städte schlägt das Oberamt zu Magistrats- und Gerichtsverwandten Stellen dem Landvogt Subjekte zur Konfirmation vor, jedoch mit Ausnahme der Residenzen, und der Städte, die das Prädikat der guten Städte führen. In diesen werden die Ernennungen zu Magistrats- und Gerichtsverwandten Stellen, so wie in allen Städten zu den Bürgermeisterstellen, jedoch mit Ausnahme der Residenzen, durch die Landvögte, auf Anträge der Oberämter dem Minister zur Konfirmation vorgelegt. Zu Ersetzung der Bürgermeisterstellen in den Residenzen werden durch den Polizeiminister allerunterthänigste Anträge an Se. Königl. Majestät erstattet.

Die erste Sektion der innern Administration besteht aus zwei Chefs:

den seitherigen geheimen Oberregierungsräthen, nunmehrigen Staatsräthen, von Wächter und von Bühler;
sechs ordinairen arbeitenden Räthen *).

Als temporair sind dabei zugetheilt noch drei Räthe.
Zwei Assessoren;
sieben Sekretairs.

Als temporair zugetheilt: einer.

---

*) Hier und in den folgenden werden die Namen der Räthe angeführt, die wir aber zur Gewinnung des Raums als ganz lokal hier weglassen. W.

Vier Registratoren;

zwei Diaristen;

sieben ordinaire Kanzellisten.

Temporair zugetheilt: einer.

Die zweite Sektion der Lehen aus: einem Chef, seitherigen Direktor, nunmehro Staatsrathe, von Reuß.

Zwei referirenden Räthen;

einem Assessor;

einem ersten Sekretair und Protokollisten;

einem expedirenden Sekretair;

einem Registrator;

einem Kanzellisten.

Die dritte Sektion des Medizinalwesens aus: einem Chef, seitherigen Oberregierungsrath, nunmehr Staatsrath, v. Mohl.

Zehn referirenden Räthen;

einem Sekretair;

einem Kanzellisten.

Die vierte Sektion des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens, aus: dem Präsidenten und Oberintendanten, Generalmajor von Theobald.

Sousintendanten: Oberst und Oberwasserbauinspektor von Seeger;

Oberst von Kerner;

Chef: Staatsrath von Mohl.

Fünf referirenden Räthen;

einem Dessinateur;

einem ersten Sekretair;

einem expedirenden Sekretair;

einem Kanzellisten;

einem Kassirer.

Die fünfte Sektion des Kommun-Administrationswesens, aus: einem Chef, seitherigen Direktor, nunmehr Staatsrath, von Otto.

Fünf referirenden Räthen.

Die sechste Sektion des Kommun-Rechnungswesens, aus: einem Chef, seitherigem Vizedirektor des Oberland-Ökonomiekollegii, von Breitschwerd.

Drei referirenden Räthen.

Die bei dem bisherigen Oberlands-Ökonomiekollegio angestellten Sekretairs, Registratoren und Kanzellisten werden unter beide Sektionen vertheilt, und die Rechnungsräthe und Buchhalter der sechsten Sektion zugetheilt.

Die Räthe bei den letzten zwei Sektionen führen den Titel: Hof- und Finanzräthe, und haben den Rang mit den Oberfinanzräthen in der siebenten Klasse nach den Legationsräthen.

B. Das Departement der Finanzen wird in folgende Sektionen abgetheilt:

1) Das bisherige Steuerdepartement, dessen Geschäftskreis unverändert bleibt, erhält den Namen: Sektion der direkten und indirekten Steuern.

Zu dem Geschäftskreise dieser Sektion gehören: die ordinaire und extraordinaire Reichssteuer, Kapitalsteuer, Land- und Wasserzoll, Akzise, Hundetaxe, Straßenabgaben, Umgeldtaxe, Stempel, Wein- und Eisenimpost, Fabriken und Handel, Handelsverhältnisse mit Ausländern, Konzessionen zu Wirthschaften und Bierbrauereien, Gestütsbeitrag, Pferdeverkaufskonzessionsgeld, Aufsicht über die Rechnungskammer sämmtlicher direkten und indirekten Steuern ꝛc.

Zum Chef dieser Sektion wird der seitherige geheime Oberfinanzrath, nunmehrige Staatsrath, von Weckherlin ernannt.

Sieben referirende Räthe;
ein erster Sekretair;
drei expedirende Sekretairs;
drei Registratoren;
vier Kanzellisten.

2) Das bisherige landwirthschaftliche Departement führt

in Zukunft den Namen: Sektion der Krondomainen (im Gegensatz der königl. Domainen, deren Verwaltung die königliche Hof- und Domainenkammer zu besorgen hat.

Zum Ressort dieser Sektion gehören: Verwaltung der Krondomainen, Meiereien, Höfe und einzelnen Güther, der Fischereien und Schäfereien, der Zehenden, Zins- und Gültgefälle, Wein- und Fruchtverkauf, Herbstsachen, Frohnwesen, Kulturmutationen, Bauernlehen, Leibeigenschaftsgefälle, Konzessionen zu neuen Gebäuden und Werkstätten, Mühlen, Ziegelhütten und andern Gewerben, Sauerbrunnen und Bäder, Renovationssachen, Kanzleikosten- und Schreibmaterialienverwaltung, alle Besoldungssachen weltlicher und geistlicher Diener, ökonomische Besorgung der Seminarien, Schutz-, Schirm-, Bürger- und Besitzgeld, Abzug und Nachsteuer, Verwaltung der Aktivkapitalien und der Jurisdiktionsgefälle, Strafakkorde; Inkamerationsgegenstände, Vermögenskonfiskationen, Epaven, Pensions- und Gratialsachen, Prüfung aller Ausgabezettel, Ausstände, Nachlässe, Borgfristen, Abverdienungen, Bestimmung der Verwaltungsdistrikte, Post- und Botensachen, Kanzleiinventarium, Kanzleiaufwärter rc.

Zu Chefs dieser Sektion werden der seitherige Direktor, nunmehrige Staatsrath, von Dünger, und der seitherige geheime Oberfinanzrath, nunmehrige Staatsrath, von Süskind, sammt und sonders ernannt. Jeder ist für seinen Geschäftstheil verantwortlich; und sie theilen die einkommenden täglichen Geschäfte nach einem von ihnen festzusetzenden Plan; jeder unterzeichnet die unter seiner Leitung expedirte Sachen.

Neun vortragende Räthe.

Der bisherige Assessor auscultans, Schott von Schottenstein, genannt Hopfer, wird von den Chefs zu Büreauarbeiten gebraucht.

Von dem seitherigen Rechnungsdepartement werden zu dieser Sektion drei versetzt.

Ein erster Sekretair;

fünf expedirende Sekretairs;
drei Registratoren;
ein Diarist;
acht Kanzellisten.

3) Das seitherige Rechnungsdepartement erhält künftig die Benennung: Sektion des Staatsrechnungen; zu deren Ressort folgende Gegenstände gehören: Vorschriften für die Form der Rechnungsablegung der Haupt- und Partikularrechner, Etats- und Bilancesachen, Amtsübergaben, Untersuchung und Auseinandersetzung in Rechnungssachen, Sorge für die Rechnungsablegung in den gesetzlichen Terminen, Probe und Justifikation aller Rechnungen durch die ihr untergeordnete Rechnungskammer, Erörterung der dabei sich ergebenden Anstände, Rechnungsreste, Aufsicht über das Personale und die Geschäfte der Rechnungskammer, Kautionsangelegenheiten.

Diese Sektion besteht aus dem Geheimenrathe und seitherigen Direktor, nunmehr Staatsrath von Massenbach, und bisherigen geheimen Oberfinanzrath, nunmehr Staatsrath von Weisser, als Chefs, unter den nämlichen Bestimmungen, wie bei der Sektion der Krondomainen, dem von Dünger und von Süskind.

Aus fünf referirenden Räthen;
einem ersten Sekretair;
drei expedirenden Sekretairs;
zwei Registratoren;
einem Diaristen;
vier Kanzellisten.

Die drei vorbemeldten Sektionen der direkten und indirekten Steuern, der Krondomainen und der Staatsrechnungen bilden, wie bisher, die Oberfinanzkammer. Die bei denselben angestellten Räthe erhalten die gleiche amtliche Benennung: Oberfinanzräthe, und den Rang in der siebenten Klasse nach den Legationsräthen.

Die zu denselben ernannten Sekretairs, Registratoren

und Kanzellisten nennen sich: Oberfinanzkammersekretairs, Oberfinanzkammerregistratoren, Oberfinanzkammerkanzellisten.

4) Das seitherige Forstdepartement erhält die Benennung: Sektion der Kronforste.

Die Chefs derselben sind: Landoberjägermeister von Hunoldstein, Landjägermeister von Uxküll, welche beide die Verbindlichkeit haben, abwechslungsweise jeder drei Tage in der Woche anwesend zu seyn, so daß wenn der eine abwesend ist, der andere gegenwärtig seyn muß. Wenn beide anwesend sind, so versehen sie gemeinschaftlich nach den oben ausgedrückten allgemeinen Bestimmungen die Verrichtungen des Chefs.

Referirende Räthe sind: geheime Oberfinanzrath, Hartmann, welcher zugleich den abwesenden von den beiden Chefs ersetzt, und überhaupt die Kanzlei dirigirt.

Ein Justitiarius;
vier Forsträthe;
zwei protokollirende und expedirende Sekretairs;
ein Registrator;
zwei Kanzellisten.

5) Das bisherige Bergwerksdepartement bleibt vor der Hand, und bis auf weitern allerhöchsten Befehl, in seiner jezzigen Verfassung, sowohl was das Personale, als die Geschäftsbehandlung betrifft.

Eben so bleiben die Berg-, Eisen-, Schmelz- und Hammerwerke, Stahl- und Sensenfabrik zu Friedrichsthal, Christophsthal, Ludwigsthal, Bärenthal und Harras, wie bisher unter der Sr. Königl. Majestät stehenden Oberaufsicht, und Direktion des Obersten, Bergwerks- und Hüttenamtsdirektors, von Kerner.

6) Das Landbaudepartement erhält den Namen: Sektion des Landbauwesens.

Chefs derselben sind: Staatsrath von Massenbach und geheime Oberfinanzrath von Pfaff, unter der Bestimmung, wie bei der Sektion der Krondomainen.

Fünf referirende Mitglieder;
ein Sekretair;
ein Registrator;
zwei Kanzellisten.

Und soll zu dieser Sektion des Landbauwesens, der Landbaumeister von Gros, und in wichtigen Fällen auch der Landbaumeister, Kümmerer, zum Referiren und Abgabe ihrer Votorum beigezogen werden.

7) Das Generalstaatskassendepartement;

8) die Generalsalzadministration, und

9) die Generaldirektion der Tabaksregie leiden, da die Geschäfte bei demselben bisher schon büreaumäßig behandelt werden, keine Abänderung.

Nur hat das Generalstaatskassendepartement künftig den Namen: Sektion der Staatskasse, zu fuhren. — Was endlich:

10) das Hofbaudepartement betrifft, so sind die Geschäfte bei demselben ebenfalls büreaumäßig zu behandeln.

Es steht dasselbe blos in finanzieller Hinsicht, und was das Rechnungswesen betrifft, unter dem Finanzministerio.

Was aber die Anordnung der Bauten, Legitimation zu beträchtlichen Reparationen, Ratifikation von Bauüberschlägen und alles Übrige anbelangt, so ist dieses Departement, wovon der Generaloberintendant, Generallieutenant von Dillen, das Präsidium führt, und in den ebengedachten Beziehungen die Funktionen des Ministers versieht, wie seither Sr. Königl. Majestät unmittelbar untergeordnet.

Als Chef des Büreau ist dabei angestellt: Direktor, von Wechmar.

Drei referirende Mitglieder: Oberst, Wasserbauinspektor von Seeger; Oberfinanzrath Mylius; Hofrath Spittler;
ein Sekretair;
ein Kanzellist.

Alles dieses wird hiermit auf allerhöchsten Befehl zur

Kenntniß und Nachachtung allgemein mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die vorgeschriebene neue Geschäftsordnung mit dem 1. Aug. dies. J. ihren Anfang zu nehmen habe. Dekret. Stuttgardt, im königl. Staatsministerium, den 1. Jul. 1811.

23.

Neue Organisation des Kriegsdepartements im Königreich Würtemberg.

Se. Königl. Majestät haben, vermöge allerhöchster Resolution vom 29. Juni 1811, allergnädigst zu verordnen geruht, daß alle Administrationsgegenstände des königl. Militairs unter der Benennung: Kriegsdepartement, vereinigt, die Geschäfte büreaumäßig, jedoch mit Ausnahme der civilgerichtlichen Verhandlungen bei der achten Justizsektion, wo auch fernerhin die Stimmenmehrheit entscheidet, behandelt, das Ganze in acht Sektionen abgetheilt, der neue Geschäftsgang mit dem 1. Juli anfangen, und das Personale folgendermaßen eingetheilt werden sollen:

Generallieutenant von Phull als Vizepräsident des Kriegsdepartements.

Erste Sektion.

Kriegskasserechnung und Geldverpflegung, wobei allergnädigst festgesetzt worden, daß durchaus keine besondern Kassen mehr existiren, sondern sich Alles, Einnahmen und Ausgaben, so wie die Verrechnung hierüber, bei der Generalkriegskasse konzentriren soll, besteht aus:

einem Chef, Staatsrath von Dünger;
vier vortragenden Räthen.

Zweite Sektion.

Kommissariat-, Naturalverpflegungs-, Quartier- und Marschsachen; aus:

einem Chef, Staatsrath von Dünger;

vier vortragenden Räthen.

Dritte Sektion.

Montirungssachen; aus:

Chefs, jeder in seinem Geschäftskreise: Oberintendant der Kavallerie, Obrist von Massenbach; Oberintendant der Infanterie funktionaire, Major von Lienhardt; Oberintendant der Artillerie, Obrist von Vischer;

zwei vortragenden Räthen.

Vierte Sektion.

Arsenaldirektion, aus:

zwei Chefs, Obersten von Kerner und von Vischer;

einem referirenden Rathe.

Fünfte Sektion.

Rekrutirungssektion, zu deren Ressort, wie bisher, alle Konskriptionsangelegenheiten gehören, aus:

zwei Chefs, Generalmajor von Forstner und Oberst von Bleibel;

fünf vortragenden Räthen.

Sechste Sektion.

Kasernensektion, hat keinen Chef, und referiren zwei Kriegsräthe nach ihren Geschäftstheilen.

Siebente Sektion.

Remontirung: Vi Commissionis und unabhängig

vom Kriegsdepartement aus den beiden Generaladjutanten, Generallieutenant von Dillen und Generallieutenant von Scheler, sodann ein Obrist und ein Obristlieutenant.

Achte Sektion.

Justizsektion, aus zwei Chefs: Generalmajor von Forstner; Generalauditor, Major von Georgii und drei arbeitenden Räthen.

Vorstehende allerhöchste Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht, mit dem Anfügen, daß nun in Zukunft alle Berichte, Bittschriften und Eingaben jedesmal an die betreffende Sektion zu richten sind. Stuttgardt, im königl. Kriegsdepartement, den 8. Juli 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. pr.

24.

Verordnung, die Bildung der Kriminalgerichtsbezirke in den ehemaligen Fürstenthümern Salzburg und Berchtesgaden betreffend.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden, König von Baiern.

Wir haben auf die von der ehemaligen Hofkommission zu Salzburg, und von Unserm Generalkommissariate des Salzachkreises erstatteten allerunterthänigsten Berichte, die Bildung der Kriminalgerichtsbezirke für die in den ehemaligen Fürstenthümern Salzburg und Berchtesgaden konstituirten Landge-

richte betreffend, in Bezug auf Unser Organisationsreskript vom 9. Jänner laufenden Jahrs beschlossen, und verordnen hiermit:

1.

In den benannten Gebietstheilen sollen provisorisch folgende Kriminalgerichtsbezirke gebildet werden:

1) Der Bezirk Salzburg. Derselbe umfaßt die Stadt Salzburg, und die Landgerichte Salzburg, Neumarkt, Thalgau, Abtenau, Hallein, Berchtesgaden. Die Kriminaluntersuchungen in diesem Bezirke sind dem Stadtgerichte zu Salzburg übertragen.

2) Der Bezirk Lauffen, welcher die Landgerichte Lauffen, Teisendorf, Traunstein und Reichenhall begreift. Die Kriminalbehörde in diesem Bezirke ist das Landgericht Lauffen.

3) Der Bezirk Werfen, bestehend aus den Landgerichten Werfen, Radstadt, St Johann, Gastein. Die Kriminalgeschäfte werden von dem Landgerichte Werfen geführt.

4) Der Bezirk Zell am See, welcher zusammengesetzt wird, aus den Landgerichten Zell am See, Mittersill, Taxenbach und Saalfelden; die Untersuchungsbehörde ist das Landgericht Zell am See.

5) Der Bezirk Kitzbühel; derselbe begreift die Landgerichte Kitzbühel und Hopfgarten. Der Sitz der Kriminaluntersuchungsbehörde ist Kitzbühel.

6) Der Bezirk Mauterndorf, welcher sich auf das Landgericht gleichen Namens beschränkt.

2.

Das in der vorstehenden Bezirkseintheilung nicht mit begriffene Landgericht Tittmaning wird dem schon formirten Kriminalgerichtsbezirke Burghausen zugewiesen.

3.

Über die Benennung und Aufstellung der Kriminalge-

richtsadjunkten wird Unsere allerhöchste Entschließung besonders erfolgen.

München, den 30. Juni 1811.

Aus Seiner Majestät des Königs Spezialvollmacht.

Graf von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl

der Generalsekretair

F. Kobell.

25.

Verordnung, die Bildung der Kriminalgerichtsbezirke im Innkreise betreffend.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden, König von Baiern.

Wir haben zur vollständigen Vollziehung Unserer allerhöchsten Entschließung vom 31. August 1810, die Landgerichts-Verfassung im Innkreise betreffend, nach gutächtlicher Vernehmung Unseres Generalkommissariats und Appellationsgerichts daselbst, allergnädigst beschlossen, und verordnen hiermit: daß die Untergerichte des gedachten Kreises, rücksichtlich der Kriminaluntersuchungen, in folgende sechs Kriminalgerichtsbezirke abgetheilt werden sollen:

1) Bezirk Rattenberg. Derselbe formirt sich aus den Landgerichten Kufstein, Rattenberg und Zell. Sitz Rattenberg.

2) Bezirk Inspruck, welcher besteht aus dem Landgerichte Hall, aus der Stadt und dem Landgerichte Inspruck,

pruck, und den Landgerichten Schwaz, Silz, Steinach, Stubay, Telfs und Werdenfels. Die Kriminaluntersuchungen werden dem Stadtgerichte zu Inspruck übertragen.

3) Bezirk Landeck. Derselbe wird zusammengesetzt aus den Landgerichten Imst, Landeck, Nauders, Ried. Sitz Landeck.

4) Bezirk Meran, welcher umfaßt die Landgerichte: Glurus, Lana, Meran, Passeyer, Schlanders. Sitz Meran.

5) Bezirk Brixen. Demselben werden zugetheilt: die Landgerichte Brixen, Kastelruth, Klausen, Sarenthal, Sterzing. Sitz Brixen.

6) Bezirk Brunecken, welcher begreift: die Landgerichte Brunecken, Enneberg, Mühlberg, Taufers, Welsberg. Sitz Brunecken.

Über den Personalstatus und die Ernennungen der Kriminaladjunkten erfolgt Unsere besondere allerhöchste Entschliessung.

München, den 3. Juli 1811.

Aus Seiner Majestät des Königs Spezialvollmacht.

Graf von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl

der Generalsekretair

F. Kobell.

26.

Konskriptionsordnung für das Fürstenthum Lippe.

Die Konskription wird nach und nach in fast allen Staaten des Rheinischen Bundes eingeführt; aber nicht nach einerlei Grundsätzen. Wenn dieses wäre, würde genügen, in unserer Zeitschrift blos anzuführen, daß in diesem oder jenem Staate das Konskriptionsgesetz eingeführt sey. So ist nothwendig, die besondern Verordnungen selbst vollständig mitzutheilen. Hier folgt nun jene für das Fürstenthum Lippe-Detmold:

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe ꝛc.

Bei der früheren Lage des Landes bedurfte es keines zahlreichen Militairs, und der Fall, daß es im Felde gebraucht wurde, trat beinahe niemals ein, das eingeführte Enrollement genügte vollständig, und es war passend, es auf diejenige Klasse zu beschränken; die ohne Belästigung darin vielmehr eine Quelle des Erwerbes fand. Jetzt, wo allgemeine Veränderungen und Umwälzungen so manchen Wandel herbeirufen, jetzt, wo große und kleine Staaten Armeen und Kontingente dauernd bedürfen, und selbst im Frieden die Beibehaltung derselben der Selbstständigkeit erste Bedingung ist, muß die Konskription nachhaltig genügend geordnet und auf alle Klassen Unserer getreuen Unterthanen um so mehr gleichmäßig vertheilt werden, da allen ohne Ausnahme dadurch Sicherheit und Schutz erwächst.

Wir heben demnach hierdurch alle früheren, der Aufnahme in den Rheinbund vorangehenden, jetzt unpassend geworde-

nen, Verordnungen über Militairenrollement auf, und erklären folgende Punkte als Gesetz:

1) Jeder Lipper ist das Vaterland zu vertheidigen und demselben zu dienen schuldig, wann er dazu aufgefordert wird.

2) Die Dienstzeit eines Jeden umfaßt einen Zeitraum von fünf Jahren, wenn nicht der Krieg dringend ein Anderes gebietet, und die Militairpersonen freiwillig länger sich dem Dienste widmen wollen.

3) Der Regel nach begreift die diesjährige Konskription Alle, welche in den Jahren 1787 bis einschließlich 1791 geboren sind.

4) Von der Militairpflichtigkeit sind nur frei: a) alle in öffentlichen Staatsämtern wirklich angestellte Personen; b) alle zum Felddienst unfähig Befundenen; c) alle noch übrigen Söhne einer Familie, von denen zwei im Felddienst verstarben; d) die einzigen Söhne solcher bejahrten Ältern oder Großältern, die das sechszigste Jahr zurückgelegt haben, und in jenen ihre Versorger finden, so lange dieses Verhältniß dauert; e) der älteste Bruder zweier völlig verwaiseten Geschwister, so lange diese unter achtzehn Jahren sind, seiner bedürfen, und er ihr Versorger ist; f) der von den Ältern zum Studiren ausgewählte Sohn, worüber die näheren Bestimmungen weiter unten folgen.

5) Von der diesjährigen Ausnahme bleiben befreiet: a) die Jünglinge, welche am Tage der Unterzeichnung dieses Edikts sich schon auf Universitäten befinden, oder auswärtige regelmässige forst- und landwirthschaftliche Institute frequentiren, oder bereits im Schullehrerseminar rezipirt sind; b) diejenigen, die ihre Studien schon vollendet haben, examinirt und gut bestanden sind, sich bereits zum Examen meldeten, oder in zwei Monaten melden werden, oder endlich auch auswärts nach vollendeten Studien zu ihrer Fortbildung sich angestellt befinden; c) Alle, die eine Wissenschaft, Kunst und Gewerbe für sich treiben, und etablirt sind; d) Alle vor Unterzeichnung dieses

Edikts noch nicht enrollirt gewesene verheirathete Männer, oder Wittwer, welche nicht kinderlos sind.

6) Es soll jeder Familie gestattet seyn, die einen Sohn den Studien gewidmet hat, diesen zu benennen und dadurch von der Militairpflichtigkeit zu befreien, doch bedarf es der Wahl erst, wenn die Kinder das Alter der Konskription erreichten, und muß der zum Studiren Ausersehene, Fleiß, Fähigkeit und gute Zeugnisse von seinen Lehrern, auch nicht etwa einen eben so gut zur Akademie qualifizirten, zum Militair unfähigen, Bruder haben. Die Familie, woraus schon ein Sohn studirte, der noch lebt, hat diese Vergünstigung der Wahl nicht, so wie auch ein länger als vierjähriger Aufenthalt auf Universitäten weder gestattet, noch derjenige als von der Militairpflichtigkeit befreiet angesehen werden kann, welcher wenig lernte und bei dem Examen in seinem Fach sich keines guten Zeugnisses erfreuete.

7) Es sollen die sich freiwillig meldenden Söhne des Adels und der fürstlichen Räthe, wenn ihre Aufführung gut war, vorzugsweise zu Kadetten und Sergeanten befördert, und als Pflanzschule Unserer Offiziere angesehen werden.

8) Es soll auch ferner Stellvertretung gestattet bleiben, doch müssen die Remplaçants der Konskription genügt haben, oder von derselben frei, Einländer, nicht über 35 Jahr alt, diensttüchtig und mit Zeugnissen des Wohlverhaltens gesetzlich versehen seyn.

Über die Art und Weise, wie bei Ausnahme und Klassifizirung der Mannschaft verfahren werden soll, beziehen Wir Uns auf das von Unserer vormundschaftlichen Regierung zu erlassende vollständige Reglement.

Diese Verordnung soll in hinlänglicher Zahl abgedruckt, von den Kanzeln verlesen, an allen öffentlichen Orten angeschlagen, und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

So geschehen; Detmold, den 2. Juli 1811.

(L. S.) Paulina.

27.

Miszellen.

1.

In der Nacht vom 9. zum 10. Juni starb der Nestor der Fürsten Teutschlands, der Großherzog von Baden, im drei und achtzigsten Jahr seines Alters. Er war geboren den 22. November 1728, sukzedirte seinem Großvater in der Regierung der Baden-Durlachischen Lande, am 2. Mai 1738, und trat solche, nach erlangter Volljährigkeit, am 22. November 1746 an. Im Jahr 1771 starb die Baden-Badensche Linie aus, deren Lande ihm zufielen. Diese vereinigten Lande beherrschte er als Markgraf; seit dem 8. Oktober 1802, nebst den hinzugekommenen Entschädigungslanden, für die auf dem linken Rheinufer verlornen Besitzungen, als Kurfürst, und seit dem 12. Julius 1806, nebst den hinzugekommenen Landen, als souverainer Großherzog. Ihm sukzedirt der Sohn seines Erstgebornen, der seitherige Erbgroßherzog Karl Friedrich Ludwig, geboren am 8. Julius 1786, und vermählt seit dem 8. April 1806 mit Stephanie Napoleon, adoptirten kaiserlichen Prinzessin von Frankreich (geboren den 28. April 1789.)

2.

In dem diesjährigen Almanac impérial findet man den Herzog von Holstein-Oldenburg, den Herzog von Aremberg, und die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg nicht mehr unter den Souverainen des Rheinischen Bundes angeführt. Doch stehen noch unter der Rubrik: Bevöl-

kerung S. 886 Aremberg mit 18,000 und Holstein-Oldenburg mit 159,550 Seelen, die Salmischen Häuser aber nicht. Unter Lichtenstein findet man: Karl Fürst von Lichtenstein, geboren am 14. Juni 1803. Die Aktenstücke der Übertragung des souverainen Fürstenthums Lichtenstein an den Prinzen haben wir bereits in unserer Zeitschrift geliefert.

3.

Vermöge eines kaiserlichen Dekrets vom 25. Junius wird verordnet, daß der Militairstand des Großherzogthums Berg für die Jahre 1811 und 1812 aus vier Regimentern Infanterie, einem Regiment Kavallerie und einem Bataillon Artillerie bestehen soll.

4.

Nach einer königl. Baierschen Bekanntmachung vom 3. Julius ist der König nicht gesinnt, jenen Vasallen, welche ein von Altbaiern, dann den Hochstiftern Salzburg, Berchtesgaden, Passau, Freisingen, Regensburg, Eichstädt, Kempten u. s. w. zu Lehen rührendes Erbamt getragen haben, mit Aufhebung dieser Ämter durch die Reichskonstitution vom 1. Mai 1808, Tit. 1. §. 2, auch ihre bis daher mit denselben verbunden gewesenen Zugehörden an Lehensrealitäten, oder andern Emolumenten zu entziehen. Jenen Vasallen vielmehr, welche diese Lehen in der gesetzmäßigen Frist muthen, sollen dieselbe mit Abstrahirung der erloschenen Erbämter von Neuem in der Eigenschaft als Mannsritterlehen der Krone verliehen werden, oder die Allodifikation soll eintreten, in so fern diese Lehen sich zu einem Kanzleilehen eignen würden. Gegen Vasallen, welche die Muthungsfrist verstreichen lassen, soll mit der Fälligkeitsstrafe unnachsichtlich vorgefahren werden.

5.

Nach einer sechsjährigen Unterbrechung erscheinet nun so eben im Verlage Herrn Johann Friedrich Wenner's in Frankfurt der erste Theil des so nützlichen, mit so viel Beifall aufgenommenen und mit jedem Jahre vollkommener gewor-

denen: Allgemeinen genealogischen und Staatshandbuchs für das Jahr 1811. Bei den großen Erschütterungen, welche fast alle Staaten erlitten, war es nicht möglich, dieses Werk früher fortzusetzen, als jetzt, wo die meisten Staaten einen festern Zustand erhalten haben. Aber eben diese grossen Veränderungen haben eine ganz andere Einrichtung, als in den vorhergehenden Jahren, nothwendig gemacht. Der erste Theil zerfällt nun in sechs Kapitel. Das erste enthält die gekrönten monarchisch regierenden Souverains sämmtlicher Staaten von europäischer Kultur ausser jenen des Rheinischen Bundes; das zweite die vornehmsten Monarchen der aussereuropäischen Reiche; das dritte die Souverains des Rheinischen Bundes und zwar A) jene, welche zum königlichen Kollegio und B) jene, welche zum fürstlichen Kollegio gehören; das vierte Kapitel beschäftigt sich mit den ehemaligen Regenten und Fürsten, welche durch die neuen Zeitereignisse ihrer theils mit Souverainität, theils mit Landeshoheit besessenen Staaten und Länder verlustig geworden sind, und zwar A) vormalige gekrönte Souverains; B) vormalige Kur- und andere ansehnliche weltliche Fürsten des erloschenen teutschen Reichs, die ihre mit Landeshoheit besessenen Reichslande gänzlich verloren haben, C) depossidirte geistliche Fürsten und Prälaten, welche Mitglieder des aufgelösten teutschen Reichs waren, und zwar a) Kurfürsten, Fürsten, Bischöfe und gefürstete Äbte, b) nicht gefürstete, auch einige vormals mittelbare Prälaten; das fünfte Kapitel handelt von den übrigen weltlichen Fürsten, sowohl der mediatisirten zuvor reichsständischen als anderen in Teutschland und benachbarten Staaten blühenden Fürstenhäusern ohne Souverainität und Landeshoheit; das sechste Kapitel endlich enthält viele gräfliche Familien, theils reichsgräfliche ehemals unmittelbare, theils andere, auch solche, die den östreichisch-erbländischen, preussischen und dänischen Grafenstand haben. Die innere Einrichtung ist die nämliche, wie in den vorigen Jahrgängen. Mit

vieler Sorgfalt sind von jedem Hause und jedem Staate genealogische und historische Nachrichten der Genealogie der Familie vorangeschickt. In einem Supplemente findet man alle Veränderungen verzeichnet, die während des Drucks sich ergeben, und am Ende ist ein Register beigefugt, welches das Aufsuchen erleichtert. Unstreitig hat dieser Jahrgang seine Vorgänger übertroffen, und es bleibt nur zu wünschen übrig, daß der Verleger den zweiten Theil, nämlich den statistischen, bald nachfolgen lasse.

6.

Nach einer Bekanntmachung der Polizeidirektion der königl. Baierischen Stadt Augsburg, beträgt der eingeschätzte Werth aller Gebäude in Augsburg die Summe von 7,370,434 Gulden.

ersehen werden. Ein jedes Heft umfaßt zehn Bogen. Drei Hefte, die nicht einzeln gegeben werden, machen einen Band, dessen Preis auf 2 Reichsthaler sächsisch oder 3 fl. 36 kr. rheinisch festgesetzt bleibt. Beide Journale beziehet man durch die Buchhandlungen, oder, wenn man die Hefte schneller zu haben wünscht, durch die Postämter, für welche letztere das großherzogl. Frankfurtische Oberpostamt dahier die Hauptspedition besorgt. Im letztern Falle muß man sich aber, wegen der, bei den Posten bestehenden Einrichtung, auf einen ganzen Jahrgang mit 8 Rthlr. sächs. — oder 14 fl. 24 kr. rhein. verbindlich machen.

Zweckmäßige Beiträge zu diesen Zeitschriften bitte ich entweder direkte an mich, oder an den Herausgeber, Herrn Hofkammerrath Winkopp in Aschaffenburg, (und zwar an letztern mit der reitenden Post und unfrankirt) gefälligst einzusenden.

J. Fr. Wenner.

Inhalt des zweiten Hefts der Allgemeinen Staatskorrespondenz.

Über das Benehmen Frankreichs und Englands gegen die Neutralen. — Literatur. Betrachtungen über das gegenwärtige Verhältniß der französischen und teutschen Literatur. — Weitere kaiserl. Französische Verfügungen für die vereinigten Departements, als Nachtrag zu No. 4. S. 117 im ersten Heft. — Beitrag zur Geschichte der Versuche der Befreiung des spanischen Amerika's von dem Mutterlande, durch den General Miranda, und des Antheils, welchen die brittische Regierung zu verschiedenen Zeiten daran genommen hat. — Organisation der Illyrischen Provinzen. — Französische Staatsmerkwürdigkeiten. — Literarische Ansicht des neu erschienenen allgemeinen und genealogischen Staatshandbuchs, Jahrg. 1811, erster Theil.

Im Verlage J. F. Wenner's sind vor Kurzem erschienen:

Allgemeines Genenealogisches und Staatshandbuch, 64r Jahrgang, 1811, 1r Thl. gr. 8. Druckppr. 2 Rthlr. 6 gr. oder 4 fl.

Ist die Fortsetzung des, sonst unter dem Titel: Genealogisches Reichs- und Staatshandbuch, herausgekommenen Werks, dessen Gemeinnützigkeit, Zweckmäßigkeit und sorgfältige Bearbeitung durch die günstigsten Urtheile der vornehmsten kritischen Institute Teutschlands anerkannt ist, und welches diese Eigenschaften durch den allgemeinen Gebrauch im Geschäftsleben vollkommen bewährt hat. Der zweite Theil wird möglichst bald nachfolgen.

Sömmerring (S. Th.) über die Ursache, Erkenntniß und Behandlung der Brüche am Bauche und Becken ausser der Nabel- und Leistengegend. Eine im Jahr 1808 zu Amsterdam gekrönte Preisschrift. 8. (121 Seiten.) 14 ggr oder 48 kr.

— Derselbe über die Ursache, Erkenntniß und Behandlung der Nabelbrüche. Eine im Jahr 1807 zu Amsterdam gekrönte Preisschrift. Mit einer Kupfertafel. 8 (102 Seiten). 12 ggr. oder 48 kr.



